Altahae Superiori com-
parauit *Beda Abbas.*
anno 1501.

H. Eccl. S.
H. Eccl
38A.-2

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von

Christian Wilhelm Flügge,
Universitätsprediger in Göttingen.

Biblioth. Oberaltac.

Zweiter und letzter Theil.

Bremen,
bey Friedrich Wilmans
1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser hat über den ersten Theil dieser Geschichte, so wie über diese Geschichte überhaupt nur wenig zu erinnern. Sein Zweck ergiebt sich aus der Anlage und Ausführung seiner Schrift. Sie sollte historisch darlegen, wie das deutsche Kirchen und Prediegtwesen entstand, welche kleine und große

Ver-

Veränderungen es erlitt, wie das lutherische Kirchen und Predigtwesen sich von dem catholischen lostrennte, und wie es nach Herkommen, nach Kirchen- und Landesordnungen bestand, und noch besteht. Er konnte dabey nur auf das Allgemeine Rücksicht nehmen, und die kirchliche Verfassung einzelner Länder nur in Beziehung auf das Allgemeine der lutherischen betrachten. Das kirchliche Herkommen und die kirchlichen Gewohnheiten einzelner Länder blieben von seinem Plane ausgeschlossen, oder wurden nur gelegentlich mitgenommen, wenn sie bemerkenswerthe Modificationen der Verfassung überhaupt bewürkten.

Von allen seinen literarischen Arbeiten ist diese dem Verf. die mühsamste gewesen. Er gesteht dies um so freier, weil er sich da-

durch überzeugt hat, daß der innere Werth einer Schrift nicht immer durch den Aufwand von Fleiß bestimmt wird, den sie ihrem Verf. gekostet hat. Man muß in diesem Felde überhaupt selbst gearbeitet haben, und nicht blos mit einzelnen Theilen oberflächlich bekannt seyn, wenn man über den möglichen Ertrag der Arbeit richtig urtheilen will. Der Verf. rechnet darauf, daß sich unter seinen Beurtheilern Männer finden werden, bey welchen dies der Fall ist, und diese werden Manches berichtigen oder ergänzen können. Dem Verf. würde dies sehr erwünscht und angenehm seyn.

Bey der Reichhaltigkeit des Inhalts konnte Manches nur kurz berührt werden. Die Nutzanwendung muß der Verf. seinen Lesern überlassen. Er wollte über den histo-

rischen Gesichtspunkt nicht hinausgehen. Bey dem anerkannten Nutzen solcher historischen Untersuchungen und Darstellungen würde es unnütz seyn, wenn er sich hier auf die Entwickelung desselben noch einlassen wollte.

Göttingen
den 8ten August 1800.

Flügge.

Inhalt.

Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens vor der Reformation. Fortsetzung und Beschluß des zweyten Abschnitts. Deutsches Predigtwesen. S. 1-164.

Der Prediger als Administrator der kirchlichen Gebräuche 3.

Geschichte dieser Gebräuche 4.

Inwiefern ihnen der Nahme Sacramente beigelegt wird ib.

Zuerst kannte man nur 4 Sacramente 5.

Ursprung der 7 Sacramente 6.

Aufzählung derselben nach Otto von Bamberg ib.

Nach Peter Lombardus 8-15.

Sie erhalten kirchliche Sanction 16.

Verhältniß der Lehre zur protest. Kirche 17.

Von der zum Predigtamt gehörenden Administration der kirchlichen Sacramente 18.

Von der Taufe ib.
Wie die ursprüngliche Einfachheit der Taufhandlung sich allmählig verlohren hat 19.
Die Würkungen derselben werden höher angeschlagen 20.
Die Zahl der Taufgebräuche wird immer grösser 21.
Es fehlt ihnen aber bis Gregor den Grossen an Einheit 22.
Dieser gab sie ihnen und die deutschen Kirchen nahmen den römischen Ritus an 22.
Ursprung der Besprengung bey der Taufe 23.
Das Untertauchen kömmt ab. ib.
Wann die Kindertaufe allgemein wurde 24.
Mißbräuche, die aus den dogmatischen Vorstellungen von der Taufe entspringen 25.
Die Nothwendigkeit der Taufe von Thomas von Aquino bewiesen 26.
Ursprung des Exorcismus ib.
Taufzeiten 28.
Sie sind von der Observanz abhängig 29.
und wurden seit dem 10. Jahrhundert nicht mehr strenge beobachtet ib.
Die Taufe muß in Deutschland nach römischer Weise geschehen 30.
In früheren Zeiten war es nicht nothwendig, daß sie in der Kirche verrichtet wurde ib.

Ursprung der Baptisterien in den Kirchen 31.
Wann man anfing auch in den Landkirchen zu taufen 32.
Die Ertheilung der Taufe gebührt den Bischöfen, die es aber den Presbytern übertrugen ib.
Vorschriften für den taufenden Priester 33.
Wie die Proselyten zur Taufe vorbereitet wurden 34.
Einweihung zum Catechumenen 35.
Catechetischer Unterricht im Mittelalter ib.
Wie beschränkt dieser war 36.
Catholischer Catechismus 37.
Inhalt desselben 38.
Einfluß auf die Cultur der deutschen Sprache 39.
Wie lange das Catechumenat dauerte 40.
Theilnahme der Catechumenen am Gottesdienst ib.
Wann sie christliche Nahmen erhielten 41.
Besondere Vorbereitung der Täuflinge 42.
Worinn es bestand 43.
Einige besondere Gebräuche 44.
Entsagungsformeln 45.
Die Taufe selbst muß mit geweihtem Wasser geschehen 46.
Verschiedene Taufweisen 46.

Ein = oder dreimahliges Untertauchen 47.
Wie es geschehen muß 48.
Muß dem Besprengen weihen ib.
Taufformel 49.
Abweichungen in einigen Gebräuchen nach der Taufe ib.
Communion der Neugetauften 50.
Mystischer Sinn der Taufgebräuche 51.
Casuistische Fragen bey der Taufe 51.
Bedingungsweise verrichtete Taufen 52.
Taufpathen ib.
Ihre Zahl 53.
Wer davon ausgeschlossen war ib.

Confirmation 55.
Sie wurde Anfangs gleich nach der Taufe ertheilt 55.
Wann sie in der Folge von den Bischöfen ertheilt wurde 56.
Das Alter der Confirmanden wird durch Observanz bestimmt ib.
Vorbereitung derselben 57.
Antheil der Pathen ib.
Einige besondere Vorschriften 58.
Wer die Confirmation verrichtete 59.
Materie und Form derselben ib.

Wie

Wie und mit welcher Formel die Salbung geschieht 60
Veränderung des Nahmens ib.
Wie die Confirmation allmählig ein eigenes Sacrament wurde 61.
Mystischer Sinn derselben 62.

Von der letzten Oelung und den Verrichtungen des Priesters bey Todten und Begräbnissen 63.
Wenn die alte Kirche die Kranken salbte; so bezog sich dies blos auf ihre Genesung 63.
Wann dieser Gebrauch zum Sacrament erhoben wurde 64.
Neuer Zweck desselben ib.
Welchen Kranken die Wohlthat desselben zu Theil wurde 66.
Sie durfte wiederholt werden ib.
Wann sie die Kranken erhielten 67.
Wie — — — — — 68.
Ob es mehrere Priester ertheilten ib.
Welche Theile des Kranken gesalbt wurden 69.
Gebete und Gebräuche dabey 70.
— — — — — in der letzten Stunde 71.
Wann und wie die Todten begraben wurden 72.
Gebräuche bey und nach der Beerdigung ib.
Verschiedenheit derselben 74.

Kirchliches Buß- und Beichtwesen 74.
Sündenbekenntnisse in der ältesten Kirche 74.
Privatbuße 75.
Oeffentliche Buße im Occident ib.
Aufkommen der heimlichen ib.
Einfluß der Bußanstalten auf Moralität 76.
Classen der Büßer 77.
Anwendung der öffentlichen und geheimen Busse 78.
Beschaffenheit der Bußstrafen 79.
Absolution der Büssenden ib.
Beschaffenheit der Busse 80.
Verfall derselben durch Indulgenzen 81.
Oeffentliche Buße in Deutschland 82.
Ihre Beschaffenheit 83.
Wiederaufnahme der Büsser ib.
Beichte, wann und wie oft sie abgelegt wurde 84.
Besondere Fälle 85.
Beichte beym Parochus 86.
Zweck der Beichte 87.
Ursprung der Ohrenbeichte ib.
Geheime und öffentliche Beichte bestanden Anfangs neben einander 88.
Sakramentalische Würkung der geheimen Beichte nach Innocenz III. Canon 89.
Die Ohrenbeichte bekömmt dadurch ihre Form 90.
Diese erklärt sich aus der Denkart des Pabstes 91.
Sie

Sie erhielt kirchliche Sanction 92.
Ihre Formel 93.
Wie die Tridentinische Synode darüber entschei-
det 93.
Ihre Gründe 95.
Wie sie der Priester verwallet 96.
Compensationen der auferlegten Buße 97.
Aeusseres Verhalten des Beichtenden 99.
Arten der Beichte ib.
Wie eine deutsche Synode darüber entscheidet 100.
Ursprung des Beichtgeldes 101.
Sigillum confessionis 102.
Ort und Zeit zur Beichte 103.
Parochialischer Beichtzwang 103.
Ausnahmen 104.
Reservatfälle für den Bischof 105.
Woher die Priester ihre Schlüsselgewalt haben
106.

Vom Abendmahl 106.
Arten der Messe 107.
Beschränkung der Priester in Ansehung des Mes-
selesens ib.
Zeit der Messe 108.
Ort der Messe ib.
Vermehrtes Gepränge bey derselben 109.
Sie hebt die Würde des geistlichen Standes 110.
Materie der Eucharistie 111.

Streit

Streit über gesäuertes und ungesäuertes Brod 112.
Beleuchtung der für den Gebrauch des gesäuerten Brodes angeführten Gründe 112.
Wann der Gebrauch des gesäuerten Brodes in der lateinischen Kirche anfing 115.
Entscheidung 116.
Unnützer Streit darüber 117.
Einfluß dieser Streitigkeit 118.
Oblaten 119.
Ihre Zubereitung ib.
Veränderte Form der Hostien 120.
Wie der Wein mit Wasser vermischt wurde 121.
Stellung des Kelchs auf dem Altar 122.
Trinkröhren ib.
Die Priester erlangen das Recht Messe zu halten 123.
Vorschriften darüber 124.
Verpflichtung der Laien Messe zu hören ib.
Meßcanon 125.
Abweichung desselben in verschiedenen Exemplaren 126.
Liturgie und Gebräuche bey der Consecration 127.
Consecrationsformel 128.
Elevation der Eucharistie 129.
Anbetung derselben 130.

Er=

Erschlaffung des Eifers in Ansehung der Theilnahme an der Communion 131.
Folge der Communicanten 132.
Administrirende Priester ib.
Gebräuche bey der Communion 133.
Eigene Art den Kelch zu consecriren 134.
Geschichte der Entziehung des Kelchs im Abendmahl 135 = 43.
Wie die Communion des Kelchs geschah 144.
Innhalt des Meßcanons 145.
Geschäfte des Priesters 146.
Beschluß der Messe 147.
Gebrauch der Ueberbleibsel der Eucharistie 148.
Erneuerung der Eucharistie 149.
Kindercommunion 150.
Beschaffenheit und Abkommen derselben 151.
Krankencommunion 152.
Ihre Beschaffenheit 153.

Ordination 154.

Von der Ehe 154.
Eheverbote ib.
Priesterliche Einsegnung 155.
Wann diese allgemeiner wurde 156.
Vernachlässigung derselben 157.
Sie fand bey zweiten Ehen nicht statt 158.
Verhältniß der priesterlichen Einsegnung zur Ehe als Sacrament 160.

Schwan=

Schwankender Innhalt der Kirchengesetze 161.
Wodurch die Ehe ein Sacrament wird ib.
Entscheidung der Synode zu Trident 162.
Ob der Priester Minister sacramenti sey 163.
Proclamationen ib.

Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens in der Lutherischen Kirche 165.

Ursprung der Reformation in Deutschland 168.
Wann sie anfing sich auf den äusseren Gottesdienst zu erstrecken 169.
Folgen und Fortgang 170.
Die Reformation wird Volksangelegenheit 171.
Luther stellt die Ordnung wieder her 172.
—— fängt an Liturgie und Ceremoniel zu verändern 173.
Seine Grundsätze 175.
Innhalt seiner formula missae et communionis 176.
Seine Toleranz 179.
Seine Schrift von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde 179.
Verwirrte Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes 181.
Traurige Beschaffenheit der Prediger 182.
Gründe derselben 184.
Schlimme ökonomische Lage der Prediger 185.
Wie man der Verwirrung abzuhelfen suchte 86.

Lu-

Luther schrieb zu diesem Zweck seine deutsche Messe.
187.
Innhalt derselben 188.
Mitwürkung der weltlichen Macht zur Abstellung der Mißbräuche 191.
Visitation der sächsischen Kirchen und Unterricht für die Visitatoren 192.
Instruction für die Visitatoren 193.
Organisation der kirchlichen Verfassung 194.
Wohlthätige Erscheinung der Lutherischen Catechismen 195.
Abweichende Form des Gottesdienstes im Brandenburgischen 196.
Spätere Veränderungen in Ansehung desselben 198.
Reformation des Gottesdienstes in andern Ländern 199.
Hindernisse 202.
Unordnungen 203.
Einfluß des Interims auf Sachsen 204.
Welche Neuerungen dadurch veranlaßt wurden 205.
Unnöthiger Streit darüber 207.
Einfluß des Interims in andern Ländern 208.
Ende der Adiaphoristischen Händel 209.
Die Einförmigkeit des Gottesdienstes in den Lutherischen Kirchen wird noch mehr dadurch verhindert 210.

Einfluß des Streits mit den Reformirten 213.
Ein Beispiel veränderter Gebräuche in einzelnen Kirchen 214.
Veränderungen, die von einzelnen Lehrern bewürkt wurden 216.
Endliche Organisation des kirchlichen Gottesdienstes in einzelnen Ländern durch Kirchenordnungen und Agenden 217.
Ursachen ihrer Vielheit in einzelnen Ländern 220.
Literatur derselben 221.
Ihr gleichförmiger Innhalt 222 - 29.
Zweck derselben 230.
Eintheilung derselben nach Familien 232.
Neuere Reforme und Liturgien 234.
Gebrauch des Plattdeutschen 237.
Einige spätere Verbesserungen des Kirchenwesens 238.
Wie wenig die Form des äusseren Gottesdienstes dadurch verändert wurde 240.
Die bestehende Verfassung widerstand allen späteren Angriffen 243.
Veränderungen in Ansehung der Lutherischen Kirchen 248.
Bestimmung des geistlichen Standes 251.
Wie den Geistlichen ihr Amt ertheilt wird 252.
Ihre Ordination und Introduction 253 - 56.
Gleichheit aller Prediger in Ansehung der Amtswürde 257.

Bildung der Geistlichen ib.
Amtskleidung der Lutherischen Prediger 259:66.
Ihre Farbe 260.
und Theile 261.
Einkünfte der Geistlichen 266.
Recht der Oberaufsicht über sie 269.
Beschränkung ihres Bannrechts 270.
Ursprung der Consistorien 272=80.
Superintendenten 280.
Kirchenvisitation 283.

Vom Predigtamt 284.
Der Prediger als Administrator des öffentlichen Gottesdienstes ib.
Sonn= und Feiertage 285.
Bestandtheile des öffentlichen Gottesdienstes 286.
Lutherischer Kirchengesang 287.
Deutsche Gesänge 288.
Ob Luther mehr als 2= 3 Gesänge verfertigt hat 289.
Lateinische Gesänge werden Anfangs beibehalten 292.
Erste Gesangbücher 294.
Vermehrte Zahl derselben 296.
Gesangbücher einzelner Länder 298.
Neue und verbesserte 300.
Landesherrliche Rechte in Ansehung derselben 301.
Predigten 304.

Worüber gepredigt wnrde 305.
Warum Luther die Perikopen beibehielt 306.
Neuere Geschichte derselben 307.
Vorlesung derselben 309.
Vorschriften der Kirchenordnungen über Predigten 310.
Bearbeitung der wissenschaftlichen Homiletik seit der Reformation 312-16.
Lutherische Predigten 317.
Melanchthon 320.
Kirchenpostillen; ihr Nutzen 321.
Doppelte Predigtmethoden 324.
Ihre Ausartung 325-29.
Homiletische Hülfsmittel 330.
Vervielfältigte Homiletische Methoden 332.
Fünffache Nutzanwendung 335.
Versuche, eine bessere Methode einzuführen 336.
Fehler der neuen Methode 339.
Wolfische Predigtmethode 341.
Neuere Methode 344.
Kantische Predigten 347.
Oeffentliche Kirchengebete 349.
Collecten und Kirchensegen 351.

Luthers Reformation der kirchlichen Gebräuche und Sacramente 353.
Seine Vorstellung von den Amtsrechten der Prediger 354.

Welche

Welche beschränkende Bestimmung ihrer Amtspflichten dadurch bewürkt wurde 356.
Abhängigkeit der Prediger 357.
Anweisungen zur Amtsführung für den Prediger 359.

Von der zum Predigtamt gehörenden Administration der kirchlichen Gebräuche und Sacramente in der Lutherischen Kirche 361.
Taufe ib.
Sie gehört dem Parochus ib.
Taufliturgie 362.
Wann eine Wiederholung der Taufe statt findet 363.
Welche Kinder und wann sie getauft werden müssen 364.
Taufpathen 365.
Taufgebühren 367.
Ort der Taufe ib.
Taufwasser 368.
Kindertaufe ib.
Exorcismus 369.
Er wurde nicht allgemein in der Lutherischen Kirche angenommen 370.
Streit über die Beibehaltung desselben 371.
Untertauchen und Besprengen bey der Taufe 372.
Taufwasser ib.

Wie

Wie das Besprengen geschieht 374.
Taufformel 375.
Einige andere Gebräuche 376.
Ob auch Laien taufen können 377.
Nothtaufe ib.
Zeit und Ort der Taufe 378.

Volks- und Kinderunterricht. Confirmation 379.

Methodik des Unterrichts 380.
Verbesserte Methode 381.
Luthers Catechismus 382.
Ueber den Verfasser des sechsten Hauptstücks in demselben 383.
Erklärungen desselben 385.
Methodischer Gebrauch 386.
Landescatechismen 387.
Vernachlässigung des catechetischen Unterrichts 389.
Speners Verbesserungsversuche 390.
Geringer Erfolg 391.
Verbesserte Catechismen 392.
Mangel an Gleichförmigkeit des Volksunterrichts 394.
Beispiele 395.
Neueste Geschichte der Catechismen 397.
Confirmation; wie sie geschieht 400.
Wann sie in verschiedenen Ländern eingeführt worden 401.

Von

Von den Reformatoren wurde sie für ein nützlicher Gebrauch erklärt 402.
Vorschriften der Agenden darüber 403.
Sie geräth in Vergessenheit 404.
Seit Spener wird sie allgemeiner 405.
Wer sie verrichtet 406.
Zeit der Confirmation 408.
Gebräuche bey derselben 409.
Ueber welche Punkte derselben die Lutheraner gestritten haben 340.

Der Prediger bey Kranken und Begräbnissen 411.
Krankenbesuche ib.
Einsegnung der Kindbetterinnen 412.
Lutherische Begräbnißgebräuche 413.
Todtenmahle 414.

Buß- und Beichtwesen 414.
Excommunication 415.
Form der Kirchenbuße ib.
Wo sie abgeschaft ist 416.
Wer sie einführen kann ib.
Mißbrauch derselben 417.
Beichte 417.
Ihr Innhalt 418.
Nothwendigkeit derselben 419.
Absolutionsformel 420.
Luthers Urtheil 421.
Beschaffenheit der Beichte 422.
Streit darüber 423.
Streit über die Absolution der Gläubigen 426.
— — — Absolutionsformel 427.
— — — Einführung der allgemeinen Beichte 429.
Beichtgeld 430.
Beichtformulare 432.

Abendmahl 433.
Gebräuche bey demselben überhaupt ib.
Abendmahl unter beyden Gestalten 434.
Trinkröhren beym Kelch 435.
Das Sacrament wird einfacher 436.
Ob Altäre dabey nothwendig sind 438.
Hostien von ungesäuertem Brode 439.
Ob die Prediger zum Abendmahl zwingen oder von demselben zurückweisen können 440.
Consecration 441.
Verhalten der Communicanten 442.
Ihre Kleidung 443.
Einige Vorschriften der Kirchenordnungen 444.
Casuistische Fragen 445.
Krankencommunion 446
Welchen Personen das Abendmahl nicht ertheilt werden darf ib.
Einige besondere Fälle 447.
Formeln, unter welchen der Prediger das Abendmahl darreicht 448.
Verschiedenheit derselben in den Kirchenordnungen 449.
Geschichte ihrer Einführung in den Lübeckschen Kirchen 450.
Vier Classen dieser Formeln 452.
Einige besondere Vorschriften in Ansehung des Abendmahls 454.
Vorgeschriebene Rangfolge der Communicanten 456.
Priesterliche Trauung 458.
Luthers Erklärungen über die Ehe ib.
Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung 459.
Vorschriften der Kirchenordnungen 460.
Proclamation ib.
Geschlossene Zeiten 461.

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
vor der Reformation.

Fortsetzung und Beschluß
des
zweiten Abschnitts.
Deutsches Predigtwesen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
vor der Reformation.

Fortsetzung und Beschluß
des
zweiten Abschnitts.
Vom deutschen Predigtwesen.

In der Geschichte des Predigt-Amts mußte, wie im ersten Theile geschehen ist, zuerst der Gottesdienst nach Materie und Form betrachtet, und die Amtsverrichtungen des Predigers bey demselben beschrieben werden. Der Prediger ist aber auch Administrator der kirchlichen Gebräuche, und als solchen kann ihn die Geschichte nicht darstellen, als wenn sie zugleich diese Gebräuche nach ihrem Umfange und nach ihrer Beschaffenheit beschreibt, und andere damit in Verbindung stehende Punkte erläutert,

Diesem Geschäfte wird sie sich denn zuerst in diesem Theile unterziehen müssen.

Man bezeichnet jene Gebräuche mit dem alten Nahmen der Sacramente, welcher ihnen bald ausschließlich beigelegt wurde. Die alte Kirche hatte freilich mehr darunter verstanden; denn sie hatte mit dem Ausdrucke nicht nur die geheimnißvollen Lehren des Christenthums, sondern auch jede geheiligte kirchliche und gottesdienstliche Cärimonie darunter verstanden, nnd ihr zu Folge hätte man den ganzen Gottesdienst und die ganze Religion damit bezeichnen können. Indessen wurden einige Anstalten und Gebräuche häufiger als andere damit bezeichnet, und in spätteren Zeiten besonders solche, wo die Menschen unter sichtbaren äußerlichen Zeichen besonderer göttlicher Wohlthaten theilhaftig werden sollten. In dem Sinne der alten Kirchensprache konnten diese Benennungen nicht auffallen, aber als man mit dieser immer unbekannter wurde, und den Ausdruck nur aus dem dogmatischen Gesichtspunkt des Zeitalters betrachten und beurtheilen konnte, da glaubte man auch den alten Vätern der Kirche den Sinn beilegen zu müssen, den man späterhin mit dem Ausdruck: Sacrament verband. Man konnte nun auch die Ehe zu den

Sacra=

Sacramenten zählen, weil ein alter lateinischer Uebersetzer das Wort μυστηριον, welches Paulus von der Ehe gebraucht, durch Sacrament gegeben hatte, zumahl da die priesterliche Einsegnung hinzukam, und die Handlung zu einem kirchlichen Gebrauch machte.

Indessen fehlte es noch immer an festen Begriffen in Bestimmung der Lehren, welche mit diesem Ausdruck belegt wurden. Eine Aufstellung derselben, die zugleich über die Zahl derselben entschied, war auch nicht eher zu erwarten, als bis die Materialien zum dogmatischen System von einer glücklichen Hand kritisch gesichtet und systematisch geordnet wurden. Rabanus Maurus kannte nur vier Sacramente, die von ihrer mystischen Kraft diesen Nahmen führen sollen: die Taufe, das heilige Chrisma, und den Leib und das Blut Christi a). Noch im zehnten Jahrhundert blieb Paschasius Radbert bey dieser Zahl stehen, und nimmt dieselbigen an, die Raban als solche angeführt hatte, so daß das Abendmahl zu einem doppelten Sacrament erhoben wurde.

Allmählig scheint man die Zahl vermehrt und auf sieben erhöht zu haben; denn schon im

a) Inst. Cleri L. I. c. 24.

Jahr 1124 empfahl der Bischoff Otto von Bamberg den von ihm bekehrten Pommern sieben kirchliche Sacramente. Die Gründe womit er diese Empfehlung unterstüzte, zeigen daß man in der Kirche schon darüber einverstanden war. Das erste, redet er seine Pommern an b), ist die **Taufe**, welche ihr stets verehren, und euren Kindern zur bequemen Zeit, nemlich am Tage vor Ostern und Pfingsten durch einen Priester ertheilen lassen müßt. Das zweyte Sacrament ist die **Firmelung** (Confirmatio), d. h. die Salbung mit dem geweihten Oele an der Stirne. Es ist den Lebenden deswegen nothwendig, damit sie durch diese Stärkung des heiligen Geistes gegen alle Versuchungen des Lebens bewaffnet werden. Man darf es auch nicht, wie einige glauben, bis ins Alter verschieben, weil die hitzige Jugend den Versuchungen am meisten ausgesezt ist. **Die Oelung der Kranken** ist darum den Sterbenden nothwendig, weil in derselben durch die Kraft des heiligen Geistes Vergebung der Sünden ertheilt wird, und der Sterbende daran das gewisseste Gegenmittel gegen die Versuchungen der bösen Geister hat,

b) Vita Ottonis Lib. II. p. 61 - 62. in Ludewig Scriptor. Rer. Episcop. Bamberg. T. I. Vergl. Schröckh Th. 25. S. 227.

hat, welche den Seelen am Ausgange des Lebens nachstellen. Das Abendmahl, d. h. der Leib und das Blut des Herrn, ist Lebenden und Sterbenden, als die wahre Speise der Seele, welche das ewige Leben in sich hat, gleich nothwendig; daher müssen öfters von euch mit Theilnehmung Messen begangen werden; und wenn ihr, weil ihr fleischlich seyd, dieses bey einer so höchst heiligen Sache nicht immer thun könnt: so nehmt zum wenigsten durch euren Mittler, den Priester, der es für euch genießt, durch gläubiges, ehrerbietiges und andächtiges Anhören der Messen, Antheil daran. Wenigstens müßt ihr doch drei bis viermal im Jahr zum Abendmahl gehen, und zugleich beichten. Das fünfte Sacrament ist die Wiederaussöhnung der Gefallenen durch die Buße; d. h. derer, die nach der Taufe wegen grober Sünden aus der Kirche gestossen worden sind, und durch Genugthuung ihrer von Neuem würdig werden. Die Ehe ist kein so allgemein nothwendiges Sacrament, wie die vorhergehenden; sondern nur für diejenigen, welche der Enthaltsamkeit nicht fähig sind. Auch die Weihung der Cleriker ist kein algemeines Sacrament c). —

c) Die Griechische Kirche nimmt gleichfalls mehrere Sacramente an, aber wiederum andere als die Lateinische

Wenn nicht lange nachher Peter der Lombarde gleichfalls die Lehre von 7 Sacramenten vortrug, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß seit dem Anfang des zwölften Jahrhundert diese Lehre allgemein geworden war, ohne daß es sich historisch zeigen läßt, wann und wie es geschah. So viel ist indessen gewiß, daß durch daß Lehrbuch des Lombarden, wo die Lehre von 7 Sacramenten ausführlich vorgetragen und bewiesen war d), die Lehre selbst bald kirchliche Sanction erhielt, und zum Glaubensartikel erhoben wurde. Dies ist indessen nicht so zu verstehen, daß die kirchlichen Gebräuche, welche man zu Sacramenten machte, nicht schon früher in dieser Form vorhanden waren. Sie waren allerdings schon da, nur nicht als Sacramente und als sie dies wurden, behielt man sie gewöhnlich in der alten Form bei, und veränderte nur soviel, als es der Zweck des Sacraments forderte. Da die Gebräuche selbst zum Theil durch die zum Grunde liegenden dogmatischen Vorstellungen bestimmt werden, so muß die Geschichte dieser

teinische. Von der Ordination kann hier nicht weiter die Rede seyn, da schon im ersten Theile das Nöthige darüber bemerkt worden.

d) Lib. IV. Sentent. distinct. 2 - 42. Vergl. meine Gesch. der theol. Wissenschaften Th. 3. S. 458 u. f.

diese wenigstens anführen und da das Lehrbuch des Lombarden Grundlage für alle folgende Untersuchungen blieb, und den dogmatischen Gesichtspunct der Lehre von den Sacramenten bestimmte, so wird seine Darstellung derselben am besten diesem Zweck entsprechen.

1) Von der Taufe (Dist. 2-6). Die Taufe Johannis war nur eine Taufe zur Buße, und nicht zur Vergebung der Sünden; sie sollte auf die Taufe Christi vorbereiten, und war nur in dem Verstande ein Sacrament, als es die gesetzlichen Zeichen auch waren. Significabat baptismus Johannis rem sacram, scilicet baptismum Christi. Unter der Taufe versteht er intinctio i. e. ablutio corporis exterior, facta sub forma verborum praescripta. Erst durch das hinzugekommene Wort Gottes wird die Handlung zum Sacrament. Die Taufe muß im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes geschehen; dies gehört zur Form derselben. Er läßt es unterschieden, ob es eine wahre Taufe sey, die im Namen einer Person der göttlichen Dreyeinigkeit geschieht, will aber den Namen Christi Apostelgesch. 8, 16. 10, 48. von der ganzen Dreyeinigkeit verstanden wissen. Ob eine ein- oder dreymalige Besprengung mit Wasser erfordert werde, soll der Gewohnheit

jeder Kirche überlassen bleiben. — Was die Wirkungen der Taufe betrifft, so sind sie nicht bey allen dieselben. Einige empfangen das ganze Sacrament, andere das Zeichen ohne die Sache, andere die Sache ohne das Sacrament. Kinder empfangen mit dem Sacrament die dadurch bezeichnete Gnade, Befreyung von der Erbsünde, und Kraft Gutes zu thun; eben so Erwachsene, wenn sie mit Glauben zur Taufe kommen, außer daß diesen zugleich die wirklichen Sünden erlassen werden. Ohne Buße und Glauben kann man wohl das Sacrament, aber nicht die durch dasselbe bezeichnete Gnade erhalten. Märtyrer, oder andere, die ohne ihre Schuld durch den Tod verhindert werden die Taufe zu empfangen, erhalten ohne das Sacrament den Segen desselben. — Der Priester muß die Taufe verrichten, und sie ist gleich kräftig, es verrichte sie ein böser oder guter, auch die von Ketzern ertheilte Taufe darf demnach nicht wiederholt werden. Die Nothtaufe ist auch christlichen Laien erlaubt; aber mit der Mutter kann kein Kind in dem Leibe derselben getauft werden. Erwachsene können nur am Oster- und Pfingstfeste getauft werden; doch machen Nothfälle eine Ausnahme. Das Glaubensbekenntniß und der Exorcismus gehören nicht wesentlich zur Taufe; doch soll letzterer die Kraft

haben, den Teufel vom Täufling auszutreiben, und seine Gewalt über denselben zu vermindern. — Andere Fragen betreffen weniger wichtige Puncte.

2) Von der Firmelung (de confirmatione). Dist. 7. Blos die Apostel und ihre Stellvertreter verrichteten dieses Sacrament; es gehört also allein für den Bischof. Zur Form desselben gehören die Auflegung der Hände, und die bey der Salbung mit Oel ausgesprochenen Worte des Bischofs. Der Nutzen desselben besteht in Mittheilung des heil. Geistes zur Bestätigung im Christenthum. Vor Empfang desselben muß gefastet werden.

3) Vom Sacrament des Altars (Dist. 8-13) Wir finden schon die Transsubstantiationslehre ins System aufgenommen. Die Verwandlung erfolgt, so bald die Worte: "das ist mein Leib, das ist mein Blut," ausgesprochen werden. Es findet ein zweyfacher Genuß desselben statt; ein sacramentalischer, quo boni et mali edunt; und ein geistiger, quo boni soli manducant. Nur der wahre Gläubige genießt nicht blos die Zeichen, sondern den mystischen Leib und das mystische Blut Christi. Ferner wird die Transsubstantiation gegen diejenigen vertheidigt, welche behaupten, der Leib

und

und das Blut Christi sey nur als Zeichen im Abendmahl gegenwärtig, und es werden sowohl Beweise aus der Schrift als aus den Vätern gegen sie angeführt. — Die Art und Weise der Verwandlung läßt er unbestimmt; es sey ein Geheimniß, das man glauben und nicht erforschen müsse. — Die beiden Gestalten des Sacraments beweisen, daß Christus die ganze menschliche Natur angenommen und erlößt habe. Das Brodt geht auf den Leib, der Wein auf die Seele. Beide bleiben im Aeußern unverändert, aber in der That gehen beide in die Substanz des Leibes und Blutes Christi über. — Ueber das Abendmahl als Opfer. Täglich wird Christus im Sacrament geopfert, aber nur insofern, als wir uns seines Opfers im Genusse desselben erinnern. Der Zweck des Sacraments ist zweyfach. Es soll unsre Tugend, die Liebe nemlich (charitas), vermehren, und eine Medicin für unsre tägliche Schwachheit seyn. Ob man es täglich genießen soll, wird nach Augustin unbestimmt gelassen. Zum Schlusse wird noch untersucht, ob auch Ketzer und Excommunicirte das Sacrament machen, und darüber so, wie über die von Ketzern verrichtete Taufe, entschieden.

4) Von der Buße Dist. 14 - 22. Poenitentia ist nach ihm sacramentum et virtus mentis.

tis. Die Buße ist äußerlich, und in sofern ist sie ein Sacrament; innerlich, und in sofern ist sie eine Tugend der Seele; übrigens ist die Buße vindicta semper puniens, quod commisit. Sie besteht in einer feyerlichen Buße, die, einmal gethan, nicht wiederholt werden darf; und in der geheimen, deren alle Christen bedürfen. Die wahre Buße ist die, quae peccatum abolet: quod illa sola facit, quae scelus corrigit, quae odium commissi criminis et committendi, cum desiderio satisfaciendi affert. — Zur Buße werden erfordert Reue, Bekenntniß und Genugthuung (compunctio cordis, confessio oris, satisfactio operis). Auch bey dieser Lehre konnte es nicht an verwickelten Untersuchungen fehlen, und selbst die Art, wie sie hier geführt werden, ist für die Geschichte des theologischen Dogma wichtig. Hier können die Materien nur berührt werden, z. B. ob auch ohne Sündenbekenntniß die Sünden erlassen werden; daß man sie außer Gott auch dem Priester bekennen müsse; über die Vergebung der Sünden durch den Priester, oder die Gewalt der Schlüssel — sacerdotes peccata dimittunt vel retinent, dum dimissa a Deo vel retenta judicant et ostendunt — Jeder Priester erhält die Gewalt der Schlüssel mit der Weihe von einem Bischof. — Von der späten Buße, deren Maaß im Fegfeuer supplirt wird.

wird. — Einige Sünden werden erst nach diesem Leben erlassen. Verschiedene Dauer des Fegfeuers. — Verpflichtung des Priesters, keine Sünden, die ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut sind, bekannt zu machen. Ob Sünden, die man bereut, aber nicht bekannt hat, oder die man wiederholt beging, vergeben werden, bleibt unentschieden. Ueber den Begriff dieses Sacraments werden mehrere Meinungen vorgetragen. —

5) Vom Sacrament der letzten Oelung (unctio extrema) (Dist. 23). Sie rührt von den Aposteln her. Sacramentum est ipsa unctio exterior: res sacramenti, unctio interior, quae peccatorum remissione et virtutum ampliatione perficitur. Es kann bey jeder Krankheit wiederholt werden.

6) Von der Priesterweihe (de ordinibus ecclesiasticis (Dist. 24 25). Von den 7 Classen der Cleriker; ostiarii, lectores, exorcistae, acoluthi, subdiaconi, presbyteri. Unter der Weihe (ordo) versteht er signaculum, sive sacrum quoddam, quo spiritualis potestas traditur ordinato, et officium. Character ergo spiritualis, ubi fit promotio potestatis, ordo vel gradus vocatur. Et dicuntur hi ordinis

dinis sacramenta: quia in eorum perceptione res sacra, i. e. gratia, confertur: quam figurant ea, quae ibi geruntur. — Was eine Messe sey; canonisches Alter der Cleriker. — Zuletzt von den von Ketzern geweiheten. —

7 Von der Ehe (Dist. 26-42). Es ist hier wol kaum eine Frage übergangen, die im canonischen Rechte vorzukommen pflegt. Aus diesem ist die ganze Lehre in die Dogmatik aufgenommen, und in sofern sind hier auch nur die Hauptmomente der Abhandlung zu berühren, die sehr vieles enthält, was wenigstens hier hätte übergangen werden müssen. — Es zeigt, was Ehe sey, was sie als Sacrament sey, was zur Ehe gehöre (das vorzüglich nach Isidor und andern weitläuftig auseinander gesetzt wird); er handelt ferner von den Sponsalien, Ehehindernissen, Vortheilen der Ehe, von dem physischen Theile der Ehe (Gregor und Augustin sind in diesen Puncten Hauptquellen), von der Polygamie der Erzväter, von denen, welche berechtigt sind, eine Ehe zu schließen, von der Ehescheidung, von der geistigen Verwandschaft, und von den verbotenen Graden. —

Mögen immer späterhin noch abweichende Vorstellungen in der Kirche vorhanden gewesen

sey,

sey, so fielen sie doch weg, seit die kirchliche Auctorität des Lombarden allgemeiner wurde; und dazu war kein langer Zeitraum erfordert. Mag also immerhin Hugo von St. Victor in seinen beyden Büchern von den Sacramenten auch das Weihwasser, die Besprengung mit Asche, die Weihung der Palmen, der Wachskerzen, der Glocken zu den Sacramenten gerechnet haben, so geschah es nur weil er von einer weiteren Definition des Worts Sacrament ausging. Die Lehre von sieben Sacramenten konnte nicht wieder verdrängt werden, zumahl da auch Gratian sie in sein Dekret aufnahm. Indem die Päbste diesem Werke kirchliche Auctorität ertheilten, so autorisirten sie zugleich die Lehre von sieben Sacramenten, und was sie 400 Jahre später thaten, kann nur als Bestätigung davon angesehen werden. Die berühmtesten Scholastiker zweifelten auch nicht weiter daran, wie schon das Beispiel des Thomas von Aquino beweisen kann, der die Lehre von sieben Sacramen mit der grösten Ausführlichkeit und Gründlichkeit abhandelt e).

Zu

e) Summa Theolog. P. III. Quaest. 60-110. Vergl. auch Durandi Rationale T. I. c. 9.

Zu den wesentlichsten Verrichtungen des geistlichen Standes gehörte die Administration dieser Sacramente, wodurch auch andere Verrichtungen derselben geleitet und bestimmt wurden. Zwar hat die protestantische Kirche die Zahl derselben auf zwey reducirt, und die Beziehung dieser Geschichte auf die protestantische Kirche müßte sie auf diese beyden beschränken, wenn ihre Geschäfte sich nicht noch jezt darauf, wiewohl in andern Formen, bezögen. Sie firmeln nicht mehr, aber sie unterrichten und confirmiren die Kinder; sie salben keine Kranken, aber sie besuchen sie als Lehrer und Tröster; sie verwalten das Bußwesen und segnen Eheleute ein. Ihr Zweck und Ziel ist auch Zweck und Ziel der catholischen Kirche, nur daß sie beydes auf eine andere und zweckmässigere Art zu erreichen suchen.

Auf die Administration dieser Sacramente bezog sich der gröste Theil der kirchlichen Gebräuche und Cerimonien, und folglich bestand beinahe ausschliessend darinn die ganze Religion des Mittelalters. Eine historische Darstellung dieser Gebräuche wird also zunächst der Inhalt dieser Geschichte seyn. Soviel wie möglich wird dabey die Zeit unterschieden werden, aber nicht immer wird es möglich oder nöthig seyn, weil

Deutschland jene Gebräuche annahm, wie sie sich schon gebildet hatten. Nur hie und da kann auf die Geschichte ihrer Entstehung und Bildung ein Blick geworfen werden, aber diese Geschichte selbst gehört nicht hieher, wo die Darstellung über den ihr bestimmten Zeitraum nicht hinaus gehen darf.

Von der zum Predigtamt gehörenden Administration der kirchlichen Sacramente f).

I.

Von der Taufe.

Der einfache Actus der Taufe, war der erste, dessen Administration den Geistlichen zukam. Er blieb indessen nicht lange einfach, sondern wurde bald verwickelter und mit so vielen Ceremonien überladen, daß die Administration, wo nicht ein eigenes Studium doch viel Aufmerksamkeit, erforderte. Schon im zweiten und dritten Jahrhundert hatte sich die Einfachheit der

f) Drei von diesen Sacramenten, Taufe, Confirmation und Ordination geben characterem indelebilem und dürfen also nicht wiederholt werden.

der Taufhandlung zum Theil verlohren, und der Ritus selbst war mehrfach verändert worden. Die Würkungen der Taufe wurden schon höher angeschlagen, und dem Taufwasser ein physischer Einfluß auf den Täufling zugeschriebeu, der ihm den Antheil an dem künftigen Leben sicherte. Ueber die Würkungen der Taufe hatten sich Orthodoxen und Ketzer eigene Systeme gebildet, und diese schon gleich mit ihrer übrigen Dogmatik in Verbindung gebracht. Die heidnischen Mysterien hatten zum Theil den Stoff dazu hergegeben, und nun erhielt der ganze Taufakt eine mystische Tendenz, die sich auch in den Gebräuchen desselben zeigt. Man mußte ein Bekenntniß der Sünden ablegen, dem Teufel entsagen, weisse Kleider anziehen, sich salben und verband mit der Taufe den Begriff von Reinigung, der bald nebst den darauf sich beziehenden Gebräuchen in der Kirche allgemein wurde.

Im dritten Jahrhundert fing man an auch unmündige Kinder zu taufen, und bey den hohen Vorstellungen von den Würkungen der Taufe mußte diese Sitte bald allgemein werden. Der ganze Akt erhielt einen geheimnißvollen Anstrich und erforderte nicht bloß gemeines, sondern geheiligtes, besonders dazu geweihtes Wasser, und veranlaßte noch andere Gebräuche, z. B. das

Bezeichen des Täuflings mit dem Kreuze, die man im Gebrauch findet, ohne bestimmen zu können, wann sie zuerst aufkamen.

Vielleicht würden einige Vorstellungen und Gebräuche sich wieder verlohren haben, wenn sie nicht durch Streitigkeiten z. B. über die Ketzertaufe, Festigkeit erlangt hätten. Nun aber vervielfältigten sie sich immer mehr, weil die gangbaren Vorstellungen und Gebräuche immer neue Zweige trieben, die bald ein eben so großes Ansehn erlangten. In Ansehung der lezteren ist dies besonders sichtbar, seit dem der kirchliche Gottesdienst feierlicher und prächtiger wurde. Vorzüglich zeigt sich dies in der Vorbereitung der Catechumenen. Seit dem vierten Jahrhundert salbte man den Täufling vor der Taufe, und überlud besonders den Excorcismus mit allerley Gebräuchen. Dreimal wurde der Täufling unters Wasser getaucht, mit Salbe ein Kreuz ihm auf der Stirne gemacht und ein weisses Kleid angezogen, in welchem er acht Tage lang öffentlich erscheinen, und sich zugleich hüten mußte, mit bloßen Füßen die Erde zu betreten.

Neben der Untertauchung war schon frühe das Besprengen eingeführt, aber jene hatte den

Vor-

Vorzug vor diesem, das nur im Nothfall statt fand, und erst zu Gregors des Großen Zeit im Occident eingeführt wurde. Im Mittelalter veränderte man wenig in den Vorstellungen über die Taufe, vermehrte aber die Zahl der Gebräuche so sehr, daß schon ein eigenes Studium erforderlich war, um in Anwendung derselben keinen Fehler zu begehen g). Die Meynungen von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Taufe zur Seeligkeit bleiben immer dieselben, und erlangten noch mehr Festigkeit durch die hohe Wichtigkeit, welche man auf die einzelnen Gebräuche derselben sezte. In diesen Gebräuchen, glaubte man, läge ein tiefer mystischer Sinn, mit dessen Entwickelung sich besonders die mystischen Erklärer der kirchlichen Gebräuche beschäftigten.

Ueberall ertheilte man im Occident die Taufe Kindern, aber nicht gleich nach der Geburt, weil man an die bestimmten Taufzeiten der drei hohen Feste, wenigstens bis ins 12te Jahrhundert gebunden war. Indessen war bis auf Gregor den Grossen an keine Uebereinstimmung in

g) Beda erzählt ein Beispiel daß ein Priester in England abgesezt wurde, weil er die Taufgebräuche nicht alle behalten konnte.

den Taufgebräuchen zu denken, weil kein kirchlich eingeführtes Formular vorhanden war, wodurch sie bewirkt werden konnte. Er war es, der mehr Einheit und Consequenz in den kirchlichen Gottesdienst brachte und ihm diejenige Form gab, welche er in der Folge behielt. Er bereicherte auch den Taufakt mit neuen, wiewohl unbedeutenden Gebräuchen z. B. dem Anzünden der Lichter. In den fränkischen und deutschen Kirchen folgte man auch hierin ganz dem Muster der römischen, und ein angeblicher Brief Alcuins h) an Carl den Großen zeigt, wie es in Ansehung derselben gehalten wurde. Vor der Taufe wurde der Täufling mit dem Kreuze bezeichnet, der Exorcismus vollzogen und das Glaubensbekenntniß von ihm abgelegt. Nach derselben wurde er gesalbt und mit weißen Kleidern angethan. Auch gab man ihm wohl vor der Taufe Salz zu kosten und der Priester bestrich ihm Augen, Ohren und Nase mit Speichel. So blieb es bis ins 13 Jahrhundert, wie Durands Beschreibung von den Gebräuchen der Taufe zeigt.

Es war noch herrschende Sitte den Täufling ganz unterzutauchen, und nur hie und da fing

h) In Canisii Thesaur. Monument. T. II. p. 543.

fing man an ihn statt dessen aus Muschelschaalen und andern Gefäßen mit Wasser zu begießen, wenn nemlich der Täufling krank oder nicht so viel Wasser vorhanden war, daß der Täufling ganz untergetaucht werden konnte, Man erwärmte zu dem Ende das Wasser und das Taufgemach, und vollzog die dreimalige Untertauchung, um, wie Durand glaubt, dadurch den Aufenthalt Christi im Grabe anzudeuten. An andern Orten, wie in Spanien, beobachtete man blos ein einmaliges Untertauchen und im Mittelalter kam es endlich ganz ab, indem man zwischen Untertauchen und Besprengen keinen Unterschied machte, und nun das leztere bald so allgemein einführte, daß man nur selten von dem ersteren Spuren findet. Indessen macht England, wo das Untertauchen bis in den Anfang des 17 Jahrhunderts beibehalten wurde, davon eine Ausnahme i), so daß man nicht sa-

i) Starks Ges. der Taufe und Taufgesinnten Leipz. 1789. 8. Erstes Buch. Von Binghami Origenes s. Antiquit. eccles. Halle 1727. 4. handelt der vierte Band von der Taufe, von den Catechumenen und der Confirmation, nach den Vorstellungen der alten Kirche, auf welche unsere Geschichte aber nur selten zurückgehen darf. Vergl. auch G. Walli hist. bap-

gen kann, wenn sich auch nicht überdem noch in Deutschland Spuren der alten Sitte fanden, daß die Besprengung schon allgemeiner kirchlicher Gebrauch war.

Der Streit, welcher über einzelne Taufgebräuche geführt wurde, kann diese Geschichte um so weniger aufhalten, da dieser Streit selten allgemein oder von wichtigen Folgen war. Die Nothwendigkeit der Taufe war eine natürliche Folge von andern dogmatischen Lehren oder Voraussetzungen, sowol an sich als in Beziehung auf Kinder. Für die lezte ist auch die Praxis der alten Kirche, wiewohl diese auch Ausnahmen verstattete, die auf andern Voraussetzungen gebaut waren. Genug die Ueberzeugung von der würksamen Kraft der Taufe hatte die Kindertaufe bald allgemein gemacht k), und seit dem dritten Jahrhundert war nur noch die Frage, wie lange man bey Kindern damit war:

baptismi infantum lat. versa a J. L. Schlosser Bremen 1748. 2 Vol. 4. In dieser Schrift ist die Kindertaufe am gelehrtesten vertheidigt.

k) Münschers Dogmengeschichte Th. 2. S. 328 u. f. Besonders S. 342. Vergl. J. G. Walchii hist, Paedobaptismi quatuor priorum seculorum in s. Miscellaneis sacris p. 487.

warten dürfe. Man schob nur die Taufe auf und schob sie selbst bis ins späteste Alter auf, um die Freiheit zu sündigen nicht zu beschränken und um alle Sünden auf einmal durch die Taufe wegwaschen zu können. Erst seit dem 5ten Jahrhundert zeigen sich Folgen der vielen Verordnungen, die gegen diesen Mißbrauch der Taufe erlassen wurden.

Die Vorstellung, auf welche sich dieser Mißbrauch gründete, blieb aber herrschend und veranlaßte die Verordnung, daß auch die von Laien verrichtete Nothtaufe Gültigkeit habe, weil ja davon die ewige Seeligkeit des Kindes abhänge. Ob die Catharer und andere Sekten und Schwärmer, deren es im Mittelalter so viele gab, gegen die Kindertaufe eiferten, wie man ihnen allgemein Schuld gab, ist wenigstens nicht ausgemacht, sondern scheint eine gehässige Insinuation zu seyn, um diesen Menschen Alles zur Last zu legen, was den Haß gegen sie vermehren könnte.

Die Scholastiker erhoben nemlich die Lehre von der Kindertaufe über allen Zweifel, besonders seit Thomas von Aquino die Entdeckung gemacht hatte, daß der heilige Geist durch die

Taufe Glauben in ihnen bewürke. Konnte man gleich den Inhalt dieses Glaubens nicht näher bestimmen, so hatte es doch Thomas gesagt, und von nun an konnte sowohl an diesen Glauben als an die Nothwendigkeit der Kindertaufe kein Zweifel weiter statt finden. Man vergaß, daß die nach der Taufe begangenen Sünden sehr schwer oder gar nicht getilgt werden können, weil man ja andere Wege hatte sich zu entsündigen 1).

Der Excorcismus bey der Taufe, wie er bisher in der Kirche üblich war und an vielen Orten noch ist, ist seinem Ursprunge nach so wenig verwerflich, daß er vielmehr in den ältern Zeiten als ein wesentlicher Theil der Taufe gelten kann. Die Dämonenscheu der alten Christen und ihr Glauben, mit Hülfe des Nahmens Christi oder anderer Formulare über sie gebieten und ihren Einfluß hindern zu können, veranlaßte die Sitte,

Alle

1) In den liturgischen Schriften des Zeitalters und in den mystischen Schriftstellern vom Kirchencärimoniel findet man über solche dogmatische Puncte keine Belehrung, weil sie sich allein auf die Gebräuche beschränkten. Vergl. z. B. Walafried Strabo de reb. eccles. c. 26. p. 418. der Hittorpschen Samml.

Alle die sich unter die Zahl der Christen aufneh-
men ließen und alle Sachen, die zum kirchlichen
Gebrauch bestimmt wurden, mit solchen Formeln
zu beschwören, und allen Einfluß der Dämonen
auf solche zu hindern. Diese durch das Alter-
thum geheiligte Sitte behielt man in der Folge
bey, ohne Arges dabey zu denken, bis endlich
die Palagianischen Streitigkeiten eine neue An-
sicht derselben eröfneten, und der Sache eine
Wichtigkeit gaben, die sie bisher nicht gehabt
hatte m). Von nun an behielt die Kirche die
Formel bey, ohne ihre Wichtigkeit und ihren
Nutzen in Zweifel zu ziehen, bis endlich auf Ver-
anlassung der Reformation ein so langwieriger
als hitziger Streit darüber erhoben wurde n).

Bey

m) Nun lautete die Sache anders: ideo exorcitatur unusquisque veniens ad baptismum, ut efficiatur templum Dei vivi, qui per naturam suam effectus erat templum diaboli, et recedente diabolo, per exorcitazionem sacerdotis, ingrediatnr Christus, et efficiatur hubitaculum Dei s. Magni senonensis Archiepiscopi lib. de mysterio baptismatis jussu Caroli M. edit in Martene T. I. p. 170.

n) Die Geschichte dieses Streits ist es vorzüglich, welche in Krafts ausführlicher Historie vom Exor-

cismo

Bey der Darstellung der Gebräuche, welche bey der Taufe üblich waren, muß zuerst gefragt werden, ob die Taufe zu allen Zeiten ertheilt werden konnte, oder ob sie an gewisse Zeiten gebunden war? Indessen ist diese Frage, wenn man auch nur auf den Inhalt der deutschen Concilienacten sieht, leicht zu beantworten. Seit den ältesten Zeiten gab es zwei bestimmte Taufzeiten: Ostern und Pfingsten. Schon Tertullian gibt diese ganz bestimmt an o), und dasselbe bezeugen viele spätere Schriftsteller. Auch die deutsche Kirche mußte sich nach dieser Sitte richten, und man schärfte ihren Geistlichen häufig genug ein, ja die festgesetzten Taufzeiten zu beobachten p). Es leidet indessen wohl keinen Zweifel, daß diese Vorschriften nur allgemein waren, und daß es den Prediger frei stand sie zu übertreten, wenn es Nothsache war oder wenn es der Vortheil

cismo bey der Kinder-Taufe (Hamburg 1750. 8.) abgehandelt wird. Vergl. Gerbert Vet. Lit. Alemann. T. II. p. 424.

o) de baptismo c. 19. Vergl. Concil. German T. I. p. 407. p. 421. T. II. p. 18. 311.

p) S diese Gesch. B. I. S. 66. S. 118. Die alte griechische Kirche fügte diesen Taufzeiten noch das Fest der Erscheinung Christi bey.

theil der Kirche forderte z. B. wenn der Geistliche auf Missionsreisen begriffen war. Uebrigens beruhten diese Taufzeiten nicht blos auf Observanz, sondern auf ausdrückliche päbstliche Vorschriften q), und synodal Verordnungen r), die indessen nur da geltend waren, wo keine andere Observanz herrschte. So wurde in Gallien an fünf bestimmten Festen getauft, denn hier waren das Fest der Geburt und der Erscheinung Christi und das Fest Johannes des Täufers gleichfalls übliche Taufzeiten s); und in Spanien durfte sogar an den Festagen der Apostel und Märtyrer getauft werden.

Wie überall wird man sich auch hier bald Abweichungen von der Regel erlaubt haben. Wenigstens band man sich seit der Mitte des 10. Jahrhundert nicht mehr an die bestimmten Taufzeiten; denn schon die unter Edgar gegebenen Canones be-

q) Dahin gehört unter andern der Brief Gregors des II. ad clerum et plebem Thuringiae, der sich in Othlonis vita Bonifacii findet.

r) s. das Concilium zu Mainz vom Jahr 847 can. 3. und zu Worms von 868. can. 1.

s) Die Belege s. in Martene T. I. p. 4. Vergl. Gerbert vet. Lit. Alem. T. II. p. 438.

befehlen dem Priester zu taufen, sobald er dazu aufgefordert wird und selbst dahin zu sehen, daß alle Kinder vor der 27ten Nacht getauft werden t). So verlohr sich die Observanz an mehreren Orten, aber sie verlohr sich nicht so ganz, daß nicht noch Gegenden übrig blieben, wo man strenge die alte Sitte beobachten zu müssen glaubte.

Aber der Eifer, mit welchem man darüber wachte, daß die Taufe gehörig verwaltet werde, ließ nicht nach und besonders im siebenten und achten Jahrhundert erschienen besonders in Deutschland mehrere Vorschriften darüber, die es besonders vorzüglich einschärften, daß sie secundum romanum ordinem geschehen müsse u).

Frägt man nach dem Ort, wo die Taufe ertheilt wurde, so machte die Praxis der alten Kirche darin keinen Unterschied, sondern man taufte in und mit jedem Wasser, wo man es auch finden mochte: doch zog man das Wasser in Flüssen vor, weil ja Jesus in einem Flusse ge-

t) L. c. p. 7.

u) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 286. p. 358. T. II. p. 441. Vergl. Gerbert Vet. Lit. Alemann. T. II. p. 432.

getauft war. Kranke taufte man auch wohl in Privathäusern und begoß sie auf ihrem Bette mit dem heilbringenden Wasser. Dies war die sogenannte klinische Taufe. Unter harten Verfolgungen trug man selbst kein Bedenken die Taufe in Gefängnissen zu ertheilen.

Als die Kirche durch Constantin zur Ruhe gekommen war, erbauete man eigene Taufhäuser, Baptisteria, die verschiedentlich, gewöhnlich aber baptismales ecclesiae genannt wurden. In den früheren Zeiten waren sie von den Kirchen v) entfernt, aber bald zog man sie in den Umfang der Kirche, wo sie besonders am Eingange ihre Stelle erhielten. Ihre Form war nicht immer dieselbe, aber die runde hatte den Vorzug und war die gewöhnliche. Es führten Stufen zur Taufquelle hinab w), wo das Wasser sich vorschriftmässig in einem steinernen Gefäß sammelte. An manchen Orten waren über den Baptisterien Altäre erbaut, um den Getauften sogleich die Communion ertheilen zu können. Es war ein Vorzug der Cathedralkirchen, Baptisteria zu haben, der aber allmählig auch anf andere Kirchen überging. Wenigstens

gab

v) S. Theil I. S. 117.

w) Martene T. I. p. 11.

gab es schon im 9 Jahrhundert zur Zeit des Bischoffs Anscharius in Hamburg vier Taufkirchen, und als die Parochien der Kirchen sich so sehr erweiterten, so würde es für die Geistlichen so wie für das Volk mit der grösten Unbequemlichkeit verknüpft gewesen seyn, wenn man auch nicht Landkirchen zu Taufkirchen hätte erheben wollen. Hier mußten alle Täuflinge getauft werden, und nur bey königlichen Kindern machte man in der Folge Ausnahmen, und späterhin auch bey andern vornehmen Personen.

Die Ertheilung der Taufe gehörte zu den Geschäften des geistlichen Standes. Schon Tertullian beschreibt sie als einen Vorzug der Bischöfe, welche das Geschäfte aber den Priestern und Diakonen übertragen. Im Nothfall dürften auch Laien die Taufe verrichten, aber Weibern bliebe es für immer untersagt x). Die Bischöfe übten auch dies Recht so lange aus, als es ihnen nicht beschwerlich war y), und übertrugen es dann auf die Priester und Diakonen. Zuletzt verrichteten sie das Geschäfte blos in den bestimmten Taufzeiten, und auch dann tauften sie

x) Tertullian de baptismo c. 7.

y) S. die Belege bey Martene T. I. p. 17.

sie nur wenige und überliessen ihren Geistlichen die übrigen zu taufen. Indessen durfte keiner von diesen, ohne besondern Auftrag des Bischofs, es wagen das Taufgeschäfte zu verrichten z).

Seit es den Priestern erlaubt war zu taufen, wurde ihnen das Studium der Taufgebräuche besonders eingeschärft und befohlen, vorzüglich die wesentlichen Stücke ihrem Gedächtnisse einzuprägen a). Auch war es strenge und oft wiederholte Vorschrift, nie in Privatwohnungen oder Bethäusern zu taufen und nur im höchsten Nothfall war eine Ausnahme von der Regel verstattet. Im Uebertretungsfall sollte der Geistliche sogar abgesetzt werden b). Nicht minder soll er die Taufe nüchtern verrichten c), und zwar indutus alba et stola, wie mehrere Synoden einschärfen. Nach den älteren Synodalverordnun-

z) ib. p. 20.

a) Caroli M. Capit. vom Jahr 804. num. 3.

b) Concil. Quinisextum can. 59. und Concil. Meldense von 845. can. 48. Spätere Concilia, z. B. zwey Cölner von 1536 und 1549. wiederholen diese Vorschrift.

c) Martene p. 27.

nungen sollte die Taufe umsonst ertheilt werden, aber diese Vorschrift wurde bald beschränkt oder abgeändert, wie in der Geschichte der Stolgebühren im ersten Theil dieser Geschichte d) gezeigt worden.

Da der Zweck der Taufe ihre Allgemeinheit zur Folge hatte und da die großen Folgen, welche man von ihr ableitete, alle Christen zur Taufe hinziehen mußten, so darf wohl nicht gefragt werden: wer getauft wurde. Indessen konnten die Täuflinge auch heidnische oder jüdische Proselyten seyn und da diese so wenig wie jene alsbald getauft werden durften, wenn sie es wünschten, so wird es darauf ankommen, welche Geschäfte dem Prediger bey ihrer Vorbereitung zu verrichten oblagen.

Die alte Kirche hatte eigene Catechisten, welche den Unterricht der Catechumenen zu besorgen hatten. Diesem Umstande verdankt selbst die Catechetenschule zu Alexandrien ihren Ursprung, nur daß der Zweck dieser Anstalt hier bald erweitert wurde. Bald wurde das Geschäft den Geistlichen überhaupt übertragen und besonders einer von ihnen ausersehen, der die Ca-

d) S. 226 u. f.

Catechumenen e) in den Grundlehren des Christenthums unterrichten mußte. Das erste Geschäft desselben war, den Catechumen zu solchen zu machen oder durch besondere Gebräuche dazu einzuweihen z. B. durch ein Zeichen des Kreuzes an der Stirne, durch Händeauflegen f) u. s. w. Auch wurde ihnen geweihetes Salz gereicht und andere Gebräuche mit ihnen vorgenommen.

In den früheren Jahrhunderten wurde auf den Unterricht der Catechumenen mehr Fleiß verwandt, als späterhin. Was den Zeitraum dieser Geschäfte betrift, so scheint für die Catechetik das Mittelalter beßer gesorgt zu haben, als für die Homiletik, nur daß der Geist des Zeitalters in ihren Arbeiten für beyde gleich sichtbar ist. Dies zeigt schon Kero's, des Mönchs von St. Gallen Erklärung des Vater Unsers in alemannischer Sprache, so sehr diese auch durch ihren Inhalt vor

e) Von den Classen der Catechumenen kann hier nur das erinnert werden, daß es nach der späteren Eintheilung drei waren: Catechumeni, Genuflectentes et Competentes.

f) S. Leidradus Lugd. Archiep. de bapt. c. 2. Das Zeichen des Kreuzes wurde auch wohl vervielfältigt und an mehreren Orten des Körpers angebracht.

vor Andern den Vorzug verdient g). Dasselbe kann auch von der Catechesis theotisca des unbekannten Weißenburger Mönchs gelten, von dem Eccard es ziemlich wahrscheinlich gemacht hat, daß es Otfried sey h). Sie enthält gleichfalls eine Erklärung des Vaterunsers und eine Uebersetzung des apostolichen und athanasianischen Symbolums. Diese, als die Hauptsummen des christlichen Glaubens in diesem Zeitalter, wurden fast allein erklärt und für den Volksunterricht benutzt. Der Nahme Catechesen wird ihnen indessen nur uneigentlich beygelegt, da man sie eigentlich Paraphrasen nennen sollte. Solche Paraphrasen hat man nicht blos in der Landessprache, sondern auch in lateinischer Sprache. Beyde documentiren den geringen Umfang des religiösen Volksunterrichts, der auf das Vaterunser und auf das Symbolum beschränkt war, weil die Kenntnisse des Clerus sich häufig selbst nicht weiter erstreckten. Höchstens wurden die 10 Gebote

g) Einen Abdruck davon mit Erläuterungen findet man als Anhang in J. G. Eccard Incerti Monachi Weissenburgensis Catechesis Theotisca sec. IX. conscripta 1713. 8. p. 81 u. f.

h) Selbst diese Erklärungen waren nur für die Geistlichen und nicht für das Volk bestimmt.

bote i) und die 7 Todsünden k) mit abgehandelt.

Mehr konnte man von diesem Zeitalter auch nicht erwarten und mehr konnten die Concilien auch nicht verlangen, wenn sie den Unterricht der Kinder zur Pflicht machten und den Pathen die Sorge für diesen Unterricht auflegten, indem sie selbst darunter nichts als die Erlernung des Vaterunsers und des Symbolums verstanden l). Man erhielt indessen doch dadurch einen Faden, an welchen in der Folge moralische Begriffe angeknüpft werden konnten. Nur die Waldenser machten im 12 und 13 Jahrhundert eine rühmliche Ausnahme m), aber in diesen sowohl als in den folgenden Jahrunderten war der Volksunterricht in Deutschland überhaupt genommen so tief gesunken, daß es kaum möglich schien, als ob hier eine bessere Aussicht sich eröfnen könnte. Die katholische Kirche hatte wohl einen Catechismus, aber nach Luthers Bericht enthielt dieser

i) z. B. von Joh. Huß. cf. Hist. et monument. Joh. Hus et Hieron. pragensis T. I. p. 38.

k) Von Joh. Geiler von Kayserberge S. dessen Schriften.

l) Th. I. S. 41.

m) S. ihren Catechismus in Perrin Histoire des Vaudois P. III. L. I. c. 1.

nur die 10 Gebote, Das Symbolum und das Vaterunser ohne alle Erklärung; angehängt waren das Ave Maria, salve regina und einige Gebete an die Heiligen m).

Man darf wohl behaupten, daß Luther auch hierin die Bahn gebrochen und den ersten Catechism für das Volk verfertigt habe. Wenigstens hatte er kein Muster, wonach er sich bilden konnte. Zwar war schon 1511 zu Rostock von einem Mag. Ruß oder Kuß ein solcher unter dem Titel: dreifache Schnur, in niedersächsischer Sprache erschienen, welche eine Erklärung des Symbolums, des Vaterunsers und der 10 Gebote enthielt, aber der Verf. sah sich gezwungen zu fliehen, weil er über Pabst und Clerisei sich zu hart geäußert hatte und von seinem Catechism entgiengen nur wenige Exemplare den zerstörenden Händen der Inquisition. Die drei Hauptstücke des christlichen Glaubens blieben also wie vorher, ohne Erklärung und allein Sache des Gedächnisses. Man hatte vor den früheren Jahrhunderten nur das voraus, daß man sie dem Gedächtniß in deutscher Sprache einprägen konnte. Sonst war für den Volksunterricht nicht

m) Langenmacks hist. catechet Th. I. S. 423. Stralsund 1719. 8.

nicht weiter gesorgt und in der ersten Agende, welche der Bischof Rudolp von Scheerenberg im Jahr 1482 zu Wirzburg drucken ließ, kömmt nichts vor, das sich nur darauf bezöge o).

So wenig auch die genannten und andere Uebersetzungen in die Volks und Landessprache ihrem pädagogischen Zweck entsprechen mochten so waren sie doch als Versuche die deutsche Sprache zu bilden gar nicht zu verachten. Die deutsche Sprache wurde immer reicher dadurch, und dies Verdienst gebührt der Geistlichkeit. "So weit die Religion die deutsche Sprache bilden konnte, so weit hat die Geistlichkeit sie früh gebildet; weiter brachte sie ihre Anwendung auf weltliche Gegenstände und sogar auf Wissenschaften" p).

o) Ges. des Catechismuswesens im Wirzburger Bißthum 1794. 8. S. 9. Bey der Taufhandlung kömmt nur der Ausdruck: Nent = Kint (quis vocaris) vor. Den taufenden Priestern wird aufgegeben, den Pathen zu mahnen, daß er dem erwachsenen Täufling das Pater noster, Ave Maria und credo in Deum lehre. Manchen Pfarrer mag es schwer gefallen seyn dieselbe seinen Zuhörern zu verdeutschen, und darum findet man manche Exemplare dieser Agende, wo die deutschen Worte über die lateinischen geschrieben sind.

p) Eichhorns Ges. der Cultur B. 2. S. 410.

Die Zeit der Dauer des Catechumenats war in der alten Kirche nicht immer gleich, aber man war doch gewissenhafter in Ansehung derselben als späterhin. Der Bischof Otto von Bamberg, dieser Bekehrer der heidnischen Pommeraner, war schon mit einer 7 tägigen Vorbereitung zufrieden, und glaubte in solchem kurzen Zeitraume seinen Neubekehrten hinreichende Kenntnisse von Christenthum beygebracht zu haben. Man fügte sich also in die Umstände und taufte ohne lange Vorbereitung, was man sich sonst nur bey kleinen Kindern erlauben zu können glaubte; wenigstens war es schon seit den Zeiten des Ambrosius üblich diese am achten Tage zu taufen q).

Erwachsene Catechumenen konnten zwar während der Zeit ihres Catechumenats dem Gottesdienst beiwohnen, aber nur bis zu einer gewissen

q) Seit dem 16 Jahrhundert darf die Taufe der Kinder in der katholischen Kirche kaum zwei Tage aufgeschoben werden, wie mehrere von Martene p. 64. angeführte Verordnungen beweisen. Im Mittelalter scheint solcher Aufschub auch nicht gewöhnlich gewesen zu seyn, weil schon Carl der Große in einem Capitel vom Jahr 789 Strafe darauf gesezt hatte, wenn die Taufe eines Kindes nicht im Laufe des Jahrs geschehen war.

sen Zeit oder wenn die Communion anging, wo sie sich nach dem Ausruf des Diakonus: Ite, missa est, entfernen mußten. Diese Sitte wurde beibehalten, aber sie fand im Mittelalter weniger Anwendung, weil es selten erwachsene Catechumenen gab, indem gewöhnlich schon Kinder getauft wurden.

Bevor aber die Catechumenen zur Taufe zugelassen wurden, mußten sie sich noch einer Prüfung unterwerfen. Nicht in oder bey der Taufe, sondern vorher erhielten sie christliche Namen. Bald gab man ihnen diese 2 oder 3 Wochen vor der Taufe, bald noch früher. Heidnische und jüdische Proselyten mußten ihren alten Namen ablegen; aber wenn sich erst bejahrte Christen taufen liessen, so hatten diese entweder noch keinen Namen, oder wenn sie einen hatten, so veränderten sie ihn, wenn sie ihn nicht etwa beibehalten wollten. So erhielt ein gewisser Diakonus Maldo in der Taufe den Namen Berthram r). Bald gab der taufende Priester dem Täufling den Nahmen, bald die Eltern, bald endlich die Pathen s). Heidnische

r) Gregor Touronenſ. hiſt. Franc. lib. 8. cap. 22. Ein Beiſpiel daß der Täufling vor der Taufe noch keinen Namen hatte ſ. bey Martene T. I. p. 74.

s) Martene ib.

Namen durften nicht ertheilet werden, und gewöhnlich wählte man die Namen der Apostel, der Heiligen und der Märtyrer t).

So war denn schon ein Schritt weiter gethan und nun begann noch eine besondere Vorbereitung der Täuflinge, die in Fasten, Gebeten und mancherley Büßungen bestand, wie die kirchliche Observanz es mit sich brachte. Der Bischof durfte diese vorschreiben und es hing ganz von ihm ab, ob er sie auf 40 oder 30 Tage verlängern oder auf 7 oder drei Tage abkürzen wollte u). Sogar kleine Kinder waren nicht davon ausgeschlossen; denn wenn sie auch nicht selbst Buße thun konnten, so mußten sie doch Zeichen der Buße an sich tragen v).

Ein Sündenbekenntniß ging nach der Praxis der alten Kirche gleichfalls vorher, wovon selbst

t) ib. p. 75.

u) ib. p. 78.

v) Ilde fonf. Tolet. de ordine baptismi c. 21. Die Catechumenen, heißt es hier: si majores aetate sunt, cum actione poenitentiae veniunt. Si minores sunt, in signo poenitentiae per stramenta ciliciarum a ministris deducuntur ad sacerdotem, ut qui per se non agere possunt poenitentiae opus, in se habeant poenitentiae signum, propter aetatis minimae tempus,

et

selbst Constantin der Große nicht verschont blieb als er sich durch die Taufe öffentlich zum Christenthum bekannte w).

Nun erfolgte die Prüfung (scrutininm), welche in Gebeten, Exorcismen u. s. bestand und darum so hieß, quod ibi scrutarentur corda credentium et dubitantium a sacerdotibus, ut intelligerent quis ad baptismum jam rite admitteretur, quis adhuc differetur x). In Deutschland mußte diese nach dem Muster der römischen Kirche angestellt werden y), aber über das 13te Jahrhundert hinaus scheint sie sich nicht erhalten zu haben z). Sie enthielt Alles, was erfordert wurde, um Jemand zum Catechumenen zu machen, als da sind: Handauflegen, das Zeichen des Kreuzes an der Stirne, Excorcismen, Berühren der Ohren und der Nase, Salbung und Uebergabe des Symbolums und

des

et hoc teneatur in poenitendi effectu, quod notatur in poenitentiae signo.

w) Euseb. de vita Constanteni lib. 4. c. 61. -- Die auf das Ganze sich beziehenden Sätze werden von Rabanus Maurus de instit. Cleric L. I. c. 27. 28. kurz angeführt.

x) Leidradus de baptismo cap. 1.

y) Capitular. Reg. Franc. L. V. p. 372.

z) Dieß kann man wenigstens aus den Nachrichten, welche Martene p. 82. davon giebt, schließen.

des Vaterunsers. Der Priester mußte z. B. mit dem Speichel seines Mundes die Ohren des Catechumenen berühren und sagen: Ephata, d. i. thue dich auf u. s. Die doppelte Frage, die er an ihn zu thun hatte, betraf die Entsagung des Teufels und das Glaubensbekenntniß. Dann blies er ihn an und sprach: fahre aus, du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geist a). Die Asche, womit sie besprengt wurden, mußte durch einen besondern Excorcism dazu geweiht werden.

Zu Catechumenen waren die Täuflinge nun zwar gemacht, aber ehe sie die Taufe selbst erhielten, mußten noch manche Gebräuche vorangehen. Am Palmsonntage nemlich mußten allen Täuflingen Hände und Füße gewaschen werden und sie selbst mußten das Symbolum, das sie jezt inne haben sollten, zurückgeben b). Nun mußten sie die Kirche verlassen und durften diese erst

a) Vollständig lernt man diese Gebräuche, aus den Abschnitten sieben verschiedener Liturgien kennen, die Martene T. I. p. 90. u. f. anführt, Nro. 4. von diesen hat auf Münster Beziehung oder ist wenigstens aus einer in diesem Bißthum befindlichen Handschrift genommen. Alles, bis auf die geringsten Wendungen, ist hier vorgeschrieben.

b) Martene T. I. p. 123.

erst am bestimmten Tage wieder betreten, wo für sie, nach dem Gregorianischen Ritus vier Vorlesungen aus dem A. T. gehalten wurden. Nun folgte die Entsagungsformel, deren es mehrere gab. Folgende scheint die gewöhnliche gewesen zu seyn: Abrenuncias satanae? et omnibus operibus ejus? et omnibus pompis ejus? Während, oder kurz vor oder nach der Entsagung wurden die Täuflinge gesalbt und nun wurde ihr Glaube geprüft oder es wurden ihnen gewisse Fragen vorgelegt, die sie beantworten mußten, die in den verschieden Ritualien verschieden waren c). In Deutschland sollte diese, nach einer Verordnung des Bonifacius, in der Landessprache geschehen, und gewöhnlich mag es auch geschehen seyn, wie jene alte fränkische Formel zeigt, die sich noch bis jezt erhalten hat d).

Die

c) Einige Formeln s. bey Martene p. 130.

d) Ich habe sie im ersten Theil S. 24 mitgetheilt. Zur Erläuternng der Lehre von der Taufe und dem Abendmahl dienen auch die liturgischen Sammlungen in Gerbert monument. vet. Lit. Alemann. P. II. p. 1 u. f. Welchen mystischen Sinn man den einzelnen Theilen der Taufhandlung unterlegte zeigt des Trierschen Erzbischofs Amalarius Aufsatz de caeremoniis baptismi ad Carolum M. in Gerbert monument. T. II. p. 264 u. f.

Die Taufe selbst mußte mit reinem Wasser geschehen, und Stephan II. excommunicirte einen Priester, der sie mit Wein verrichtet hatte, indem dieß kein Sacrament sey. Eben dasselbe gilt von der Taufe mit Bier, worüber ein Erzbischof in Norwegen bey Gregor IX. angefragt hatte e) und von der Taufe mit Sand, die man einmal in einer wasserlosen Wüste versucht hattee. Das Wasser selbst mußte geweiht seyn uud durfte nachher zu keinem gewöhnlichen Gebrauche wieder verwandt, sondern ins Feuer gegossen oder zum kirchlichen Gebrauch aufgehoben werden f).

Die Taufe selbst geschah per immersionem oder per infusionem oder per aspersionem. Jene erste Art war die älteste und wird zum Theil in einigen Kirchen noch jezt beibehalten, wie z. B. bey den Jacobiten. Man zweifelte anfangs, ob die beiden andern Taufweisen Legitim wären. Zuerst erlaubte man nur im Nothfall Ausnahme von der Regel, aber schon Stephan II. erklärte im Jahr 754 eine solche Taufe für rechtmässig, wenn sie nur im Namen der heil. Dreyeinigkeit verrichtet worden, wollte sie aber nur im Nothfall gestatten g). Es läßt sich

e) Reynaldus ad an. 1241. n. 42.

f) Martene p. 134.

g) ib. p. 135.

sich nicht genau historisch angeben, wann man zuerst angefangen habe, sie auch in andern Fällen anzuwenden. Noch neuere römische Missalien, selbst aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, schreiben noch die Immersio vor, wiewohl eine Synode zu Ravenna vom Jahr 1311 es schon dem Priester frey stellte, ob er die immersio oder superfusio anwenden wolle.

Die Praxis der ältesten Kirche kannte nur das dreimalige Untertauchen und gewöhnlich gibt man den Eunomianern Schuld, daß sie das einmahlige aufgebracht hätten. Späterhin wurde es Gregor dem Großen als casuistische Frage vorgelegt, der sie aber für gleichgültig erklärte und keinen Unterschied zwischeu ein- oder dreimahligen Untertauchen machte, quando et in tribus mersionibus personarum trinitas et in una potest divinitatis singularitas designari. Diese Auctorität Gregors entschied und machte das einmalige Untertauchen gewöhnlich. Zwar erklärten sich Alcuin und Walafried Strabo laut dagegen; aber das Concilium zu Worms vom Jahr 868 sezte fest, daß beyde Taufweisen recht, beyde nntadelhaft wären und von nun an

stand

stand es den Priestern frei, ob sie die Täuflinge ein = oder dreimahl untertauchen wollten h).

Nur allmählig konnte die Besprengnng das Untertauchen verdrängen, und es währte lange, bis jene allgemein wurde. In einigen Gegenden geschah es früher als in andern und in dieser Hinsicht kann man behaupten, daß die Besprengung im achten und zwölften Jahrhundert aufgenommen sey, aber allgemein war sie darum nicht, sondern wurde es erst nach der Reformation, indem das Eintauchen noch zu Luthers Zeiten hie und da im Gebrauch war i).

Der Täufling mußte übrigens am ganzen Körper entblößt seyn und wenn nicht Wasser genug vorhanden war, so mußte doch der Kopf gehörig untergetaucht werden. Das dreimahlige Untertauchen mußte in der Form eines Kreuzes geschehen k).

Was

h) Martene p. 138. Rabanus Maurus war noch sehr für ein dreimaliges Untertauchen de Inst. Cler. L I c. 28. heist es: oportet ergo cum invocatione sanctae Trinitatis sub trina immersione baptismum confici, ut secundum personarum differentiam mysterium baptismi celebretur, et secundum unitatem substantiae unum baptisma fiat.

i) Journal für Prediger Band 4. S. 329.

k) In dem Pontificale ecclesiae salisburgensis wird es so bestimmt: Primum in orientalem plagam vertat

caput

Was die Tauformel betrift, so war und blieb diese von den ältesten Zeiten an l) dieselbe "Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes" und nur zuweilen wurde sie durch Zusätze erweitert, z. B. wenn hinzugefügt wurde: ut habeas vitam aeternam m). Eine solche Taufe, bey welcher nichts Wesentliches versehen war, durfte in keinem Fall wiederhohlt werden.

Was einige Gebräuche nach der Taufe betrift, so finden sich darüber Abweichungen in der Praxis der einzelnen Kirchen. So war es z. B. allein in der afrikanischen Kirche gebräuchlich, daß der taufende Priester den Neugetauften küßte. In den meisten Kirchen salbte er ihn mit dem Chrisma n), oder ließ ihn durch einen andern Geistlichen salben. Nun wurde ihm das weiße Kleid angezogen, nachdem ihm vorher ein mystisches Gewand, welches cappa, galea

caput infantis, pedibus in occidentem extensis secundo in australem, tertio in aquinolarem regionem.

l) Bingham origines T. IV. p. 164.

m) Martene T. I. p. 141. Die Abweichungen der häretischen Formulare gehören nicht in diese Geschichte

n) Rabani inst. Cler. l. 1. c. 8.

galea oder chrismale hieß, über den Kopf geworfen war o). Hie und da wurde sein Haupt auch wohl mit Kränzen und Kronen geziert.

Die Praxis der alten Kirche verstattete den Getauften sogleich den Genuß des Abendmahls p), eine Sitte, welche noch gegen das Ende des 9. Jahrhunderts üblich war q) und nach dem Zeugnisse alter Ritualbücher, wiewohl mit einigen Ausnahmen, weil, wenn sie schwach waren, ihnen nur Brodt oder Wein gereicht wurde, sich bis gegen den Anfang des 16. Jahrhunderts erhielt, wo sie in Abnahme kam und endlich ganz abgeschaft wurde.

Eine ganze Woche lang mußten die Getauften das weiße Gewand, die Alba tragen und täglich in der Kirche erscheinen und communiciren und eine Rede des Priesters, die sich besonders auf sie bezog, anhören. Dann legten sie die Alba ab und wurden mit einem Seegen entlassen r).

So

o) Martene p. 148.

p) Tertullian de baptismo cap. ult.

q) Martene p. 153. Wenn kleine Kinder getauft wurden, so lautete die Vorschrift dahin, daß der Priester seinen Finger in den Wein tauchen und das Kind an demselben saugen lassen mußte.

r) ib. p. 158. Im Deutschen heißt die Alba das Wasserhembd.

So mancherley die Taufgebräuche waren, so hatte doch jeder Gebrauch seinen besonderen Zweck, der freilich oft sonderbar scheinen mag, aber wenigstens doch das bewürkte, das man sie nicht mehr als sinnlose Gebräuche betrachten konnte. Es hieß also, tanguntur et nares, ut quamdin spiritum naribus trahat in fide acceptа perduret s) und die Zweifelsucht war zum Schweigen gebracht.

Uebrigens gab es auch bey der Taufe casuistische Fragen, die nach dem Gutbefinden der Synoden, oft nur mit Beziehung auf ältere Ausspräche der Kirche entschieden wurden. So gab eine Synode zu Trier im Jahr 1310 folgende Entscheidung: si muliere in partu laborante, infans in ventre matris tantum caput emise-

s) Martene I. 172. Hier werden p. 175 - 234. die ordines aus mehr als 20 Liturgien angeführt, soweit sie sich auf die Taufe beziehen, und wer sich die Mühe machen will, diese mit einander zu vergleichen, der wird leicht den Geist erkennen, mit welchem das Sacrament der Taufe von den geistlichen verwaltet wurde und der Ordnung nach verwaltet werden mußte. Deutschland hatte das Alles mit andern Ländern gemein, wie aus p. 202. erhellet, wo die Taufliturgien aus einem Coder der Cöllner Diöces mitgetheilt wird, von der man wohl voraussetzen darf, daß sie hier auch in Gebrauch war.

emiſerit, et naſci nequeat, mox aliqua de obſtetricibus aquam ſuper caput infantis infundat, diceus: ego baptizo etc. Et erit baptizatus. Idem dicendum eſt, prout quidam aſſerunt, ſi major pars corporis praeter caput appareat, baptizatur; ſecus ſi minor, ſoluspes vel ſola manus appareat, baptizari non debet; quod ſi fiat nihil agitur. Cum enim partus tunc non naſcatur, uec tunc etiam poteſt renaſci t).

Wenn es zweifelhaft war, ob ein Kind ſchon getauft ſey, ſo wurde ohne Bedenken an demſelben die Taufe vollzogen. Seit dem 8 Jahrhundert war man vorſichtiger, indem man in ſolchen Fällen die Taufe nur bedingungsweiſe (non te er baptizo, ſed ſi nondum es baptizatus ego te baptizo etc.) verrichtete; eine Sitte, welche bald häufiger und zulezt allgemein wurde u).

Taufpathen finden wir ſchon in der älteſten Kirche v). Sie waren urſprünglich Bürgen für den Täufling, ſeine Lehrer und Begleiter in der Woche nach der Taufe. Anfänglich vertrat dies Amt bey Männern eine Frau und bey Frauen ein

t) Martene l. c. p. 162.

u) Raynaldus ad an. 1333. num. 4.

v) Tertullian de baptiſmo c. 18.

ein Mann. In den frühern Zeiten war über die Zahl der Taufzeugen nichts bestimmt, aber fast scheint es, als ob man sich gewöhnlich nur einer Person dazu bedient habe w). Bald stieg aber auch hierin der Luxus und die Synoden x) liessen häufig Verbote dawider ergehen, mit dem Befehl nur einen Pathen zuzulassen. Aber bald mußten sie auch hierin nachgeben und drei Pathen zulassen, wo denn ein Knabe von zwey Männern und einer Frau, und ein Mädchen von zwey Frauen und einem Manne aus der Taufe gehoben wurden y). Uebrigens durfte kein Excommunicirter, keiner, der öffentlich Buße that oder diese verdient hatte, zum Pathen genommen werden z). Desgleichen sind die Mönche davon ausgeschlossen, so wie Kinder und gänzlich Unwissende, weil hier nothwendig der Zweck der Belehrung wegfallen würde; aber am wenigsten durften Häretiker zugelassen werden. So lange die Kinder nicht erwachsen

w) Constit. Apost. l. 3. c. 18. —

x) Concil. Metense vom Jahr 888. cap. 6. — Bis zum 9ten Jahrhundert war man noch mit einem Pathen zufrieden gewesen.

y) Die deutschen Concilienacten wiederholen häufig diese Verordnungen z. B. Tom. I. p. 424.

z) Capitul. Reg. Franc. lib. 6. c. 182.

waren, mußten sie unter der Aufsicht derselben verbleiben a).

So sehr der Zweck zu billigen ist, zu dessen Erreichung die Pathen bestimmt waren, so wenig scheint er doch dadurch erreicht zu seyn. Sie sollten die Täuflinge erziehen, bilden, belehren, aber im Mittelalter mochte selten Jemand dazu fähig seyn und jene mochten wenig gewinnen, wenn sie nicht besser gebildet und belehrt wurden, als es ihre Pathen selbst waren. Wenn daher den Pathen ihre Pflicht eingeschärft wurde b) so verdiente wenigstens der Wunsch, daß sie diese Pflicht redlich erfüllen möchten, gebilligt zu werden.

Man

a) Nach Amalarius de div. officiis L. I. c. 24. hießen die Pathen schlechtweg Parres und davon wollen einige den Namen Pate, Pat ableiten. --- Der Name Patrinae und Matrini kömmt erst im 8 Jahrhundert vor.

b) In den Capitularien geschieht es an mehreren Orten z. B. Lib. 6. cap. 179 -- Placuit ut instruantur fideles, qui parvulos de sacro fonte suscipere cupiunt ut intelligant et vim ejusdem sacramenti et quid pro aliis sposponderunt et pro quo fidejussores extiterunt; et sciant se nullo modo antea aliorum patres efficere, quam supra dicta discant et intelligant seu reddant. --

Man hat gestritten, ob auch bey erwachsenen Täuflingen Pathen erfordert waren, aber es läßt sich schwerlich läugnen, da Beweise genug vorhanden sind, die es überzeugend darthun c).

2.

Von der Confirmation.

Mit der Taufe stand die Confirmation d) in sehr enger Verbindung oder jene wurde gewissermaßen erst durch diese vollendet. Es fehlt nicht an Zeugnissen, welche beweisen, daß sie in der alten Kirche gleich nach der Taufe ertheilt wurde e). Die Sitte erhielt sich auch viele Jahrhunderte hindurch und erst gegen den Anfang des 13ten scheint sie in Abnahme gerathen zu seyn, wiewohl es auch noch Kirchen genug gegeben haben mag, wo sie länger üblich blieb; z. B. in der Kirche zu Rheims f) und in andern Kirchen Frankreichs, und wiederum andere, wo sie früher abkam.

c) Boehmer jus eccles. Protest. T. 3. p. 849.

d) Aeltere Namen derselben sind manuum impositio, consignatio, spiritual-signaculum. Bey den Griechen: Chrisma, Chrismatis mysterium.

e) Tertullian de baptism. c. 7. Concil. Laodicen. can. 48.

f) Martene p 237.

Uebrigens wurde späterhin keine Zeit bestimmt, wann sie ertheilt werden müsse, sondern es hing von dem Willen des Bischofs ab, der sie zur bequemen Zeit verrichten konnte, weil sie ihm ausschliessend in seinem Sprengel zukam. Gewöhnlich verrichtete er sie, wenn er bey Visitationsreisen seinen Sprengel durchzog g), und weil diese Reisen vorher bekannt gemacht wurden, so konnten die Confirmanden von ihrem Priester dazu vorbereitet werden. In den bischöflichen Kirchen scheint das Geschäfte am achten Tage nach der Taufe vorgenommen zu seyn, wenn die Getauften ihre Albas abzulegen pflegten h).

Die Confirmation war also an kein bestimmtes Alter gebunden, selbst dann nicht, als man gewöhnlich nur kleine Kinder zu taufen pflegte. Die Observanz der einzelnen Kirchen mußte darüber entscheiden. Eine Cöllner Synode i) von 1280 verstattete das siebente Jahr zu erwarten, gibt aber zu erkennen, daß sie sowohl

g) Dies ergiebt sich schon aus dem dritten Canon des ersten Concils in Deutschland

h) Raban. Maur. Inst. Cler. L. 2. c. 36. Durandi Rational Lib. 6. c. 84.

i) cap. 5,

wohl früher als später vorgenommen werden könnte. Andere mögen sie wohl gar bis ins spätere Alter verschoben haben, weil mehrere Synoden Ermahnungen gegen diesen Aufschub erlassen mußten. Der Tridentinische Catechismus empfiehlt das 12te Jahr abzuwarten.

Vor der Confirmation gieng die Beichte vorher k). Das Sacrament selbst konnten sie nur nüchtern empfangen l), aber von einer vorhergehenden Prüfung ihrer Kenntnisse finden sich keine Spuren im Mittelalter. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wird sie den Bischöfen zur Pflicht gemacht. Dagegen finden sich Vorschriften genug über die äussere Vorbereitung der Confirmanden, so daß die Vermuthung wahrscheinlich genug ist, als ob man diese für das Wesentliche der Handlung gehalten habe m). Uebrigens mußte auch der Pathe oder

k) Cölner Synode von 1280. cap. 5. Confirmandi vero si fuerint decem annorum, vel ultra, prius suis sacerdotibus confiteantur, quam confirmentur.

l) Dies wird in den Statuten vieler Kirchen verordnet. Mehrere derselben werden von Martene p. 241. angeführt.

m) Hier nur folgende Stelle aus den Verordnungen der Cölner Synode vom Jahr 1280 cap. 5. zur Probe:

die Pathen bey dieser Handlung zugegen seyn und die Confirmanden, wenn sie klein waren, im rechten Arm halten, waren sie im Gegentheil schon erwachsen, so mußten sie ihren Fuß über den rechten Fuß ihres Pathen halten n).

Der confirmirende Priester oder Bischof mußte nicht minder als die Confirmanden nüchtern und mit der vorgeschriebenen Liturgischen Kleidung geschmückt seyn o). Die alte Kirche hatte für diese Handlung die dritte Stunde des Nachmittags vorgeschrieben, weil nemlich in dieser Stunde die Apostel mit dem heiligen Geist erfüllt worden; ob aber die spätere Kirche Nichts in dieser Hinsicht geändert habe, muß aus Mangel an Nachrichten unentschieden bleiben.

Ueber das Materielle und Formelle der Handlung ist eben so stark gestritten worden p)

als

Probe: moneant presbyteri parentes baptizatorum nondum confirmatorum ut eos ad episcopum, qui solus potest confirmare, ducant septennes vel majoris aetatis et tondeantur capilli, maxime circa froutem dependentes, et laventur frontes diligenter.

n) So drückt sich ein alter Ordo Confirmationis aus, der in Gerbert Monum. Vet. Lit. Al. P. II. p. 10 angeführt ist.

o) Martene p. 244.

p) Dallaeus de duob. Lat. ex unctione sacrament. confirmat. et extrema unctione. L. I. c. 2-4.

als über die Person, welcher das Recht zu confirmiren zukomme. Die Praxis der alten Kirche sowohl als die Verordnungen q) derselben bestimmen die Handlung für den Bischof und wollen sie nicht einmahl den chorepiscopis zugestehen. Ob diese sie aber nicht Auftragsweise verrichten konnten und ob selbst in diesem Fall ein bloßer Priester nicht dazu fähig war r), dies ist eine andere Frage, deren Beantwortung aber nur auf einem andern Wege möglich ist.

Gewöhnlich hält man das Handauflegen für die Materie der Confirmationshandlung und das Gebet des Bischofs für die Form derselben und gründet diese Meinung auf die alten Sacramentarien, welche keiner Salbung, sondern allein des Handauflegens und des Gebets Erwähnung thun. Es mag seyn, daß man sich zuweilen damit begnügt habe, aber die spätere Praxis zieht allgemein das Salben mit dem heil. Chrisma s) in die Handlung und

q) Martene p. 246. hat sie angeführt. Vergl. Concil. Germ. T. II. p. 41.

r) Wenigstens erhielten in Frankreich und Spanien bloße Priester zuweilen diese Erlaubniß s. Pelliccia de christ. eccles Polit. T. I. p. 31.

s) Vom 9 : 16 Jahrhundert bestand es aus Balsam und Oel.

und man dürfte also wohl denjenigen beistimmen müssen, welche behaupten, daß es den alten Sacramentarien in dieser Hinsicht an Vollständigkeit fehle, weil sie die Salbung mit Stillschweigen übergehen t), und eben diese Salbung für die Materie der Handlung und die Worte des Bischofs für die Form derselben erklären u).

Die Salbung geschah blos an der Stirne des Confirmanden, wenigstens in der lateinischen Kirche, indem die griechische mehrere Theile zu salben pflegte und zwar mit dem Daume des Bischofs und in der Form eines Kreuzes *). Die dabey üblichen Formeln waren nicht überall dieselben. Oft hieß es blos in nomine Patris et Filii et sp. sancti, Pax tibi; oder: signo te signo crucis, confirmo te chrismate salutis, in nomine P. et F. et S. S. Amen!

Auch konnte der Nahme des Confirmanden jezt verändert werden, wenn er seinen alten nicht

t) Zur Geschichte des Streits s. die Notizen bey Martene p. 247-250.

u) Amalarius de officiis eccles. L. I. c. 2. Durandi Rationale l. 6. c. 84.

*) Gerbert monument. P. II. p. 11.

nicht behalten wollte, oder der Bischof konnte den alten Nahmen bestätigen v).

In dieser Form kannte das Mittelalter das Sacrament der Confirmation oder Firmelung und darum darf diese Geschichte nicht auf die frühere Zeit zurückgehen, um zu erforschen, wie es in diese Form hineingebildet wurde. Das Sacrament konnte leicht genug an biblische Aussprüche angeknüpft werden, aber darum war es noch nicht von Christo nnd den Aposteln eingesetzt. Erst gegen das Ende des 2. Jahrhunderts mag die Sitte, als Folge der Taufhandlung aufgekommen seyn w), die man auf vielfache Art zu erweitern und feierlicher zu machen strebte. Tertullian beschreibt sie aber nur als einen Taufgebrauch, der im Salben und Händeauflegen bestand und nichts weiter beabsichtigte. Die Administration dieses Gebrauchs

v) S. die Stellen bey Martene p. 251. — Hier werden auch p. 254-268. mehrere auf die Confirmation sich beziehende, Ordines angeführt, deren Uebersicht über den Geist und Zweck der Handlung keinen Zweifel mehr läßt. Einige sind weitläuftiger als andere, aber alle verrathen die nemliche Form der Handlung.

w) Tertullian de baptismo c. 7. G. Dallaeus l. c. L. 2. c. 4. 5.

brauchs kam auch den Presbytern zu und bis gegen das 7. Jahrhundert bedienten sie sich dieser Freiheit, bis man allmählig anfing sie darin zu beschränken. Die Päbste hatten dazu Anlaß gegeben durch die höhere Würde, welche sie allmählig dieser Handlung beilegten. Immer stand aber die Handlung noch mit der Taufe in Verbindung und noch im 8. Jahrhundert ermahnte man sie nicht zu vernachläßigen, quia in hoc omne baptisma um legitimum Christianitatis nomine confirmatur. Davon scheint denn auch die Handlung den Nahmen erhalten zu haben.

Die Vorstellung von dieser Handlung wurde erweitert und erhöhet, als man anfing ihr einen mystischeu Sinn unterzulegen. In dem ordine Romano hieß es nun: Baptizatorum capita chrismate liniuntur, ut in regno et sacerdotio Ecclesiae delibuti et Christiani nomis praerogativam accipiant et ejus membra, qui eos redemit et eornm caput est, effici valeant x). Den Presbytern wurde die Handlung nicht ganz genommen, sondern ihnen die Brust des Täuflings bey der Taufe zu salben verstattet, aber dem Bischof wurde die sollenne Salbung der Stirne,

x) Auf ähnliche Art erklärt sich Rabanus Maurus de inst. Cleri L. 1. c. 18. und Walaf. Strabo de reb. eccles. c. 6.

Stirne, welche große Wirkungen haben sollte, vorbehalten. So wurde allmählig Alles vorbereitet, um die Handlung zum Sacrament zu erheben, wozu sie denn auch wirklich von den Scholastikern erhoben wurde. Nun diente sie als Vollendung der Taufe und wurde von dieser als eigener Gebrauch getrennt. Die Taufe behielt aber darum doch ihre hohe Wichtigkeit, wenn gleich die Wirkungen, die man ihr beilegte, erst durch die Confirmation oder Firmelung zu Stande gebracht wurden.

3.

Von der lezten Oelung und den Verrichtungen des Priesters bey Todten und Begräbnissen.

So wenig es sich auch behaupten läßt, daß schon die alte Kirche das Sacrament der lezten Oelung als solches und in der spätern Form kannte, so wenig läßt sich doch auch läugnen, daß sie die Kranken zu salben pflegte, um die Kranken für diese Welt zu erhalten. Es war eine Salbung der Kranken mit Oel überhaupt, aber keine lezte Oelung, die man kannte und anwandte und am wenigsten ein Sacrament, das man ihnen mittheilte. Es war ein Ritus, den man von den ältesten Zeiten an beibehielt und allmäh-

mählig erweiterte, der aber bis ins Mittelalter herab nur die Genesung des Kranken und nicht seine künftige Seeligkeit zum Zweck hatte. Eben so wenig sollte sie dienen dem Kranken Vergebung seiner Sünden zu verschaffen. Sie konnte den Catechumenen so gut als den getauften Christen ertheilt werden, und Laien konnten sie in früheren Zeiten so gut ertheilen als Geistliche. Darum sprach man auch nur von der unctio infirmorum et energumenorum und nicht von unctio extrema oder unctio exeuntium, wie die Tridentinische Synode das Sacrament nennt.

Wenn also auch der Ritus alt war, so wurde er doch noch nicht für ein Sacrament gehalten und ihm die Beziehung noch nicht unterschoben, welche späterhin das Sacrament hatte. Diee geschah erst am Ende des IIten und im Anfaug des 12. Jahrhunderts und Hugo von St. Victor und Petrus Lombardus y) sind die Männer, welchen die Kirche diese Vermehrung der Sacramente verdankt. Dadurch erhielt der Ritus erst seine kirchliche Beziehung und man erweiterte den Zweck, welchen die alte Kirche

dabey

y) L. 4. sent. def. 23. s. oben.

dabey berückſichtigte, indem man die Verge-
bung der Sünde und als Folge davon die Ver-
ſicherung einer ſeeligen Zukunft an denſelben an-
knüpfte. In Anſehung des Ritus ſelbſt wurde
darum nichts verändert, ſondern dieſer wurde
ſo beibehalten, wie er in den früheren Jahrhun-
derten gebräuchlich war z).

Hier dürfen indeſſen nur die Hauptpunkte
deſſelben angegeben und berührt werden, da
der Ritus ſelbſt wegen ſeiner Beziehung auf die
lutheriſche Kirche nicht wichtig genug iſt, um
ausführlich erörtert zu werden.

Das Sacrament der lezten Oelung hatte,
als Sacrament betrachtet, ſowohl auf Krank-
heiten des Körpers als der Seele Beziehung. Es
ſollte

z) Catholiſche Schriftſteller z. B. Bellarmin wollen auch dieſes Sacrament nach der ſpäteren kirchlichen Form der älteſten Kirche zuſchreiben. Dies hat zu Streitſchriften Anlaß gegeben, in welchen zugleich die Geſchichte des Ritus und des Sacraments erläutert worden. Zu dieſen gehört Joh. Dallaei diſput. de duobus Latinorum ex unctione ſacramentis confirmatione et extrema unctione. Genevae 1659. 4. in welcher man viele brauchbare hiſtoriſche Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand beiſammen findet.

sollte für beyde Hülfe gewähren, und durfte also keinen Gesunden, die ihrer nicht bedurften, aber auch keinem offenbaren Sünder oder solchen, die eben Buße thaten, mitgetheilt werden a). Wenn die Ertheilung des Sacraments nicht zwecklos seyn sollte, so mußte den Kranken irgend eine Schuld drücken, von welcher er dadurch befreit werden sollte, und darum konnte es auch keinem Kinde oder Neugetauften, der noch in seinen weißen Taufkleidern starb, mitgetheilt werden b). Späterhin bestimmte man sogar das Alter der Kranken und sezte es auf 14 Jahre und darüber, wenn sie an der Wohlthat der lezten Oelung Theil nehmen wollten c). Daß das Sacrament wiederhohlt werden konnte, ergiebt sich aus dem Verbot, es in einem Jahre einem Kranken mehr als einmal mitzutheilen, wenn er in demselben auch mehrmahl von einer Krankheit ergriffen werden sollte.

Was die Mittheilung des Sacraments betrift, so war die Frage, ob sie im Anfang, in der

a) In späteren Zeiten waren auch Wahnsinnige davon ausgeschlossen.

b) Martene T. I. p. 825-27.

c) Durand spricht in Rationale L. I. c. 8. n. 25. sogar von 18 Jahren.

der Mitte oder am Ende der Krankheit geschehen sollte. Genau ließ sich dies freilich nicht bestimmen, aber man hat Zeugnisse genug, welche entscheiden, daß es vor dem Genuß des Abendmahls geschah, welches, nach der Kirchensprache, den Kranken als ein Viaticum mitgegeben wurde. Dahin gehört schon eine Verordnung der Mainzer Synode vom Jahr 847, welche sich deutlich genug darüber erklärt d). Ab infirmis in mortis periculo positis, heißt es hier, per presbyteros pura inquirenda est confessio. Et ideo secundum canonicam auctoritatem, ne illis janua pietatis clausa videatur, orationibus et consolationibus ecclesiasticis sacra cum unctione Dei animati, secundum statuta sanctorum Patrum, communione viatici reficiantur.

In einer und derselben Krankheit konnte die lezte Oelung vorschriftsmäßig sieben Tage nacheinander wiederhohlt werden e). Damit steht die kurz vorher angeführte Nachricht, daß sie einem Kranken nur einmahl im Jahre ertheilt were

d) c. 26. Viele andere Seellen führt Martene p. 830. an. Auch die alten Ritualbücher können als Beweis dienen

e) Dieß geschah bey dem Erzbischof Rembert von Hamburg s. Martene p. 832.

werden dürfe, nicht im Widerspruche. Auch scheint diese Meinung nicht allgemein gewesen zu seyn, weil ja selbst in den Sentenzen des Lombarden das Gegentheil vorgetragen ist.

Uebrigens war es nicht gleichgültig, in welcher Lage der Kranke das Sacrament erhielt. Wenn es möglich war, mußte er es mit gebeugten Knien oder wenigstens sitzend empfangen f).

Der biblische Grund dieses Sacraments ist in dem Briefe des Jacobus enthalten. Freilich werden hier nur Presbyter genannt aber es leidet keinen Zweifel daß auch Bischöfe ministri sacramenti seyn können und wirklich waren sie es auch nach der Praxis der alten Kirche g). Gewöhnlich waren mehrere Priester gegenwärtig, welche sich in das Geschäft theilten oder es auch zugleich ver-

f) ib. p. 834. Daß man auch bey diesem Sacrament weiter ging, als man gehen sollte, zeigt folgende Stelle aus den Constitutionen eines englischen Bischofs Ruserd vom Jahr 1217 cap. 68. Moneant, heißt es hier, sacerdotes frequenter populum hoc sacramentum licite iterari posse. -- Dicant etiam et denuncient confidenter, 'quod post susceptum hoc sacramentum licitum est reverti ad opus conjugale.

g) Martene p. 836.

verrichteten h), aber es war auch an einem genug, wenn dieser einen assistirenden Geistlichen bey sich hatte i), wiewohl dies Leztere von der griechischen Kirche nicht zugegeben wurde.

Welche Theile des Körpers gesalbt wurden, war nicht so bestimmt, daß in Ansehung derselben nicht Abweichungeu hätten statt finden können. Dies zeigen denn auch die Stellen, welche davon reden. Auch versah man den Kranken so reichlich damit, daß kaum ein Theil seines Körpers verschont blieb k).

Um bey Ertheilung dieses Sacraments in keinem Punkte zu fehlen, mußte der Priester ein eigenes Studium anwenden. Alles war in den Ritualbüchern aufs Genaueste vorgeschrieben,

h) Ex his aliquando unus applicabat oleum, altero verba formae pronuntiante: aliquando singuli omnes corporis partes ungebant et ungendo formam proferebant; aliquando singuli singulas partes, hoc est unus unam, alter alteram perungebant. Martene p. 837.

i) So entschied Alexander III. die Frage, als sie ihm vorgelegt wurde: sacerdos uno praesente clerico, etiam solus potest inungere infirmum. Lubbe Concil. T. X. p. 1712.

k) S. die Stellen bei Martene p. 839.

bis ins kleinste Detail erörtert und die verschiedenen Liturgien scheinen über den Vorzug in Ansehung der pünktlichen Genauigkeit geweteifert zu haben l). Der Priester mußte, nach dem Pontificale ecclesiae salisburgensis mit einem Segenswunsch das Haus des Kranken betreten m) dann es mit wohlriechenden Weihwasser besprengen, worauf denn einige Psalmen gesungen werden. Dann folgt nach der Vorschrift die Litaney oder das Kyrie eleison und einige Gebete. Nun wird eine Krankenmesse gelesen und mit Gebet und dem Seegen beschlossen. Nun folgt die Beichte des Kranken, der dann vom Priester unter Antiphonien und Gebeten mit Weihwasser besprengt wird. Während die einzelnen Theile des Körpers gesalbt werden, spricht der Priester bey jedem einzelnen Gliede andere Gebete. Bey Ertheilung der Absolution und der Kommunion sind wiederum andere Gebete nöthig und die ganze Handlung wird endlich mit Gebeten beschlossen n).

Wenn

l) Vergl. die 33 Ordinis. welche Martene p. 841-968. anführt.

m) ib. p. 897. u. f.

n) Es war strenge Vorschrift für die Geistlichen, darauf zu sehen, daß kein Sterbender ohne lezte Oelung und Viaticum verscheiden möchte. Harzheim Concil.

Wenn Kranke von dem Priester mit dem Sacramente versehen waren, so hatten diese noch ein eigenes Officium o) für sie zu verwalten, welches bey Geistlichen und Laien wieder verschieden war. Während der Krankheit erhielten die Kranken 7 Tage hintereinander das Abendmahl und zulezt noch in der lezten Stunde als Viaticum, wie es alte Liturgien selbst nennen, unter Begleitung der Litaney für Sterbende, selbst dann, wenn sie es an diesem Tag schon einmal empfangen haben sollten p). Dasselbe geschah auch bey Kindern, bis es endlich von einem allgemeinen Concil verboten wurde. Die Kranken gaben dann ihren Eltern und Brüdern den Friedenskuß und wurden dann auf die Erde gelegt, die mit Asche und einem härnem Gewande (Cilicium) bedeckt war, um darauf zu sterben, wie selbst bey Bischöfen, Päbsten und Fürsten der Fall war. Beydes wurde indessen vorher geweiht.

Sobald der Kranke verschieden war, wurden ihm die Augen zugemacht, sein Körper ge-

* Concil. Germ. T. I. p. 162. — Beyspiele von Messen für allerlei Todte mit Beziehung auf die dabey üblichen Gebräuche s. in Gerberti Monument. veteris Lit. Alemannicae P. I. p. 309 - 330.

o) Martene theilt ein solches mit T. II. p. 1017.

p) Dieß wurde wiederhohlt von den Concilien befohlen l. c. p. 1019.

waschen, gesalbt und angekleidet und seine Seele in Gebeten Gott empfohlen q. Jeder wurde nach seinem Stande begraben z. B. die Geistlichen in ihrer Amtskleidung und mit einem Glaubensbekenntniß. Die Todten wurden am 7, 5, 3 und auch wohl selbst am Tage ihres Todes begraben r). Die Kirchhöfe waren Anfangs ausserhalb der Stadt und nur die Bischöfe erhielten ihr Grab in den Kirchen uud selbst unter dem Altare, welches Erstere dann auch andern Geistlichen nnd angesehenen Laien verstattet wurde z. B. auf einer Synode zu Mainz im Jahr 831.

Die Todten wurden von ihres Gleichen zu Grabe getragen. Der Clerus ging vor der Bahre her und auf dem ganzen Wege wurden Psalmen und Hymnen gesungen. Die Gräber selbst, besonders wenn sie ausserhalb des Kirchhofes waren, wurden mit einem Kreuze versehen, um, wie Durandus sagt s), den Teufel dadurch abzuschrecken, und auf demselben waren gewöhnlich die Nahmen der Verstorbenen zu lesen. An dem Grabe selbst wurden die Exequien gehalten, welche in 7 Psalmen mit ihren Anti-

q) Martene L. III. c. 12.
r) ib. c. 13.
s) Rationale L. 7. c. 35.

Antiphonien und in 7 Gebeten bestanden, um der Seele dadurch zu ihrem Sabbath oder zu ihrer ewigen Ruhe zu verhelfen. Darauf folgte die 8te Antiphonie (clementissime Domine), welche die Auferstehung vorbildet t). Nach dem Begräbniß werden in der Kirche die 7 Bußpsalmen verlesen und damit ein Gebet verbunden, worauf denn den Geistlichen geopfert wurde. Beym Grabe selbst wurde auch wohl eine Rede gehalten, entweder zum Lobe des Verstorbenen, oder zur Erweckung der Anwesenden. Uebrigens wurden gewöhnlich drey Messen für einen Verstorbenen gehalten.

Die christlichen Gebräuche bey Todten und Begräbnissen waren in den verschiedenen Ländern so verschieden, daß es kaum möglich scheint, sie mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Ueberdem wurden Mönche und Geistliche und Laien auf verschiedene Art zur Erde bestattet. Allgemeine Sitte war es indessen, daß dem Tod-

t) Martene L. III. c. 14. Im 15 cap. p. 1054 führt der Verf. aus verschiedenen Ordinibus die Gebete für Kranke und Sterbende, nach der Verschiedenheit ihres Alters und Standes, an. So verschieden diese auch nach ihrem Inhalte sind, so zeigen sie doch daß die Gebräuche sich überall gleich waren.

ten die Absolution ertheilt und während und nach seinem Absterben die Glocken geläutet u); daß bey dem Leichnam Psalmen gesungen und vor dem Begräbniß eine Messe gelesen wurde. Hier fand das Obsequiale oder das officium defunctorum seine Anwendung und zuweilen wurde zugleich mit dem Körper die Eucharistie in die Erde gesenkt. Für die abgeschiedenen Seelen wurden schon frühzeitig Messen gelesen, aber am häufigsten, seitdem ein eigenes Gewerbe damit getrieben wurde, um mit Hülfe derselben die Seelen aus dem Fegefeuer zu erlösen v).

4.

Vom kirchlichen Buß- und Beichtwesen.

Schon in der ältesten Kirche finden sich Spuren von einem Sündenbekenntniß bey Vergehungen an Menschen, das sowohl allgemein seyn als auch auf gewisse Sünden sich beziehen und an vorzügliche Menschen gerichtet werden konnte, um ihre Fürbitte zu erlangen. Es gab auch Gebete an Gott, welche Geständnisse der Sünden

u) Gerbert vet. Lit. Alemann. T. II. p. 1009 u. f. besonders geschah es seit dem 8 Jahrhundert um die Gläubigen zum Gebet für den Sterbenden oder Todten zu ermuntern s. Pelliccia T. I. p. 318.

v) S. meine Gesch. des christl. Dogma vom künftigen Zustande Th. 1 und 2. an mehreren Stellen.

den enthielten w). Jeder konnte Privatbuße für seine Sünden thun, aber sobald seine Sünden bekannt wurden, fiel er in die Hände der Kirche und mußte öffentlich büßen, um die Strafe der Excommunication, die die Kirche sogleich über ihn verhängte, abzulenken. Es war eine Art Polizeystrafe, die nach dem Vergehen eingerichtet war, und öffentlich von den Laien gebüßt werden mußte, darum gab es subſtrati, audientes und flentes. Zu diesem Ende hatte der Orient einen eigenen Bußpriester.

Als die öffentliche Buße im Orient bereits aufgehört hatte, behielt sie der Occident bey und erweiterte sie x) auf heimliche und öffentliche Hauptverbrechen, die man sorgfältig zu erforschen suchte, um sie der canonischen Buße zu unterwerfen. Selbst der Catalog solcher Sünden wurde vergrößert. Indessen suchte man doch die Sache einigermaßen zu erleichtern und man setzte seit dem 5 und 6 Jahrhundert der öffentlichen canonischen Buße eine heimliche an die Seite, um die Sünder zu schonen. Aus diesem Grunde wurde nicht so häufig mehr vor Laien Sündenbekenntnisse abgelegt, weil seitdem die

w) Meine Beiträge zur Geschichte der Religion Th. 2. S. 45.

x) ib. p. 82. u. f.

die Privatbuße aufkam, man mit mehr Sicherheit von dem Priester erwartete, daß er das Maaß der Buße für jeden Fall gehörig bestimmen werde. Aber man wollte doch die öffentliche Buße nicht ganz aufopfern und traf daher den Ausweg, daß man festsezte, daß öffentliche Sünden öffentlich, geheime aber geheim gebüßt werden sollten y). Nun wurde die geheime Buße mehr ausgebildet und man sieht, daß in den Pönitentialien besonders Rücksicht darauf genommen wurde, über die Form derselben bestimmte Vorschriften zu geben. Einige Versuche die öffentliche canonische Buße wieder einzuführen und wohl gar zu schärfen, waren von keinem großen Erfolg begleitet.

Man frage nur nicht nach dem Einfluß dieser Bußanstalten auf Moralität, der sie wahrlich sehr geringe Dienste leisteten. Was war die Beichte anders als ein mechanisches Sündenbekenntniß? So unwissend die Beichtenden zur Beichte kamen, so unwissend, ohne Kenntniß ihrer Pflichten, gingen sie wieder hinweg. Eine mechanische Bußart konnte unmöglich tugendhafte Gesinnungen erzeugen, wenn die Menschen auch

y) So entscheidet das Concil. Liptinens. wo Bonifacius zugegen war. A. a. O. S. 166.

auch weniger unwissend gewesen wären, als sie in der That waren z).

Der Ausdruck Confessio war erst seit dem 6 Jahrhundert mehr in Gebrauch gekommen, da man sich vorher gewöhnlich des griechischen Worts Exomologesis bediente. Die Folge derselben war die Buße, deren Verschiedenheit verschiedene Classen von Büßenden bildete. Bis ins 7te Jahrhundert erhielten sich die bekannten vier Classen: Flentes, Audientes, substrati, Consistentes. Die drei lezten kommen noch in den Capitularien a) vor, aber die substrati sind auch seit dem 9 Jahrhundert verschwunden.

Ueberhaupt änderte sich das Bußwesen seit dem 7 Jahrhundert in einigen wesentlichen Puncten. Es war kein Gesetz mehr vorhanden, welches öffentliche Beichte zur Pflicht machte, und Verbrechen die geheim gebeichtet wurden, konnten auch durch geheime Buße abgethan werden, die der Priester nach Belieben verhängen konnte, ohne sich an die canonische Buße zu kehren. So waren alle Verbrechen durch geheime Buße abzuthun, wenn sie nur geheim gebeichtet wnrden;

z) ib. S. 233 u. f. Vergl. Cramers vierte Fortsetzung des Bossuet. S. 366. u. f.

a) L. 5. c. 136.

den; selbst ehmalige Todsünden waren nicht davon ausgeschlossen.

Indessen mußten Verbrechen, die öffentlich begangen waren, auch öffentlich gebüßt werden. Zuerst bestrafte sie der weltliche Richter und nun fielen sie in die Hände des Priesters, unter dessen Aufsicht sie die canonische Buße abthun mußten b). Wenigstens war dies Praxis bis zum II Jahrhundert. Um diese Zeit hatte sich schon ein großer Mißbrauch eingeschlichen, indem manche sich durch eine Reise nach Rom, wo man es nicht so genau nahm, der canonischen Buße ganz zu entziehen suchten. Daran waren die Bischöfe zum Theil selbst Schuld gewesen, weil sie in zweifelhaften Fällen sich von Rom Rath holten, oder wohl gar den Verbrecher selbst nach Rom sandten. Bald wartete man nicht mehr auf diese bischöflichen Verfügungen, sondern eilte gerade zu nach Rom, ohne sich daran zu kehren, daß deutsche Synoden erklärten, "von Rom geholte Indulgenzen seyn zu Nichts nütze, wenn die vom eigenen Parochus auferlegte Buße nicht vorher abgethan sey, in welchem Fall ihnen der Bischof die Erlaubniß zur Reise nach Rom ertheilen würde c)".

Man

b) Capitular. L. 6. c. 4.

c) Concil. salegustadiense can. 18.

Man hatte Bußstrafen für alle einzelne Sünden nach den verschiedenartigsten Modificationen, die theils in strenger Diät, theils in Wallfahrten, theils in freywilligen Geisselungen bestanden, oder die Sünder entsagten wohl gar der Welt und traten freiwillig oder gezwungen ins Kloster. Aber Alles konnte mit Geld und Allmosen abgethan werden und bald wurde allgemein mit der Buße ein schändliches Gewerbe getrieben so doß kein Priester ein Beichtkind absolvirte, wenn es ihm die Absolution nicht bezahlen konnte.

In den früheren Jahrhunderten konnte allein der Bischof die Büßer in den Schoos der Kirche wiederaufnehmen; aber bald überließen sie es den Priestern d) und seit dem 9. Jahrhundert durfte es jeder Parochus in dem Umfang seiner Parochie. Die Synode zu Trident beschränkte das Amt der Schlüssel auf Bischöfe und Priester e). Die Absolution selbst geschah durch priesterliches Gebet und Handauflegen f). Die formula absolutionis war bis zum 12 Jahrhundert deprecativa, wo sie sich allmählig in formulam

d) Capitular. L. 7. c. 143.

e) Sessio 14. c. 6.

f) Capitularia L. 5. c. 62.

mulam imperativam verwandelte. Zuerst waren beyde noch gemischt und es hieß sowohl: ego absolvo te als: Dominus absolvat te; aber seit dem 13. Jahrhundert war die erste allein im Gebrauch g).

Sie wurde aber schon nach abgelegten Bekenntniß ertheilt, wenn der Confitens nur äußere Zeichen seiner inneren Reue verrieth und sich zur Uebernahme der Buße willig fand h). Mit großer Sorgfalt wachten die Priester darüber, daß die Buße dem bekannten Verbrechen gleich war und wenn ihre Pönitentialien sie nicht hinreichend darüber belehrten, so ließen sie sich von ihrem Bischof darüber unterrichten. Meistens waren, was die geheime Buße betrift, die Fälle in den Pönitentialien bestimmt und nur bey groben Verbrechen, die öffentlich gebüßt werden mußten, nahmen sie Recurs an den Bischof.

Die Buße selbst bestand seit dem 12ten Jahrhundert in Fasten, Gebeten und Allmosen, welche mit einander abwechselten oder wohl gar, wie es der Priester für gut fand, compensirt wurden. Der Confitens hatte seine Pflicht gethan,

g) Pelliccia de polit. eccles. T. II. p. 210.

h) Pulleyn in Lib. sent. part. 7. c. 8. und Richard a St. Victor de potest. ligandi et solvendi c. 22.

than, wenn die Unwissenheit des Priesters ihm auch eine zu geringe Buße auferlegt hatte. Endlich kam es nach dem 13 Jahrhundert dahin, daß die Bußpraxis von der Willkühr des Priesters allein abhing, ohne daß er nöthig hatte sich strenge an die Vorschriften der Pönitentialien zu binden.

Noch mehr schadeten seit dem 11 Jahrhundert die Indulgenzen der canonischen Buße. Zuerst erließ man den vierten oder dritten Theil der Buße für irgend ein Geschenk an die Kirche und bald wurde sie den Reichen für milde Gaben ganz erlassen und die Bußpraxis hatte es nur noch mit Armen zu thun. Im 22ten Jahrhundert ertheilten die Casuisten z. B. Raymund de Pennaforte darüber Vorschriften, um der zu großen Willkühr vorzubeugen. Es sollte ein Bethaus oder Kirche erbaut werden; Alter und Schwachheit müsse die Uebernahme der Buße unmöglich machen; sie müßten schon die Absolution erhalten haben und also im Stande der Gnade seyn, und der Ablaß gehörig der Buße entsprechen. Aus diesen Vorschriften ließ sich denn leicht Alles machen und noch leichter wurde es den Päbsten vollkommne Indulgenzen zu ertheilen, da sie im Besitz eines unerschöpflichen

Schatzes guter Werke waren. Ihr Ablaß ließ sich auf begangene und noch zu begehende Sünden leicht ausdehnen.

In Deutschland war die öffentliche Buße nie nach ihrer ganzen Strenge bekannt gewesen, sondern immer nur unter gewissen Modificationen i), wiewohl die äußere Form derselben beibehalten wurde. Auch wurde sie allmählig immer mehr erleichtert, und man sah sich gewissermaßen dazu gezwungen, wenn die Menschen sich nicht ganz von der Buße lossagen sollten. Dieß geschah besonders seit dem neunten Jahrhundert k), uud die alte Vorschrift l), dabey überall nach den Kirchengesetzen zu verfahren, war so gut wie gar nicht vorhanden. Auch war schon früh der Gebrauch aufgekommen, die Buße abzukaufen. Zwar sollte dies nur in dem Fall gelten, wenn Jemand die Buße nicht ab-

thun

i) Capit. Reg. Franc. L. 5. c. 136.

k) Schon der Bischof Jonas klagt de institutione laicali L. I. c. 10. darüber: quis criminis reus, qui utique poenitentia publica debuit mulctari cingulum militiae deponit et a liminibus ecclesiae coetuque fidelium arcetur et a Christi corpore separatur? Quis porro in cinere et cilicio more poenitentium antiquorum lamenta poenitudinis suscipit?

l) Concil. Germ. T. II. p. 160.

thun könne, aber es fehlte nicht an Gründen diesen Fall bald auf andere Fälle auszudehnen m). Dazu kam bald die Gewohnheit sich in Rom Indulgenzen ertheilen zu lassen, die, so sehr auch deutsche Synoden dagegen eiferten n), und so sehr sie solche für unnütz erklärten, nicht wieder abgeschaft werden konnte o).

Vor vollendeter Buße war an keine Wiederaufnahme in die völlige Gemeinschaft der Kirche zu denken, auf wie viele Jahre sie auch ausgedehnt seyn mochte p). Dann fand ihre Aufnahme auch keinen ferneren Anstand und sie wurden an dem, durch Observanz dazu bestimmten Tage, vom Priester mit der gewöhnlichen Formel absolvirt und dadurch wieder ordentliche Glieder der Kirche q).

Wenn

m) ib. T. I. p. 323. 429.

n) z. B. l. cit. T. III p. 57. 600. 612.

o) Die Geschichte der Ablässe gehört nicht hieher. Interessante Nachrichten darüber s. bey Schröckh Th. 28. S. 146 u. f.

p) Martene I. p. 751 u. f.

q) Vergl. die liturgische Sammlung der dahin gehörenden Formeln bey Martene p. 766. u. f. besonders wichtig ist p. 775 u. f. wo in einer angeführten Beichtformel alle möglichen und denkbaren Sünden und Vergehungen angeführt und nahmhaft gemacht sind und Gerbert monument. P. II. p. 12. u. f.

Wenn also das kirchliche Bußwesen in den früheren Zeiten der Kirche vollständig organisirt und gebildet wurde r), und wenn die Denkart des Mittelalters in Ansehung desselben keine Umänderung erlitt, so kann man wohl im Voraus vermuthen, daß es, wie es war, wenigstens in der Theorie beibehalten wurde, wenn man auch einzelne Zusätze oder Veränderungen anzubringen oder das Ganze in der Praxis anders zu modificiren suchte. Der Buße mußte nothwendig die Confession vorangehen, deren Inhalte gemäß der Priester die Buße auferlegte. Zwar konnte zu jeder Zeit und an jedem Sonntage gebeichtet werden; aber wer dies versäumte, mußte wenigstens einmal im Jahr, besonders beym Anfang der 40 tägigen Fasten beichten s). Andere dringen auf eine dreimalige Beichte im Jahr und folgen der Regel t) des Chrodegangs,

der

r) S. Binghami Origines Tom. VIII. p. 108. u. f.

s) Regino l. 2. c. 65. --- Si aliquis ad confessionem non veniat, vel una vice in anno, id est, in capite quadragesimae, et poenitentiam pro peccatis suis suscipiat. Vergl. Concil. Germ. T. III. p. 603. 615. 658. In den beiden lezten Stellen wird den Priestern gerathen das Volk zu ermahnen, öfters zu beichten. Wie Regino spricht auch das Concil. Trident. sess. 14. c. 5.

t) cap. 32.

der dieſe als nothwendig vorgeſchrieben hatte, ſetzen aber hinzu, qui plus fecerit, melius facit. Der Biſchof Otto von Bamberg, dieſer berühmte Apoſtel der Pommeraner empfiehlt u) eine viermalige Confeſſion, ſi amplius non poteſt.

Nach dieſen Vorſchriften mußten ſich zum wenigſten die Chriſten richten und überdem noch bey jeder Communion eine Beichte ablegen. Dabey waren aber außerordentliche Fälle noch nicht in Rechnung gebracht z. B. Krankheiten, bevorſtehende Gefahren, Reiſen, die ſämmtlich eine Beichte nöthig machten v). Es war faſt allgemeiner Glaube daß die Sünde erſt bey der Beichte vergeben würde, weil Bekenntniß derſelben und Genugthuung dazu erfordert werde. Wenn daher Gratian in ſeinem Dekret w) behauptet daß innere Reue allein Vergebung bey Gott erwerbe und daß die Beichte dem Prieſter nur abgelegt werde zum Zeichen der erlangten Vergebung, ſo mochte er dieſe Behauptung immer auf bibliſche und patriſtiſche Auctorität

u) S. ſeine Hortat. ad Piriſſenſes in vita ejus L. 2. c. 17. apud Surium 2 Jul.

v) Martene I. p. 725.

w) p. 1004 in Böhmer corp. jur. canon.

gründen, aber die herrschende Denkart konnte er nicht mehr umändern.

Jeder war also verpflichtet seinem Pfarrer wenigstens jährlich einmal zu beichten und zwar auch dann, wenn er sich einen Bettelmönch zum ordentlichen Beichtvater erwählt hatte. Dieß ist ausdrücklicher Befehl Martins V. in der Bulle von 1281, worin er den Minoriten die Erlaubniß ertheilt Beichte zu hören. Gregor IX war der erste, der den Prediger Mönchen im Jahr 1227 diese Erlaubniß verliehen hatte. Daß diese den besten Gebrauch für sich davon machen und die Priester in ihrer Seelsorge bald sehr beschränken würden ließ sich so gut voraussehen, als daß der Pabst bey dem Streite, der bald darüber ausbrach, den Mönchen denen er soviel verdankte, beystehen würde x).

Seitdem neben der öffentlichen Beichte auch die geheime aufgekommen war, gab es eine besondere Beichtkundschaft für die Priester, uud jeder Laie hielt sich an einen, dem er gewöhnlich zu beichten pflegte. Man hatte selbst Feldbeichtväter, die mit zu Felde zogen, um Beichte zu hören,

x) Materialien zur Geschichte dieses Streits findet man in Joh. Launoii Operib. omnib. Colon. Allobrog. 1731. fol. Tom. I. P. I. p. 244-337.

hören, das Bußamt zu verwalten und Messe zu lesen y).

Der Zweck der Beichte konnte wohl kein anderer seyn, als Entsündigung durch Uebernahme der vom Priester auferlegten Buße. Freilich konnte dies nicht bey allen Sünden geschehen, indem Todsünden durch keine Buße abgebüßt werden konnten. Auch verhärteten Sündern, wenn sie am Ende des Lebens darum nachsuchten und solchen, welche dasselbe Verbrechen, welches sie schon einmahl abgebüßt hatten, wiederbegingen ward sie nach der Praxis der alten Kirche verweigert z).

Ob und wielange die öffentliche Beichte in der alten Kirche in Gebrauch war und wann

y) Das erste deutsche Concilium, das 742. unter Bonifazeus Vorsitz gehalten wurde, gab schon bestimmte Instructionen für solche Beichtväter.

z) Bey Verbrechern welche auf den Tod saßen, war es eine streitige Frage. Auf dem ersten Mainzer Concil, wurde c. 7. so darüber entschieden: Si omnibus de peccatis suis puram confessionem agentibus et digne poenitentibus communio in fine secundum canonicum jussum danda est: cur non eis, qui pro peccatis suis poenam persolvunt? — Dies wurde bald die gewöhnliche, aber nicht allgemein gebilligte Meinung.

sie der Ohrenbeichte weichen mußte, ist eine von den Fragen, worüber in der catholischen und protestantischen Kirche lange gestritten worden. Pabst Leo nahm besonders die lezte in Schutz und nannte die erste improbabilem consuetudinem, die abgeschaft werden müsse, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt inimicis suis sua facta referari, quibus possint legum constitutionibus percelli. Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit a). Das öffentliche Bekenntniß war demnach schon in ein geheimes umgeändert, aber noch im 9. Jahrhundert war dieses noch nicht allgemein üblich, weil die geheime Beichte noch immer von der öffentlichen unterschieden wurde und es jedem frei stand, ob er sich der geheimen Beichte bedienen wollte b). Endlich wurde von Innocenz III. auf der vierten Lateransynode im Jahr 1205 can. 21. eingeführt und jeder Gläubige bey Strafe des Kirchen-Banns angewiesen jährlich wenigstens einmahl zu beichten und zu communiciren und jeder Beichtvater befeh-

a) epist. 136.

b) Harduin Concil. T. IV. p. 919.

befehligt bey Strafe der Absetzung nicht aus der Beichte zu schwatzen c).

Um diese Pflicht den Laien mehr einzuschärfen, wurde der Beichte eine sakramentalische Würkung beigelegt, die sie vorher nicht hatte, und die Vergebung der Sünden von ihr abgeleitet. Zwar hatten angesehene Kirchenlehrer im 12ten Jahrhundert auf ein Sündenbekenntniß vor dem Priester gedrungen, aber noch Gratian war in seinem Dekret d) der Meinung, daß auch ohne ein solches Bekenntniß und ohne priesterliche Lossprechung Sünden vergeben würden und wenn er auch das priesterliche Bekenntniß für nothwendig erklärt, so überläßt er doch seinen Lesern die Entscheiduug. Nun trat Innocenz III. mit seinem berühmten Canon hervor, der so lautet. "Jeder Gläubige beyderley Geschlechts e) soll, wenn er zu reiferen Jahren gekommen ist, alle seine Sünden allein seinem eigenen Priester, wenigstens einmal im Jahre getreu bekennen, und sich nach seinen Kräften bemühen, die ihm auferlegte Buße zu erfüllen, indem er wenigstens

c) c. n. X. de poenit. et remiss. und Concil. Lateranens. T. IV. c. bey Harduin T. VII. p. 839.

d) de poenitent. dist. 1. p. 996. ed. Boehmer.

e) Schröckh Th. 28. S. 142.

zu Ostern das Sacrament des Abendmahls ehrerbietig genießt; er müßte denn vielleicht nach dem Rathe seines eigenen Priesters, um einer vernünftigen Ursache willen, für gut finden, sich dieses Genusses auf eine Zeitlang zu enthalten; denn sonst soll er bey seinem Leben nicht in die Kirche gelassen werden, und nach dem Tode kein christliches Begräbniß erhalten — Wenn aber jemand aus einer gerechten Ursache einem andern Priester seine Sünden bekennen will: so soll er erst dazu die Erlaubniß von seinem eigenen Priester erhalten; indem sonst der andere weder lösen noch binden könnte. Der Priester aber soll behutsam und vorsichtig seyn, damit er Wein und Oel in die Wunden des Verwundeten gieße; er soll sorgfältig die Umstände des Sünders und der Sünden erforschen, um sich daraus eine kluge Einsicht zu verschaffen, was vor Rath er ihm geben, und was vor ein Hülfsmittel er anwenden müsse. Er nehme sich aber in Acht, daß er weder durch ein Wort noch durch ein Zeichen noch sonst auf irgend eine Art den Sünder verrathe; sondern wenn er eines klügern Rathes bedarf: so mag er denselben vorsichtig, ohne die Person zu nennen, einhohlen. Denn wer

sich

sich unterstehen würde, die ihm im Bußgerichte geoffenbarte Sünde zu endecken, den befehlen wir nicht nur vom priesterlichen Amte abzusezzen; sondern auch, um beständige Buße zu thun, in eine enge Klosterverwahrung zu stossen.

Die Denkart dieses Pabstes erklärt es leicht wie er dies ungewöhnliche Gesetz geben konnte. "Er, der die kirchlichgeistliche Herrschaft seines Stuhls über die abendländischen Chrristen mehr als ein anderer Regent auf demselben befestigte und erweiterte, mußte es auch für dieselbe sehr zweckmäßig finden, den untergeordneten Statthaltern und Befehlshabern dieses Stuhls, welche zu so vielen Tausenden in seinem Clerus vereinigt waren, eine möglichst große Gewalt über Gewissen, Leben und Sitten der Christen zu verschaffen. Und niemals ist diese von dem willkührlichsten Monarchen mit so unwiderstehlichen Nachdruck über seine Unterthanen ausgeübt worden, als es durch die Ohrenbeichte geschieht. Sie giebt dem Priester das Recht, in die geheimsten Handlungen, Verbindungen, selbst Gedanken seiner Beichtkinder, in die Geheimnisse unzähliger Familien einzudringeu; macht

diese

diese von ihm, selbst ohnerachtet der ihm befohlenen Geheimhaltnng, auf eine furchtbare Art abhängig und nöthig, wenigstens einen grossen Theil derselben, ihre Gesinnungen und ihr ganzes Verhalten, auch bei Gegenständen, welche nicht unmittelbar zur Religion gehören, nach seinen Vorschriften einzurichten. Seitdem wurde es auch desto üblicher, von seiner richterlichen Gewalt im Beichstuhle zu sprechent" f).

Nun durfte sich keine Stimme weiter gegen die große Gewalt der Priester im Beichtstuhl erheben und schon Thomas von Aquino g) erhielt von dem General seines Ordens den Befehl die Behauptung eines Ungenannten zu widerle-

f) Schröckh S 144. --- Thomas von Aquino erkennt das Neue in diesem Gesetz des Innocenz und bekennt, daß man erst seit ihm die Meinung, daß man nur Gott seine Sünden zu bekennen habe, für ketzerisch halten müsse. So auch Bonaventury in L. IV. sentent. dist. 17. Vergl. auch Eibel: was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte Wien 1784, 8.

g) Opusc. 22. de forma absolutionis. in s. opuscul. omnib. p. 375. Paris 1634. Fol. Eine Händeanflegung bey der Absolution erklärt Thomas für unnöthig.

derlegen, daß der absolvirende Priester sich nicht der Formel "ich absolvire dich" bedienen dürfe, sondern dafür die Formel: "der allmächtige Gott ertheile dir Vergebung und Lossprechung" brauchen müsse. Thomas vertheidigt jene mit Christi Ausspruch: Was ihr auf Erden löset soll auch im Himmel gelößt seyn; mit der Taufformel: Ich taufe dich; mit der allgemeinen Gewohnheit und mit der Wirksamkeit der Sacramente des neuen Bundes und bald bedurfte sie keiner weiteren Vertheidigung, weil sie schon allgemein war. Schon Alexander von Hales behanptet geradezu, daß der Priester Sündenstrafen, nur nicht die ewigen erlassen könne.

Endlich gab die Tridentinische Synode der Ohrenbeichte volle kirchliche Auctorität und bestätigte sie als göttliche Verordnung h). Es wurde den Beichtenden das Bekenntniß aller Sünden zur Pflicht gemacht, den Beichtvätern in Ertheilung der Absolution eine Art obrigkeit-

h) Sess. 14. ccn. 6. 8. Man hat mit Unrecht den Ursprung der geheimen Beichte in den früheren Jahrhnnderten gesucht, aber schon Pertsch in s. Recht der Beichtstühle 1738. 4. hat gezeigt, wie unhistorisch diese Voraussetzung sey.

Leitliche Jurisdiction verliehen und die 3 nothwendigen Theile der Beichte (contritio, sacramentalis confessio und satisfactio) bestimmt.

So war denn die geheime Beichte gleichen Schritt mit der geheimen Buße gegangen und beide seit dem 9 Jahrhundert immer gewöhnlicher geworden. Aber noch war sie nicht durch ein Gesetz allen Christen befohlen, sondern sie war noch freywillig und geschah nur in der Absicht, damit der Geistliche eine verhältnißmäßige Buße für die begangene Sünden auflegen möchte. Diese geheime Beichte, die sich allein auf geheime Laster erstreckte i), blieb bis ins 13te Jahrhundert, wo sie der Ohrenbeichte, in welcher alle Sünden gebeichtet werden mußten, Platz machte. Seitdem ist diese immer im Gange geblieben und von andern Concilien z. B. dem zu Bourges im Jahr 1286 bestätigt. Zwar fand sie einzelne Tadler k), aber ihre Stimmen vermochten nichts gegen die Auctorität der Kirche und gegen die vielen und angesehnen Ver-

i) Raban. de inst. Cler. L. 2. c. 30. Dallaeus de auric. confess. p. 540.

k) Pertsch l. c. p. 255. Dallaeus de auriculari confess. p. 553.

Vertheidiger derselben z. B. Bonaventura und Joh. Gerson. Endlich erklärte sie die Synode zu Trident für eine göttliche Anordnung, und sie hätte diese Erklärung auf ihrer Auctorität beruhen lassen sollen, statt sie durch eine Menge biblischer Citate begründen zu wollen, indem sie es sich selbst gewiß nicht verhehlen konnte, daß eine unbefangene Prüfung das Nichts beweisende derselben bald entdecken würde. Dasselbe gilt von den patristischen Auctoritäten der früheren Jahrhunderte, die von ihr angeführt werden. Aber was allen diesen Beweisen an Beweiskraft fehlte, das ersezte die Synode durch ein Anathema, welches sie über alle erklärte, welche die Ohrenbeichte für eine menschliche Erfindung, die Beichte aller Sünden für unmöglich und für unverbindlich für die Christen, und die Absolution des Priesters für keine gerichtliche Lossprechung erklären mochten 1).

So

1) Zu den Hauptstreitschriften über den göttlichen Ursprung und über das Alterthum der Beichte gehört Joh. Dallaei de sacramentali sive auriculari Latinorum confessione disput Genev. 1651. 4. der in seiner bekannten Manier die Gründe prüft, welche von catholischer Seite dafür angeführt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß einige dieser Gründe

scheine

So war es denn allmählig dahin gekommen, daß, was von 9 bis 13 Jahrhundert freiwillig gebeichtet werden konnte, jezt gesetzlich gebeichtet werden mußte. Nun fand auch keine öffentliche Buße mehr statt, weil alles geheim abgethan wurde. Es durfte keine Sünde mehr verschwiegen werden, sondern der Beichtvater mußte das ganze Sündenregister mit dem Confitenten durchgehen, damit jedes einzelne Vergehen ans Licht käme. Zu diesem Zweck scheinen einige alte Beichtformeln gedient zu haben, die zwar nur allgemein gefaßt sind, aber eben darum dem Beichtvater zum Leitfaden dienen konn-

scheinbar für jene Voraussetzungen gedeutet werden konnten, aber eine sorgfältige Critik konnte leicht darthun, wie trüglich dieser Schein sey. Nirgends war vor Innocenz von einer Nothwendigkeit zu beichten und noch weniger von einer Beichte aller Sünden die Rede. Gegen diese Schrift ist gerichtet Jac. Boileau hist. confession. auricularis Lutet. Paris 1684. 8. Der Verf. mustert die patristischen Beweise für das Alterthum der Ohrenbeichte, nnd findet diese schon in den ersten Jahrhunderten z. B. bey Clemens von Rom, Irenäus u. a. Wer auch noch keine Parthie genommen hat, wird schwerlich von dem Verfasser überzeugt werden, indem seine meisten Deutungen so gezwungen als willkührlich sind.

konnten, wornach er sein Examen einrichtete, weil nicht leicht etwas darin übergangen war m). Daneben durfte er nur ein Bußbuch zur Hand haben, um die aufzulegende Buße oder die Compensation derselben zu bestimmen und er konnte seinem Amte vollkommen vorstehen. Schon Regino giebt eine Uebersicht solcher Compensationen, die in der Folge noch mehr und näher bestimmt wurden. "Wer nicht fasten kann, sagt er n), und Vermögen hat, der gebe für 7 Wochen 20 Schillinge; oder wenn er soviel nicht zahlen kann, 10; und wenn er sehr arm seyn sollte, 3. — Für einen Monat, den jemand bey Wasser und Brodt Buße thun sollte, mag er knieend 1200 Psalmen singen; oder nicht knieend 1680; er kann auch jeden Tag in der sechsten Stunde etwas essen; nur an der Mittwoche

m) Als Proben können dienen Grupen formulae veterum confessionum alte fränkische alemannische und angelsächsische Beichtformeln. Hannover 1797. 4. und Beichtbuch aus dem 14 Jahrhundert. Mit Glossen von Oberlin. Strasburg 1784 8. Dies lezte ist eigentlich ein Lehrbuch der Beichte, dessen, wie es scheint, sich sowohl Beichtväter als Beichtkinder bedient haben.

n) l. 2. c. 433. p. 376. Paris 1671. 8. Schröckh Th. 23. S. 132.

Bayerische Staatsbibliothek München

woche und am Freitag mag er bis zur neunten warten. Für eine Woche mag er knieend 300 Psalmen absingen. Wer aber die Psalmen nicht kennt und nicht fasten kann, der mag für ein Jahr, das er bey Wasser und Brodt zubringen sollte, 26 Schillinge zum Almosen geben, und in jeder Woche an einem Tage bis zur neunten Stunde, am andern bis zum Abend fasten o ". Bey einer solchen Erleichterung der alten Kirchenbuße ist es wahrlich nicht zu verwundern, daß von derselben selbst nicht ein Schatten mehr übrig blieb, indem sie so leicht verwandelt werden konnte p).

Die

o) Eine ähnliche Anleitung für die englischen Geistlichen steht bey Harduin T. VII. p. 1124-29. Diese sollen ihre Beichtkinder nach den 10 Geboten prüfen und ihre Sünden gegen diese erforschen. Zugleich wird ein Verzeichniß der Sünden beigefügt, deren Absolution dem Pabste vorbehalten ist, und die Buße für jede Art der Sünde angegeben. Es wird sogar gefordert, daß der Laie nach jeder begangenen Sünde von seinem Pfarrer sich absolviren lassen müsse.

p) Ueber das Sacrament der Buße als kirchliches Dogma betrachtet, vergl. außer Lombard. sentent. L. 4. dest. 14-22. die Abhandlungen des Thomas von Aquino, deren Inhalt zum Theil Schröckh Th. 28. S. 121 u. f. angegeben hat.

Die Form der Beichte war wohl nicht genau vorgeschrieben; aber der Beichtende mußte doch Stock und Waffen ablegen und demüthig erscheinen, nach der Vorschrift des ordo romanus. Uebrigens war es wohl nicht in der Regel, daß er sich auf die Erde niederwerfen mußte, wiewohl es in einzelnen Fällen nothwendig war. Dann ließ ihn der Priester neben sich sitzen, prüfte seinen Glauben und erkundigte sich nach den von ihm begangenen Sünden und ob er den Glauben, das Vaterunser und das Ave Maria wisse q).

Gewöhnlich wurde mündlich gebeichtet, aber wenn der Beichtende der Sprache nicht mächtig war, so konnte ihm der Priester eine Formel vorsagen und er konnte per nutum beichten r). Eine schriftliche Beichte war nur im Nothfall z. B. in Belagerungen verstattet s), aber für gewöhnlich war sie so gut untersagt als diejenige, welche per nuncium abgelegt wurde t).

Ueber die Einrichtung der Beichte fehlte es auch in Deutschland nicht an Vorschriften.

Da

q) Martene p. 736 u. f.

r) Leonis epist. 83. c. 5.

s) Ein Beyspiel steht in Concil. Galliae T. 3. p. 404.

t) S. die Statuten der Strasburger Kirche in Marsene Thesauro T. 4. num. 11.

Da aber diese nicht immer übereinstimmten, so wird es hinreichen, wenn hier eine als Beispiel angeführt wird. Diese Vorschrift schreibt sich von der Synode zu Fritzlar im Jahr 1246 her, und wurde von einer Mainzer im Jahr 1261 wörtlich wiederhohlt u). Da heist es denn: in confessionibus audiendis maximam adhibeant diligentiam sacerdotes, [ita ut a poenitente usitata peccata et communia sigillatim; inusitata vero tantum per quasdam circumlocutiones caute perquirant, ne inexpertis detur materia, quod ante nescirent, perpetrandi. Caveat autem omnino sacerdos, ne verbo aut signo, aut alio modo prodat aliquatenus peccatorem, sed si prudentum consilio indiguerit, illud absque omni expressione personae caute perquirat, quoniam qui peccatum, in poenitentiali judicio sibi detectum, praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendum poenitentiam in arctum monasterium detrudendum. Verum, qnia quidam confessores, etsi personam confiten-

tis

u) Harzheim T. III. p. 572. 597. In den Pönitentialien ist das Ganze, nach allen Beziehungen abgehandelt. Ein alter Vers drückt die Methode des Confeßors so aus: Quis, quid, ubi, quotiens, per quas, cur, quomodo, quando.

tis non exprimant, circumlocutionibus tamen confitentium, et peccati circumſtantiis ſub quadam generalitate indiſerete publicant confitentem; ſtatuimus igitur, ut nullus ſacerdos expreſſa religione, conditione ſeu ſtatu alicujus, peccatum recitet confitentis immo nec peccati qualitas, locus ſeu vicinia perpetrati facinoris ſpecificetur ullo modo, cum exhujusmodi circumlocutionum indiciis auditoris induſtria perſonam aliquando eliciat peccatoris, et ex ſpecificatione peccati humana fragilitas ad perpetrandum ſimilia forſitan provocetur. Prohibemus etiam, ne quis ſacerdos ab uno ſibi confitente de aliorum peccatis, nominibus expreſſis inquirat.

Die alte Sitte Brodt und Wein zum Abendmahl am Altare darzubringen, gerieth allmählig in Abnahme und hörte endlich ganz auf. Dies geſchah früher, als die geheime Beichte eingeführt wurde und folglich kann daraus das Beichtgeld nicht entſtanden ſeyn. Der Geiſtliche durfte dieſes nicht fordern, aber der Laie gab eine Erkenntlichkeit für die Mühe deſſelben, ihm die Buße aufzuerlegen. Dies wurde bald allgemeine Sitte und wenn dieſe auch nicht mehr bey den Catholiken ſtatt findet, ſo wird ihnen doch auf andere Art ihre Mühe hinreichend

vergolten. Die lutherische Kirche hat die Sitte beybehalten und betrachtet das Beichtgeld als eine freiwillige Belohnung für die Amtsverrichtung des Geistlichen v), wobey freilich zu wünschen wäre, daß sie auf andere Art gereicht würde.

Das sigillum confessionis findet nicht minder in der protestantischen als in der catholischen Kirche statt, und alle casuistische Fragen, welche man darüber aufgeworfen hat, kommen immer auf die Entscheidung zurück, daß der Beichtvater selbst dann nicht verpflichtet sey das ihm Anvertraute zu offenbaren, wenn ihn die Obrigkeit dazu auffordere w).

Um böse oder zweideutige Gerüchte zu verhüten, mußte an einem offenen Ort, quantum ad visum, non quantum ad auditum, gebeichtet werden. Eine Cölner Synode vom Jahr 1280

v) Dies ist der Inhalt der Sächsischen Kirchenordnung Art. Gen. 26, der Coburgschen L. 2. c. 28; und der Altenburgischen §. 15.

w) S. ein Gutachten darüber in Carpzov jurispr. Consist. Lib. 3. def. 25. Pertschens Recht der Beichtstühle S. 562 u. f. Böhmer jus eccles. Protest. L. 5. Tit. 38. §. 49.

1280 verbot den Priestern bey Strafe der Excommunication in dunklen Orten Beichte zu hören und überall keine Frau zur Beichte zuzulassen, quae sola sit in ecclesia. Auch die Zeit vor Aufgang und nach Untergang der Sonne war ausgeschlossen, ausgenommen im Nothfall, wo denn der Ort erleuchtet und einige andere Personen gegenwärtig seyn mußten x).

In den ältesten Zeiten waren Beichte und Buße ein Reservatrecht des Bischofs, aber schon früh hatten sie einen Theil dieses lästigen Geschäfts auf die Schultern der Priester gelegt und sich nur die wichtigeren Fälle ausschliessend vorbehalten. Sonst stand auch die Wahl des Beichtvaters den Confitenten noch frei, bis durch Bestimmung und Festsetzung der Parochien jedes Pfarrkind auf seinen Pfarrer beschränkt wurde y). Den Diakonen war

x) Martene T. I. p. 739. Es versteht sich von selbst, daß der Priester seine liturgische Amtskleidung anhaben mußte.

y) Auf der Cöllner Synode vom Jahr 1280. heißt es c. 2: Si quis tamen alieno sacerdoti, vel alicui religioso

und blieb es ganz verboten Beichte zu hören, und wenn sie in dies Vorrecht des Priesters Eingriffe wagten, so erhoben sich alsbald Stimmen, welche sich gegen diesen Mißbrauch laut erklärten. Nur im äußersten Nothfall sollte eine Ausnahme gestattet werden z), und in diesem konnte selbst ein Laie Beichte hören, wenn kein Priester vorhanden oder zu finden war a). Solche Ausnahmen haben die alten Chroniken sorgfältig aufbewahrt, so wie nicht minder diejenigen Fälle, wo eine Person ihre Beichte an mehrere gegenwärtige Priester gerichtet hatte b). Die Privilegien, welche in der Folge die Bettelorden erhielten, beschränkten die Rechte der Priester sehr, indem jeder lieber einem Menschen beichtete, den er vielleicht nie wieder sah, als

ligioso justa de causa voluerit confiteri, licentiam primo postulet et obtineat a proprio sacerdote: ita tamen quod semel ad minus in anno proprio sacerdoti plene et integre confiteatur.

z) S. Statuta eccles. Meldensis c. 77. Prohibetur districte ne diaconi ullo modo audiant confessiones, nisi in arctissima necessitate. Claves enim non habent, nec absolvere possunt, Mehrere Stellen s. bey Martene T. I p. 761.

a) Beyspiele stehen l. c. p. 763.

b) ib. p. 765.

als seinem Parochus, der ihn immer vor Augen hatte, und beobachten konnte.

Indessen blieben, was die Auferlegung der Buße betrift, dem Bischof einige Fälle vorbehalten, über welche der Priester nicht entscheiden durfte. De occultis, sagt der Bischof Ratherius von Verona in seiner Synodalrede c), poenitentiam vos dare posse scitote, de publicis ad nos referendum agnoscite, und darauf scheint es auch zu gehen, wenn eine andere Synode im Jahr 1022 verordnete, ut nullus presbyter poenitentem in ecclesiam introducat d), weil darunter ein solcher verstanden wird, dem der Bischof öffentliche Buße auferlegt hatte. Bey Kranken fand indessen eine Ausnahme statt. Diesen wurde namentlich keine Buße auferlegt, sondern man betete und gab Almosen für sie und der Priester erquickte sie communione viatici, aber in dem Fall, daß sie wieder gesund wurden, mußten sie die Buße nachholen e).

c) T. III. Concil. Germ. p 9.

d) Salegunstad. c. 19. l. cit. p. 57. — Auf einer Synode zu Fritzlar im Jahr 1246, (Concil. Germ. T. III. p. 572), und auf einer andern zu Mainz im Jahr 1261. cap. 33. werden diese Reservatfälle nahmhaft gemacht.

e) So befahl eine Synode zu Mainz im Jahr 847. T. II. Concil. Germ. p. 159.

So äusserte sich die Schlüsselgewalt der Priester, die sie mit der Weihe von ihrem Bischof erhielten, der sie von Christo und seinen Nachfolgern erhalten hatte. Nach Thomas von Aquino hat der Priester zwei Schlüssel. Mit Hülfe des einen beurtheilt er die Tüchtigkeit dessen, der absolvirt werden soll; der zweite begreift die richterliche Gewalt unter sich, und gehört zur Lossprechung. Und diese Schlüsselgewalt kann keinem Priester wieder genommen werden. Diese Vorstelluug blieb denn bis zur Reformation herrschend.

5.

Vom Abendmahl.

Wenn die Administration der übrigen Sacramente einen Theil der kirchlichen Geschäfte des Priesters ausmachten, so war doch die Administration der Eucharistie Hauptsache desselben, weil diese zugleich das Wesen des öffentlichen Gottesdienstes ausmachte. Es giebt nicht leicht eine Lehre oder einen Gebrauch, worüber so lange und so heftig gestritten worden, als über diese; aber noch immer hat sich die glückliche Hand nicht gefunden, die durch kritische Prüfung und Sichtung der Materialien den Streit ganz geschlichtet, und eine gründliche

und

und erschöpfende Geschichte der Lehre vom Abendmahl nach allen ihren Beziehungen geliefert hätte, so sicher man auch auf den Beifall des Publikums dabey hätte rechnen dürfen f).

In den ersten Zeiten, war es so wenig gesetzmässig bestimmt, wie viel Messen ein Priester an einem Tage lesen dürfe g), daß es ihm frei stand sie nach Belieben zu wiederholen. Späterhin beschränkte man die Zahl derselben auf

f) Gewöhnlich wird die Lehre unter dem Nahmen der Messe angeführt. Ihre Arten sind so verschieden als der Zweck dabey verschieden seyn kann. Nam aliae erant missae publicae et solemnes, aliae privatae et solitariae, aliae missae de sanctis, aliae de tempore, aliae votivae. Aliae insuper erant missae perfectae, aliae praesanctificatorum aliae siccae seu nauticae. Missae perfectae dicebantur eae, in quibus sacerdos celebrans consecrabat et communicabat; missae praesanctificatorum, in quibus communicabat, sed non consecrabat; missae siccae, in quibus nec consecrabat, nec communicabat. Diese heißen nauticae, quod in mari propter continuam navium vacillationem et effusionis periculum, loco perfectae et integrae missae, celebrari solerent. Vergl. Mart. Gerberti Vetus Liturg. Alemannica T. I. p. 272 u f.

g) Messen von allerley Art, s. in Mart. Gerbert Monument. Vet. Lit. Alemann. P. I. p. 270-302. z. B. pro petitione lacrymarum, pro navigantibus, pro fulgure.

auf drei, und noch später wurde sie wiederum um eins heruntergesezt h). Seit dem 13ten Jahrhundert durfte jeder Priester nur eine lesen, und nur zu Weinachten und Ostern waren ihm mehrere erlaubt, wenn die geringe Anzahl der Priester es nothwendig machte. Diese Verordnung blieb gesetzmässig, nur das die Ausnahmen i) von der Regel noch um einige vermehrt wurden.

Zwar konnte zu allen Zeiten des Tages Messe gehalten werden, aber gewöhnlich wählte man dazu bestimmte Stunden, die aber nach Verschiedenheit der Tage und Feste verschieden waren k). Diese Bestimmung galt aber nur für die öffentlichen und feierlichen Messen, weil Privatmessen zu jeder Stunde, wenn diese nicht mit der öffentlichen Messe collidirten, gelesen werden durften l).

Die Verhältnisse und der Zustand der alten Kirche ließ ihr freie Wahl über den Ort, wo

h) Martene P. I. p. 286. Gerbert Vet. Lit. Alemann T. I. p. 279 u. f.

i) Durand Rational. T. 4. c. 1. macht diese Ausnahmen nahmhaft.

k) Martene p. 295.

l) S. Statuten der Synode zu Trier vom Jahr 1310. c. 86.

wo die Messe gelesen werden sollte, aber seitdem das Christenthum herrschende Staatsreligion, und das Kirchenwesen vollständig organisirt war, durfte sie nur im Nothfall anderswo als in der Kirche gelesen werden m). Dieser Fall war, wenn der Feind die Kirche verbrannt hatte, oder wenn eines Kranken wegen es in einem Privathause geschehen mußte.

Das Gepränge bey Haltuug des Abendmahls oder der Messen wurde immer ceremonienvoller, weil den Geistlichen sehr viel daran gelegen war, der Handlung den höchsten Grad der Feierlichkeit und des unverständlichsten Geheimnisses zu geben. Man nahm besonders seit dem Ende des neunten Jahrhunderts nicht mehr bloß gemeines gesäuertes Brod, sondern ungesäuertes, allein für diesen Endzweck gebacken, nach einer besondern Form zugeschnitten, und immer kleiner zugeschnitten, damit ja niemand von der kostbarsten Sache zu viel empfange n). Es war nicht blos ein Punkt der Handlung, der in dieser Hinsicht erweitert und ceremonienvoller wurde, sondern die ganze Handlung in

ihren

m) Caroli M. cap. 3. vom Jahr 789. n. 9 - Capit. Reg. Franc. l. 7. c. 431 --

n) Spittlers Kirchengesch. S. 246.

ihren wesentlichen und unwesenlichen Theilen o). Dies war zum Theil Folge der Lehre von der Brodverwandlung, die man dadurch stärken und versinnlichen wollte. Daher die vielen neuen Gebräuche, die man mit ängstlicher Genauigkeit beobachtete, z. B. das Aufbewahren der Hostie in kleinen Tempeln, das Ausstellen derselben an gewissen Tagen, das Umtragen des Venerabile über Felder und Wiesen, das Schellengeklingel, Lichteranzünden, Räuchern und andere Schauspiele, die meist in Klosterkirchen erfunden seyn mochten p).

Es war nicht leicht eine Lehre, welche den Begrif des Volks von der Würde des Priesterstandes höher spannen, und in Ansehung der Folgen für diesen Stand erwünschter seyn konnte, als die Lehre vom Abendmahl in der Form, in welche sie späterhin hineingebildet wurde.

o) Man vergl. nur Hospiniani historia sacramentaria. Genev. 1681. fol. besonders das dritte Buch. Dallacus de cultibus religiosis Latinorum Genevae 1672. 4. Hier findet man Lib. 3. 7 die vollständigste historisch polemische Abhandlung über das Abendmahl, nebst genauen Nachweisungen über alle Punkte, die als Neuerungen und Abweichungen von der ältesten Sitte zu betrachten sind.

p) Henke Kirch. Ges. Th. 2 S. 265.

wurde. Was mußte man nicht für den Mann fühlen, der, wenn er wollte, den Leib und das Blut Christi verfertigen konnte, und was mußte man nicht Alles aus Dankbarkeit für den Mann thun, der den Leib und das Blut Christi für Lebende und Todte, so oft er dazu aufgefordert wurde, opfern konnte? In den Privatmessen hatte er für das ganze zeitliche und ewige Wohl des Volks zu sorgen, und als die Scholastiker noch die Erfindung machten, daß die Wirkung des Sacraments allein von der Intention des Priesters abhange, so war es wohl keinem Christen zu verdenken, wenn er sich und Alles, was er hatte, dem Priester hingab.

Die Materie der Eucharistie besteht aus Brodt und Wein. Ueber die Beschaffenheit des ersten ist lange gestritten und vielleicht mit gleichem Glück auf beiden Seiten gestritten worden. Der Streit betraf nemlich die Frage, ob die alte Kirche gesäuertes oder ungesäuertes Brodt dazu gebraucht habe. Die scholastischen Theologen entschieden für das leztere, behaupteten aber zugleich, daß man sich in der kurzen Zeit, wo die Ketzerei der Ebioniten herrschend gewesen, des erstern bedient habe q). Sirmond behauptete

q) Thomas in sent. 4. dist. 11. qu. 2. art. 2. Scotus in sent. 4. dist. 11. qu. 5.

hauptete strenge das Gegentheil und suchte darzuthun, daß die Kirche vor dem 10ten Jahrhundert beständig ungesäuertes Brodt gebraucht habe r).

Sirmond hatte sich zuerst darauf berufen, daß die Eucharistie aus den Oblationen der Gemeinde conservirt wurde, deren Ueberbleibsel dann die Armen erhielten, dies müsse also wohl gesäuertes Brodt gewesen seyn. Zwar will man hier eine doppelte Oblation unterscheiden, wovon die eine für die Bedürfnisse der Armen bestimmt war, die andere aber den zu consecrirenden Wein und Brodt enthielt, aber wenn man dieß auch zugiebt, so folgt doch noch nicht, daß es darum ungesäuertes Brodt gewesen sey. Wenigstens ist keine Stelle vorhanden wo es gesagt wird und sollte man da nicht voraussetzen müssen, daß es von dem Brodte gewesen sey, was zum gewöhnlichen Gebrauch gedient habe s)?

Zweytens

r) In einer eigenen Abhandlung de azymo Ihm scheint der Cardinal Bona rer. liturg. L. 1. c. 23. beyzustimmen. Vergl. Mabillon dissert. de azymo et fermentato 1674. 8 und Martene T. I. p. 313 u. f.

s) Man hat ja die Erzählung in Joh. Diaconi vita Gregorii L. 2. c. 41. daß eine Frau gelacht habe, als dieser Pabst das Brodt, welches sie gemacht hatte, den Leib Christi nannte.

Zweytens beruft sich Sirmond auf eine Stelle des Epiphanius (haeref. 30), wo er von den Ebioniten bemerkt, daß sie mit ungesäuertem Brodte das Sacrament feiern. Wenn man dagegen behauptet, Epiphan hätte dieß an ihnen gelobt, so müßte freilich sein Zeugniß wegfallen, wenn diese Behauptung nicht auf einer Voraussetzung beruhte, die erst bewiesen werden müßte.

Drittens führt er eine Stelle aus einem, unter dem Nahmen des Ambrosius vorhandenen Buche de sacramentis t) an, wo es heißt: tu forte dicis meus panis est usitatus, sed panis ille panis est ante verba sacramentorum; ubi accesserit consecratio, de pane fit caro Christi. Hier läßt sich allerdings aus dem usitatus argumentiren, und wenn man auch zugiebt, daß es nicht im Gegensatz zum ungesäuerten Brode so genannt werde, sondern nur im Gegensatz zum consecrirten Leibe Christi, so wird doch damit auf den täglichen Gebrauch desselben hingedeutet, wozu man doch wohl nur gesäuertes gebrauchen konnte.

Der vierte Grund ist eine Stelle aus einem Concilio zu Toledo, wo es gerügt wird, daß

t) L. 4. c. 4.

daß einige Priester non panes mundos et studio praeparatos supra mensam Domini in sacrificio offerant, sed de panibus, suis usibus praeparatis, crustulam in rotunditatem auferant und dagegen verordnet wird, daß es panis integer et nitidus, qui ex studio fuerit praeparatus seyn müsse. Hier wird doch nur behauptet, daß die Form des Brodes anders seyn müsse, ohne Hinsicht auf die materielle Substanz desselben. Panis integer nitidus ist darum noch nicht panis azymus, denn wenn es dies hätte seyn sollen, so würde die bekannte Genauigkeit der Synoden in ihren Verordnungen dies wohl bemerkt haben, um Mißverstand zu verhüten.

Dazu kommen noch die Verordnungen mehrerer Päbste, von welchen die des Siricius dahin lautet ut nullus presbyter missas celebraret per hebdomadam nisi consecratum episcopi loci susciperet declaratum, quod nominatur fermentum. Bey so offenen Zeugniß ist die Ausrede in der That etwas sonderbar, womit sich z. B. Mabillon zu retten sucht, wenn er behauptet, daß die Eucharistie darum fermentum genannt sey ad tegendum profanis rei sacrae arcanum pro more illorum temporum, da ja jene Verordnung nicht für Profane sondern für Cleriker bestimmt war.

Ends

Endlich möchte auch wohl Photius, der alle Abweichungen der lateinischen und griechischen Kirche ängstlich aufsuchte und darauf seine Anklagen der ersten gründete, es nicht haben ungerügt gelassen, wenn er den Gebrauch des ungesäuerten Brodes hier gefunden hätte. Und eben sowenig würden die früheren kirchlichen Canonen ganz davon schweigen, sondern auf den Gebrauch des ungesäuerten Brodes dringen, wenn dieser allgemein gewesen wäre, da ja Beispiele vorhanden waren, daß man sich bey der Eucharistie des ungesäuerten bediente.

Erst im Streite mit der griechischen Kirche scheint die Sache eine andere Wendung genommen zu haben und vielleicht war dieser Streit ein Hauptgrund, daß die lateinische Kirche den Gebrauch des ungesäuerten Brodes einführte und um den Vorwurf der Neuerung von sich abzulehnen, diesen Gebrauch auch der älteren Kirche vindiciren wollte u). Indessen scheint diese Behauptung doch nicht ganz grundlos und es finden sich wenigstens seit dem 8ten Jahrhundert, Stellen, welche auf den damals eingeführten

u) Dies scheint wenigstens die Absicht Leos IX. aus der Mitte des 11 Jahrhnnderts gewesen zu seyn; s. seine epist. 6. ad Michel. Cerularium.

führten Gebrauch des ungesäuerten Brodes hindeuten, ohne jedoch ein höheres Datum dieses Gebrauchs zu beweisen. Schon Alcuin spricht v): Panis, qui in corpus Christi consecratur, absque fermento ullius alterius infectionis debet esse mundissimus und Rabanus Maurus w) ergo panem infermentatum et vinum aqua mistum in sacramento corporis et sanguinis Christi sanctificari oportet.

Freilich läßt sich kein Grund angeben, warum die Kirche eine andere Sitte angenommen habe, indem ja Christus bey der Einsetzung sich des ungesäuerten Brodes bediente; aber es war einmal geschehen. Eben sowenig ist eine Verordnung vorhanden, welche den Gebrauch des ungesäuerten Brodes verbietet. Dieser Gebrauch scheint also allmählig abgekommen zu seyn, und wenn der Hauptgrund davon in dem Haß gegen die Griechen zu suchen ist, so möchte dies doch nicht der einzige Grund gewesen seyn, sondern man möchte wohl eher behaupten können, daß die Praxis der alten Kirche in Ansehung des Gebrauchs des gesäuerten und ungesäuerten Brodes keinen Unterschied gemacht habe.

Wenig-

v) epist. 69 ad fratres Lugdunens. Vergl. Paschasius Radbert de corpore et sanguine Christi c. 20.

w) de inst. Cleric. L. I. c. 31.

Wenigstens hätte kein so hitziger Streit darüber in der griechischen und lateinischen Kirche geführt werden sollen, indem man den hohen Zweck des Abendmahls darüber noch mehr vergaß, als schon geschehen war. Es war ein ganz unnützer Streit, da Jesus sich des ungesäuerten Brodes bediente, weil es eben Pascha war und er gewiß nicht zur Absicht hatte den Gebrauch dieses Brodes für alle künftige Zeiten einzuführen. Auch scheinen schon die Apostel sich des gemeinen Brodes beym Abendmahl bedient zu haben und mehrere Jahrhunderte scheint ihnen die Kirche darin gefolgt zu seyn, weil man die gewöhnlichen Oblationen dazu anwandte. Bis gegen das 8te Jahrhundert scheint sich dieser Gebrauch, mit wenigen Ausnahmen erhalten zu haben, bis durch das Aufhören der Oblationen es Sache der Kirche wurde, für das Brodt im Abendmahl zu sorgen x).

x) Sirmond de Azymo bey s. hist. poenitent. publicae Paris 1681. 8. Der Cardinal Bona pflichtet ihm bey, daß die Lat. Kirche bis auf die Zeit des Photius gesäuertes Brodt gebraucht habe Rer. Liturg. l. 1. c. 23. Dies mußte großes Aufsehen in der römischen Kirche erregen. Der Cardinal Bona wurde bitter darüber getadelt, aber ohne seine Meinung aufzugeben erklärte er nur daß es wohl

schick=

Ueberhaupt scheint in dieser Hinsicht der Streit mit der griechischen Kirche auf die lateinische großen Einfluß gehabt zu haben. Die Praxis der alten Kirche verstattete den Gebrauch des Brodes, wie es die Laien darbrachten, aber die spätere Kirche wich von dieser Sitte, die ihr nicht unbekannt war ab y), und beschränkte die Zubereitung des Brodes auf die Priester. Es hing also von diesen ab, wie sie es zubereiten wollten und gewiß werden sie ungesäuertes Brodt bald allgemein eingeführt haben, um in keinem

schicklicher sey daß ungesäuerte Brodt vorzuziehen, weil sich Christus dessen bedient habe. Mabillon hat in der schon angeführten Abhandlung das Gegentheil nicht erwiesen und noch weniger Ciampini in Conjecturis de perpetuo Azymorum usu in ecclesia latina, vel saltem romana. Rom 1688. 4. Die Gesch. des Streits s. in J. G. Herrmann hist. concertationum de pane azymo et fermentato in coena Domini. Lips. 1737. 8.

y) Honorius Augustodn. de gemma animar L. 1. c. 66. spricht noch: fertur quod olim sacerdotes a singulis domibus et familiis farinam accipiebant et inde dominicum panem faciebant, quem pro populo offerebant et hunc consecratum eis distribuebant. Andere Stellen, wie vorher eine angeführt ist, sagen ausdrücklich, daß die Laien dem Brode selbst die Form gegeben haben.

keinem Fall in dieser Sitte sich dem Gebrauch der griechischen Kirche zu nähern z). Absichtlich suchte man sich immer weiter von ihnen zu entfernen und um nicht das heil. Brodt zu verkrümmeln, wie man den Griechen Schuld gab, gaben die Lateiner ihren Oblaten die Form eines dünnen Geldstücks. Dies geschah bald nach dem Streit mit den Griechen, denn noch der römische Legat Humbert, der im Jahr 1063 starb, spricht a) vom Brodtbrechen, welches also damals noch nicht abgeschaft war.

Ueber die Art der Zubereitung gab es eigene Vorschriften b), die aber wohl nicht überall dieselben seyn mochten. Es war das Geschäft der Diakonen und Subdiakonen, wie-

z) Es scheint nöthig hier besonders noch anzumerken, daß die Ges. der dogmatischen Vorstellung vom Abendmahl nicht in diese Schrift gehören.

a) contra calum. Graecor p. 294. Vergl. J. A. Schmidt de oblatis eucharist. quae hostiae vocari solent. 1702. Calvoer rituale p. 592.

b) Anselmi Havelbergensis Dialog. L. 3. c. 18. — Apud religiosos latinos per manus diaconorum, et ex electis granis, et ex mundissima simila, in sacrario ad futuram hostiam cum decantatione psalmodiae reverenter praeparantur. Vergl. Gerbert Vet. Lit. Alemann. T. I. p. 326.

wohl es auch der Priester selbst verrichten konnte. Eben so wenig blieb die Form des Brodes unverändert. Aus Gregor dem Grossen erhellet, daß die Hostie zu jener Zeit die Form einer Krone hatte c). Was ihre runde Form betrift, so war diese im Anfang größer als in der Folge und im 12ten Jahrhundert war sie schon ad formam nummi zurückgebracht d). Die Griechen gaben ihr unter andern die Form eines Kreuzes und auch in manchen lateinischen Kirchen scheint dies geschehen zu seyn e). Uebrigens waren die Oblaten, nach ihrer jetzigen Form, gegen das eilfte Jahrhundert aufgekommen f). Die Gemeinde aber, um die Kirche für die Oblationen zu entschädigen, welche sie sonst zum Altar brachte, mußte pro oblatione farinae denarios offerre, zu welchem Ende auch die Oblaten in formam denarii gebildet waren g).

Noch

c) Dialog. L. 4. c. 55. Manifestum cujus mensurae vel formae debeant esse sacerdotum oblatae, quae ex pugillo similae fieri jubentur, et ad speciem coronae.

d) Honor. August. de gemma animae L. 1. c. 66. sagt daß sie in modum denarii formari et fieri.

e) Martene T. I. p. 324.

f) Bona Rer. Lit. L. I. c. 23. §. 11.

g) Honor. August. de gemma animae l. 1. c. 29.

Noch im 10 Jahrhundert machten die Communicanten die Oblaten selbst, und wenn sie nicht alle verbraucht wurden, wurde daraus geweihtes Brodt gemacht, welches das Volk alle Sonn- und Festtage empfing h).

In Ansehung des Weins beym Abendmahl verfuhr man mit der größten Vorsicht nnd besonders mußte er zu jeder Zeit mit Wasser vermischt werden i), in welcher Sitte man in der Folge mystische Beziehungen finden wollte. Man behauptete geradezu: per vinum significatur Christus, per aquam autem populus; et si vinum offertur sine aqua, videtur significare quod passio Christi nihil profuerit generi humano. Si autem aqua sine vino, videtur significare salvari potuisse populum sine Christi passione k). Uebrigens mußten es zwey Theile Wein seyn, quia major est majestas sanguinis Christi, quam fragilitas populi, tertia aquae, per quam intelligitur infirmitas humanae naturae l). Alles was von dieser Sitte abwich,

h) Cramers Bossuet Th 5 S. 265.

i) Cypriani epist. 63. ex edit Pamelii.

k) Martene p. 327.

l) Concil. Triburiense von 895. c. 19.

wurde von der Kirche verworfen oder als ketzerische Neuerung gebrandmarkt m).

Auf dem Altare wurde der Kelch zur Rechten des Priesters gestellt, wenigstens geschah es im Mittelalter, aber im 15 Jahrhundert änderte sich die Sitte der römischen Kirche dahin, daß die Hostie vor dem in der Mitte stehenden Kelch gesezt wurde, um das Verschütten des Kelchs desto sicherer zu verhüten n).

In den früheren Jahrhunderten tranken die Communicanten aus dem Kelche, und erst gegen das Ende des 8 Jahrhunderts finden sich unter dem kirchlichen Geräthen Trinkröhren. Diese waren um die Zeit aufgekommen, als die Begriffe von der Heiligkeit des Sacraments stiegen und man ängstlich zu verhüten suchte, daß nicht ein Tropfen des geweihten Weins verschüttet würde. Darum reichte man Kindern und Kranken in Wein getauchte Hostien, und

m) Daher kennt die Ketzergeschichte Aquarier und darum wurde die Sitte, statt des Weins Weintrauben zu gebrauchen u. s. w. verworfen. Wer die Vorstellungen der ältesten Kirche von der Eucharistie kennen lernen will, muß Binghami Origines Tom. IV. zu Rathe ziehen.

n) Krazer de Liturgiis p. 461.

und Erwachsene mußten den Wein aus einer Röhre saugen. Diese Sitte blieb denn so lange bis den Laien der Kelch ganz entzogen wurde und als in der Folge auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530 die Catholiken den Lutheranern den Kelch verstatteten, so geschah es unter der Einschränkung, daß sie sich dabey der Trinkröhren bedienen möchten. Einige lutherische Kirchen haben noch späterhin diese Sitte beibehalten o).

Auch die Feier der Messe gehörte zu den eigenthümlichen Rechten des Bischofs und der Priester durfte sie nur dann halten, wenn der Bischof es ihm erlaubt hatte. Indessen war es den Priestern verstattet sie mit dem Bischof zugleich zu feiern. Diese Sitte der römischen Kirche p) verbreitete sich bald weiter, und trug zulezt das Recht Messe zu halten auf den Priester über, welches ihnen, als sich die Parochialverfassung gebildet hatte, nicht wieder genommen

o) J. Vogt histor fistulae eucharisticae. Bremen 1740. 4. Andere Benennungen dieser Röhren waren: Arundo, Canna, Canalis, Siphon, Pipa.

p) Amalarius L. I. c. 12. — Mos est Romanae ecclesiae, ut in confectione immolationis Christi adsint presbyteri, et simul cum pontifice verbis et manu conficiant.

men werden konnte. In dieser Hinsicht litt die Sitte, daß Diakonen als Assistenten gegenwärtig seyn mußten, eine Abänderung, weil es bey vielen Parochialkirchen an solchen fehlte q).

Ueber die Feier dieses Sacraments enthalten die alten Missalien sehr vollständige Vorschriften, die genau so befolgt werden mußten, wie sie die Agende einer jeden Kirche vorschrieb, ohne auf die Abweichungen in andern Agenden zu achten. Diese Abweichungen waren oft sehr beträchtlich, nemlich in Beziehung auf die Form und ausserwesentlichen Gebräuche r), denn in dem wesentlichen Theile des Sacraments durfte nichts geändert werden.

In Ansehung des Besuchs der Messe galten auch für Deutschland die Verordnungen, und wurden ausdrücklich wiederholt, daß die Laien wenig-

q) S. Th. I S. 382, wo gezeigt ist, wie man sich hier zu helfen suchte.

r) Martene T. I. p. 461-639. führt 37 Ordines aus alten Missalien an, deren Vergleichung am besten Aufschluß über jene Abweichungen gewährt. Vergl. Gerbert Vet. Lit. Alem. T. I. p. 289. u. f. p. 341 u. f. Krazer de Lirurg. p. 370. u. f. beschreibt die Messe nach der römischen, gallicanischen, ambrosianischen und mozarabischen Liturgie.

wenigstens am Sonntag eine Messe, und zwar in ihrer Parochialkirche hören sollten s).

Eben weil man die Communion als den Haupttheil des kirchlichen Gottesdienstes betrachtete, so verfuhr man auch in Ansehung dieses Sacraments mit ängstlicher Genauigkeit. Der Archidiakon mußte bey Visitationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschriften des Meßcanons sehen t), der in den deutschen Kircheu der römische war, wie wohl er in einigen Punkten vermehrt oder verändert seyn mochte. Es war dem consecirenden Priester selbst vorgeschrieben, wie er den Canon absingen sollte, denn es war gesetzmässige Observanz geworden, daß es mit gedämpfter Stimme gesche-

s) S. einige im ersten Theile angeführte Stellen und als Beispiel die Verordnungen der Synode zu Trier von 1310. c. 23. — Ad parrochiales matrices ecclesias parrochiani de villis circumstantibus et capellis seu oratoriis attingentibus saltem quibuslicet Dominicis, in solemnibus festivitatibus sub poena excommunicationis teneantur accedere, ut ibidem missarum solemnia audiant.

t) Capitul. L. I. c. 68. L. 6. c. 377.

schehen mußte u). Während der ganzen Handlung standen die übrigen Kirchendiener in betender Stellung neben dem Altar, und einer von ihnen hatte das Geschäft mit einem v) Fliegenwedel die Fliegen abzuwehren. Seit Gregor wurde der Meßcanon von dem Priester mit dem Vaterunser beschlossen w). Uebrigens hatte der Canon in späteren Zeiten viele Zusätze, die in Gebeten bestanden, erhalten und eben diese machen, daß die liturgischen Handschriften so selten mit einander übereinstimmen, da sie bald mehr bald weniger durch solche Zusätze interpolirt und erweitert sind x).

Auch

u) Als Grund führte man den Ausspruch Christi: wenn du betest ꝛc. an. Amalarius de ecclesiast. officiis L. 3. c. 23.

v) Im Occident wenigstens bis ins Mittelalter und zu Rom bis ins 14 Jahrhundert s. Pelliccia Polit. eccles. I. p. 306.

w) Martene I. p. 417.

x) Einige dieser Gebete theilt Martene mit p. 418 u. f. Vergl. auch Gerbert Vet. Lit. Alemann. T. I. p. 330 u. f.

Auch nach der Consecration fanden noch eigene Gebräuche statt, z. B. die Immission der Hostie in den Kelch, das wiederholte Singen des Agnus Dei und andere Gebete mit vorhergehenden oder nachfolgenden Vaterunser. Hier hatte aber fast jede Kirche ihre eigene Observanz, die sie befolgte. Bey der Communion selbst gab es wiederum eigene Gebete und Seegensformeln z. B. Corpus Domini nostri Jesu Christi mihi proficiat ad remedium animae meae oder: sanguis Domini nostri Jesu Christi conseruet animam in vitam aeternam y). Mit ähnlichen Gebeten wurde die ganze Handlung beschlossen z).

Wie oft der Priester bey der Consecration das Zeichen des Kreuzes machen mußte, war so wenig fest bestimmt, daß die Kirchen in dieser Hinsicht selten übereinstimmten. Nur in wenigen Missalien ist bestimmt, wie oft, ob ein oder dreimahl es geschehen müsse, aber vorgeschrie-

y) Hier fehlte also noch der späterhin gewöhnliche Zusatz.

z) Es war alte Sitte, daß der Canon selbst vom Priester nur leise gesprochen wurde und dies, nach Gabriel Biel, aus drei Gründen: ratione significationis, operationis, prolationis -- Gerbert Vet. Lit. T. I. p. 341.

schrieben war, wie es gemacht werden müsse a). Auch wurden hier die Diptychen benuzt, und der Pabst, die Bischöfe, die Heiligen u. s. ins Gebet eingeschlossen b).

Die Consecrationsformel bestand in den Worten Christi, womit er das Sacrament eingesezt hatte, und nur in einigen Missalien waren kleine, unbedeutende Zusätze angebracht c). Seit Gregor dem Großen wurde das Gebet des Herrn hinzugefügt. Nach der Consecration wurde

a) Calicem et oblatam recta cruce signate, i. e. non in circulo, et varicatione digitorum, ut plurimi faciunt; sed strictis duobus digitis, et pollice intus incluso, per quas Trinitas innuitur, istud signum recte facere studere. So heißt es in sermone synodali Ratherii s. Harzheim Concil. Germ. T. III. p. 7. Vergl. Gerbert monumenta T. II. p. 332.

b) Gerbert Vet. Lit. p. 344. u. f. p. 367 u. f.

c) Gerbert Vet. Lit. T. I. p. 360. Im ersten Jahrhundert scheint man sich allein des Vaterunsers bey dem Abendmahl bedient zu haben, aber sehr früh kamen schon andere Formeln auf, von deren Kraft man die Heiligung der äussern Zeichen ableitete. Seit dem 3 Jahrhundert wurde schon Gott angerufen, daß er seinen Geist senden möge aus dem Brod und Wein den Leib und das Blut Christi zu machen.

wurde die Hostie vom Priester emporgehoben, damit sie vom Volke angebetet werde d). Nicht so allgemein war die Sitte den Kelch emporzuheben, weil hier leicht etwas verschüttet werden konnte; aber es geschah doch in einigen Kirchen, und noch im 16ten Jahrhundert war die Observanz in den verschiedenen Kirchen hierin e) verschieden. Diese Anbetung der consecrirten Hostie war Folge der Transsubstantiationslehre, aber vor dem 13 Jahrhundert sind keine Spuren dieser Anbetung vorhanden f). Zwar war im 6 Jahrhundert in der griechischen Kirche schon die Sitte üblich das consecrirte Brodt in die Höhe zu heben, allein dies geschah nur in der Absicht um die Gemeine zur Theilnahme am

d) Dieß geschah besonders seit dem 13 Jahrhundert. In einen Mainzer Concil. von 1261. (Tom. III. p. 597. Concil. Germ. ed. Harzheim) wird verordnet: sacerdos quilibet plebem suam doceat diligenter, ut cum in celebratione missarum elevatur hostia salutaris, quilibet devote flectat genua sua, vel saltem reverenter se inclinet. Mehrere Stellen s. bey Gerbert l. c. 362. Vergl. Krazer de Liturgiis p. 506.

e) Krazer p. 508.

f) Dallaeus adverf. Latin de cultus religiosi objecto traditionem L. II. c. 1- 19. Genev. 1664. 4. und Basnage hist. de l'eglise L. 17. c. 8. T. II. p. 992.

am Abendmahl einzuladen. Aus dieser Absicht scheint dieser Gebrauch auch in der lateinischen Kirche eingeführt zu seyn, weil man erst seit dem 13 Jahrhundert Spuren findet, daß die Hostie göttlich verehrt wurde g). Im Jahr 1203 nemlich kam der Cardinal Wido nach Cöln zur Bestätigung der Wahl Otto IV. und dieser gab den Befehl h), daß beym Emporheben der Hostie und beym Anschlagen der Glocke das Volk niederfallen und bis zur Einsetzung des Kelchs auf der Erde liegen solle. Eben so sollte, wenn die Eucharistie zu einem Kranken getragen wurde, der Glöckner solches mit dem Glöckchen anzeigen, um die Vorübergehenden zur Anbetung Christi aufzufordern. Vierzehn Jahre später wurde von Honorius III. derselbe Befehl von Neuem eingeschärft i). Bald ging man noch weiter und verordnete zu diesem Ende das Fronleichnamsfest, wodurch die Anbetung der Hostie noch allgemeiner und gesetzmäßiger wurde k).

stie

g) de Lith dissert. theol. hist. de adoratione panis consecrati c. 1. p. 20. Crobaci 1753. 8. Vergl. Schröckhs Kirchengesch. Th. 28. S. 75 u. f.

h) Nach der Erzählung des Cäsarius von Heisterbach in Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1203. n. 43. p. 96. T. XIII.

i) In Decretal. Gregor. IX. L. 3. tit. 41. de celebrat. missar. c. 10. n. 604. ed. Böhmer. Vergl. Durand. Rationale L. IV. c. 41.

k) S. oben Th. I. S. 319.

Die Sitte der alten Kirche täglich an der Communion unter beyderlei Gestalt Theil zu nehmen, war gegen das achte Jahrhundert sehr in Abnahme gerathen und die Capitularien der fränkischen Könige mußten schon so weit nachgeben, daß sie die Christen zur Communion an jedem Sonntage ermahnten l). Aber auch diese Ermahnung fruchtete wenig, indem man sie höchstens an den Sonntagen der Quadragesimalfasten und einigen Festtagen befolgte. Hatte doch das Concil zu Agde von 506 schon so weit nachgegeben m), daß es nur die Communion an den drei hohen Festtagen zur Pflicht machte. Regino wiederhohlt diese Verordnung, aber schon mit dem Zusatz nisi forte quis majoribus quibuslibet impediatur n). Dasselbe that eine Synode zu Trier vom Jahr 1310 o), wiewohl schon Innocenz III. auf einer Lateransynode p) mit einer jährlichen Communion zufrieden gewesen war.

Der alten Sitte gemäß communicirten zuerst die Geistlichen nach der Ordnung ihrer höheren

l) L. V. c. 170.
m) c. 18.
n) c. 145.
o) c. 89.
p) c. 21.

heren oder niederen Würde; dann folgten Mönche und Nonnen und endlich Laien, zuerst die Männer, dann die Weiber q).

Nur Priester können das Sacrament consecriren und austheilen. Eine und dieselbe Hostie kann von vielen Priestern zugleich consecrirt werden, wenn sie nur alle dieselben Worte gebrauchen. Sie müssen es austheilen, und eben, weil sie das Opfer Gott darbringen und dem Volke austheilen, dasselbe zugleich nehmen und empfangen. Da sie es nicht in eigener Person consecriren, sondern dabey die Person Christi vorstellen, so können es auch Lasterhafte consecriren und austheilen. Ihre Messe ist so gut, als die Messe tugendhafter Priester; nur daß diese ihres Gebets wegen, fruchtsamer ist, wiewohl es auch den Gebeten derer, die es nicht sind, nicht an Kraft und Wirksamkeit fehlt. Auch ketzerische und in den Bann erklärte Priester können, wenn sie vorher ordinirt waren, das Sacrament consecriren und austheilen; denn sie haben durch die Priesterweihe einen unauslöschlichen Charakter erhalten. Darum können es auch degradirte und ihres Amts entsezte Priester thun; allein diejenigen, welche es aus

ihren

q) Concil. Nicaen. can. 18.

ihren Händen empfangen, sündigen und machen sich ihrer Sünden theilhaftig r).

Daß man die alten Vorschriften s), nur mit gewaschenen Händen und Angesicht und angethan mit Festtagskleidern zu communiciren, werde befolgt haben, leidet wohl keinen Zweifel, aber die Sitte stehend zu communiciren hatte sich dahin geändert, daß es mit gebogenen Knieen geschah. Sonst wurde die Hostie den Männern und Weibern in die Hände gegeben, aber mit dem Unterschiede, daß die Männer sie mit bloßen Händeu, die Weiber aber mit einem Tuche empfingen t). Im 6ten Jahrhundert scheint jedoch diese Sitte in der römischen Kirche schon abgekommen zu seyn u), und im 9ten gab schon eine Synode die Verordnung ut sacerdos nulli Laico aut feminae Eucharistiam in manibus ponat, sed tantum

r) Vergl. über diese Bestimmungen der scholastischen Theologie Cramers 7te Fortsetzung des Bossuet S. 733. — Der Diakonus mußte am Altar dienen und späterhin auch die Hostien austheilen, die er vom Priester empfangen hatte. S. diese Gesch. Th. I. S. 147.

s) Martene T. I. p. 432.

t) ib. p. 433.

u) Gregor. Dialog. L. 3. c. 3.

in os ejus cum his verbis ponat v): Corpus Domini et ſanguis proſit tibi ad remiſſionem peccatorum et ad vitam aeternam; welche von Regino w) mit denſelben Worten wiederhohlt wird x). Der Communicante pflegte auf die lezten Worte, die erſt ſeit dem 9ten Jahrhundert hinzugefügt wurden, Amen zu ſagen.

In Anſehung des Kelchs iſt es wohl keinem Zweifel weiter unterworfen, daß auch Laien in den erſten Jahrhunderten daran Theil nahmen. Was aber die Conſecration deſſelben betrift,

v) L. 1. c. 199.

w) Hier übte ſich der Scharfſinn der myſtiſchen Schriftſteller über das kirchliche Cerimoniel den myſtiſchen Sinn der einzelnen Theile der Handlung zu erforſchen. In dem Rationale des Durand ſind hinreichende Proben enthalten. Hier heißt es z B. L. 4. c. 51. n. 5. quare per medium hoſtia frangitur? Circa quod notandum eſt qnod in duas medietates frangitur, juxta duplicem praedeſtinatorum ſtatum, ſcilicet aeternae gloriae et temporalis miſeriae: ideoque una medietas ſubdividitur in duas partes, quarum una eſt de praedeſtinatis, qui purgantur in purgatorio, alia pro illis qui adhuc vivunt in hoc mundo caduco —

x) ſ. Regino l. c. und Rather. Veronenſ. ſerm. 2. de Paſchate in D. Acherii ſpecileg. Vet. ſcriptor. T. II. P. 314. Paris 1657. 4.

trift, so herrschte lange die Sitte, daß diese schon durch Eintunken der geweihten Hostie geschehen konnte y). Seit dem 9ten Jahrhundert scheint diese Sitte aufgekommen aber nicht allgemein gebilligt zu seyn z).

Was übrigens die Geschichte der Communion unter einer Gestalt betrift, so ist es allgemein anerkannt, daß der öffentliche Gebrauch des Kelchs im Abendmahl vor dem zwölften Jahrhundert nicht abgekommen ist a), indem aus einzelnen Beispielen, wenn z. B. ein Kranker blos die Hostie zum Viaticum erhielt, kein Beweis dagegen geführt werden kann. Der Gebrauch

y) Martene führt p. 435. unter andern aus einer Handschrift folgende Stelle an: Accipiant Dominicum corpus in eucharistiali reconditum, et super patenam ponant, et in calice vinum et aquam fundant, et mox de hostia Dominici Corporis in calicem mittant, ita ut vinum in sanguinem consecretur.

z) Joh. Beleth, der gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts lebte, sagt de divinis offic. c. 99. daß der Wein durch jene Intinctiou non esse consecratum sed sanctificatum und Dürand in Rational. L. 6. c. 75. widerspricht ausdrücklich dieser Sitte.

a) Spittlers Gesch des Kelchs im Abendmahl S. 1 aus welcher hier die Hauptpunkte genommen werden. Vergl. Schröckh Th. 28. S. 83 u. f.

brauch, am Rüsttag überall keinen geweihten Wein zu genießen, und allein mit den geweihten Hostien des vorigen Tages die Messe zu feiern, kann die Sitte nicht veranlaßt haben, weil in diesem Fall der Kelch auch den Priestern hätte entzogen werden müssen. Noch weniger scheint der Gebrauch der Trinkröhren den Kelchraub veranlaßt zu haben, weil diese Röhren schon seit dem 9ten Jahrhundert üblich waren und gleichzeitige Schriftsteller diese nahmhafte Veranlassung wohl würden gemeldet haben.

Auch bey den subtilsten Streitigkeiten, die über die Abendmahlslehre geführt wurden, bey der vollendetsten Casuistik gerieth man nicht auf diese neue Vorstellung. Petrus Lombardus und die berühmtesten Kirchenlehrer aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts wissen noch von keiner Entziehung des Kelchs im Abendmahl. Um diese Zeit behauptete aber in Oxford Robert Pulleyn, es sey eine schöne Einrichtung, daß den Laien blos Brod ausgetheilt werde, weil vom Wein leicht etwas verschütet werden könne, aber allgemein war sie nicht, weil er es billigt, wenn der Kranke, der die Hostie allein nicht schlucken könne, den geweihten Wein trinke; aber üblich war sie doch schon in englischen Kirchen und 20 Jahre vor-

vorher vertheidigte schon der Bischof Erau die Intinktion mit denselben Gründen, die man nachmahls auch für die Entziehung des Kelchs gebrauchte. Päbste verboten um dieselbe Zeit noch die Intinktion und befahlen den Gebrauch unter beyden Gestalten.

Intinktion wurde bald gewöhnlich und war der Schritt den Laien den Kelch ganz zu versagen. Pulleyns Lehre gieng nicht verlohren, sondern haftete in den Köpfen derer, die nach Oxford und Paris strömten, um seine Lehre zu hören. Sie würde bald allgemein geworden seyn, wenn nicht die Sentenzen des Lombarden allgemeines Schulbuch geworden wären. Durch die Lehre von der Concomitanz war der Furcht vorgebeugt, daß die Menschen nur unvollkommen die Eucharistie genießen würden.

Das Zeitalter war also auf die neue Lehre vorbereitet, die von England aus verbreitet wurde. Die Verehrung des Sacraments stieg aufs höchste, so wie die Sorgfalt, daß kein Tropfen Weins verlohren gehe. Seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts war den Kindern das Abendmahl versagt. Das Volk war gleichgül-

tig dagegen, und von den Synoden ergiengen Verordnungen in Menge, daß es doch dreimahl communuciren möchte. Den Scholastikern war jede neue Vorstellung willkommen und die Priester hielten sich über die Laien erhaben, wenn sie den Kelch für sich behielten. Man fieng mit der Entziehung desselben bey kleinen Landgemeinden an und gieng immer weiter.

Das Beispiel der Engländer, Italiäner und Franzosen reizte die Deutschen zur Nachahmung. Paris und Oxford bildete ihre Jünglinge und gab ihren Universitäten Lehrer; wie hätte es da anders seyn können? Zur Zeit des Alexander von Hales b) war es fast schon allgemein Gewohnheit geworden, aber einige Mönche wehrten sich doch noch dagegen, bis ein Mirakel sie beschämte. Albert der Große, der fast immer als Professor der Theologie zu Cölln lebte, kennt die Sitte noch nicht und sieht es noch als ein Gebot Christi an Brodt und Wein im Abendmahl zu genießen. Selbst die Aeußerungen des Thomas von Aquino zeigen deutlich, daß sie zu seiner Zeit, also in der Mitte

des

b) In IV. sentent. qu. 53. memb. 1.

des 13ten Jahrhunderts noch nicht allgemein war c).

Wenn Thomas sich schon gewissermaßen für die Sitte erklärte, so that es Bonaventura viel positiver, indem er die Würkung des Sacraments unter einer Gestalt für dieselbe erklärte, als bey dem Genuß unter beyden Gestalten und fast den Rath giebt, den Laien den Kelch ganz zu entziehen, um die ketzerische Vorstellung zu verhüten, daß unter einer Gestalt nicht der ganze Christus enthalten sey. Als einmahl die beyden Ordensoberhäupter sich so erklärt hatten, so war die Gewohnheit so gut wie überall eingeführt, weil die Bettelmönche sie überall verbreiteten. Ein Statut eines Cistercienser Generalkapitels vom Jahr 1261 verordnete schon, daß kein Mönch und Laienbruder und keine Nonne des Ordens den Kelch genießen sollen, der allein für den Priester des Altars gehöre d). Aber auch jetzt noch nicht war die Sitte allgemein, denn nach Durand wurde den Laien noch der Spülkelch gereicht.

c) Provide observatur, sagt er, in quibusdam ecclesiis ut populo sanguis sumendus non detur, sed solum a sacerdote sumatur.

d) Martene Thesaur. Anecdot. T IV. p. 1418.

reicht, aber schon 1281 verordnete der Erzbischof Johan Pekam von Canterbury, ein Franciskaner, das Volk zu belehren, daß der Wein dieses Kelchs nur gemeiner nnd kein konsekrirter Wein sey. Noch waren also Stimmen pro und contra, aber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurden der lezteren immeer mehrere und Duns Scotus nahm es schon als bekannt an, daß den Laien kein Kelch gebühre. Die Sitte wurde gesetzmäßig und Päbste ertheilten schon Königen und Fürsten die Erlaubniß den Kelch genießen zu dürfen; aber die Waldenser wurden auch für ihr Verlangen nach dem Kelche verfolgt und gezüchtigt.

Besonders sichtbar ist dies in der Geschichte der böhmischen Unruhen. Carl IV. empfieng noch im Jahr 1347 mit seiner Gemahlin zu Prag den Leib und das Blut Christi und 30 Jahre später wird der Priester gestraft, der dem Laien den Kelch reichen will. Johann Huß selbst dachte nicht daran, daß durch Entziehung des Kelchs die Rechte der Laien verlezt würden und er war schon im Gefängniß zu Costniz, als er erfuhr, daß seine Freunde zu Prag dem Volk den Kelch im Abendmahl reichten und bequemte

sich

sich nach ihren besseren Einsichten e). Cyprians Briefe hatten seine Freunde auf diese Neuerung geführt.

Nun gab es eine schöne Veranlassung zu einem Kirchengesetz, wodurch den Laien der Kelch ganz entrissen und auf die Behauptung des Gegentheils das Anathema gesetzt wurde. Die Synode zu Costniz gab das Gesetz "daß ordentlicher Weise nach dem Essen das Sacrament gar nicht gehalten, noch von einem Glaubigen genommen werden dürfe und daß nur der Meßhaltende Priester unter beyden Gestalten genießt, Laien aber das Brodt allein empfangen." Wer das Gegentheil behaupte, sey ein Ketzer f). Alle Väter der Synode waren der Meinung und keine Stimme erhob sich dagegen. Die Böhmen wurden für ihre Widerspenstigkeit hart genug verfolgt und erst 22 Jahre nach jenem Dekret brachte sie ihr eigener Vortheil dahin die römische Kirchengewohnheit freiwillig nachzuahmen. Jezt häuften sich die Gründe, welche man für die Entziehung des Kelchs anführte und man führte viele an, auf die man zum Theil vorher nicht

e) Spittler S. 48 u. f.

f) Van der Hardt Conc. Const. T. III. p. 647.

nicht gefallen war, weil man ihnen vielleicht keine Beweiskraft zutraute g).

Zwar fuhr der Pabst noch immer fort einige Laien mit dem Kelch zu communiciren und gestattete ihn selbst den griechischen Christen, die ihn als Oberhaupt der Kirche anerkannten, aber die Kirche, einige Mönchsorden und Fürsten abgerechnet, hatte den Kelch verlohren und erhielt ihn nicht wieder, wiewohl noch immer einige klagende Stimmen darüber erschallten h). Das Volk war nicht nur gleichgültig sondern sogar gegen den Genuß des Kelchs eingenommen.

Erst im Jahr 1519 äusserte es Luther als Wunsch auch den Laien den Genuß unter beyden Gestalten zu erlauben, hielt es aber für gleichgültig eine oder beyde Gestalten zu genießen. Selbst als ihn die päbstliche Bannbulle auch deßhalb excommunicirte, blieb er 8 Jahre blos dabey den Genuß unter beiden Gestalten als die bessere Gewohnheit zu empfehlen, ohne den

g) Die Hauptgründe hat Spittler angeführt S. 61 u. f.

h) Flavii catal. test. verit. p. 560. 565.

den einigen Genuß des Brodes zu verwerfen. Allmählig ging man auch hier weiter. Bugenhagen ließ 1533 ein Buch wieder die Kelchdiebe drucken und auch Luther fing nun an im härteren Ton zu sprechen; aber der Pabst schien hier in keinem Fall nachgeben zu wollen, wenn es auch katholische Bischöfe unter gewissen Einschränkungen thun wollten.

Endlich entschied das Concilium zu Trident für die katholische Kirche und fing im Jahr 1562 an sich darüber zu berathschlagen. Es entschied, daß der Gebrauch des Kelchs weder nothwendig noch befohlen sey und daß die Kirche aus rechtmäßigen Ursachen die Communion unter einerlei Gestalt eingeführt habe. Die französischen, kaiserlichen und der baiersche Gesandte sprachen laut und nachdrücklich für die Gestattung des Kelchs, aber die heilige Synode entschied, das weder Laien noch Priester, welche nicht Messe halten, durch ein göttliches Gesetz verbunden sind, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen, weil ja unter jeder Gestalt Christus ganz enthalten ist. Die Untersuchung, ob ungeachtet aller Gründe der Kelch niemanden gestattet werden könne und unter

welchen

welchen Bedingungen er gestattet werden könne, wurde für eine andere Zeit ausgesezt.

Kaiser Ferdinand und der Herzog von Baiern drangen freilich auf diese Untersuchung, deren Entscheidung endlich dem Pabste überlassen wurde und dieser ertheilte ihnen endlich im Jahr 1564 für ihre Lande die Erlaubniß das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen, unter der Bedingung, daß die Communicanten vorher bekannten, daß auch unter einer Gestalt der ganze Christus enthalten sey. Aber schon im Jahr 1568 erging ein Befehl, der die Erlaubniß wiederrief, die nur bloß persönliches Privilegium gewesen seyn sollte. Man mußte sich wohl fügen und seitdem war im ganzen catholischen Europa der König von Frankreich der einzige catholische Laie, der einmal in seinem Leben den Kelch zu trinken bekam i).

Die Communion des Kelchs geschah auf dreifache Art, entweder wurde der Kelch den Commu=

i) Es verdient bemerkt zu werden, daß in den Synodal=Verordnungen des 14 Jahrhunderts Gesetze wegen des Kelchs vorkommen, aus welchen Laien und Kranke communicirt wurden, aber in diesen Kelche befanden sich nur die Hostien, ohne daß Wein in demselben gereicht wurde.

Communicanten selbst dargereicht, oder sie zogen den Wein durch eine Röhre oder sie erhielten den Wein vermittelst der in denselben eingetunkten Hostie. Diese lezte Art hatte eine Synode zu Bracara verdammt und eine andere zu Tours ausschließend empfohlen, aber im 12ten Jahrhundert war sie schon beinahe in allen Kirchen eingeführt und zwar; wie man sagte, non auctoritate, sed summa necessitate timoris sanguinis Christi effusionis k). Man war zwar hie und da noch anderer Meinung und widersprach sogar der Sitte, aber man scheint auf diesen Widerspruch l) nicht sehr geachtet zu haben.

Der Inhalt des Meßcanons darf hier nicht vollständig angegeben, sondern nur die Punkte brauchen ausgehoben zu werden, welche auf das Ganze der Handlung Einfluß haben. Nach der Predigt folgte das Offertorium ll). Der Begriff

k) Martene p. 438.

l) Pabst Paschal II. schreibt noch an den Abt Pontius zu Clügny: novimus per se panem, per se vinum ab ipso Domino traditum. Quem morem sic semper in sancta ecclesia conservandum docemus atque praecipimus: praeter in parvulis ac omnino infirmis, qui panem absorbere non possunt.

ll) Journal für Prediger B. 35. S. 355 u. f.

griff des Opfers bestimmt dabey das Ceremoniell. Es kann also keine Messe ohne Altar gefeiert werden, und weil ohne Feuer nicht geopfert werden kann, so müssen brennende Lichter auf dem Altar stehen. Dann folgt die Feier selbst nach der Vorschrift des Canons. Der Anfang wird mit einigen Antiphonien und Collecten gemacht, und der Priester spricht das Gebet, welches Secreta genannt wird. Der Canon selbst fängt mit einem stillen Gebete des Priesters an. Darauf folgt das Gebet für die Lebenden, und nun die Consecration. Auf diese folgt das Gebet pro defunctis. Unter andern Gebeten bricht er die Hostie in zwey Theile, legt den einen auf die Patene, und bricht den andern wieder in zwey Theile. Den einen hält er unter Gebeten über den Kelch, und legt ihn dann in denselben. Unter andern Gebeten bekreuzt er sich zuerst mit der Hostie, und nimmt sie dann. Dasselbe geschieht mit dem Kelch. Dann folgt die Communion nach der gewöhnlichen Vorschrift, und die Messe wird mit Gebet und Gesang beschlossen m).

In

m) Ueber den Gesang bey der Messe vergl. Gerbert de cantu sacro T. I. p. 431-464.

In früheren Jahrhunderten wurde die ganze Handlung mit dem Kusse des Friedens beschlossen, und noch die Frankfurter Synode von 894 befahl, ut confectis sacris mysteriis in missarum solemniis omnes generaliter Pacem ad invicem praebeant mm). Nach einem Missal von 1418 küßte der Priester Altar und Buch, wandte sich dann an die Gemeinde, und küßte den assistirenden Geistlichen mit den Worten: Pax tecum, der darauf antwortete; et cum spiritu tuo n). An einigen Orten theilte dieser Geistliche den Kuß der Gemeinde mit, aber an den meisten scheint diese Sitte früher aufgehört zu haben; aber die Zeit, wann es geschah, läßt sich nicht genau bestimmen o). Wahrscheinlich geschah es seit dem 11. Jahrhundert, daß den Laien eine Tafel mit einem heiligen Gemählde zum Küssen dargereicht wurde p).

Was endlich die Ueberbleibsel der Liturgie anbetrift, so bringt Regino q) unter dem Nahmen

mm) T. I. Concil. Germ. p. 328.
n) Gerbert Vet. Lit. Alem. T. I. p. 383.
o) ib. p. 389.
p) Pelliccia T. I. p. 313. Krazer de Liturgiis p. 536.
q) L. I. p. 195.

men des Pabstes Clemens eine Verordnung bey, die durch ihn allgemeiner wurde, und dahin lautet, "daß die Ueberbleibsel nicht bis auf den folgenden Tag aufgehoben, sondern von den Geistlichen mit scheuer Ehrfurcht verzehrt werden müssen. In diesem Fall dürfen sie aber nicht gleich darauf gemeine Speisen geniessen, sondern müssen eine bestimmte Zeit fasten" r). Aber Etwas mußte immer im Nothfall für Kranke aufgehoben werden, und zu diesem Ende waren bey jedem Altare eigne Einrichtungen getroffen s), und eigene Gefässe vorhanden, die übrigens sehr verschieden waren. So ängstlich vorsichtig war man erst, seitdem die Transsubstantiationslehre allgemein geworden war. Eine Folge davon war auch, daß die Sitte, die Eucharistie nach Hause zu nehmen, abkam. Zwar hatte schon Carl der Große

r) Die Aufsuchung des mystischen Sinnes aller dieser Gebräuche hat viele alte Kirchenschriftsteller beschäftigt, und sie haben alle Kunst aufgeboten, überall mystische Beziehungen zu entdecken. Im ersten Theile ist von ihnen eine allgemeine Notiz gegeben, und dies muß hier genug seyn, indem es nur darauf ankommt zu zeigen, wie die Sache war, und nicht, welche Deutungen man ihr in der Folge unterlegte.

s) Mabillon de liturg. gallic. L. I. c. 8.

Große diesen Gebrauch verboten, aber bis dahin war auf sein Verbot nicht viel geachtet worden.

Nach einer kirchlichen Vorschrift t) sollte die Eucharistie alle drey Tage erneuert, und die alte vom Priester verzehrt werden. Diese Sitte wurde aber bald dahin abgeändert, daß sie nur einmahl in der Woche, oder höchstens alle fünf Tage erneuert werden mußte u). Hier und in allen andern Punkten, welche das Sacrament betrafen, war die gröste Vorsicht nöthig, weil auch auf das kleinste Vergehen Strafe gesetzt war. Dies zeigt der Inhalt der alten Pönitentialien, und ergiebt sich sehr deutlich aus zwey Stellen des Beda v), die hier zur Probe stehen mögen.

t) Regino L. I. c. 70.

u) Martene de antiquis Monachor. ritibus L. 2. c. 4. — Den vielfachen Aberglauben, welcher mit der Eucharistie getrieben wurde, z. B. wenn man sie mit den Todten begrub, oder in neue Altäre einschloß, muß die Geschichte übergehen.

v) De remediis peccatorum c. 12. 13. Auf der Cöllner Synode im Jahr 1280. wurden cap. 7. eine Menge Vorschriften in Ansehung der Administration der Eucharistie gegeben, die sich meistens auf die Lehre von der Transsubstantiation bezogen, oder Folgen derselben waren.

mögen. Si per ebrietatem vel voracitatem evomuerit Eucharistiam, quadraginta dies poeniteat clericus monachus, diaconus sexaginta, presbyter septuaginta, episcopus centum decem — Si infirmitatis causa, septem dies unusquisque — Si canes comedunt talem vomitum, centum diebus, si scit: si non scit, quadraginta. — Si quis Eucharistiam negligentiae causa perdiderit, unum annum poeniteat. — Qui neglexerit sacrificium, ut vermes in eo sint, ut colorem non habeat saporemque, viginti dies poeniteat et in igne accendetur: cinis ejus sub altare absondatur. Qui in ecclesia modicam partem perdiderit, et non invenerit, viginti dies poeniteat, unoquoque die psalmos quadraginta cantet etc.

— Daß auch Kindern die Communion ertheilt wurde, war zwar eine alte Sitte, die aber in der lateinischen Kirche bald in Abnahme gerieth, und nur hie und da noch in Ueberresten fortdauerte, z. B. wenn ein Kind krank wurde w), oder wenn an einem andern Orte die Eltern ermahnt wurden, am Osterfeste ihre 7jährigen Kinder und darüber zur Kirche zu bringen, ut

corpus

w) Nach den Capit. Reg. Franc. l. 1. c. c. 161.

corpus Christi recipiant x). Nur ist noch die Frage: ob sie die Communion sub utraque specie erhielten, und wenn man auch zugiebt, daß es in früheren Zeiten geschehen sey, so findet man doch Zeugen aus dem Mittelalter, daß es nur sub unica specie vini geschehen sey, z. B. Paschal II, Hugo von St. Victor u. a. y), welcher letztere es mit Mißbilligung bemerkt, daß man zu seiner Zeit aufgehört habe, den Kindern die Hostie zu geben, und ihnen blos den Kelch mittheile. Zuweilen gab man ihnen jedoch auch eine in Wein getunkte Hostie, allmählig gerieth aber die ganze Sitte in Abnahme, und Gabriel Biel fand sie gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts nur noch an einigen Orten üblich, welches er mißbilligt. Hie und da mochte sie sich auch noch später erhalten, weil sonst die Tridentinische Synode

x) Martene p. 440.

y) Pet. Zornii hist. eucharist. infantum. Berlin 1786. 8 p. 42. 52. Wenn der Verf. mit Kritik gesammelt hätte, so hätte das Volumen seiner Schrift um ein Drittel kleiner seyn können. Er hat allerdings Beweise beigebracht, daß die Communion der Kinder sub utraque bis zum IIten Jahrhundert geschah, aber da auch Stellen für das Gegentheil lauten, so hat er nicht bewiesen, daß sie allgemein war.

node nicht nöthig gehabt hätte, sie ganz abzuschaffen, und das Anathema darauf zu setzen z).

Die Protestanten haben übrigens die Kindercommunion nie angenommen, weil sie schon Luther a) verworfen hatte, wiewohl er die Böhmischen Brüder, welche sie für nothwendig erklärten, darum nicht unter die Ketzer rechnen wollte.

Den Kranken wurde die Communion gewöhnlich mit der letzten Oelung ertheilt, aber in einzelnen Fällen auch ohne diese. Hier hatte die Be-

z) Zorn l. c. p. 484. 493. Indessen gab es auch späterhin noch catholische Schriftsteller, welche die Kindercommunion in Schutz nahmen. S. Zorn p. 498. u. f. — Der neueste Vertheidiger derselben ist der berühmte Presbyterianer Jac. Pierol, von dessen Schrift Zorn. p. 521. u. f. ausführlich handelt. Vergl. auch Schröckh Th 28. S. 100. u. f.

a) S seinen Brief ad Nicol. Hausmann. T. II. f. Briefe und f. Sermon von dem hochwürdigen Sacrament des h. Leichnams Christi T. I. opp. p. 340. Härter erklärte sich Gottfried Arnold darüber, und nannte sie einen papistischen Gräuel. Von den Hussiten indessen ist es bekannt, daß sie sie nicht nur billigten, sondern auch anwandten, selbst bey Kindern, die erst 6 Wochen alt waren. Zorn. p. 469.

Bequemlichkeit der Priester den Mißbrauch befördert, daß sie durch Laien den Kranken die Eucharistie zusandten, und dieser Mißbrauch dauerte fort, in so starken Ausdrücken auch dagegen geeifert werden mochte b). Auch Hinkmar von Rheims eiferte sehr dagegen c), ne tradat presbyter communionem cuique laico ad deferendum ad domum suam causa cujuslibet infirmi. Seit dem 10ten Jahrhundert scheint dieser Mißbrauch endlich abgekommen, und die Priester dahin übereingekommen zu seyn, daß, wenn sie nicht selbst konnten, sie die Eucharistie wenigstens durch einen Diakon dem Kranken sendeten d). In früheren Zeiten erhielten die Kranken die Communion sub utraque, und noch Regino e) führt aus Beda einen Canon an, aus welchem dies erhellet; aber gewöhnlich erhielten sie nur die in Wein getunkte Hostie, wie die meisten alten Ri-

tua-

b) Regino l. l. c. 120.

c) Capit. Visit. c. 10.

d) Martene l. p. 697. Es versteht sich von selbst, daß sie sie wohl verwahrt halten mußten. Seit dem 13ten Jahrhundert mußte sie ein Glöckner begleiten. S. Alberici Chronic. ad an. 1200.

e) L. l. c. 119.

tualien beweisen, und wie eine Synode zu Tours, deren Canon Regino aufgenommen hat f), vorschreibt. Eine solche Eucharistie mußte der Priester beständig in einer Büchse bei sich haben, wenn er einen Kranken besuchte.

6.

Von der Ordination.

Als Sacrament darf diese hier nur in der Reihe der übrigen genannt werden, da schon im ersten Theile dieser Geschichte davon gehandelt ist.

7.

Von der Ehe.

Das canonische Recht enthält eine Menge von Einschränkungen in Ansehung der Personen, die sich heurathen wollen, und vervielfältigt die Eheverbote in dem Maße, daß wohl bey den meisten Ehen casuistische Fragen eintreten möchten, zu deren Entscheidung ein eigenes Studium erforderlich ist. Diese sind indessen kein Gegenstand für diese Geschichte, die nur diejenigen Punkte ausheben kann, welche sich auf das Kirchenwesen überhaupt, und nicht auf das canonische Recht beziehen.

Zu

f) c. 70.

Zu jenen gehören die geschlossenen Zeiten, in welchen es nicht verstattet war, Heirathen zu schliessen, und Hochzeiten zu feiern g). Das junge Paar sollte noch nüchtern seyn, und ein gleichfalls nüchterner Priester mußte die Einsegnung verrichten h). Alle Einsegnungen sollten in der Kirche geschehen, und zwar öffentlich, weil, wie es in den Capitularien der fränkischen Könige i) heißt, ex clandestinis conjugiis procreari solent, coeci, claudi, gibbi, et lippi, sive alii turpibus maculis aspersi.

Wenn es der Praxis der alten Kirche gemäß war, daß die Ehen erst durch priesterliche Einsegnung volle Gültigkeit erhielten, so wenig dies in den ersten drei hundert Jahren, als das Christenthum noch nicht Staatsreligion war k), allgemeine Sitte seyn mochte, so war es doch nicht der einzige Weg eine Ehe zu schliessen, so lange die Christen sich noch auf die herrschenden Staatsgesetze berufen konnten. Dies thaten sie denn auch, wenn sie z. B. eine Nicht-Christin heuratheten,

oder

g) S. Th. 1. dieser Ges. S. 94. und andere Stellen bey Martene T. II. p. 341.

h) Martene p. 342.

i) L. 7. c. 179.

k) Binghami origines L. 22. c. 4. §. 2.

oder eine andere Heurath eingingen, welche nicht die Kirche, wohl aber der Staat billigte, welche aber die Kirche nicht für ungültig erklären durfte. Vor dem achten Jahrhundert dachte man nicht sehr darauf, diesen Mißbrauch abzuschaffen, bis Karl der Große durch ein Gesetz demselben zu wehren suchte l), welches dahin lautete, daß keine Ehe legitim seyn solle — nisi sponsa sua suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote bene-dicatur. Damit war wenigstens der Anfang gemacht, und die Sitte, die Hochzeiten durch priesterliche Einsegnung zu feiern, wurde bald allgemein, wiewohl man daneben den deutschen Völkerstämmen ihre alten Gebräuche und Gewohnheiten lassen mußte m).

Viele alte, bey der Ehe üblichen, Gebräuche haben sich allmählich wieder verlohren, und sind in spätern Zeiten in Vergessenheit gerathen.

Doch

l) Capitular. L. 7. c. 363.

m) Die Ehe ist in einer dreifachen geistlichen Beziehung ein Sakrament. Sie ist unio spiritualis animae ad Deum; unio humanae naturae ad Deum, quae facta est in utero virginali per incarnationem verbi Dei, est ecclesiae unitas, uni viro, scil. Christo, subjecta. Dies letzte fällt bey der zweyten Ehe weg. s. Durandi Rationale L. 1. c. 9. §. 12.

Doch hat sich der Gebrauch, die Hände der neuen Eheleute in einander zu legen, und sich, zum Zeichen des Sieges, mit Kränzen zu schmücken, nebst der priesterlichen Einsegnung erhalten. Diese wurde schon in den Capitularien gesetzmässig gemacht; denn in diesen wurde verordnet n), daß der Bräutigam die Braut cum benedictione sacerdotis, sicut in sacramentario continetur, empfangen müsse. In dem Decret des Burchard von Worms heist es o): ut nullus fidelis cujusque conditionis sit, occulte nuptias faciat; sed benedictione a sacerdote accepta publice nubat in Domino. Mit dieser Benediction war immer seit der Zeit des Mittelalters eine Messe für das Brautpaar verbunden. Nur ist es auffallend, daß in keinem Rituale vor dem 15ten Jahrhundert, die Formel: Ego vos conjungo in nomine &c. vorkömmt p). Man scheint sich auch an die

n) Tom. I. p. 1109. und 1282. ed. Baluz. des sacramentar. Gregorianum enthält eine eigene Messe zu diesem Endzweck. S. Menard. in append. ad sacrament. Gregor. p. 265. und Gerbert monument. P. II. p. 45.

o) L. IX. c. 3. und 5.

p) Alle diese Gebräuche haben mystische Beziehungen, die oft sehr weit hergeholt sind, weil man sie einmal

die kirchlichen Vorschriften wenig gekehrt, und Ehen ohne Vorwissen der Kirche, also ohne priesterliche Einsegnung, die erst dann durchaus nöthig war, als die Ehe ein Sacrament wurde, geschlossen zu haben, weil eine Synode zu Arles q) im Jahr 1260 klagte, daß diese Gewohnheit um sich gegriffen habe, und Alle excommunicirt, die daran Theil genommen hätten, bis sie durch Abbüßung die Absolution verdient hätten.

Bey der zweiten Ehe scheint die Sache sich anders verhalten zu haben, denn hier scheint, wie es noch jetzt Sitte der catholischen Kirche ist r), die priesterliche Einsegnung nicht in Gebrauch gewesen zu seyn. Hier fehlte also die Form, welche die Ehe zum Sacrament machte, und die Ehe scheint hier mehr einem bürgerlichen Contract geglichen zu haben, indem das neue Paar die Ehe blos durch ein äusserliches Zeichen andeutete s).

Schon

mal nicht ohne solche Beziehung lassen wollte, z. B. in quarto digito ideo annulus inferitur, quia in eo vena quaedam sanguinis ad cor usque perveniat. Durand Nationale. L. I. c. 9.

q) Harduin. T. VII. p. 512.

r) Gerbert vet. Lit. Alemann. T. II. p. 513. Ueberdem mußten Alle, welche zum zweitenmahl heuratheten öffentlich Busse thun. s. Martene de ritib. T. II. P. 339.

Schon Hilarius bemerkt dieſe Sitte, wenn er ſagt t): homini unam uxorem decrevit Deus, in qua benedicatur, neque enim ſecunda benedicitur, und im 13ten Jahrhundert ſcheint man ſehr ſtrenge darüber gehalten zu haben. Durand ſagt nemlich u): non debent nuptiae benedici, niſi ubi virgo cum virgine contrahit . . Imo presbyter qui benedictionem cum ſecunda uxore celebraverit, officio et beneficio ſuſpenſus eſt. In dieſem Mangel der prieſterlichen Einſegnung ſcheinen ſich Spuren des früheren Verbots der zweiten Ehe erhalten zu haben, die jetzt zwar erlaubt war, aber nicht im dem Anſehen ſtand, welches die erſte hatte.

So=

s) Als erſtes Beiſpiel werden hier von Gerbert l. c. die Conſtitutionen Richards, Biſchofs zu Sarum vom Jahr 1217 angeführt: wo es heiſt: Item praecipimus, quod ſacerdotes doceant perſonas contrahentes hanc formam verborum in Gallico, vel Anglico: Ego N. accipio te N. in meam, ſimiliter et mulier dicat Ego te accipio in meum. In his enim verbis conſiſtit vis magna, et matrimonium contrahitur.

t) Comment in 1 Timoth. c. 4.

u) Rationale L. I. c. 9. §. 14. 16. Uebrigens kömmt in dieſer Stelle nichts vor, was auf ein Verbot der zweiten Ehe hinwieſe.

Soviel darf man indessen wohl im Ganzen annehmen, daß, wenn die Ehe ein Sacrament ist, sie es erst durch die priesterliche Einsegnung werden kann v), weil ja die Geistlichen allein die Sacramente administriren können. Ist die Ehe auch ohne diese Einsegnung gültig, so ist sie es nur von Seiten des bürgerlichen Contracts, der erst durch jene die völlige Bestätigung erhalten muß. Diese Gültigkeit hatte sie denn auch in der alten Kirche, wo das priesterliche ego vos conjungo in nomine Patris noch nicht gebräuchlich war, und welches darum auch in den ältesten Ritualbüchern zu fehlen pflegt. Erst seit der Zeit, als die Ehe unter die Sacramente gehörte, war benedictio sacerdotalis erforderlich, wenn die Ehe würklich Sacrament seyn sollte, da man sie vorher auch wohl als accidens betrachten konnte. Auch zeigen die Formeln der Einsegnung in den alten Ritualien w), daß es nur Gebete waren,

v) Thomas von Aquino behauptet, daß die priesterliche Einsegnung der Ehe nicht zu dem Wesen derselben gehöre, aber daß die Ehe ein Sacrament sey, rechnet er zu den Vortheilen der Ehe, weil sie dadurch geheiligt wird. s. Schröckh Th. 29. S. 177.78. Er scheint also gleicher Meynung zu seyn.

w) Martene de ritib. T. II. p. 353. u. f.

waren, in welchen Glück über die neuen Eheleute erfleht, aber nicht solche, durch welche erst die Verbindung geschlossen wurde. In einem Pontificale der Kirche zu Leyden, das im Anfange des 15ten Jahrhunderts geschrieben seyn mag x), findet sich eine Formel, die den unsrigen gleich kömmt, indem dem Priester ähnliche Fragen in den Mund gelegt werden, die von den Brautleuten mit Ja beantwortet werden müssen.

Indessen läßt sich wohl nicht läugnen, daß die Kirchengesetze sich wenigstens schwankend ausdrücken, weil sie Ehe als bürgerlichen Contract und als Sacrament nicht hinreichend unterscheiden. Daher scheint denn auch die Uneinigkeit unter den Canonisten entsprungen zu seyn, wenn die meisten die Gültigkeit der Ehe von der vor dem Pfarrer und Zeugen erklärten gegenseitigen eheligen Einwilligung ableiten, und die priesterliche Einsegnung für eine ausserwesentliche Ceremonie in Absicht der Gültigkeit der Ehe erklären; aber in Hinsicht auf Ehe als Sacrament betrachtet dürfte diese Einsegnung wohl die wesentlichste Ceremonie seyn y). Wenigstens wird diese in dem

x) ib. p. 370.

y) Das Dekret der Synode zu Trident sess. 24. c. 1. de reformatione ecclesiae steht damit nicht in Wider-

dem Dekret der Tridentinischen Synode nicht vorausgesezt, weil sie solche Ehen sonst nicht gerade zu für irritos et nullos erklärt haben würde. Sie unterscheidet also zwischen bürgerlichen und sacramentalischen Ehen, welche erstere schon dann gültig sind, wenn sie nach gesetzmässig geschlossenen Sponsalien vollzogen werden. Und von solchen Sponsalien ist nur in dem Decret der Tridentinischen Synode die Rede; denn diese müssen nach den Verordnungen mehrerer Synoden aus dem Anfang des 16ten Jahrhunderts z), in der Kirche und vor dem Pfarrer geschlossen werden.

So scheint die Sache nach den bestimmten Aussagen der Geschichte entschieden werden zu müssen, aber nach späteren Bestimmungen muß sie

spruch, da es offenbar nur von der Gültigkeit des ehelichen Contrakts spricht, und die kirchliche Confirmation desselben durch priesterliche Einsegnung voraussezt. Qui aliter, beschließt sie, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentia. et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et istiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.

z) Ein Verzeichniß derselben s. in J. B. Thiers traité des superstitions qui regardent les sacraments. Paris 1748. 8. Tom. IV. p. 470.

sie anders entschieden werden. Soviel ist indessen gewiß, daß bis auf die Synode zu Trident grosse Verwirrung in der Lehre von der Ehe herrschte, und daß man nicht recht bestimmt wußte, wohin man die priesterliche Einsegnung rechnen müsse; Hier wurde denn die Sache entschieden. Die Synode spricht freilich nur von Sponsalien, aber Sponsalien de praesenti sind von der Ehe gar nicht verschieden. Diese müssen vor dem Priester erklärt werden, und nicht dieser ist nach der Observanz und den Bestimmungen des canonischen Rechts minister sacramenti sondern die Verlobten, indem sie dem Priester die Erklärung thun, daß sie sich heurathen. Dagegen haben erst einige neuere Canonisten den Satz aufgestellt, daß allein der Priester minister sacramenti sey, aber diese Behauptung entspricht so wenig dem Herkommen, und scheint fast nur aus einem dogmatischen Gesichtspunkt geflossen zu seyn, daß man sie auch dann verweisen müßte, wenn auch die Dogmatik dem canonischen Rechte hier nicht untergeordnet wäre.

Indessen mußte doch der Bischof von dem geschlossenen Eheverlöbniß benachrichtiget werden, der es denn dem Klerus und der Gemeinde kund that. Dies war die Proclamation, und keine Ehe wurde für gültig erklärt, der diese nicht vorhergegangen war. Die Ehe selbst mußte in der Kirche geschlossen werden, und von den Tagen, an welchen es geschehen konnte, war nur der Sonntag, und einige andere Zeiten und Festtage ausgenommen a). Im Mittelalter geschah es nach der Frühmesse, damit die Brautleute sowohl als der Priester nüchtern seyn möch-

a) Concil. Aquisgranens. c. 18. vom Jahr 836. Vergl. Th. I. S.

ten b). Seit dem 17ten Jahrhundert durfte jede Stunde des Tages dazu genommen werden.

Die Sitte der Proclamation scheint aus dem salischen Gesetz der Franken abzustammen, wo der Mann im Gerichte in Gegenwart von 3 Zeugen durch Auszahlung einer nahmhaften Summe seine Frau heurathete c). Bey den Canonisten führt sie gewöhnlich den Nahmen bannus nuptialis, welches sowohl eine Citation als ein Edikt und Geldstrafe bedeutet. Innocenz III machte sie im Jahre 1216 auf der vierten Lateransynode zum allgemeinen kirchlichen Gebrauch d). Man wollte dadurch Ehen in verbotenen Graden zu verhindern, und andern Mißhelligkeiten vorzubeugen suchen.

Alte Lutherische Kirchenordnungen fordern e) eine dreimahlige Proclamation, die aber durch Observanz dahin geändert zu seyn scheint, daß die zweite und dritte zugleich geschieht.

Die Praxis der alten Kirche verstattete nur in dem Fall des Eheburchs eine Ehescheidung, begriff aber darunter auch die geistige Hurerey oder den Götzendienst und Abfall von der christlichen Religion f), und zum Theil auch Verbrechen, welche diesen gleich kamen. Wie es immer geht, so wurde dies immer weiter ausgedehnt, und mußte zuletzt wieder eingeschränkt werden, wobey schon Constantin den Anfang machte g), und Honorius, Theodosius der jüngere und andere Kaiser immer weiter gingen.

b) S. einen Canon der Synode zu Rouen vom Jahr 1071, den Pellicia anführt. T. I. p. 243.
c) Alteserra Comment. ad decret. Innocenz III. p. 507.
d) c. 3. X de clandest. spons.
e) Weimarsche Kirchen-Ord. c. 15. n. 5.
f) Bingham Origines L. 22. c. 5. §. 2.
g) Vergl. Cod. Theodos. T. III. tit. 16. de repudiis Leg. 1.

Geschichte

des deutschen

Kirchen- und Predigtwesens

in der

lutherischen Kirche.

Geschichte
des deutschen
Kirchen- und Predigtwesens
in der
Lutherischen Kirche.

In den Umfang dieser Geschichte können nicht die Würkungen der Reformation auf den Zustand der Religion und Kirche überhaupt gehören. Sie abstrahirt sogar von den Veränderungen, die sie in der bestehenden catholischen Kirchenverfassung hervorbrachte, und von der Organisation des Kirchen und Predigtwesens derjenigen kirchlichen Partheyen, die sich neben und in der Folge zum Theil aus der Lutherischen Kirche bildeten. Sie hat es allein mit dem Lutherischen Kirchen- und Predigtwesen zu thun und zu erforschen, wie sich dieses aus dem catholischen herausbildete, und in und durch die neue kirchliche Verfassung organisirt wurde.

Die Geschichtschreiber der Reformation und besonders der neueste derselben a), haben es bis zur Evidenz dargethan, daß der Ursprung der Reformation in Deutschland sich auch ohne Wunder erklären lasse. Das Wiederaufblühen der Wissenschaften hatte sie sehr mächtig befördert und schon vor Luther hatten mehrere einsichtsvolle Freunde der Wahrheit sie eingeleitet, und das Bedürfniß derselben mit Eifer und Wahrheit dargestellt. Eine Reformation im Groffen war aber erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst möglich, aber nun auch durch die Lage aller äussern Umstände aufs beste begünstigt. Deutschland hatte eine Reformation der Religion und Kirche längst gewünscht, und Ursache genug gehabt, sie zu wünschen, weil es den Druck des römischen Jochs, das am schwersten auf Deutschland lag, aufs innigste fühlte.

Den ersten Anlaß zur Reformation gaben religiöse Mißbräuche, die sich auf dogmatische Vorstellungen gründeten. Im Fortgang derselben hatte Luther zwar auch die Mißbräuche in der gottesdienstlichen Verfassung gerügt, aber noch war in Ansehung derselben Alles unverändert geblieben. Man sah noch überall dieselben Ceremo-

a) Planks Geschichte der Bildung, der Schicksale und der Befestigung der protestantischen Kirche. I. B.

monien, dieselbe Einrichtung des äussern Gottesdienstes, und nur in dem Inhalte einiger Predigten war eine Veränderung in der Denkart sichtbar, wozu die alten Gebräuche wenig mehr paßten. Ein solches Verfahren mußte allerdings das Volk gewinnen, und es befürchtete keine Gefahr für die Religion, weil ja in Ansehung der kirchlichen Ceremonien nichts geändert wurde.

Die erste eigentliche Reformation des äussern Gottesdienstes begann im Jahr 1521 im Augustinerkloster zu Wittenberg b). Einige Mönche warfen das lästige Joch ganz ab, und verliessen ihr Kloster, und die, welche blieben, bestanden nicht blos auf Veränderung in der Ordensregel, sondern auch im äusseren Gottesdienst. Die Messe sollte kein Opfer mehr seyn, und alle Privat- und Seelmessen abgeschaft werden. Das Volk sollte beyde Gestalten des Sacraments empfangen. Ein Prediger ihres Ordens erklärte die Anbetung des Sacraments sogar für abgöttisch.

Es entstanden freilich Spaltungen über diese Neuerungen im Kloster und in der Stadt. Der Churfürst setzte eine Untersuchungs-Commission

b) Planck B. 2. S. 7. u. f.

mission nieder, und rieth dann, das Volk erst besser über die Mißbräuche der Privatmessen zu belehren, und auf ihre Abschaffung vorzubereiten. Aber die Hitze ließ sich nicht mehr dämpfen. Noch im Jahr 1521 bestätigte eine Synode der Augustiner aus Meissen und Thüringen die Abschaffung dieser Messen c). Luther selbst wußte nichts von diesen Neuerungen.

Dieser Anfang blieb nicht ohne Folgen. Man war noch auf andere Mißbräuche aufmerksam geworden, und Carlstadt faßte mit unbedachtsamen Eifer den kühnen Entschluß, alle päbstlichen Mißbräuche auf einmahl abzuschaffen. In seinen Predigten hatte er das Volk vorbereitet, alle päbstlichen Anordnungen für gottlos und unchristlich zu halten. "Unter seiner Anführung vereinigten sich Bürger und Studenten; auf einmal wurden alle bisher noch gebräuchliche Ceremonien des römischen Gottesdienstes abgeschaft, die öffentliche Messe deutsch gehalten, die Emporhebung der Hostie unterlassen, das heilige Abendmahl jedem, der es wollte, wenn er auch nicht gebeichtet hatte, unter beiden Gestalten ausgetheilt, diese selbst jedem in die Hände gegeben, die Bilder aus den Kirchen geworfen, die Altäre zerstört, und der

ganzen

c) S. 28.

Einrichtung des Gottesdienstes eine neue Gestalt gegeben, die seiner vorigen so unähnlich seyn sollte, als es sich nur immer machen ließ" d). —

Fast allgemein scheint man solche Veränderungen gewünscht, und nur wenige den tobenden Ungestüm gemißbilligt zu haben, mit welchem Carlstadt und sein Anhang dabey verfuhr. Die Gegenparthey versuchte zwar Alles dagegen, aber bey einem Vergleich, der im Anfange des Jahrs 1522 zu Stande kam, wurden doch die meisten Neuerungen bestätigt, um ferneren vorzubeugen. Indessen kehrten die Neuerer sich wenig an diesen Vergleich, und fuhren fort in ihren Unternehmungen. Luther konnte ihnen schwerlich entgegen seyn, so wenig er auch ihr ungestümes Verfahren ganz billigen mochte.

Um diese Zeit war die Reformation mehr Volksangelegenheit geworden, und das Volk folgte dabey leicht Menschen, die weder Klugheit noch Einsicht und Ansehn hatten. In Zwickau standen zuerst solche fanatische Eiferer auf, und weil sie mit der Kindertaufe den Anfang ihrer Neuerungen machten, so erhielt ihr ganzer

d) S. 34.

ganzer Anhang davon den Nahmen Wiedertäufer. Sie fanden Widerstand bey ihrer Obrigkeit, und als sie sich nach Wittenberg wandten, schienen sie erst Melanchthon zu gewinnen, aber Luthers Ansehn, dessen Lehre vom Glauben hier in die Mitte trat, war eine von den mehreren Ursachen, warum sie nicht gehört wurden.

Doch hatte ihre Dazwischenkunft die schlimme Folge, daß die Reformation in einen wilderen Gang eingeleitet wurde. Die Neuerer wurden kühner, und wer sich nicht mit ihnen als Eiferer auszeichnete, wurde als Baalsdiener und Anhänger des Antichrists ausgeschrien. Nur Luther konnte helfen, wenn er seinen sicheren Aufenthalt verlassen, und es wagen durfte, in Wittenberg öffentlich zu erscheinen. Er wagte den Schritt, und bestieg alsbald in Wittenberg die Kanzel, und predigte acht Tage hinter einander gegen die Unordnungen, die während seiner Abwesenheit eingerissen waren. Seine Predigten waren Meisterstücke der Volksberedsamkeit e), und stellten vollkommen die Ruhe wieder her. Alles war wieder in dem Gang, in welchem Luther sich für seine große Angelegenheit den glücklichsten Erfolg versprechen durfte.

Der

e) Luthers Werke. Hall. Ausg. T. XX. p. 1-97. Planck a. a. O. S. 66.

Der Fortgang der Reformation ausserhalb Sachsen, und der glückliche Erfolg, der sie an vielen Orten begleitete, konnte die Reformatoren selbst zu ferneren Schritten verleiten. In einigen Städten vereinigten sich die Bürger mit einmahl, die von Luther aufgedeckten Mißbräuche im Gottesdienst zu verbessern. Gewöhnlich wurde die Verbesserung in demselben Augenblicke ausgeführt, oder wenn sich an einigen Orten Hindernisse dagegen zeigten, so konnten diese den raschen Gang der Reformation wohl aufhalten, aber nicht hemmen. So rasch ging es im Jahr 1523 zu Magdeburg und zu Frankfurt am Mayn. Nun fing Luther selbst an unmittelbar Veränderungen im Gottesdienst zu befördern, die überall in Chursachsen vorgenommen wurden. Er rieth den Orts-Obrigkeiten eigenmächtig dabey zu verfahren, und nicht erst beym Churfürsten deshalb anzufragen. Er änderte selbst die Liturgien, reinigte die üblichen Ceremonien, und schuf den Meßcanon nach seinen Grundsätzen um.

Nun hatte man wenigstens eine Norm für die Einrichtung des Gottesdienstes in den übrigen Kirchen, und so wenig er auch für diese jene Norm geltend machen wollte, so folgte man doch gerne seinen Vorschriften. Er hatte nicht

gleich

gleich Alles verändert, und war in Ansehung äusserer Gebräuche äusserst nachgebend gewesen. In seiner Uebersetzung des Taufbüchleins z. B. die er 1523 herausgab, hatte er wenig in den dabey gewöhnlichen Gebeten und Ceremonien geändert, um, wie er sagt, die schwachen Gewissen zu schonen. Bey der Messe erlaubte er sich hingegen mehrere Veränderungen. Zwar behielt er noch viel von den alten Gebeten und Gesängen bey, und duldete selbst noch den Gebrauch der lateinischen Sprache. Andere Ceremonien erklärte er für gleichgültig, z. B. das Räuchern. Den eigentlichen Meßcanon verwarf er aber ganz, und die Elevation des Sacraments wollte er blos der Schwachen wegen dulden. Er erklärte sich auch gegen die Vermischung des Weins mit Wasser. Er wollte alle Heiligentage abgeschaft, die Apostteltage auf den Sonntag verlegt, und den stillen Freitag durch kein besonderes Gepränge ausgezeichnet wissen.

Schon in früheren Schriften hatte Luther den Weg zu liturgischen Reformen gebahnt, und in der Kirche zu Wittenberg waren sie nach und nach angewandt worden. Im Jahr 1523 gab er seine formula missae et communionis und seine Schrift: Von Ordnung des Gottesdienstes

in

in der Gemeinde heraus, und erklärte sich darin über die zweckmässige Einrichtung des ganzen Gottesdienstes. Manche von seinen Vorschlägen waren schon realisirt, und andere sollten allmählig realisirt werden. Seine Schrift sollte indessen nur Vorschläge enthalten, und, wie er selbst sagt, keine bindende Norm seyn. Man sollte der Schwachen schonen, und erst dann die Reform vornehmen, wenn die Gemüther reif dafür sind. Jeder Pfarrer soll dabey nach seinen Einsichten verfahren und auf die Beschaffenheit des Orts, der Zeit und der Personen Rücksicht nehmen dürfen.

Er will nicht alle Ritus, welche später aufgekommen, abgeschaft wissen, z. B. das stille Beten eines Psalms vor der Benediction, das Kyrie, das Lesen der Evangelien und Episteln, nur müsse es nicht in unverständlicher Sprache geschehen, das Gloria, Graduale, Hallelujah, das Symbolum, das sanctus u. s. w. Dagegen will er den Canon f), das Offertorium, die lange Segnung, die Todtenmessen nicht weiter dulden. Auch glaubt er, daß der Kleiderprunk und die Altarzierrathen zum Theil abgeschaft werden könnten.

Er

f) Er erklärte sich häufig gegen die Messe als Opfer. s. Planck Th. I. S. 281. 290.

Er schlägt dafür einen Ritus für die Messe vor, dessen Hauptpunkte sowohl als seine Vorschläge in Ansehung des übrigen Gottesdienstes hier ausgehoben werden müssen, theils weil eine Vergleichung derselben mit der obigen Beschreibung des kirchlichen Cultus vor der Reformation g) darthut, was verändert werden sollte, theils aber auch, weil sich aus diesen Vorschlägen und Reformen ergeben kann, daß die Form unsers jetzigen Gottesdienstes an vielen Orten von der von Luther angeordneten wenig abweicht. Der hieher gehörende Inhalt seiner Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi 1523 ist folgender h): Introitus oder Antiphona — am liebsten ein Psalm, oder ein Paar Verse aus einem Psalm, oder irregulär, nach dem usus receptus: Puer natus est nobis et filius datus etc. Spiritus Domini replevit orbem terrarum etc. Der Prediger wähle nach seinen besten Einsichten. Kyrie eleyson. Gloria in excelsis Deo. Doch hängt es vom Pfarrer ab, ob er es will weglassen. Eine Collecte, besonders die an Sonntagen. Episto-

g) Th. I. S. 301. u. f. und oben S.

h) Ich gebe hier den Inhalt seiner liturgischen Schriften so, wie er in einer Abhandlung im Journal für Prediger. 35 Band. S. 374. u. f. ausgezogen ist.

Epistolae lectio. Die Auswahl der Episteln erklärt er nicht für die beste; auch sey es unrecht, sie in einer dem Volke unverständlichen Sprache vorzulesen — Graduale oder ein Paar Verse aus einem Psalm, die das Chor oder der Lector und Cantor singen, mit dem Hallelujah oder eins von beyden. Es wäre treflich, wenn man deutsche Gesänge hätte, welche die ganze Versammlung singen könnte. Evangelii lectio, aber deutsch. Es hängt vom Pfarrer ab, ob er Lichter und Räuchern beibehalten will. Symbolum Nicaenum cantetur wenn der Prediger will. — Concio, deutsch. Nach dem Symbolum oder noch besser vor dem Introitus. —

Unter dem Symbolum wird Brod und Wein, am besten ungemischter, aufgetragen. Die Präfation: der Priester singt: Dominus vobiscum! Respond: Et cum spiritu tuo. Priester: sursum corda. Res.: Habeamus ad Dominum. Priester: Gratias agamus Domino, Deo nostro. Res.: Dignum et justum est. Der Priester schließt: Vere dignum etc. Nach einer kleinen Pause singt der Priester laut und in dem Ton, wie das Vater Unser im Canon, die Einsetzungsworte. Nach der Consecration oder Benediction singt das Chor: sanctus, sanctus, sanctus etc.

Man sollte hier einen deutschen Gesang haben, den das Volk mitsingen könnte. Das Vater Unser gelesen oder gesungen. Das darauf folgende Libera nos quaesumus bleibt weg mit allen den Manövers, die man bisher mit den Hostien und mit diesen über den Kelch gemacht hat. Auch soll die Hostie nicht gebrochen, oder ein Theil derselben unter den Wein gemischt werden.

Der Priester, indem er sich, wie in der alten Kirche mit dem Gesicht zum Volk wendet: Pax Domini sit semper vobiscum — er deutet hiermit die allgemeine Absolution an. Resp.: et cum spiritu tuo. Nun reicht er sich und dem Volke das Sacrament. Unterdeß singt man: Agnus Dei &c. Besser wäre ein deutscher Gesang. Will er, wenn er es nimmt und austheilt, das Gebet: Domine Jesu Christe, fili Dei vivi &c. sprechen, so thue er es, nur verwandle er den singularis in den pluralis. Auch kann er sprechen: Corpus Domini etc. custodiat animam meam oder tuam in vitam aeternam — sanguis Domini etc. — Statt der Complenda oder letzten Collecte, die auf die Idee des Meßopfers führt, bete man lieber: Quod ore sumsimus, Domine etc. und schliesse mit den Worten:

ten: Qui vivis et regnas. Hierauf singt der Priester: Dominus vobiscum. Dann Benedicamus Domino — statt des Ite missa est — mit dem Hallelujah, wenn man will. Die gewöhnliche Benediction wird ertheilt: Benedicat nos Dominus et custodiat nos etc. oder nach Psalm 96. Nach der Communion und unter der Messe singt man einige genannte Gesänge, bis man mehrere deutsche hat.

Luther wollte den Geist mehr beschäftigen, und den Mechanismus verhüten. Darum wünschte er mehrere deutsche Gesänge und Auslegungen der Schrift. Darum verwarf er allen Pomp, und behielt nur der Schwachen wegen Manches bey, ohne den Prediger dadurch zu binden. Es ist ihm gleich, ob gesungen oder gelesen wird. Die Privatbeichte sey als eine nützliche Anstalt beizubehalten, und auch das Fasten vorm Abendmahl, wenn es nicht in Aberglauben ausarte.

Im Jahr 1523 schrieb er noch den kleinen Aufsatz: von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde, und schlug eine zweckmässige Einrichtung desselben vor: die zum Theil schon eingeführt war, oder mit der Zeit eingeführt werden

mochte, weil er seinen Vorschlag blos für ein Privatunternehmen angesehen wissen wollte. Erst sollten nur die vielen Mißbräuche weggeschaft, und Gottes Wort wieder an die Stelle der Fabeln und Lügen in Gesängen, Legenden und Predigten gesezt werden. Man sollte zu dem Ende täglich, um 4 oder 5 Uhr des Morgens zusammen kommen, und sich eine Lection der Bibel vom Prediger auslegen lassen, welches aber nicht über eine halbe Stunde dauren dürfe. Den Beschluß mögen Psalmen, einige gute Responsoria und Antiphonien mit einer Collecte machen. Auf ähnliche Art könne man sich Abends um 5 oder 6 Uhr versammeln. Wenn auch die Gemeinde diesen täglichen Gottesdienst nicht abwarten kann, so sollen es doch Prediger und Schüler thun. Aber des Sonntags solls für die ganze Gemeinde geschehen. Man soll dann Meß- und Vesper singen — und predigen, morgens das Evangelium, abends die Epistel oder ein biblisches Buch, wies dem Prediger am nützlichsten dünkt. Hier kann man das Sacrament austheilen, aber die täglichen Messen sollen aufhören. Collecten, Antiphonien und Legenden von den Heiligen, lasse man noch eine Zeit stille lie-

gen,

gen, bis sie gefeget werden. Manche Feste könnte man abschaffen, andere könnten bleiben.

Es war freilich viel, aber bey weitem noch nicht Alles für die Organisation des Gottesdienstes mit diesen Vorschlägen gewonnen. Ueberall fand man zwar Anhänger der neuen Lehre, aber ein großer Theil derselben war wohl nicht im Stande sich Rechenschaft davon zu geben. Der Volksglaube bestand aus einem Gemisch von alten und neuen Vorstellungen, und der Gottesdienst an manchen Orten war gleichfalls aus alten und neuen Ceremonien zusammengesezt. "Hier hatte man die Messe abgeschaft, aber Alles andere blieb unverändert: dort wurde das Abendmahl immer noch unter einer Gestalt ausgetheilt, aber jedermann eiferte wider den Gräuel der Messe: an einem dritten Orte verkündigte ein verheuratheter Priester noch völlig die alte Lehre, aber keiner von ihnen zweifelte, daß er die neue höre, denn ihr Pfarrer hatte ja ein Weib" i).

Um die Prediger stand es nicht minder schlecht. Einige waren dem alten Lehrbegriff

 treu

i) Planck S. 336.

treu geblieben, und das Volk duldete sie. Einige nahmen Luthers Grundsätze an, ohne sie weiter zu verstehen, als daß sie auf ihren Kanzeln gegen Pabst und Mönche eifern müßten. Andere predigten, wie ihre Zuhörer es wollten. Manche alte Prediger, die sich nicht fügen wollten, wurden auch wohl vertrieben. Aber die Gemeinde gewann wenig dabey. Wenn sie das Recht hatten, ihre Prediger selbst zu wählen, so schätzten sie sich glücklich, wenn sich gerade k) zu einer solchen Zeit irgend ein ausgetretener Mönch unter sie verirrte, der einige Zeit in der Welt herumgeschwärmt war, um Freiheit zu kosten, und nun um des Evangelii willen verfolgt oder gar vertrieben zu seyn vorgab. Er wurde ohne Prüfung angenommen; denn wenn er gar schon, wie es zuweilen geschah, Weib und Kinder mit sich herumführte, so bedurfte man keinen weiteren Beweis für die Reinigkeit seiner Lehre. Diese Empfehlung galt oft nicht weniger bey den Edelleuten, welche Predigerstellen zu vergeben hatten; zuweilen aber liessen diese entweder aus nieder-

k) ib. S. 338-40. Dieser Schilderung fehlt es nicht an Wahrheit, da sie aus Luthers eigenen Briefen genommen ist.

niederträchtiger Habsucht, oder aus Abneigung gegen die Neuerungen, oder wegen Streit mit ihren Gemeinden, die leergewordenen Stellen so lange unbesezt als möglich war. Die Gewissenhaften liessen sich wohl von Luther oder Melanchthon taugliche Männer zum Predigtamte vorschlagen; der Magistrat einiger Städte übertrug ihnen oft sein Wahlrecht, und der Churfürst verlangte erst ihr Gutachten; aber wo sollten diese immer Männer hernehmen, die sie empfehlen konnten? Unter ihren Zuhörern in Wittenberg fanden sich wohl immer einige, die nicht ganz unfähig waren, aber die vortreflichen Köpfe unter diesen liessen sich zählen, oder mußten für größere Städte und Universitäten aufbewahrt werden, oder hielten es für Pflicht, sich ihrem Vaterlande zu widmen. Zu Predigern auf dem Lande boten sich meistens nur die schwächsten oder ärmsten an — Menschen, die sich oft nicht ursprünglich den Wissenschaften gewidmet hatten, sondern erst in reiferen Jahren ihr Gewerbe den Studien aufgeopfert hatten, Söhne armer Eltern, die sich nicht länger auf der Universität halten konnten — oder wiederum ausgetretene Mönche und vertriebene Prediger, welche schaarenweis nach Wittenberg kamen, um sich

von Luther unterrichten und erhalten zu lassen. Unter solchen hatte Luther die Wahl, und war froh, wenn er unter ihnen redliche, ehrbare, unanstössige Männer fand, die ihre Gemeinden aus einer Postille unterrichten, und durch ihren Wandel erbauen konnten, denn selbst solche fanden sich nicht im Ueberfluß, und sie waren doch besser als gar keine. Den besten, die man bekommen konnte, fehlte es also meistens nicht nur an theologischer Gelehrsamkeit, sondern sogar an deutlichen und reinen Religionskenntnissen, noch mehr an Klugheit und Erfahrung, und überhaupt an allen jenen Eigenschaften, welche dem Volkslehrer, der nützlich werden soll, unentbehrlich sind. Die besten unter ihnen wiederhohlten nur auf den Kanzeln ihrer Dörfer, was sie zu Wittenberg gehört hatten, widerlegten Päbstler und Sacramentirer, und glaubten damit ihren Zuhörern das Nützlichste gesagt zu haben. Der grösere Haufe war selbst dazu zu unwissend, und nicht wenige waren noch überdies so roh in ihren Sitten, so anstössig in ihrem Wandel, daß sie selbst bey der Vergleichung mit den Predigern der alten noch ungereinigten Kirche verlohren. Der Unterricht des gemeinen Volks konnte mit einem Wort im Ganzen nicht

schlechter besorgt seyn, denn an der zuerst nöthigen Verbesserung der Schulanstalten konnte damals noch gar nicht gearbeitet werden. An vielen Orten fehlten Schullehrer ganz, und die wenigsten Prediger waren im Stande ihren Abgang zu ersetzen.

Dieß war aber nicht der einzige Grund des Mangels tauglicher Prediger. Die meisten Kirchen hatten sehr an Einkünften verlohren. Diese bestanden meistens in milden Stiftungen zur Erhaltung der Kirchen oder für Prediger, die dafür Messe lesen mußten. Im ersten Eifer dachte man nicht an die Erhaltung derselben, und jeder riß an sich, was er konnte, oder hörte auf, das Schuldige zu entrichten. Die Obrigkeit mochte oder konnte nicht helfen, um der guten Sache nicht zu schaden, und die Folge davon war, daß manche Kirchen ihren Prediger nicht einmahl mehr erhalten konnten. Solche Gemeinden mußten die Sorge für ihren Prediger übernehmen, und dieß war ihnen so lästig, daß der Prediger kaum der Gefahr entging zu verhungern. Einige Orte blieben lieber ohne Prediger, als sich zu einer Steuer für denselben zu verstehen. Andere mietheten den ersten besten herumlaufenden

Schwärmer für den geringsten Preis 1), ohne immer ihr Versprechen zu halten. Sie müssen entlaufen, sagt Luther, denn sie haben nichts, gehen herum und sehen aus, wie die dürren Geister.

Dieser Verwirrung ließ sich nicht so leicht abhelfen. Es war verjährtes Vorurtheil, daß die äussere und innere Verfassung der Kirche allein von der Kirche abhänge, und dies Recht wurde den Bischöfen von den Reformatoren nicht streitig gemacht. Wenn diese in die Veränderung nicht willigten, sollte sie das Volk selbst vornehmen. Der Grundsatz, daß die weltliche Macht für die kirchliche Einrichtung sorgen könne, war zu kühn für diese Jahre. Der sächsische Hof mischte sich

1) Es war indessen nicht überall Sitte, mit dem Prediger einen Miethcontrakt auf gewisse Jahre zu schliessen, aber gewiß dauerte es lange, ehe solche Contrakte ganz abgeschaft wurden. Noch im Jahr 1580 gab das Ministerium zu Braunschweig ein verneinendes Bedenken auf die geschehene Anfrage: ob eine Kirche oder Obrigkeit auf einen Prediger dringen könne, daß er sich auf gewisse Jahre zum Prediger bestellen lasse. Rehtmeyer hat in s. Braunschweig. K. Gesch. Th. 3. S. 345. dies Bedenken mitgetheilt.

sich auch nicht darin, sondern überließ dem Volk und den Predigern die Anordnung der neuen Verfassung. Alles gerieth in die grösste Verwirrung, und um dieser abzuhelfen, muste man nach einem festeren Plan und nach festeren Grundsätzen verfahren. Hier hatte Luther viel in Ordnung zu bringen.

Er drang vornehmlich auf Abschaffung der Messe, und als diese in den meisten Orten gelungen war, konnte man erst an Einführung eines äusseren gleichförmigen Cultus denken. Das Volk konnte diesen nicht entbehren, und die Klugheit forderte, daß soviel als möglich Uebereinstimmung desselben in den verschiedenen Ländern herrschte. Dazu bedurfte es also einer Vorschrift, die Luther ungern entwarf, weil sie wohl verbindende Norm für die sächsischen Kirchen werden würde, und er immer das gottesdienstliche Ceremoniell für gleichgültig gehalten, und die Einrichtung desselben, als der christlichen Freiheit überlassen, dargestellt hatte. Er schrieb im Jahr 1526 seine deutsche Messe oder Ordnung des Gottesdienstes und protestirte gleich Anfangs dagegen, wenn man diese Ordnung auch ausser Sachsen einführen, oder in Sachsen länger gebrauchen werde, als sie für Zeit und Umstände

schick-

schicklich seyn würde m). Auf diese hatte er vornemlich Rücksicht genommen, und beibehalten, was er beibehalten konnte, wenn gleich er selbst eine Veränderung nöthig fand. Er mußte sich nach den Menschen richten, aber die lateinische Sprache wollte er nicht ganz abgeschaft wissen, weil es ihm um die Jugend zu thun war, und weil die lateinische Sprache soviel feine Musica und Gesänge habe, welche bis dahin der deutschen fehlten. Auch wurde seine Vorschrift bald in den meisten Sächsischen Kirchen befolgt, und dadurch ein gleichförmiger Gottesdienst zu Stande gebracht. Diese Vorschriften lagen bey den meisten Kirchenordnungen, die in der Folge für andere Länder entworfen wurden, zum Grunde, und ihnen verdankt man es, daß der lutherische Gottesdienst sich durch eine gewisse Gleichförmigkeit in den meisten Ländern auszeichnet. Folgendes ist ein kurzer Entwurf seiner Ordnung.

Bey dem deutschen Gottesdienst ist n)

2)

m) Planck Th. 2. S. 350.

n) Journal für Prediger B. 35. S. 390-94. In diesem Jahre 1526 hatte Landgraf Philipp in Hessen die Reformation eingeführt, und sogleich dem Gottes-

a) erst ein guter Katechismus nöthig. Er muß die 10 Gebote, den Glauben und das Vaterunser enthalten. Seinen eigenen verfertigte er erst später.

b) Bleibt bey demselben Predigen das vornehmste Stück, womit es in Städten, da Schulen sind, also gehalten werden kann. Sonntags drei Predigten, wobey die gewöhnlichen Episteln und Evangelien beibehalten werden. Uebrigens will er diejenigen gar nicht tadeln, welche ganze Bücher der Evangelisten für sich nehmen. Früh um 5 oder 6 Uhr singt man etliche Psalmen als zur Metten — dann predigt man die Epistel des Tages, allermeist um des Gesindes willen — dann ein Antiphon und das Te Denm laudamus oder Benedictus, um einander mit einem Vaterunser, Collecten und Benedicamus Domino. Unter der Messe um 8 oder 9 Uhr predigt man das Evangelium — Nachtesdienst eine, der neuen Lehre gemässe, Einrichtung gegeben. Durch seine Landstände hatte er eine neue Kirchenordnung zusamentragen lassen, und die Aufsicht über Kirchen und Schulen erprobten Männern übertragen. Ein wichtiger Umstand, der zur Befestigung der Reformation des äusseren Gottesdienstes viel beitrug. Planck Th. 2. S. 359.

Nachmittags unter der Vesper vor dem Magnificat predigt man das A. T. nach einander. An den Wochentagen wechseln lateinische und deutsche Lectionen ab.

c) Die Ordnung des Sonntagsgottesdienstes könnte die seyn: Man singe ein geistliches Lied oder einen deutschen Psalm. Das Kyrie dreimahl, (nicht neunmahl) Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson. Darnach lieset der Priester eine Collecte mit dem Angesicht zum Altar gerichtet, und die Epistel mit dem Angesicht zum Volk. Dann folgt ein deutsches Lied mit dem ganzen Chor, z. B. Nun bitten wir den heil. Geist, und das Evangelium wird mit dem Angesicht zum Volk gelesen, der Glaube wird von der ganzen Gemeinde deutsch gesungen, worauf denn die Predigt folgt — wo man die deutschen Postillen hätte durchs ganze Jahr, wärs am besten diese zu lesen, um der Unwissenheit der Prediger willen, und darum stimmt er auch für die Perikopen, weil man noch am ersten über diese eine lesbare Postille haben kann. Nach der Predigt das Vater Unser und Vermahnung an die Communicanten. Beydes kann gleich auf der Kanzel, oder

oder nachher vorm Altar geschehen. Es scheint sonst auf der Kanzel geschehen zu seyn; daher noch blieben ist, daß man auf der Kanzel gemein Gebet thut, oder das Vaterunser vorspricht, die Vermahnung aber zu einer öffentlichen Beichte worden ist. Nur sehe man, daß Gleichförmigkeit in einer Gemeinde darin statt finde. — Man kann das consecrirte Brodt gleich austheilen, und dann erst den Kelch segnen und austheilen. Unterdessen singe man: Gott sey gelobet, oder ein anderes Lied. Die Elevation will er beibehalten, damit es fein mit dem deutschen Sanctus stimme. Endlich folgt die Collecte: Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott ꝛc. mit dem Seegen.

Meßgewand, Altar, Lichter mögen bleiben, bis sie alle werden, oder uns gefällt zu ändern. Wer aber anders will, lassen wirs geschehen. Es müßte aber eigentlich anders seyn. Feste — wie bisher — lateinisch, bis man deutsche Gesänge genug hat. Denn das Werk ist im Anheben. Die Marterwoche soll wie andere Wochen seyn, nur daß man Passion predigt.

Aber damit war noch nicht Alles gethan, wenn nicht für bessere Prediger gesorgt und die

unver-

unverbesserlichen fortgeschaft werden konnten. Dieß konnte ohne Hülfe der weltlichen Macht nicht geschehen, und Luther rieth dem Churfürsten eine Visitation über alle Pfarrer seines Landes zu veranstalten, um die Prediger zu prüfen, und den Zustand der Kirchengüter kennen zu lernen. Dieß war mehr als Eingriff in die Rechte der Bischöfe und offene Lossagung von ihrer Gerichtsbarkeit, und eben darum mochte man erst nach 2 Jahren an die Ausführung dieses Vorschlags denken.

Melanchthon mußte den Unterricht für die Visitatoren entwerfen, der die im ganzen Lande einzuführende Lehr- Kirchen- und Schulordnung enthalten sollte. Besonders mußte den Predigern eine Lehrform vorgeschrieben werden, wornach sie sich bey dem Vortrag der Glaubenslehre zu richten hatten, und es war Bedürfniß für diese Zeit, die Unterscheidungslehren selbst beizufügen. Es sollte darum den Predigern gezeigt werden, nicht nur was sie dem Volke vortragen sollten, sondern auch wie sie es auf die beste Art vortragen könnten. Melanchthon leistete dies Alles mit der weisesten Klugheit, und vergab der neuen Lehre nichts,

wie-

wiewohl er alle Polemik mied, so daß selbst Luther mit ihm zufrieden war, und ihn gegen alle gehässige Insinuationen vertheidigte: die Lehrform konnte also nach geendigter Visitation gesetzmässig bestätigt werden.

Für die Einrichtung des Kirchenwesens war die von den Räthen und Theologen des Churfürsten gemeinschaftlich mit großer Klugheit entworfene Instruction für die Visitatoren noch wichtiger. Sie enthält die Grundsätze, nach welchen beinahe das ganze protestantische Kirchenwesen organisirt wurde. Sie erhielten Vollmacht in Ansehung der Kirchengüter, der Kirchendisciplin und der Kirchendiener die nöthige Einrichtung zu treffen o). Das Leben und die Lehre der letzten sollten sie vorzüglich untersuchen. Unverbesliche sollten sie entlassen, aber doch für ihren hinlänglichen Unterhalt sorgen, und andere, die sich wohl noch bessern liessen, mit Schonung behandeln. Was die Kirchenväter betraf, so sollten sie sich genau von den Einkünften aller Kirchen, Stiftungen und Klöster unterrichten, um die Besoldungen der Prediger und Schullehrer darnach zu bestimmen. Der Ueberschuß reicher Kirchen, besonders wenn Adeliche Patrone derselben

o) Planck S. 401.

den waren, sollte, wenn sie arm seyn sollten, zu ihrem besten z. B. zu Stupendien verwandt werden. Arme Kirchen sollten von reicheren, oder von der Gemeinde, oder vom Churfürsten unterstüzt werden. Was die Kirchenordnung betrift, so war wohl die Austellung der Inspectoren nnd Superintendenten von dem wichtigsten Einflusse. Die Prediger in den grösseren Städten werden dazu ernannt, die Aufsicht über die umliegenden Kirchen und Schulen zu führen, über die Erhaltung der Lehre, der Ordnung und der Kirchengüter zu wachen, alle streitige Ehesachen zu untersuchen, und mit Zuziehung gelehrter Männer zu entscheiden, oder zur Entscheidung an den Hof gelangen zu lassen. Die Visitatoren leisteten mit Mässigung und Thätigkeit, was ihnen aufgetragen war. In 3 Jahren vollendeten sie ihr, auch für die Zukunft so wohlthätiges Werk!

Es mußte aber auch für die Aufkärung des Volks gesorgt, und ein guter, verständlicher Catechismus verfaßt werden, um der unwissenden Einfalt des Volks zu Hülfe zu kommen. Luther machte auf dies Bedürfniß aufmerksam p), und hielt

p) Ruhkopf hat in der Gesch. des deutsch. Schulwesens Th. 1. S. 312. seine Klagen und Vorschläge darüber angeführt. Von Luthers und Melanchthons Schulplan s. S. 321.

hielt dafür, daß die 10 Gebote, der Glaube und das Vaterunser die beste Grundlage desselben wären, weil in diesen es schlecht und kurz stehe, fast alles, was einem Christen zu wissen noth ist. Er selbst gab eine Probe, und als die Visitation geendigt und für die Verbesserung der Prediger und Schulen gesorgt war, dachte er an die Vollendung desselben. Bis dahin wurde den schwächeren Predigern erlaubt, und sogar aufgegeben, sich der von Luther schon herausgegebenen Postille bey dem öffentlichen Gottesdienst zu bedienen q). Im Jahr 1529 gab er dann seinen kleinen Catechismus heraus r), nachdem er bey der Visitation gefunden hatte, welchem großen Bedürfniß er dadurch bey der Unwissenheit des Volks und vieler Prediger abhelfen würde. Zur Abhelfung dieses Bedürfnisses war seine Uebersetzung der Bibel auch recht eigentlich geeignet. Sie förderte den Fortgang der Reformation so sehr, als sie überhaupt der Ausbreitung der Wahrheit heilsam war. Erst später hatte Luther seinem Catechismus die Taufe und das Abendmahl beigefügt. Der kirchliche Cultus war wenigstens

in

q) Plank Th. 2. 359.

r) Im Jahr 1530 wurde er schon im Lüneburgischen, wo Urbanus Regius die Schulen einrichtete, eingeführt. s. Ruhkopf S. 349.

in Sachsen gleichförmig zu Stande gebracht, aber wenn die Sächsische Kirchenordnnng auch in andern Ländern benuzt wurde, so nahmen sie doch in ihre Ordnungen vieles auf, was jener widersprach und auch von Luther nicht gebilligt wurde. Dies war der Fall mit der Ordnung, die der Churfürst Joachim von Brandenburg 1533 für seine Lande entwerfen ließ, und Luthern übersandte, der in Ansehung der beibehaltenen Ceremonien vieles auszustellen und verwerflich fand s). Indessen rieth er doch den Predigern nicht zu ängstlich zu seyn, und z. B. den Chorrock zu tragen, wenn der Churfürst es wünschte, oder die Elevation des Sacraments in der Messe beizubehalten. Doch ließ der Churfürst manches darinn ändern, ehe sie 1542 publicirt wurde. Es wurde aber der Excorcismus, die Salbung des Kindes an der Brust und zwischen den Schultern, und das Westerhäublein beibehalten; auch sollte dem Kinde eine brennende Kerze zum Zeichen des Glaubens

s) S. Schmidts Einleitung zur Brandenburgischen Kircheu- und Reformationshist. Berlin 1740. 4. S. 188. Johann Agricola soll an dieser Kirchenordnung mit gearbeitet haben Dies zeigen auch einige beibehaltene Ceremonien, die auf ihn als nachmahligen Mitverfasser des Interims hinweisen. Vergl. Neue Berliner Monathsschrift 1799. October S. 297. u. f.

bens gegeben werden. Die Ohrenbeichte wird zwar abgeschaft, aber das Examen über die Kenntnisse der Beichtkinder beibehalten. Der lateinische Gesang sollte neben dem deutschen bestehen, aber dieser doch in Dörfern vorzüglich gebraucht werden. Bey der Kranken-Communion wird noch das Meiste von den alten Gebräuchen beibehalten. Der Pfarrer nemlich soll das Sacrament vor dem Altar consecriren, und im weissen Chorrock mit vorgehendem Küster, der eine Glocke und Lucern mit brennendem Licht tragen soll, zum Kranken bringen. Bey Begräbnissen soll das Kreuz vorgetragen, und einige lateinische und deutsche Gesänge gesungen, auch ein Becken für die Armen gesezt werden. Die Form der Trauung ist die lutherische. Die präsentirten Candidaten müssen sich einer Prüfung unterwerfen, und die Ordination von einem Bischof empfangen. Das Bannrecht wird den Predigern eingeräumt, aber nur in Beziehung auf öffentliche Laster. Auch die gewöhnlichen Fasten werden zum Theil beibehalten, so wie die Processionen in der Marterwoche, ausgenommen die Weihung der Palmen. Das Fußwaschen am grünen Donnerstage sey da, wo es im Gebrauch gewesen, beizubehalten. Am stillen Freitage und in der Osternacht könnte das Begräbniß und die Auferstehung Christi vorgestellt werden. Dasselbe

könnte am Himmelfahrtstage mit dem spectaculo de ascensione Christi, und am Pfingsten mit der Sendung des heil. Geistes geschehen, wenn alle Mißbräuche verhütet würden.

Durch eine bald darauf angestellte Visitation wurde das Kirchenwesen nach dem Inhalt dieser Ordnung eingerichtet, und, um dem Gottesdienst noch mehr aufzuhelfen, wurde zugleich ein Gesangbuch zum Gebrauch der Churmärkischen Kirche vom Churfürsten mit einer Vorrede herausgegeben. Der Churfürst selbst hielt strenge über die von ihm eingeführte Ordnung, und wollte nicht auf die Erinnerungen der Geistlichen hören, die gerne mehrere beibehaltene Gebräuche abschaffen wollten. Dagegen ließ er es auch bey der eingeführten Ordnung bewenden, und das Interim in seinen Ländern nicht einführen.

Erst sein Nachfolger fing an, einen Theil der beibehaltenen Ceremonien abzuschaffen, und den kirchlichen Cultus zu vereinfachen. Johann Georg publicirte auch gleich im zweiten Jahre seiner Regieruag 1572 eine neue Kirchenordnung, welche in dem Theil, welcher die Agende enthält, Vorschriften darüber enthält. Die Taufe wird nach Luthers Taufbüchlein angeordnet, und alle papi-

papistische Ceremonien weggelassen. Die Form der Beichte und des Abendmahls blieb, wie sie die alte Agende enthielt; auch die lateinischen Gesänge und Gebete blieben, bis sie von selbst wegfielen. Die Processionen kommen nicht weiter vor, und die Prediger werden statt an den Bischoff an den Superintendenten gewiesen. Die Gebräuche in der Marterwoche und an den Festen sind abgeschaft. Vom Catechismo ist besonders verordnet, daß er nach der Vesper in den Städten von 2 Knaben fragweise hergesagt werden soll. Eine eigene Visitation und Consistorialordnung kam 1573 hinzu, um die neue Ordnung gehörig einzuführen. Das Bannrecht wird darin dem Consistorium übertragen, und dieses zugleich angewiesen, an den Orten, wo noch keine Prediger waren, solche anzustellen, aber keine Schuster, Schneider oder andere verdorbene Handwerker dazu zu nehmen.

Kaum bedarf es noch Beispiele, daß die Einrichtung des lutherischen Kirchenwesens zum Theil von der Methode und der Einsicht derer abhing, denen sie übertragen wurde, und ob ihnen mehr oder weniger dabey die Hände gebunden waren. Aus diesem Grunde wurde es auch z. B. in Lübeck mit so vieler Ordnung und so ganz nach Luthers Grundsätzen einge-

richtet, weil man zu dem Ende Bugenhagen von Wittenberg kommen ließ, der zugleich eine Lübeckſche Bibelordnung ſchrieb 1531, welche es in der Form erhielt, die er derſelben gegeben hatte t). Nach dieſer wurde auch das Osnabrückiſche Kirchenweſen eingerichtet, und zwar von dem erſten Lübeckſchen Superintendenten Bonnus, der zu dem Ende auf einige Zeit nach Osnabrück ſich begeben mußte u). Andere Beiſpiele enthalten die ſpeciellen Reformationsgeſchichten einzelner Städte und Länder v). Beſon-

t) Starkens Lübeckiſche Kirchenhiſtorie 1724. 4. S. 14. u. f.

u) Rölings Osnabrückiſche Kirchenhiſtorie 1755. S. 60.

v) Relation von der Reformation der Stadt Reutlingen 1717. 8. J. G. Schelhorns kurze Reformationshiſtorie der Reichsſtadt Memmingen 1730. 8. (In Memmingen hatte man ſich in der Lehre vom Abendmahl mit den Sachſen vereinigt, aber in den Gebräuchen folgte man den Schweizern. Im J. 1531 wurden daher die Altäre abgebrochen, (Schellhorn S. 190.) und nie iſt der Exorcism daſelbſt üblich geweſen. S. 204. Vergl. S. 236.). Dolp Bericht von dem Zuſtand und der Reformation der Stadt Nördlingen 1738. 8. Wibels Hohenlohiſche Kirchen- und Reformationshiſtorie B. 1. S. 316. u. f. J. F. Bertrams Oſtfrieſiſche Reformations- und Kirchen-

sonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht der Gang der Reformation in der Grafschaft Hanau w), bevor sie sich in Ansehung des Cultus ganz zu den Schweizern schlug. Hier wurde nemlich der Gottesdienst ganz einfach gefeiert. Man hatte keinen Excorcismus x), taufte nur an drey Tagen der Woche. Der Prediger las den Communicanten Beichte nnd Absolution vor, und die Communion wurde ohne Consecration und ohne Meßgewand und Lichter gehalten; die Verlobten wurden nur einmahl proclamirt. Aber im Jahr 1553 kam ein Prediger, Krug, aus Sachsen nach Hanau, und dieser suchte ganz den sächsischen Cultus den hanauischen Kirchen aufzubringen. Es entstand eine Trennung unter den Predigern, indem einige sich seinen Verordnungen unter-

chengesch. Aurich 1738. 4. §. 18. u. f. Hier wurde von Lüneburgischen Theologen und nach dem Inhalt der Lüneburgischen Kirchenordnung reformirt). Luthers Kirchen- und Reformationshistorie von Quedlinburg. 1740. 4. Rhetmeiers Kirchenhist. der Stadt Braunschweig Th. 2. Schnurrers Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen- Reformations- und Gelehrtengeschichte. 1798. 8.

w) Brammerell Gesch. der Reformat. in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. Hanau 1781. 8.

x) ib. S. 35.

unterwarfen, andere aber widerstrebten y). Er hatte die Meklenburgische Kirchenordnung eingeführt. So konnte also auch ein einzelner Mann die Gleichförmigkeit des Cultus abändern, und es verlief eine geraume Zeit, bis die dadurch bewürkte Unordnung einigermassen wieder gehoben wurde.

Am wenigsten wurde in den Orten Ordnung ins Kirchenwesen gebracht, wo das Volk allein und von der Regierung verlassen, die Veränderungen veranstaltete: dann nahm man den ersten besten Menschen, an welchem man Predigertalente bemerkte, zum Pastor, oft blos weil er eine angenehme Stimme hatte z), oder Luther sollte Prediger schaffen, und durfte nicht lange wählen, weil er zu viele Bedürfnisse befriedigen sollte. In Niedersachsen war es noch schlimmer, weil der Volksdialekt den Obersachsen gewöhnlich ganz unbekannt war. Man publicirte zwar Kirchenordnungen, aber diese waren gewöhnlich nur Lehrbekenntnisse, oder enthielten höchstens Entwürfe der neuen Einrichtung. Darum that man an vielen Orten in der neuen Einrichtung so langsame Fortschritte. Man sang noch lateinisch

und

y) ib. S. 40.

z) Ein Beispiel s. in Rhetmeyers Braunschw. Kirchenhist. Th. 2. S. 237. Vergl. S. 99.

und deutsch, behielt viele alte Einrichtungen bey, und blieb auf halbem Wege stehen. So erschien zwar im Calenbergschen eine Kirchenordnung und eine Vorschrift wegen der Confirmation, aber man sah dabey nur auf die einfältigen Pfarrherrn, damit sie wüsten, was sie dem Volke predigen, und wie sie die Sacramente verwalten sollten. Einzelne Städte hatten für sich Kirchenordnungen gemacht, und diese wurden nicht aufgehoben. Man wollte die Schwachen schonen, und hofte auf bessere Zeiten, wenn man oft bey den wichtigsten Mißbräuchen nachgab, und z. B. den Excorcismus in seiner ganzen catholischen Stärke beibehielt, oder die meisten lateinischen Lieder fortsingen ließ a).

Eben so unordentlich ging es im Holsteinischen her, wo die Reformation gleichfalls durch Privatbemühungen bewürkt wnrde. Man mußte endlich Bugenhagen rufen, um die Gleichförmigkeit im Kirchenwesen wieder herzustellen, der diese denn auch durch eine neue Kirchenordnung zu bewirken suchte. Zur Aufsicht über die Kirchen wurde ein Probst ernannt, der diesen Nahmen erhielt, weil die vorigen Aufseher die

Dom=

a) Spitlers Gesch. des Fürst. Hannover 1. 246.

Dompröbste in Hamburg gewesen waren b). Freilich war damit noch nicht alles gethan, so lange man sich noch genöthigt sah selbst ungelehrte Handwerker zu Predigern zu nehmen, und ihnen zu verstatten, die Predigten aus deutschen Postillen herzulesen.

Das lutherische Kirchenwesen hatte zwar seine bestimmte Grundlage erhalten, aber noch war kein Gebäude aufgeführt, und ohne Streit sollte dies Gebäude nicht zu Stande gebracht werden. Dieser Streit entstand bald nach Luthers Tode über das im Jahr 1548 publicirte Interim zwischen Melanchthons Anhang und seinen Gegnern. Nach vielen Unterhandlungen, die Churfürst Moritz mit seinen Theologen darüber hatte, die sich nicht zur Annahme des Interims verstehen wollten, kam es doch endlich dahin, daß diese in eine neue Kirchenordnung, die sie auf seinen Auftrag verfertigten, die meisten, das Ceremonienwesen betreffenden, Vorschriften des Interims annahmen. Diese Ordnung wurde endlich auch von den Ständen angenommen c), nachdem sie vorher einige Bedenklich-

b) Scholz Kirchengesch. des Herzogt. Holstein 1791. 8. S. 244.

c) Planks Gesch. der pr. Theol. Th. I. S. 143 u. f.

lichkeiten darüber geäussert hatten. Nach der hier vorgeschriebenen Form mußten die Theologen nun neue Agenden verfertigen, die sie 1549 zu Stande brachten, und die bald darauf von den meisten Meißnischen Superintendenten und Predigern zu Grimme approbirt wurde.

In Ansehung der lutherischen Unterscheidungslehren wurde nichts dadurch verändert. Den Bischöfen sollte zwar die Jurisdiction über den ganzen Clerus zustehen, aber man erklärte sich so, daß man darunter nur lutherische Bischöfe verstehen konnte. Ferner sollte ihnen das Ordinationsrecht eingeräumt werden, aber man verwahrte sorgfältig die Rechte der Patronen, denen das Nominations- und Präsentationsrecht zustand. Unter solchen Einschränkungen war wohl nicht zu erwarten, daß die Bischöfe einwilligen würden. Alle Veränderungen also, die dadurch im Kirchenwesen bewürkt wurden, betrafen Adiaphora, gleichgültige Dinge, z. B. die Lichter, die man wieder auf die Altäre stellen ließ, die Chorröcke, deren sich die Prediger beym Predigen und Administriren wieder bedienen sollten. Der äussere Gottesdienst hingegen d), die Gebetsformeln und Gesänge, die

Aus-

d) ib. S. 173. Nach dem Inhalt des Interims hatte man alle Gebräuche bey der Taufe und Messe, den

ganzen

Austheilung der Sacramente blieb fast ganz so, wie es bisher in den sächsischen Kirchen gewesen war, und Alles, was Neues eingeführt wurde, war, daß der Gebrauch der Confirmation angenommen, der Gebrauch der letzten Oelung gestattet, einige Feiertage mehr angeordnet, und das Fasten zum Polizeigesetze gemacht wurde, doch so daß dies Fasten fast der Willkühr eines jeden überlassen blieb. Die Apostel- und Marientage hatte man immer in Sachsen gefeiert, und zu diesen kamen ausser dem Fronleichnamsfest nur noch vier andere Festtage. Die lezte Oelung wurde nur als apostolischer Gebrauch e), und nach der apostolischen Form verstattet. Die Confirmation sollten die Bischöfe, oder die, welchen sie den Auftrag dazu geben würden, jedoch ohne das Chrisma verrichten. Es sollte nur eine religiöse Anstalt seyn, wobey die Jugend zu Erneuerung und Bestätigung ihres Taufbundes, den ihre Pathen geschlossen hatten, angehalten, ihr Fortschritt im Christenthum geprüft, und sie zum Wachsthum in demselben, allen-

ganzen Meßcanon, alle Ornate, Crucifixe u. s. w. beibehalten müssen.

e) Man verstattete also den Gebrauch des Oels bey der Handlung, aber das Chrisma sollte nicht von den Bischöfen geweiht seyn.

allenfalls durch die Auflegung der Hände, eingesegnet werden sollten.

Im ganzen protestantischen Deutschland war man sehr sorgsam auf die Verhandlungen in Sachsen über das Interim, vor dem man den grösten Abscheu hatte, weil es vielen Kirchen mit Gewalt aufgedrungen war. Dazu kam das argwöhnische Mißtrauen gegen den Churfürsten von Sachseu, und man fürchtete, daß man hier dem Interim zuviel nachgeben möchte, und ließ sich leicht von Melanchthons Gegnern überzeugen, daß zu viel nachgegeben sey. Flacius war Anführer derselben. Sie brachten eine Menge Klagen gegen die Wittenberger vor, aber selbst ihre unbefangenen Anhänger fanden nur eine gegründet. Diese betraf die Adiaphora, unter welchen jene mehrere Punkte nachgelassen haben sollten, die nicht darunter gehörten f), z. B. das Processionsgepränge, das Consecriren des Chrisma, das Weihwasser u. s. Es ließ sich bald augenscheinlich darthun, daß diese Beschuldigung grundfalsch sey, und daß man keine Ceremonie für zulässig erklärt habe, die mit papistischen Irrthümern zusammen hänge. Nun konnte man also nur darüber streiten, daß man unter solchen Umständen auch wahre Adiaphora nicht

f) ib. S. 208 u. f.

nicht hätte annehmen sollen, weil es ja nur des Kaisers wegen geschehen sey, der offenbar durch das Interim das Pabstthum begünstigen wollte, und weil es sehr vortheilhaft für dasselbe werden könnte, wenn der protestantische Gottesdienst dem catholischen gleichförmiger werde, und ein Schritt leicht mehrere zur Folge haben könnte. Auch hätte man ja die Prediger zur Annahme derselben gezwungen. Freilich hatte der Churfürst die neuen Einrichtungen durch sein Ansehen durchgesezt, aber er hatte ja nur nach einem Auftrag der Landeskirche gehandelt.

Der ganze Streit war also so unwichtig, als die Veränderungen, welche dadurch in den Gottesdienst der sächsischen Kirchen eingeführt wurden. Im Wesentlichen wurde ja nichts geändert, und der ganze Cultus nur durch einige unbedeutende Ceremonien bereichert.

Nicht so unbedeutend waren die Veränderungen, welche auf Veranlassung des Interims in andern Ländern vorgenommen wurden. So publicirte z. B. der Markgraf Albrecht von Brandenburg für seine Lande eine neue Kirchenordnung, wodurch mehrere katholische Mißbräuche wieder eingeführt wurden, z. B. die

Ohren-

Ohrenbeichte und mehrere Feierlichkeiten, die zur gröbern Form des katholischen Heiligendienstes gehörten.

Mit ziemlicher Mäßigung wurde endlich in der Concordienformel, der Streit über die Adiaphora entschieden. Man verstand darunter Gebräuche, welche in der Schrift weder geboten noch verboten, sondern allein von der Kirche der Ordnung, des Wohlstands und der Kirchenzucht wegen eingeführt sind, und verstattete jeder Kirche das Recht, sie nach ihrer Lage und nach ihren Umständen zu verändern und zu vermehren. Man glaubte selbst der Schwachen wegen etwas darin nachlassen zu dürfen, aber von den Gegnern der reinen Lehre dürfe man sich solche Adiaphora nicht aufdringen lassen g).

Nach dieser Entscheidung konnte man in den lutherischen Kirchen wohl auf keinen so ganz gleichförmigen Gottesdienst rechnen, wie man ihn sonst wohl hätte erwarten können. Die Form desselben blieb, wie sie auf Veranlassung des Augsburgischen Interims eingeführt oder verändert war, und

g) Planck Th. 3. S. 304.

und diese Form war nicht überall dieselbe. In Sachsen wurde es zum Theil angenommen, und das Kirchenwesen in einigen Stücken darnach geändert. In andern Ländern geschah es mehr oder weniger, nachdem der Regent sich dem Kaiser verbinden wollte, aber nur wenige hatten Anfangs Sinn dafür. In Augsburg reformirte man zuerst nach dem Inhalt des Interims, und hier mußten sich die Prediger wohl zur Anlegung der Chorröcke u. s. entschliessen, zumahl da der Magistrat sie mit Strenge dazu anhielt h). Ueberall verliessen nun viele Prediger ihre Aemter, um ihr Gewissen nicht durch Beobachtung des Interims zu belasten, da sie sahen, daß sie gegen die Gewalt nichts ausrichten konnten. Die Stadt Costnitz widersetzte sich standhaft, und die Folge davon war, daß ihre Religionsfreiheit ganz verlohren ging. In Ulm wurden die Prediger gefangen gesezt, und sie musten folgen oder das Land räumen. An andern Orten muste man sich vergleichen, oder ähnliche Ereignisse ertragen.

In Nürnberg bequemte man sich leichter, und publicirte eine neue Agende, welche dem Interim meistens gemäß war. Nach dieser musten die Com-

h) Salig I. Th. S. 583.

Communicanten vorher die Absolution empfangen; die bezeichneten Fest- und Fasttage wieder gefeiert, der Gottesdienst lateinisch und deutsch verwaltet, und wiederum über die Evangelien und Episteln gepredigt i) werden. Der Cantus Gregorianus wurde wieder eingeführt u. s. Eben so wurde das Interim im Culmbachschen eingeführt, und selbst die Ohrenbeichte angeordnet. In der hier publicirten Agende wurde mehr als anderswo nachgegeben. Der Landgraf von Hessen befahl zwar seinen Theologen die Annahme des Interims, aber man wollte sich nicht dazu verstehen. Im Lippischen wurde das Interim nur einige Jahre eingeführt, und schon 1554 wieder abgeschaft. Sonst ging es im Westphälischen wie an andern Orten. Das Interim wurde vielen Kirchen aufgedrungen, und mehrere Prediger darüber des Landes verwiesen. Nur Niedersachsen blieb standhaft, und veränderte weder Lehre noch Cultus nach der Vorschrift des Interims. Es blieb also auch frei von kirchlichen Verwirrungen, die, wenn man sie auch in andern Ländern wieder abstellen wollte, doch immer im kirchlichen Zustande einige Spuren zurückliessen. Der

Augs-

i) ib. S. 595.

Augsburgsche Religionsfriede 1555 gab zwar den Protestanten völlige Religionsfreiheit wieder, aber aller Mühe ungeachtet, konnte kein gleichförmiger Gottesdienst in ihren Kirchen zu Stande gebracht werden, weil bald andere Umstände eintraten, welche alle Versuche deshalb vereitelten. Dieser Religionsfriede aber übergab den Landesfürsten alle bischöflichen Rechte, und damit zugleich das Recht, in ihren Ländern nach Befinden zu reformiren. Er sicherte also jedem Lande eine selbstständige Kirchenverfassung, und sanctionirte gewissermassen die bestehende. Seitdem Thomasius das geistliche Recht auf eine neue Art begründen, und Alles auf die Landeshoheit des Fürsten zurückführen wollte, glaubte seine Parthey weiter gehen, und auf eine Reformation des ganzen kirchlichen Cultus dringen zu müssen Man wollte viele Anstalten nicht mehr dulden, weil man sie als Ueberbleibsel des Pabstthums betrachtete, und machte zugleich kühne Angriffe auf die Rechte des Predigtamts. Darüber wurde denn von beiden Seiten heftig genug gestritten, und wenn gleich das Ende des Streits war, daß ihre Grundsätze und die darauf sich gründenden Urtheile über Kirchen- und Predigtwesen, die demselben nicht sehr günstig waren, blieben, so

wurde doch die beabsichtigte Reformation glücklich gehindert. Die Verbesserungen konnten allmählig vorgenommen werden — Die Kirche behielt ihre Rechte, der Prediger blieb Diener der Kirche, und man nutzte das Gute in seinen Vorschlägen.

Im Ganzen war zwar ein gleichförmiger und würklich vereinfachter Gottesdienst in die Lutherische Kirche eingeführt, aber damit war nicht vermieden, daß er späterhin nicht wieder überladen wurde. Dieß leztere geschah aus Haß gegen die Reformirten, deren Lehre bald weiter um sich grif, und die von den Protestanten mit gegenseitigem Haß verfolgt wurden. Eine besondere Veranlassung dazu gaben die vom Pfälzischen Churfürsten Johann Casimir seit 1583 vorgenommenen Neuerungen. Dieser ließ seine Tochter ohne Exorcismus taufen, und verbot diesen Gebrauch, so wie den Gebrauch der Lichter, der Chorhemder, Oblaten u. s. k).

Um so fester hielten die Lutheraner auf die Beibehaltung dieser Gebräuche, die man nicht lange vorher als gleichgültige Dinge betrachtet

k) Häberlins Reichsgesch. Th. 20. S. 430.

hatte, und drangen, wo sie abgeschaft waren, auf die Wiederherstellung derselben, um allen Schein des Calvinismus von sich abzulehnen. Darum wollte man auch den Exorcismus und die Privatbeichte nicht fahren lassen.

Es dauerte indessen überall eine geraume Zeit, ehe die lutherischen Kirchen einigermassen zur Ruhe kamen, und weniger oft ihre kirchlichen Ceremonien änderten. Wenigstens dürfen wir in mehreren Ländern nicht auf Gleichförmigkeit des Gottesdienstes rechnen, so wenig in Ansehung der einzelnen Gebräuche, als in Ansehung des gesammten Cultus. Von jenem und diesem braucht nur ein Beispiel angeführt zu werden.

Luther behielt bekanntlich die Beichte um der Absolution wegen bey, aber schon um jene Zeit hatte Johann Diepold in Ulm gelehrt, daß blos Vertrauen auf die Verheissungen Christi, Reue und ernsthafter Vorsatz der Besserung, nicht die Beichte, nicht vieles sinnloses Beten und andere Uebungen die Stücke seyn, welche zum würdigen Gebrauch des Abendmahls gehören. Noch deutlicher äusserte sich Eberlin, daß jeder Christ die Macht habe, die Vergebung der Sün-

den

den zuzusichern, und daß nur der Ordnung wegen die Ausübung derselben den Geistlichen übertragen sey. In Ulm hörte auch 1531 die Beichte ganz auf, und man nahm nicht einmahl auf die Erinnerung des churſächsischen Kanzlers D. Beyers Rücksicht, der sie beibehalten wissen wollte. Der Rath verordnete daher, es sollte die allgemeine Beichte und Gebet um Gnade durch die Diener vorgesprochen werden, und nirgends findet man Spuren von der Privatbeichte und Privatabsolution. Sie blieb es 17 Jahre, bis das Interim auch hier eine Aenderung machte, indem man die Privat- und vielleicht gar die Ohrenbeichte wieder einführte. Aber auch diese wurde 1552 wieder abschaft, da man das ganze Interimistische Wesen bis auf die Chorhemden abthat. Man hatte also nun wieder die allgemeine Beichte bis 1586. Im Jahr 1588 aber ward die Privatbeichte von Rabus oder Besenbeck wieder eingeführt, und zwar aus Haß gegen die Reformirten, weil insonderheit Oecolampadius bey der Einführung der Reformation so thätig gewesen war, und man im Geiste des Jacob Andreä allen reformirten Sauerteig wegschaffen wollte l).

l) Veesenmeyer Ges. der Beichte in der Ulmischen Kirche. Ulm 1792. 8. Vergl. N. Allgem deutsch. Bibl. I. B. S. 507.

Andere Veränderungen in den kirchlichen Gebräucheu waren Folge der verschiedenen Denkart einzelner Lehrer, die sich im Amte folgten. Als Heshusen z. B. 1559 nach Heidelberg kam, wollte er die Sitte nicht leiden, daß den Communicanten das Brodt in die Hand gegeben wurde. Er behielt die runden Hostien bey, gebrauchte aber hölzerne Büchsen statt der silbernen, in welchen sie aufbewahrt wurden. Er ließ nur Luthers Gesänge singen, und schafte das von Bucer und Melanchthon eingerichtete Bonnische Gesangbuch ab. Er schafte ferner Brenntii Catechism ab, und führte den lutherischen ein. Den bey der Communion übrig gebliebenen Wein ließ er nicht wieder in die Kanne giessen m). Solche Veränderungen traf er mehrere, und wenn sie den Nachfolgern nicht gefielen, so mußten sie wieder neuen weichen. Unter solchen Umständen konnte ein gleichförmiger Cultus nicht lange in einer Kirche Bestand haben, und am wenigsten da Bestand haben, wo man um jeden Preis dem Verdacht des Calvinismus zu entgehen suchte. Dies bewürkte wieder Variationen in den kirchlichen Gebräuchen, weil man in denjenigen Kirchen, wo man den Calvinismus nicht in der Nähe hatte,

m) Saligs Hist der Augsb. Conf. Th. 3. S. 441.

hatte, auch weniger ängstlich war, Alles weg-
zuschaffen, was darauf bezogen werden konnte.
Man behielt hier also manches bey, was man
an andern Orten um keinen Preis geduldet ha-
ben würde.

Nichts war wohl nothwendiger, als unter landesherrlicher Auctorität das Kirchenwesen einzelner Länder zu organisiren, und genaue Vorschriften über dieselben zu geben. Es war dringendes Zeitbedürfniß, dem man auf die zweckmässigste Art durch Kirchenordnungen und Agenden abzuhelfen suchte. In jenen bestimmte man genau die Form, und in diesen kam man den Bedürfnissen der Pfarrer zu Hülfe. Bey beyden lagen Luthers Vorschläge und Vorschriften zum Grunde, so sehr er auch dagegen protestirt hatte, daß man an diese sich überall nicht binden, und sich der christlichen Freiheit bedienen müsse, ohne die Wittenbergische Ordnung als allgemein geltende Norm zu betrachten. Man dachte nicht daran, seine liturgischen Grundsätze, die so beifallswürdig waren, zu befolgen sondern blieb bey den von Osiander, Buchenhagen u. a. entworfenen Kirchenordnungen stehen, ohne den Zeitbedürfnissen gemäß Abänderungen

damit zu treffen. Formeln und Gebräuche bestehen noch häufig, wie sie vor Jahrhunderten bestanden, und doch athmen Formeln, Gebräuche und Ordnungen den Geist des Jahrhunderts in dem sie gemacht oder aufgestellt wurden, verrathen die Schule, aus der sie kamen, und verhindern, in dem sie zum Theil in mystischen, orientalischen, und unverständlichen Bildern und Redensarten nur unfruchtbare Theorien geben, nicht selten die Erbauung, anstatt sie zu befördern n).

Doch waren protestantische Agenden nothwendig, und zum Theil auch darum den Zeitbedürfnissen angemessen, daß sie in der Mundart des Volks abgefaßt waren. Zur Zeit der Reformation war in Niedersachsen das Plattdeutsche in Gerichten, Kirchen und Schulen allein gebräuchliche Mundart, und noch im vorigen Jahrhundert, und selbst hie und da noch im vorigen des 18. Jahrhunderes, hatte man Liturgien und Gesangbücher in Plattdeutscher Sprache. Die ersten lutherischen Religionslehrer, welche in diese Gegend kamen, und in Wittenberg sich an die hochdeutsche Mundart gewöhnt hatten, mußten

sich

n) Niemeyers Predigerbibl. Th. 3. S. 196.

sich, wenn sie die platte Mundart nicht verstanden, daran zu gewöhnen suchen.

Luther hatte es zuerst gewagt, in deutscher Sprache von der Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes zu schreiben. In der Folge kam eine Menge von Liturgien, Agenden und Kirchenordnungen in verschiedenen Provinzen zum Vorschein, die aber alle ziemlich gleichförmig waren, und einen im Ganzen eben so gleichförmigen Gottesdienst begründeten. In den Braunschweigschen Ländern that es Herzog Julius, und führte Ordnung und gleichförmige Verfassung ein. Dasselbe that er im Calenbergischen, als es ihm 1584 zugefallen war o). Martin Chemnitz war dabey sein Leiter, und der Beistand des Tübingschen Canzlers Andreä war Ursache, daß die Klöster nun in nützlichere Institute umgeschaffen wurden. Im Jahr 1569 war seine Kirchenordnung publicirt worden.

So bald einmal der Ton angegeben war, so eilten einzelne Länder und Städte, ihr Recht geltend zu machen, und ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

o) Spittlers Ges. des Fürst. Hannover Th. 1. S. 245. 257.

digen. Sie lieſſen unter ihrer Aufſicht Kirchenordnungen und Agenden verfaſſen, und publicirten ſie als Norm, nach welcher Kirchenweſen und Gottesdienſt eingerichtet werden ſollte. Gewöhnlich wurden ſolche in den erſten Jahren ihrer Reformation verfertigt, aber weil dieſe dann noch nicht vollendet war, und jene nur auf die erſten Bedürfniſſe berechnet ſeyn konnten, ſo ſah man ſich nach Verlauf eines kürzeren oder längeren Zeitraums veranlaßt, jene erſten Ordnungen und Agenden einer Reviſion zu unterwerfen, oder wohl gar neue zu entwerfen und zu publiciren. Daher kömmt es denn, daß manche Stadt und manches Land allmählig mehrere Ordnungen und Agenden erhielt, und um ſo mehr erhielt, wenn es in ihrer Mitte polemiſche Händel gab, wo bald dieſe bald jene Parthey ſiegte, und jedesmahl die ſiegende Parthey ihre durchgefochtenen Sätze der Kirchenordnung und Agende einverleibte. Erſt dann, wenn ſie unter die Landesordnungen aufgenommen waren, konnten ſie ſich behaupten, und ſich bleibendes Anſehn verſprechen.

Für die beſondere Geſchichte der proteſtantiſchen Liturgie ſcheint ein chronologiſches und kritiſches Studium der Kirchenordnungen und Agen-

den

den unentbehrlich, um den Gang und die Verän-
derungen derselben in einzelnen Ländern und
Städten nachzuforschen. Bis jezt ist nur eini-
germassen für die Literatur derselben gesorgt wor-
den. Ein Prediger, Bockelmann in Zelle, hatte
eine ansehnliche Sammlung von Kirchenordnun-
gen und Agenden zusammengebracht, von welchen
das erste Verzeichniß J. A. Schmidt diss. de Agen-
dis. Helmstädt 1718. 4. p. 41. u. f. angehängt
ist. Er suchte sie in der Folge zu vermehren, und
nun erschien Königs Bibliotheca Agendarum —
welche Bockelmann gesammelt, Zelle 1726. 4,
welche die Titel vollständig anführt, und brauch-
bare Notizen zur Geschichte einzelner Agenden
liefert. Auch der seelige Feuerlin besaß eine an-
sehnliche Sammlung solcher Schriften, und lie-
fert davon mit beigefügten Notizen ein Verzeich-
niß in s. Biblioth. symb. evangel. Luth. Göttin-
gen 1752. 8. Eine neue Ausgabe davon lieferte
Riederer Nürnberg 1768. 8. p), mit den Zusä-
tzen und Vermehrungen, die Feuerlin seinem
Exemplar beigefügt, und die er selbst gesammelt
hatte. Beide beschrieben nur solche Schriften,
die

p) p. 259 - 352.

die sie selbst in Händen gehabt hatten. Ihr Verzeichniß ist chronologisch geordnet q).

Es ist keine für die Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens unwichtige Bemerkung, daß bey neuen Kirchenordnungen gewöhnlich eine ältere zum Grunde lag, weil sich daraus zum Theil die Einförmigkeit des lutherischen Gottesdienstes erklären, und zugleich beweisen läßt, daß Luthers dahin gehörende Schriften immer die Grundlage der spätern Verfassung blieben. Die Form, welche Luther für den Gottesdienst vorschlug, ist schon oben dargestellt, und im Ganzen wurde diese Form, wie der Inhalt der spätern Ordnungen zeigt, beibehalten. Einige, besonders

q) Masch hat in s. Beyträgen zur Geschichte merkwürdiger Bücher 1769. 8 im 3ten Stück einige Kirchenordnungen, vorzüglich in Beziehung auf Meklenburg beschrieben, und vorzüglich darauf gesehen, wie eine aus der andern entstanden ist. Er theilt sie ein in lutherische, Osiandrische u. s. H. P. Cramer in Quedlinburg liefert den Plan zu einer neuen Bibliothek der protestantischen Kirchenordnungen, nebst einer Probe (in Henkes N. Magazin für Relig. phil. 1 B. 3. St.) und verdient zur Ausführung desselben ermuntert zu werden. Einige Beyträge liefert der literarische Anzeiger von 1799. Num. 109.

ders die ältesten, behielten zwar mehr oder weniger von dem alten Ceremonienwesen bey, aber dies verlohr sich allmählig immer weiter, und in jeder späteren Ordnung wurden immer weniger Abweichungen sichtbar. Freilich verlohren sie sich nie ganz, aber sie wurden immer unbedeutender.

Die erste r) Nürnberg = Brandenburgische Kirchenordnung z. B. von 1533 hat Osiander zum Verf., wiewohl an der Ausführung seines Entwurfs mehrere Theologen Antheil genommen haben. Eben diese, weil es noch sehr an Kirchenordnungen fehlte, wurde in vielen andern protestantischen Ländern eingeführt, oder doch zum Grunde gelegt, wenn man neue verfertigte. Im ersten Theile handelte sie von der Lehre, wie man predigen soll. Der Taufactus ist ganz, wie ihn Luther in seinem Taufbüchlein vorstellt, nur daß einige Formulare vor der Taufhandlung bestimmt

r) Schon vorher 1525. war in einer kleinen Schrift von Döber die Form des Gottesdienstes bestimmt, die aber nur die Messe betraf. Diese wich von der lutherischen Form ab. Es war politische Klugheit — Der ganze Gottesdienst wurde aber erst durch die Kirchenordnnng eingerichtet.

stimmt werden. Beym Abendmahl wird meistens polemisirt, und eine Absolutionsformel mitgetheilt. Der Abschnitt von den Ceremonien betrift den sonntäglichen Gottesdienst, und enthält Collecten und Gebete. Beygefügt sind kurze Predigten über den Catechismus s). Im 16ten Jahrhundert erschienen davon viele neue Ausgaben. Die Ordnung, welche Churfürst Joachim von Brandenburg für seine Länder 1540 verfertigen ließ, ist der Hauptsache nach aus der Osianderschen, und aus der Wittenbergschen von 1539 geflossen. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß mehrere Ceremonien beibehalten werden. Die alte Brandenburg-Nürnbergsche Ordnung erschien noch wieder 1753 Fol.

Schon aus dieser Notiz ergiebt sich, daß der Gottesdienst eines Landes seine ursprüngliche Gestalt behielt, und nur in einzelnen Stücken durch neuere Verordnungen und Edikte bestimmt wurde, wie die Geschichte der Liturgie einzelner Länder beweisen kann. Jedes Land behielt die gottesdienstliche Verfassung, welche die neuste Kirchenordnung vorschreibt.

Luthers

s) Cramer bey Henke S. 435. Vergl. Hirsch in Actis hist. eccles. Vol. X. p. 227. u. f.

Luthers erste Reformation hatte die Messe betroffen und dann zunächst die Taufe, die fast überall nach seinem Taufbüchlein 1523 eingerichtet wurde. Sonst bezogen sich die meisten liturgischen Schriften von 1523 bis 28 auf den Mißbrauch und die Einrichtung der Messe t). Die nun beginnende Visitation der Kirchen machte erst mehr auf die kirchlichen Mißbräuche aufmerksam, und es konnte in den Kirchenordnungen auf die Verbesserung derselben Rücksicht genommen werden. Im Jahr 1528 erhielt die Stadt Braunschweig ihre Kirchenordnung, die Bugenhagen entworfen hatte. Die Stadt Mynden erhielt 1530 eine ähnliche von Kragen. Seit 1531 kamen erst vollständigere Kirchenordnungen zum Vorschein. Lübek erhielt für sich und ihr Gebiet eine von Bugenhagen, Dann folgten die Nürnberg = Brandenburgschen in mehreren Ausgaben zum Gebrauch für andere Länder. Urban Regius verfertigte 1536 eine für Hannover. Seit 1539 ließ Herzog Heinrich von Sachsen eine für sein Landt verfertigen. Für die Stadt Bremen hatte Timann 1534 eine verfertigt, und 1536 publicirte die Stadt Nördlingen die ihrige. Die von Bugenhagen für Dänemark entworfene wurde 1542 in Schleswig und Holstein eingeführt.

Die

t) Feuerlin Bibl, ed, Riederer p. 259. u, f.

Die Calenbergsche ließ Erich der jüngere 1544 verfertigen. Mehrere von diesen erschienen auch in plattdeutscher Sprache u). 1543 erschienen Kirchenordnungen für Schweinfurt und Schwäbischhall; 1544 für Hildesheim; 1552 für Mekkenburg, an welcher Melanchthon Theil hatte, und welche auch für Wittenberg unter einem andern Titel gedruckt wurde. 1543 für die Pfalz; 1564 für das Lüneburgische; 1565 für Würtemberg; 1566 für Hessen; 1569 für Braunschweig Wolfenbüttel von Herzog Julius u. s. w.

Als Norm für den Prediger mußte eine Kirchenordnung zuerst einen Abriß der Lehre enthalten, welcher besonders in dem polemischen Zeitalter ihrer Abfassung um so nöthiger war, weil die Prediger selbst bey dem besten Willen der lutherischen Orthodoxie etwas vergeben konnten. Dann wird, z. B. in der Pommerschen Kirchenordnung im Allgemeinen von den Rechten und Pflichten des Predigers gehandelt, ferner von Feiertagen, von der Taufe, vom Abendmahl, von der Beichte, von Krankenbesuchen und Begräbnissen. Der dritte Theil betrift die Kirchendisci-

u) Nach dem Wunsch vieler Prediger in Niedersachsen, die der Oberländischen Sprache nicht gantz mächtig waren. s. Königs Bibl. Agend. p. 48.

disciplin und geistlichen Gerichte, wo besonders die Rechte der Consistorien bestimmt werden. Ferner von Superintendenten, Synoden und Ehesachen. Der vierte Theil handelt vom Examen, von der Ordination und Institution. Das Examen soll aus den locis communibus und aus dem Catechismo geschehen. Der Ordinandus soll vorzüglich erinnert werden, die Bibel, Luthers Postillen und übrige Bücher u. s. zu lesen. Die Form der Ordination wird vorgeschrieben. Der fünfte Theil handelt von Schulen; der sechste von der Visitation, wo besonders specielle Vorschriften ertheilt werden. Die Pommersche Agende handelt von Ordination der Priester, von Einsetzung der Pastoren auf die Pfarren, und schreibt für jede Sache liturgische Formulare vor. Man findet hier ferner den kleinen Catechismus mit Erklärungen und beigefügter Haustafel und Gebeten. Dann wird von der Ordnung der Ceremonien, Gesänge und Lectionen gehandelt. Für die Vesper werden selbst auf den Dörfern lateinische oder deutsche Gesänge vorgeschrieben, nachdem die Küster geschickt sind. Gewöhnlich sind es Psalme. Der Küster soll in der Vesper ein Stück aus der Bibel deutsch lesen cum summariis Viti. Auch sind Gebete und Collecten vorgeschrieben. Die Vesper soll gehalten werden, wenn auch keine Leute kommen. Die Vorschriften

für die Metten an Sonn- und Festtagen, in Städten und auf Dörfern sind sehr genau, und treffen fast ganz mit den von Luthern gegebenen zusammen. Dasselbe gilt von der Communion, wo zugleich die Formeln bestimmt sind, mit welchen Brodt und Wein ausgetheilt werden. Das Symbolum Athanasii soll jede Woche in der Kirche lateinisch oder deutsch, und die Litaney jeden Freitag abgesungen werden.

Sehr große Uebereinstimmung findet sich in den Kirchenordnungen und Agenden in Ansehung der Form und Liturgie bey Taufen und Nothtaufen, bey der Confirmation, bey der Beichte, (wo in der Pommerschen Agende die Privatbeichte und Absolution sehr eingeschärft, und zugleich eine Beichtformel vorgeschrieben wird, die der Prediger häufig von der Kanzel lesen soll, damit sie das Volk lerne), beym Kirchenbann (der überall den Consistorien vorbehalten ist), bey Copulationen und Verlöbnissen, bey Berichtungen und Tröstungen der Kranken, beym Unterricht der Gefangenen, beym Verfahren mit Menschen, die vom Teufel besessen sind, und bey Begräbnissen. Das wird am besten der Abschnitt von der Administration der kirchlichen Gebräuche zeigen, wo zugleich einzelne Verschiedenheiten bemerkt werden können. Indessen verdient

nicht

nicht übersehen zu werden, daß einige Ordnungen, z. B. die Nürnbergische, sich mehr und fast ausschliessend auf die Lehre beziehen.

Seit 1601 erschienen mehrere Kirchenordnungen, welche theils Revisionen der älteren waren, theils nur die Grundlage derselben beibehielten, doch so, daß im Wesentlichen der gottesdienstlichen Verfassung nichts geändert wurde v). Manche Ausgaben blieben aber ganz ungeändert w), und die Veränderungen wurden in einzelnen Verordnungen nachgetragen. Bald hatte nun jedes Land und jede Stadt ihre eigene Ordnung und Agende. Indessen enthielt eine immer mehr als die andere, und nicht blos die Form des Gottesdienstes und die gewöhnlichen Liturgien, sondern zugleich die Evangelien, einen Catechismus und die Passionsgeschichte, welche sonst auch einzeln gedruckt waren.

Sieht man auf den Inhalt dieser Schriften, so zeigt es sich, daß sie in der von Luthern vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes wenig oder nichts änderten, und daß ihre Abweichungen

v) Ein Verzeichniß bey Feuerlin p. 304.

w) z. B. die Hamburgsche 1726. 4. wo schon der Titel sagt, daß Nichts darin geändert war.

gen blos die Formulare und einzelne Gebräuche bey den kirchlichen Handlungen betreffen. Es wäre also überflüssig, wenn hier von ihrem Inhalt im besondern gehandelt würde, zumahl da die wichtigsten Abweichungen unten bey den kirchlichen Gebräuchen müssen bemerkt werden. Ihr Zweck war, die Prediger über den Inhalt der Lehre, und über die Form des Gottesdienstes zu belehren, und den kirchlichen Cultus eines Landes einförmig zu machen. Dieser Zweck wird in einigen Vorreden bestimmt angegeben, aber aus dem dogmatischen Theil derselben ergiebt sich zugleich, daß auch auf streitige Lehrsätze Rücksicht genommen worden.

Es war gewiß nicht die Absicht der Reformatoren und der Verf. der spätern Kirchenordnungen, daß das von ihnen entworfene Ceremoniell und die von ihnen entworfenen Formulare zur beständigen Norm für alle Zeiten dienen sollten. Es sollte nur eine gewisse Gleichförmigkeit dadurch bewürkt werden, und, wie es am Ende der Agende für Herzog Heinrichs zu Sachsen Lande heißt, "daß die einfältigen Pfarrherrn eine Form und Weise hätten, wie sie sich in ihrem Ampt und Handlung der heiligen Sacramente halten mögen, damit niemand gewert noch benommen, wer es für sich selbst besser weis zu machen;

machen." Es wurden auch in den älteren Ordnungen schon manche Formeln und Gebräuche nach Beschaffenheit der Zeitumstände verändert, z. B. 1582 in der Würtembergschen. In neueren Zeiten hat man das Bedürfniß solcher Veränderungen und Verbesserungen noch mehr gefühlt, und in den lezteren Decennien sind nicht blos Vorschläge geschehen, sondern auch zum Theil schon ausgeführt. Es sind nicht blos neue Liturgien eingeführt, sondern sogar Gebräuche sind verändert und verbessert x).

Der Nahme Kirchenordnung und Agende wurde früherhin abwechselnd gebraucht, und erst in neueren Zeiten hat man beyde von einander zu trennen gesucht. In Ansehung der älteren Kirchenordnungen herrscht noch viele Dunkelheit, die erst durch genaue Beschreibuug aller vorhandenen aufgeklärt werden kann. Dann würde es sich viel-

x) Die Gewohnheiten einzelner Länder sieht man in den Kirchenrechten derselben, wenn sie vorhanden sind, z. B. in Ledderhose Hessen Casselschen Kirchenrecht 1785. 4. oder in den Kircheuordnungen. J. J. Mosers Corp. juris evangelic. ecclesiastici. 1737. 4. 2 Vol. ist eine bloße Sammlung solcher Ordnungen, aber ohne Plan angelegt. Sie wurde auch schon mit dem zweiten Bande geschlossen.

vielleicht entdecken, ob nicht alle aus gewissen Quellen geflossen sind, und die Recensionen derselben nach gewissen Familien geordnet werden könnten. Luthers Vorschläge, Anordnungen und Formulare möchten vielleicht bey allen zum Grunde liegen, wie es mit seinem Taufbüchlein wirklich der Fall ist. Luthers Traubüchlein erschien erst 1534, wo schon viele Kirchenordnungen vorhanden waren, in welchen man also die gewohnte Uebereinstimmung in diesem Stücke vermissen wird. Die älteste Wittenbergische Ordnung oder Luthers deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes ist die einfachste aber auch unvollständigste von allen. In den von Bugenhagen verfertigten Ordnungen liegt Luthers Schrift zwar zum Grunde, aber nur in so fern ein unvollständiger Entwurf bey einer vollständigen Ausführung, die Alles umfaßt, zum Grunde liegen kann. Alle von Bugenhagen edirte Ordnungen haben große Aehnlichkeit unter einander, und stimmen Theilweise wörtlich zusammen, z. B. die Lübecksche und Pommersche. Die Ostfriesischen machen wieder eine eigene Familie aus, welche von der ersten Nürnbergschen abstammt. Diese enthalten zugleich Catechismuspredigten. Die Taufordnung ist aus Luther genommen. Diese Ordnung ist es, welche auch für mehrere Länder gedruckt ist, z. B. für Magdeburg und Meklen-

burg

burg. Die Abweichungen sind unbedeutend. Sie ist auch die erste Märkische, nur daß in dieser in dem Theil, welcher die Agende enthält, einiges aus der Wittenbergischen 1539 aufgenommen ist. In den späteren Recensionen wird man immer einige Vermehrungen antreffen. Die sächsischen Agenden machen wieder eine eigene Familie aus, bey welchen die Wittenbergsche 1539 zum Grunde liegt, welche Justus Jonas zum Verf. hat. Aus dieser ist in die späteren Ordnungen Manches übergegangen, besonders in Hinsicht auf kirchliche Ceremonien, die dadurch mehr Gleichförmigkeit erhielten. Im Jahr 1552 verfertigte Melanchthon für Meklenburg eine neue, deren Stücke er theils aus andern nahm, theils selbst verfertigte. Sie erschien auch zu Wittenberg 1554. Diese Classe könnte man die eklektische nennen. Spätere Kirchenordnungen, die als Landesgesetze publicirt wurden, harmoniren bald mehr bald weniger mit den genannten Classen, aber sehr schwer möchte es sich entscheiden lassen, mit welcher sie am meisten harmoniren y).

Jeder

y) Vergl. Masch Beyträge zur Ges. merkwürdiger Bücher. 3. St. Butzow. 1769. 8. wo es zum Theil in Hinsicht auf meklenburgische geschehen ist Ein vollständiger, mit unnöthiger Gelehrsamkeit ausge-

Jeder Prediger wird sich freilich vorzüglich mit den Gesetzen, Ordnungen und kirchlichen Observanzen seines Landes bekannt machen müssen, aber seine Kenntniß von diesen wird nie vollständig seyn können, wenn sie sich nicht zugleich auf andere Länder z, erstreckt. Manches ist in unsern Tagen auf polemische Veranlassung erörtert, z. B. der Unterschied zwischen Kirchenordnung und Agende, die verpflichtende Kraft derselben a), aber die alten Kirchenordnungen haben noch überall gesetzliche Kraft, und nur an einigen Orten sind neue Agenden an die Stelle der alten getreten, oder den Predigern in Ansehung des Gebrauchs derselben b) mehr Freiheit verstattet, um all-

statteter Commentar über die Pommersche Kirchenordnung und Agende, ist von Balthasar Jus ecclesiasticum pastorale zwei Bände. Fol. Rostock. 1760.

z) Sehr brauchbar ist in dieser Hinsicht Spörls vollständige Pastoraltheologie aus den fürnehmsten Kirchen- und Landesordnungen. Nürnberg 1794. 8. Die Gesetze selbst sind hier auszugsweise mitgetheilt und die Abweichnngen der verschiedenen Kirchenordnungen angegehen.

a) Vergl. die Streitschriften zwischen Henke und Hurlebusch.

b) Vergl. hannöversches Consistorialausschreiben vom 16ten Jan. 1800 in Hr. Abt Salfelds Beyträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens B. 1. S. 13. u. f.

allmählig eine gänzliche liturgische Reform vorzubereiten. Zwar hatten Spener und und Arnold schon fromme Wünsche in Ansehung einiger Gebräuche und Formeln geäussert, aber erst in den lezten 30=40 Jahren hatte man daran gedacht liturgische Verbesserungen zu Stande zu bringen. Zollikofer in seinen Anreden und Gebeten 1777 und Seiler in seinen liturgischen Schriften brachen die Bahn, und ihre Liturgie wurde an manchen Orten eingeführt. Seitdem vermehrte sich der Eifer, und es kamen eine Menge liturgischer Schriften zum Vorschein, die zum Theil auch unter öffentlicher Auctorität eingeführt wurden. Die lutherischen Kirchen in der Churpfalz erhielten zuerst 1783 eine neue Agende, und 1784 erschien die neue Liturgie für die Reichsstadt Lindau. Ein Jahr später 1785 erschienen die Handlungen und Gebete beym öffentlichen Gottesdienst in den Herzogthümern Curland und Semgallen. 1788 erschien eine Liturgie für die hamburgschen Kirchen und eine andere in demselben Jahre für die lutherischen Kirchen im Oestereichschen. Die Oldenburgische erschien 1795, und die Pfalz=Sulzbachsche 1797, in welchem Jahre auch die holsteinsche Agende zum Vorschein kam, die als warnendes Beispiel dienen kann, nie liturgische Veränderungen ohne weise Vorbereitung vorzunehmen c). Alle

c) Mehrere liturgische Schriften und Beyträge s. in Niemeyers Predigerbibliothek Th. 3. S. 210. u. f.

Alle diese Versuche betrafen aber doch mehr die Materie des kirchlichen Gottesdienstes, und die Form in Ansehung der meisten Gebräuche blieb und wurde nur in einzelnen Kirchen einigermassen vereinfacht.

So genau auch alles in den Kirchenordnungen bestimmt war, so gab es nichts desto weniger noch forthin Unordnung und Mißhelligkeit in dem Kirchenwesen einzelner Länder. Die Kirchenordnungen leisteten und bestimmten nicht Alles, da sie nur aufs Ganze gingen, und keine specielle Pastoralinstruction für die Prediger enthielten. Besonders nahm diese Unordnung in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts überhand, und Prediger und Gemeinden kamen dadurch in ein Verhältniß, daß man an manchen Orten einer Auflösung der ganzen kirchlichen Verfassung entgegen sehen mußte.

Deutschland mußte erst zur Ruhe kommen, wenn das lutherische Kirchenwesen gehörig organisirt, und der Inhalt der Kirchenordnungen in Ausübung gebracht werden sollte. Der Anfang dazu war freilich gemacht, und die Grundlage entworfen, aber es fehlte Sicherheit, und während dem 30jährigen Kriege wurde vollends die Ordnung der Dinge ganz umgekehrt und das lu-

therische Kirchenwesen blieb in den meisten Ländern nur noch in Ueberresten übrig. Auch in dieser Hinsicht also war der Westphälische Friede für Deutschland äusserst wohlthätig. Er sicherte den lutherischen Kirchen ihre kirchliche und religiöse Freiheit. Ihre Landesherrn konnten mit Einwilligung ihrer Stände und Unterthanen Veränderungen und Verbesserungen treffen, aber ihre Macht war beschränkt, wenn sie katholisch waren oder wurden, indem sie in diesem Fall die evangelische Freiheit nicht kränken durften. Indessen findet man doch nur selten Spuren von solchen Veränderungen und Verbefferungen.

Manche Länder hatten wohl ihre Kirchenordnungen, aber keine Agenden zum Gebrauch ihrer Prediger, die sich deshalb verschiedener Agenden benachbarter Länder zu bedienen pflegten. In ganz Niedersachsen brauchte man das Plattdeutsche beym Gottesdienst, und noch 1635 gab ein Prediger, Walther, ein Kirchenritual unter dem Titel: Manuale ecclesiasticum, edder Kerken-Hand-Bökschen heraus, dessen Gebrauch den Gebrauch der Niedersächsischen Sprache zur Folge hatte. Endlich verfertigte Adam Olearius 1665 das so genannte schleswigholsteinsche Kirchenbuch in hochdeutscher Sprache, das bald in Holstein eingeführt wurde, und allmählich das

Plat-

Platdeutsche aus dem gottesdienstlichen Gebrauch verdrängte d).

Der Folgezeit blieb aber immer noch Vieles vorbehalten. Im Stift Eutin wurde erst 1680 die Kinder = Confirmation allgemein eingeführt und Niemand zum Abendmahl gelassen, der nicht confirmirt war. Sie wurde auch beibehalten, als im Holsteinischen bald darüber Streit entstand, indem einige sie als eine Reliquie des Pabstthums abgeschaft haben wollten e). Dagegen ward 1737 der Exorcismus in den königlichen Kirchen Holsteins abgeschaft f).

Auch ergingen hie und da Verordnungen, welche in das Kirchenwesen einzelnee Länder Modificationen brachten, die es in andern nicht hatte. So wurde 1744 im königlichen Holstein die Privatcommunion durchaus abgeschaft, und im ganzen Lande die öffentliche Communion zu halten befohlen g). Ferner wurde 1767 die Kirchenbuße abgeschaft, weil sie nur Mißbrauch und Aergerniß verursachte, und in eine Gefängnißstrafe verwandelt h). Eben so wurden in den verschie-

d) Scholz S. 358.
e) ib. S. 362.
f) S. 392.
g) S. 400.
h) S. 408.

schiedenen Ländern bald mehr bald weniger überflüssige Festtage abgeschaft i), und auch dadurch eine Verschiedenheit im Kirchenwesen bewürkt.

Es konnte auch nicht wohl fehlen, daß in dem Kirchenwesen nicht immer noch einzelne Bestimmungen und Verbesserungen nöthig waren. So war es z. B. Sitte nach der Predigt besondere Kirchengebete zu verlesen, und gewöhnlich waren diese in den Kirchen einzelner Länder wenig übereinstimmend. Darum erging 1640 für Holstein die Verordnung, in allen Kirchen des Herzogthums einerlei Formular des Kirchengebets zu gebrauchen k). Die Confirmation der Kinder war fast ganz vergessen worden, und ein Synodus zu Rendsburg mußte sie 1646 von Neuem verordnen l).

In andern Ländern erhielt das Kirchenwesen nicht einmahl soviel neue Bestimmungen oder wenigstens nicht solche, die einigermassen bedeutend waren. Dies ist unter andern der Fall mit Sachsen, wo die Kirchenordnung Churfürst August von 1580 die Norm ist, welche seit-

i) Im Holsteinischen geschah es 1772. s. Scholz 410.
k) Scholz S. 344.
l) ib. S. 350.

seitdem wenig bedeutende Zusätze oder Modificationen erhalten hat m).

Die Form des äusseren Gottesdienstes beruht auf den kirchlichen Ceremonien, welche durch Kirchenordnungen oder durch Observanz eingeführt sind. Sie sind also kein Theil des Gottesdienstes selbst, sondern, wie unsre symbolischen Schriften sagen, ordinis tantum et decoris gratia in ecclesiam introducti. Es sind kirchliche Einrichtungen, welche Staat und Kirche gemeinschaftlich verfügt, oder bestätigt, und die dadurch gesetzliche Kraft erhalten haben, und die weder Prediger, noch Patron oder Gemeinde eigenmächtig verändern darf. Die einmahl bestehende Einrichtung muß bleiben, so lange sie nicht gesetzlich abgeändert wird. Eine Verfassung läst sich nicht auf einmahl umschmelzen, und darum ist die Form unsers kirchlichen Cultus im Ganzen noch dieselbe, indem spätere Kirchenordnungen gewöhnlich den Inhalt der alten wieder-

m) Dies zeigt schon die Ansicht des vollständigen corpus juris ecclesiastici saxonici. Dresden 1773 und und 1784. 2 Vol. 4. Hier sind alle bis 1784 erschienene neue Verordnungen systematisch und chronologisch ihrem Inhalte nach dargestellt, und darauf gründet sich obiges Urtheil. Nach T. I. p. 523. ist die Kirchenbusse ganz abgeschaft, und in eine Privat-Admonition verwandelt.

wiederholen, und nur in einzelnen Punkten Aenderungen anbringen: Zeit und Jahre können das Meiste thun, und Vieles in Vergessenheit bringen, welches geradezu abzuschaffen gefährlich gewesen wäre.

Luther und selbst die symbolischen Schriften äussern sich mit ungewöhnlicher Freiheit darüber, und erklären sogar, daß man die Feier des Sonntags als eine gute alte Ordnung beibehalten n), und in dieser Erklärung liegt alles, was über den kirchlichen Cultus gesagt werden kann. Da dieser aus dem catholichen Cultus hervorging, so war es nicht anders möglich, als daß er Manches von demselben beibehielt, wenn nur Irrthum und Aberglauben keine Nahrung dadurch erhielten.

Und gewiß würde man mit der Zeit im kirchlichen Ceremoniel noch manches geändert haben, da man ja einverstanden war, daß die Kirche Aenderungen in demselben treffen könne, weil es an sich gleichgültig sey, und nur auf Observanz beruhe. Mehr als je sah man auch gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts und im Anfang des folgenden ein, daß noch Manches verbessert werden müsse, aber man war so wenig

über

n) Conf. Aug. Art. 28.

über die Nothwendigkeit dieser Verbesserungen als über die Art und Weise, wie man sie vornehmen müsse, einverstanden, und die Menschen, welche darauf drangen, gaben so manche Blössen, oder machten sich so verhaßt und verdächtig, daß die herrschende Kirche lieber Alles unverändert ließ als einzelne Aenderungen zugab, die leicht mehrere, als sie zugeben durfte, nach sich ziehen konnten. So ging es bis auf neuere Zeiten, wo man endlich mehrere Veränderungen, die in der That Verbesserungen waren, zu Stande brachte, weil man gelernt hatte, daß mit langsamer und kluger Weisheit sich mehr als mit stürmenden Eifer bewürken lasse. Eben dieser Umstand hat aber noch grössere Verschiedenheit in den Gebräuchen einzelner Kirchen bewürkt, weil nur an einigen Orten Verbesserungen beliebt worden. Sie entsprang aus der Freiheit, die man gleich Anfangs den Kirchen ließ o), und erhält sich durch eben diese Freiheit.

Das Kirchenwesen war also bestimmt und organisirt, und blieb, wenige Abänderungen ausgenommen, im Ganzen und im Einzelnen das-

o) Die Weimarsche Kirchenordnung c. 2. erklärt ein gleichförmiges Ceremoniel für unnöthig.

daſſelbe. Zwar wurde über dieſen und jenen Punkt deſſelben geſtritten, und oft mit Hitze geſtritten, aber weil es gewöhnlich Schwärmer oder Sektirer, oder wohl gar nur Privatperſonen waren, die ſolchen Streit erregten, weil ſie gerade mit einigen Stücken unzufrieden waren, oder weil dieſe ihren übrigen Ueberzeugungen nicht entſprachen, ſo wurden ſie bald zum Schweigen gebracht, und das Kirchenweſen blieb meiſtens unverändert. Die Geſchichte braucht nur einige dieſer Streitigkeiten zu berühren, um den Geiſt kennen zu lernen, in welchem man ſie gewöhnlich führte, und mit welchem man das Kirchenweſen betrachtete. Andere werden an ihrem Orte vorkommen.

Der wichtigſte Streit entſtand im Anfang dieſes Jahrhunderts, und betraf nichts weniger als eine vollſtändige Umformung des ganzen Kirchenweſens. 1702 nemlich wurde zu Halle unter Stryk eine Diſſert. de jure ſabbathi vertheidigt p), wo der Sonntag, wie der jüdiſche Sabbath für eine menſchliche Anordnung erklärt wurde, der von jedem Fürſten abgeſchaft und

könne

p) 1715 erſchien ſchon die fünfte Auflage.

auf einen andern Tag verlegt werden könne. Es könne Niemand zum öffentlichen Gottesdienst gezwungen werden, als nur die Unwissenden, die noch des Unterrichts im Christenthum bedürften; andere hätten das Recht, Gott im Geist und in der Wahrheit zu dienen. Nur müsse der Fürst alles hindern, was den Zweck des Sonntags störe, z. B. Tanzen, Gastereien, Jahrmärkte, und einen ganz einfachen kirchlichen Cultus veranstalten. Kirchen wären nur als gemeine Gebäude zu betrachten, und bedürfen keiner Thürme, Glocken und Orgeln. Es sey sonderbar die Perikopen vor dem Altar abzusingen, Altar und Kanzel zu bekleiden, Chorröcke und Priesterkragen beizubehalten. Die Perikopen und künstliche Predigten seyen nicht zu billigen. Das Abendmahl sey an keine bestimmte Tage gebunden, und die Beichte vorher nicht nothwendig. Die Altäre müßten abgeschaft, und keine Wachskerzen auf denselben angezündet werden. Der Gebrauch der Hostien wird verworfen. Bey der Administration des Sacraments solle man blos beten.

Es lag viel Wahres in dieser Ausführung, aber vieles war übertrieben, und schien auf den Gottesdienst der blos natürlichen Religion berech-

net

net zu seyn. Besonders suchte q) man dagegen den göttlichen Ursprung der Sonntagsfeier darzuthun. Der ganze Streit hatte keine weitere Folgen, und es blieb Alles wie es war, vielleicht weil man da nichts verändern wollte, wo es auf eine gänzliche Reformation des Kirchenwesens angelegt war. In der Folge konnte man noch weniger nachgeben, weil es Schwärmer und Fanatiker waren, welche die Veränderungen durchsetzen wollten r).

So kamen in dem Streite mit Spener und den Pietisten manche Punkte zur Sprache, aber in dem Kirchenwesen selbst wurden keine Veränderungen dadurch bewürkt. Spener hatte z. B. gewünscht, daß man das Eintauchen bey der Taufe hätte beibehalten mögen, daß man den Exor-

q) Walchs Einleit. in die luther. Streit. Th. 3. S. 80.

r) Auch G. Arnold wurde in diese Classe gesezt. ib. Th. 2. S. 716 — Auch die Cocejaner wollten die Sonntagsfeyer nur des Alterthums wegen beibehalten, und Fecht behauptete gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts, man könne einen beliebigen Tag feiern. Thomasius erklärte sie für eine Reliquie des Pabstthums und J. H. Böhmer wollte sie nur der Ordnung wegen beibehalten.

Exorcismus gegen den Willen der Eltern bey Kindern nicht anbringe s), daß auch im Nothfall ein Laie das Abendmahl administrire. Darüber wurde denn im Allgemeinen gestritten, und der Erfolg war, daß die alten Einrichtungen blieben. Man stritt ferner über die Amtsgaben der unwiedergebohrnen Prediger, und ob ihre Predigten bey ihren Zuhörern würksam seyn könnten, welches Spener behauptete. Der Streit, wenn er auch über Ceremonien geführt wurde, nahm gewöhnlich aber eine dogmatische Wendung. Der Streit über die sogenannten Collegia pietatis hätte indessen wichtiger werden können, wenn er anders geführt worden wäre. Folgenreicher war der Streit über die homiletische Kunst, indem man zum Theil verlangte, daß man ohne Meditation und ohne sich an die Regeln der Homiletik zu binden, predigen müsse, weil mit gewissen Beschränkungen in der That für die Homiletik des Zeitalters viel dadurch gewonnen wurde.

Die Kindertaufe fand mehrere Gegner t), aber dieser Gebrauch war schon so befestigt, daß keine

s) Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Lutherischen Kirche Th. 2. S. 436. u. f.

t) ib. Th. I. S. 884. Th. 2. S. 761. 845.

keine Bestreitung desselben Folgen haben konnte.

Die kirchliche Parthey behielt in allen Streitigkeiten die Oberhand, und das Kirchenwesen behielt seine alte Form, so sehr auch die Partheyen der Fanatiker, der Pietisten und Indifferentisten dagegen streiten, und auf so vielfache Art sie es auch angreifen mochten. Sie hatte wohl Recht, die Freiheit, welche die Reformatoren in kirchlichen Ceremonien gestattet hatten, nicht auf diese Menschen auszudehnen, weil sie gewiß nicht in ihren Schranken geblieben seyn würden. Das Alter giebt auch solchen Gebräuchen etwas ehrwürdiges, und eben darum können sie nur unter der Leitung einer weisen Vorsicht abgeschaft oder verändert werden u). Man mußte Vieles der Zeit überlassen, und eben weil man

u) Im Preussischen entstanden darum viele Unruhen, als Friederich Wilhelm 1736 das Absingen der Kirchengebete in Ablesen derselben verwandelte, und Chorröcke und Meßgewänder und mehrere Ceremonien abschafte. Friederich II. wiederrief 1740 diesen Befehl. In einigen Kirchen blieb man bey der neuen Einrichtung, aber in andern nahm man die alte wieder auf.

man es that, konnte man einen Verbesserung des Kirchenwesens in einzelnen Stücken zu Stande bringen. Man konnte die Confirmation da einführen, wo sie bisher noch nicht üblich war, z. B. 1722 im Würtembergschen und später in Sachsen und Holstein v). Man konnte den Exorcismus an einigen Orten abschaffen, wie 1780 zu Regensburg und 1786 zu Hamburg geschah. An andern Orten hing es von den Willen der Eltern ab, ob er weggelassen werden sollte. Man konnte die Privatbeichte in die allgemeine verwandeln, die Privatcommunion und die Kirchenbuße abschaffen.

Bey der Geschichte des lutherischen Kirchenwesens darf nur auf den ersten Theil verwiesen werden, da das Innere der Kirchen durch die Reformation keine Veränderung erlitt. Sie wurden im Innern nur etwas einfacher. Die Bilder wurden reducirt, ohne ganz verworfen zu werden. Nur ein Hauptaltar blieb, weil es an diesem genug war, und die übrigen blieben ungebraucht stehen. Die protestantischen

Kir-

v) Die Acta Hist. eccles, enthalten an mehreren Stellen die Beweise.

Kirchen verlohren ihr Asylrecht w). Orgeln und Kirchenmusik wurden beibehalten, um den Gottesdienst feierlicher zu machen, und die Kirchenordnungen dringen nur auf anständigen, die Erbauung befördernden Gebrauch derselben x). Die Einweihung der Kirchen ist freilich beibehalten, aber zweckmässig eingerichtet, und von abergläubischen Ceremonien, z. B. den Exorcismen der Steine, Geräthe u. s. gereinigt. Kirchweihpredigten werden noch an vielen Orten jährlich gehalten, und bey zweckmässiger Einrichtung könnten sie nützlich seyn, wenn nur das Fest der Kirchweihe von der Gemeinde nicht oft auf eine unanständige Art gefeiert würde y).

Aber bedeutender war die Veränderung, welche das Predigtwesen traf, man mag nun den Prediger in Hinsicht auf sein Amt und auf seine

w) Böhmer jus eccles. Protest. T. III. p. 1043.

x) z. B. Coburgsche Kirchenordnung von Joh. Casimir c. 6. Sollte es wohl dem Zwecke des Gottesdienstes gemäß seyn, Kriegsfahnen und Waffen in den Kirchen aufzuhangen?

y) Gerbern Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen. 1732. 4. Cap. 4.

seine Amtsrechte, wie in der vorhergehenden Ausführung geschehen ist, oder ihn selbst als Diener der Kirche, als Lehrer seiner Gemeinde und Administrator der kirchlichen Gebräuche betrachten. Dies letztere wird sich deutlich aus dem Folgenden ergeben. Freilich wird hier nur mehr auf das allgemeine gesehen werden können, weil sich nur Gleichförmigkeit in der Grundlage findet und in der Form sich viele Verschiedenheiten zeigen. Nur dann wäre vielleicht die gottesdienstliche Verfassung in den protestantischen Kirchen und Ländern gleichförmig gewesen, wenn es zwischen ihnen und den Catholischen zum Vergleich gekommen wäre, aber nun stand es ihnen frei, sich eine eigene Verfassung zu geben, und mehr oder weniger vom catholischen Gottesdienst und der catholischen Einrichtung beizubehalten z).

Was

z) In der folgenden Ausführung fließt das, was rechtlich und was gebräuchlich ist, oft zusammen und kann nicht immer gehörig geschieden werden, weil manches sowohl rechtlich als gebräuchlich ist. Vielleicht ist in einigen zuviel vorausgesezt, was als rechtliche Observanz hätte angezogen werden sollen und in andern wiederum zuviel aufgenommen, was hätte vorausgesezt werden sollen.

Was den geistlichen Stand betrift, so wird in der protestantischen Kirche dieser durch die Rechte bestimmt, die ihm als solchen zustehen. Er soll weder Herrscher noch Richter seyn, sondern lehren und strafen, insofern dies im Begriff des Lehrens liegt. In Ansehung desselben sind ihm (s. oben) Gränzen bestimmt. Sie führen die Aufsicht über die Gemeinden. Ihrem Stande ist man Ehrerbietung schuldig. Sie führen, als Diener der Kirche, die Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst und sind Verwalter der Sacramente und übrigen kirchlichen Gebräuche. Dafür können sie mit Recht ihren Unterhalt von der Gemeinde fordern a).

Sie verwalten ein kirchliches Amt und zwar nach gewissen bestimmten Vorschriften. Den Inhalt ihrer Lehren schöpfen sie aus der Bibel, und als Lehrer einer Kirche lehren sie nach den Lehrvorschriften der symbolischen Bücher ihrer Kirche, die ihnen also blos als Norm dienen.

Ihr

a) Ihre Freiheit von Steuren und öffentlichen Lasten gehört nicht wesentlich zu den Rechten ihres Standes, so wenig als ihr forum privilegiatum.

Ihr Amt wird ihnen, dem Herkommen gemäß, von denen ertheilt, die es in einem bestimmten Fall und in bestimmter Zeit zu vergeben haben; von den Patronen der Kirchen. Ihnen wird die Parochie angewiesen b), auf deren Umfang sie in der Verwaltung ihres Amts und in der Ausübung ihrer Rechte beschränkt sind. Sie behalten ihr Amt lebenslang c), weil sie nicht mehr, wie zur Zeit der Reformation, auf bestimmte Zeit gemiethet werden. Diese Sitte konnte sich bey besserer Organisation des Kirchenwesens nicht

b) Die Institution ist bischöfliches Recht des Landesherrn, der es von Superintendenten exerciren läst. Ueber das, was hier Rechtens ist, muß auf das Kirchenrecht verwiesen werden. Vom Patronatrecht s. Böhmer jus eccles. Protest. L. 3. tit. 38.; über das Rechtliche bey Visitationen ib. tit. 39. vom Recht der Kirchengebete für Privatpersonen T. 3. p. 793; Eherecht T. 4.; Recht der Litnrgie als landesherrliches Recht Tom. 3. diss. prael.; über Rechtsgrundsätze bey Wahlen L. 1. tit. 6.; über das Forum des Predigers L. 2. tit. 2. Vergl. die bekannten Compendien über das protestantische Kirchenrecht.

c) Es sey denn, daß sie sich selbst Absetzung zuzögen. Die Degradation eines Predigers geschah sonst ganz nach catholischer Weise. s. ein Beyspiel bey Böhmer T. V. p. 797.

nicht länger erhalten, weil sie den Patronen von den Consistorien nicht länger gestattet wurde d).

Die Denomination, Präsentation und Confirmation eines neuen Predigers gehen seiner Ordination und Introduction, die ihn erst zu seinen Amtsverrichtungen tüchtig machen, vorher. Die Ordination geschieht vor dem Altare von einem Geistlichen e), dem dies Geschäfte aufgetragen worden, durch Händeauflegen desselben, und der assistirenden Geistlichen. Diese apostolische Sitte ist auch auf die protestantische Kirche übertragen, ohne jedoch hier, wie in der catholischen Kirche den Geistlichen einen characterem indelebilem zu verschaffen. In so fern kann man also nicht behaupten, daß das Auflegen der Hände wesentlich zur Ordination gehöre. Die ganze Handlung ist eine Einweihung des Predigers zu seinem neuen Amte, wo unter den gewöhnlichen Ceremonien

d) ib. p. 760 u. f.

e) An vielen Orten geschieht es von einem Consistorialrath. In Sachsen verrichtet jeder Superintendent die Ordination in seiner Inspection. Ziegler de superint. c 14. §. 17. Die Form derselben in Dresden beschreibt Rohr S. 423. und Gerbern S. 326.

monien ihm Kraft und Tüchtigkeit zu demselben von Gott erbeten wird.

Die Introduction geschieht auf Veranstaltung des Consistoriums mit Concurrenz des Kirchenpatrons, der als Herr des Kirchenguts den neuen Prediger gleichsam damit belehnt. Es kann daher auch, wie an einigen Orten der Fall ist, der Patron privative den Prediger einführen, ohne daß der Beistand des Superintendenten erfordert wird f). Auch ist die Introduction nicht de substantia des Predigtamts und könnte immerhin ganz wegfallen g), da schon jeder ordinirter Priester sein Amt ohne Einschränkung verwalten kann h).

Nach Luthers eigener Erklärung war die Ordination zwar nicht nothwendig, aber sie wurde doch als ein nicht verwerflicher Gebrauch beibehalten. Als solchen vertheidigte man ihn

f) Slevogt von den Rechten der Altäre u. s. Jena 1732. S. 205. Vergl. Böhmers jus parochiale sect. III. c. 1.

g) Carpzov jurisprud. eccl. L. 1. def. 54. n. 5.

h) Schilter instit. juris canonici. L. 1. Tit. 16. §. 12. Floerke observat. ad Schilterum p. 332.

ihn auch, da ein gewisser Frederus in Pommern in der Mitte des 16ten Jahrhundert sich demselben nicht unterwerfen wollte, und, ohne ordinirt zu seyn, sein Amt verwaltete, und andere ordinirte. Er wurde abgesezt und es entstand darüber ein schriftlicher Streit i). Die Wittenberger Theologen erklärten 1555 in einem Bedenken, daß zwar an sich die Auflegung der Hände nicht nöthig aber doch in den Kirchen, besonders in Pommern eingeführt sey, und zur Publication und Approbation des Berufs diene; sie sey also der Ordnung wegen beizubehalten, und man müsse sich der Kirchenordnung unterwerfen. Sie befestige den Beruf zum Amte durch Mittheilung der göttlichen Gnade, und sey das vornehmste Mittel, Disciplin und Ordnung unter den Predigern zu erhalten. Keiner dürfe daher auf die blosse Vocation zum Amte dasselbe verwalten. Dies scheint auch der einzige Streit über die Ordination gewesen zu seyn.

i) Walchs Einl. in die lutherischen Streit. Th. 4. S. 415. u. f. Ein von einem catholischen Bischof oder reformirten Geistlichen ordinirter lutherischer Prediger, kann sich, um sein Gewissen zu beruhigen, von Neuem ordiniren, oder es mit Luther bey der ersten Ordination bewenden lassen. Cf. Deyling Prudent. pastoralis. p. 210. Leipzig 1768. 8.

seyn. Die lutherische Kirche hat sie als kirchlichen Gebrauch beibehalten, und nur den Aberglauben davon entfernt, den die catholische Kirche damit verbunden hatte. Sie betrachtet sie als eine feierliche Handlung, wodurch den berufenen Prediger das Recht ertheilt wird, sein Amt zu verwalten.

Die Ordination geschieht an Wochentagen, *mit* einer Anrede des ordinirenden Geistlichen, der dem Ordinanden dann unter einer besondern liturgischen Formel die Hand aufs Haupt legt. Dasselbe thun die assistirenden Prediger. Dann communicirt der neue Prediger. Daß der erste Geistliche des Landes die Ordination verrichtet, geschieht wohl nur der Ordnung wegen, und nicht aus dem Grunde, daß vormahls die Ordination zu den Vorrechten des Bischofs gehörte k). An einigen Orten ordiniren auch die Superintendenten, und eine alte Verordnung l) verpflichtet sie, den Ordinanden aus dem Catechismo zu examiniren. Ueber die Consistorialexamina geben die Kirchenordnungen Vorschriften, die sich ziemlich

k) Ueber die Gebräuche bey der Ordination in der prot. Kirche s. Dedeken consilia theolog. Vol. I. p. 742.

l) Balthasar jus parochiale T. II. p. 356.

lich gleichkommen. Das Alter wird selten bestimmt, sondern Umstände und Observanzen entscheiden darüber m). Einäugige und Lahme, so wie Menschen ohne Hände und Füsse, sind vom Predigtamt ausgeschlossen n).

Kein Prediger hat in Ansehung der Amtswürde Vorzüge vor den Andern. Ihre verschiedene Benennungen sind blosse Titel und Amtsnahmen. Dies gilt selbst jetzt in Ansehung der Diakonen, die sonst nur Gehülfen des Predigers waren, nun aber selbst Prediger sind, und als solche gesetzt und bestellt werden, welches sonst nicht ohne Vorwissen des Predigers geschehen durfte o).

Die Reformation beförderte allerdings den Flor der Gelehrsamkeit. Man verbesserte die Einrichtung der alten Universitäten, und suchte neue, die man erst anlegte, gleich Anfangs zweckmässiger einzurichten. Besonders sah man auf das philologische Studium bey denen, welche

m) Böhmer jus eccles. T. I. p. 451.

n) ib. T. I. p. 520.

o) Ordinat. eccles. Magdeburg. c. 14. p. 21. Böhmers jus eccles. protest. T. I. p. 541.

che geistliche Aemter bekleiden wollten. Es drängten sich auch Leute genug zu den Studien, und man sah sich in der lezten Hälfte des Reformationsjahrhunderts nicht mehr in die Nothwendigkeit versetzt, Handwerker zu Predigern zu nehmen, wenn man an ihnen einige Predigertalente bemerkte. Der Reichthum der Academien konnte dem Mangel abhelfen.

Für die wissenschaftliche Bildung junger Theologen sorgten die Academieu. Sie führten sie zur Bibel zurück, und enthüllten ihnen den Wortsinn der Schrift, von dem dann eine polemisch-dogmatische Anwendung gemacht wurde. In der Dogmatik gewöhnte man sie zu einer etwas freieren Lehrart, aber diese hielt sich nicht lange, und mußte der scholastischen Methode wieder Platz machen. Auf die Moral verwandte man noch am wenigsten den nöthigen Fleiß, aber desto grösser war die Nothwendigkeit, die Polemik zu cultiviren.

Im Ganzen wurde auf die praktische Bildung der Prediger auf den Universitäten p) zu wenig Mühe verwandt. Man dachte nur darauf, ihnen gelehrte Kenntnisse beizubringen, und sie

p) Erst in neueren Zeiten sind auf einigen Universitäten Predigerseminaria angelegt.

sie zu rüstigen Polemikern zu machen, aber nicht, wie sie ihre erworbenen Kenntnisse anwenden, und ihren Kirchen nützlich werden könnten. Eben darum erscheint die homiletische Praxis der meisten Prediger, welche immer ihre wichtigste Verrichtung blieb, immer als Resultat ihrer wissenschaftlichen Bildung, und sie waren selten im Stande, Theorrie und Praxis zu unterscheiden. Wir brauchen hier also nicht nach der Beschaffenheit der Bildungsanstalten für Prediger zu fragen, weil diese aus der Geschichte der Predigten und Predigtmethoden sich von selbst ergiebt. Fruchten konnten sie wenig, so lange noch der Geist roher Polemik sein Wesen trieb, und lutherische Orthodoxie der einzige Maaßstab war, nach welchem der Werth eines Menschen geschätzt wurde. Erst da, als ein freierer Geist die alten Fesseln abwarf, und Aufklärung über die einzelnen Fächer der Theologie verbreitete, begann die Periode einer besseren, zweckmässigern Bildung für angehende Theologen, und man sah nicht allein mehr auf gelehrte Bildung derselben, sondern auch auf praktische, und suchte beide, soviel als möglich, zu verbinden. Das Alter dieser Periode läst sich aber noch nach Jahren berechnen.

Der Predigerstand, als eigener Stand im Staate betrachtet, hat Amtsrechte und Amts-

pflichten, aber als solcher hat er auch in der lutherischen Kirche eine eigene Amtskleidung beibehalten, die ihn vor allen andern Ständen charakterisirt. Man kann freilich nicht sagen, daß die Prediger sich die schwarze Kleidung als Amts- und Standeskleidung gewählt haben. Ehrbare und angesehene Männer bedienten sich ihrer in den Zeiten der Reformation durchgehends q), wenn sie öffentlich erschienen, und in manchen Reichsstädten tragen sie die Herrn des Raths als Zeichen ihrer Würde. Die Prediger durften keine Ausnahme von der Regel machen, und als in der Folge sich die Moden änderten, blieben sie der alten Sitte getreu, und bedienten sich immer der ehrbaren und anständigen schwarzen Kleidung. Sie ist noch immer seine feierliche Amtskleidung, und gleichsam die Uniform des geistlichen Standes, die ihn der Herrschaft der Mode entzieht. Er kann in der Farbe der ältesten Mode treu bleiben, und ist würklich nicht

q) Dies gilt sowohl vom Kleide als vom Mantel. Es verdient bemerkt zu werden, daß im 15ten Jahrhundert zuerst in Gallien und im 16teu in Italien den Geistlichen die schwarze Kleidung zur Pflicht gemacht wurde, um sie von Laien zu unterscheiden, da sie vorher uur zur Trauer gebraucht wurde. Seitdem wurde sie allgemein. s. Pelliccia polit, eccles, T. I. p. 181.

nicht der einzige, der sie beibehalten hat. Auſſer den Rathsherrn in Städten tragen sich Bürger und Bauer schwarz, wenn sie zum Abendmahl gehen, oder bey fröhligen und traurigen Feierlichkeiten, z. B. Hochzeiten und Leichenbegängnissen. Man wollte Andere dadurch ehren, und trug auch darum zur Ehre Verstorbener länger schwarze Kleider. Allmählig wurde dies letztere allgemeine Observanz, und veranlaßte die noch jezt übliche Sitte, über Verstorbene mit schwarzen Kleidern zu trauern.

Die kirchliche Amtskleidung der Prediger gehörte zur Zeit der Reformation ohnstreitig zu den gleichgültigen Dingen, und man scheint sie blos des Anstands wegen beibehalten zu haben. Auch wurde in einigen Kirchen mehr von der alten priesterlichen Kleidung beibehalten, als in andern. Luther selbst legte zuerst 1524 den 9ten October seinen Mönchshabit ab, und ging in einem Priesterrock, zu welchem ihm der Churfürst das Geld geschenkt haben soll, in die Kirche. Mehrere Kirchen verwarfen Chorröcke und Meßgewand, oder die Albas und Casulas, und viele Prediger hielten so strenge darauf, daß, als ihnen in Sachsen auf Veranlassung des Interims befohlen wurde, im Chorock zu predigen, einige

von

1) Vergl. Reichsanzeiger 1794. Nro. 83.

vonFlacius leicht dahin gebracht wurden, lieber ihr Amt zu verlassen, als sich zu entschliessen im Chorrock zu predigen s). An mehreren Orten, besonders in Städten, hat man beyde noch lange beybehalten, und an einigen können sie vielleicht noch jezt im Gebrauch seyn. In Stralsund soll es wenigstens noch Sitte seyn, daß dem Prediger bey der Communion vor dem Altar vom Küster ein weisses Chorhemd umgehangen wird t). Meßgewänder haben sich noch länger erhalten, wie einige neuere Streitigkeiten über die Abschaffung derselben beweisen v). Die Prediger zogen sie sogar da wieder an, wo sie schon einige Zeit abgeschaft waren.

Doch scheint man sich selbst in früheren Zeiten nicht allgemein daran gebunden zu haben. Wenigstens lebte im Jahr 1530 zu Braunschweig ein Prediger, Hermannus Primas, der statt der Amts-

s) Plancks Ges. der prot. Theol. Th. I. S. 243.

t) Balthasar jus eccles. pastorale T. II. p. 132.

v) Im Jahr 1736 wurde im Brandenburgischen das Meßgewandt abgeschaft, mußte aber, weil Unruhen darüber entstanden 1740 wieder erlaubt werden. Wo es üblich blieb, da genehmigen die Kirchenordnungen die Beibehaltung desselben s. Spörls Pastoraltheologie S. 305. Luther selbst hatte nicht zum besten davon geurtheilt.

Amtskleidung einen blauen Mantel trug, der auf den Schultern Löcher hatte, wodurch er die Arme steckte w). Die Farbe seines Kleides war gelb, und wenn der Mann kein Sonderling war, so könnte man daraus schliessen, daß es um diese Zeit noch keine geltende geistliche Kleiderordnung gab. Und wenn es auch eine solche gab, so schienen die Prediger sie nicht immer beobachtet zu haben. Wenigstens mußte eine Synode zu Rendsburg noch im Jahr 1691 befehlen, daß Prediger und Studiosi der Theologie, wenn sie auf die Kanzel gelassen würden, ihrem Stande gemäß, und nicht wie Officire, mit Silber und Gold verbrämt, einhergehen sollten x).

Man hat es aber immer als Princip angenommen, daß die Prediger nur in ihrer Amtskleidung ihr Amt verwalten können y), und diese muß beibehalten werden, so sehr sie auch vereinfacht werden mag. Dies letztere geschah schon zur

w) Rehtmeyer Braunschw. Kirchengesch. Th. 2. S. 147.

x) Lackmann hist. ordinat. eccles. reg. Dan. et Norweg. p. 185.

y) Ich nenne hier eine Abhandlung, deren Inhalt ich aber nicht angeben kann. G. H. Goetz: num verbi ministro, toga cubicularia induto, officio sacro defungi liceat? Ob ein Prediger im Schlafpelze das heilige Amt verrichten könne? Lübeck 1725.

zur Zeit der Reformation, und später nur noch durch Abschaffung des an einigen Orten in Gebrauch gebliebenen Meßgewandes. Jene Amtskleidung besteht im Predigerrock und Kragen. Der Predigerrock ist mit der Stola der Alten zu vergleichen, hat aber nicht überall dieselbe Form, und hat in neueren Zeiten fast überall dem leichten Mantel weichen müssen. Nicht minder ist der Kragen verschieden. In einigen Städten und Gegenden tragen die Prediger gekräuselte Kragen, welche dicht und rund um den Hals liegen, aber am gewöhnlichsten findet man die gleich unterm Kinn hängenden Läppchens. Jene sind unstreitig die ältesten, indem ihr Alter bis ins 14te Jahrhundert hinauf reicht, und die kurzen Läppchen wahrscheinlich erst im 17ten Jahrhundert aufkamen. Buläus, der 1657 zu Dresden Superintendent wurde, soll die jetzigen Collaria depressa aufgebracht haben, nur daß sie damals breiter waren, und bis auf die Schultern reichten z), und erst späterhin die kleinere Form erhielten. Dies sind die wesentlichen Theile der Amtstracht lutherischer Prediger, die sie freilich nicht immer tragen, aber auch nicht zu häufig ablegen sollten. Eine alte Kirchenordnung verbietet schon den Predigern

z) Eisenschmidt Gesch. der Kirchendiener 1. Abtheil. S. 163.

digern "leichtfertige, zerhakte und zerschnittene Kleidungen"a), und empfiehlt ihnen eine ehrbare, anständige Tracht, welches im Jahr 1792 den Predigern im Meklenburgischen von Neuem eingeschärft werden mußte.

Lange Bärte haben die lutherischen Prediger lange beibehalten, wie die alten Predigergemählde beweisen. Im Anfang trugen sie ihre eigenen Haare, bis sie endlich anfingen die Mode mitzumachen, und Perrüken zu tragen, welches bald so allgemein wurde, daß manche Gemeinden es ihrem Prediger kaum verzeihen wollten, wenn er in eigenem Haare die Kanzel betrat b). Mit der Zeit sind sie daran gewöhnt worden, so wie sie sich auch daran gewöhnen werden, wenn er mit unge-

a) Spörls Pastoraltheologie S. 17. 20.

b) Ein im vorigen Jahre im Lüneburgischen verstorbener Prediger erhielt durch Versetzung eine bessere Stelle. Er trug eigene Haare. Dies veranlaßte die Bauern eines eingepfarrten Dorfs eine stattliche Perrüke machen zu lassen, und sie ihm mit der Bemerkung zu überreichen, "daß er vielleicht von seiner ersten knappen Stelle sich keine habe anschaffen können." Der Prediger nahm sie mit freudlichen Dank und mit der Versicherung an, daß er sie gewiß tragen würde, wenn er eine nöthig haben würde. Er trug aber bis an sein Ende eigenes Haar.

ungepuderten Haaren erscheint, als sie sich einst gewöhnen und mit Ueberwindung gewöhnen mußten, wenn er mit weisgepuderten Haaren auftrat. Aber auch die Form der Perrüken litt verschiedene Abänderungen, die wie die verschiedene Form der Manteln zum Theil als Zeichen der theologischen Denkart betrachtet wurden. Noch Spener trug sein natürliches Haar, und es währte erst geraume Zeit, bis die Prediger, selbst pietistische nicht ausgenommen, die Mode der spanischen Perrüken mitmachten, wogegen sie vorher so stark geeifert hatten. Selbst in der Art den Mantel zu tragen, und in der Form, welche sie ihm und den Hüten geben liessen, herrschten unter den Predigern verschiedene Moden, bis endlich in ihrer ganzen Amtskleidug, und also auch hierinn die Ziererei der anspruchslosen Einfachheit weichen mußte c).

Die Einkünfte der Geistlichen haben ihren Grund in der Verfassung verschiedener Länder, und sind sich eben darum nicht überall gleich. Sie haben den Nießbrauch von den zu ihrer Pfarre gehörenden unbeweglichen Gütern, von dem Pfarr=

c) Interessante historische Bemerkungen darüber findet man im Sebaldus Nothanker. Berlin 1799. Th. 2. S. 103 u. f.

Pfarrhause d), und dem Pfarr = Inventario, welches Eigenthum der Kirche ist, und beym Abgang von der Kirche ersezt werden muß. Sie ziehen andere Einkünfte aus dem Vermögen der Kirche an Geld, Holz u. s. Ihre Pfarrkinder sind zu gewissen Abgaben verpflichtet, so wie zur Entrichtung der hergebrachten Stolgebühren e) für kirchliche Amtsverrichtungen. Ihre Freiheit von Abgaben ist gleichfalls als ein Stück ihrer Besoldung anzusehen.

Ihre Accidenzien für verrichtete Ministerialhandlungen können jure perfecto gefodert werden, und sind in den Kirchenordnungen bestimmt. So alt diese auch seyn mögen, so gelten sie doch, wenn in neueren Verordnungen nichts darüber bestimmt ist. Sie sind immer nach dem damahligen Preise der Dinge berechnet. Man hat in neueren Zeiten viel von Abschaffung der gewöhnlichen Accidenzien geschrieben, und zum Theil Vorschläge gethan, welche Beherzigung verdienen f).

Die

d) Nach dem Sächsischen Kirchenrecht dürfen die Prediger zwar Hochzeiten in ihren Pfarrhäusern feiern, müssen aber für Schaden stehen, der aus Nachlässigkeit entstehen kann. Rohrs Obersächs. Kirchenrecht S. 435.

e) Böhmers jus parochiale sect. 6. c. 2.

f) z. B. Wolfrath in Henkes Eusebia. B. 2. St. 1. und 2.

Die Einkünfte der Evangelischen Prediger erlitten durch die Reformation keine Veränderung. Sie zogen forthin ihren Unterhalt aus dem Kirchengut, wenn ein solches vorhanden war, oder aus dem Theil derselben, der ihnen zum Pfarrgut, und aus den Stolgebühren, deren Ertrag ihnen nach der Observanz gesetzlich bestimmt wurde. Zu diesen kam noch das Opfergeld, dessen Ertrag die Kirchenordnungen festsetzten. Nach der sächsischen Kirchenordnung g) soll jede Person über 12 Jahren jährlich 4 Pfennige Opfergeld entrichten, und nach der Weimarschen h) muß jeder Hauswirth für sich und die Seinigen quartaliter 4 Pfennig geben, die der Schulze einsammeln muß. Wo nach der Observanz mehr gegeben wird, muß es beibehalten werden.

Für viele Kirchen war es indessen nicht hinreichend, daß ihre Prediger die Einkünfte aus dem Kirchengut ungeschmälert erhielten, weil die meisten Einkünfte, die aus milden Stiftungen flossen, wegfielen, oder ihnen entrissen wurden. In Sachsen hatte man freilich bey der Visitation darauf Rücksicht genommen i), daß ihnen dafür auf

g) Art. gen. 23.

h) p. 412. So auch ordinat. consist. March. tit. 17. Andere solche Abgaben erfolgen nach jeden Orts Gewohnheit.

i) S. oben S. 185.

auf andere Art geholfen wurde. Am besten hätte hier freilich geholfen werden können, wenn die Güter eingezogener Stifter und Klöster dazu benutzt worden wären, aber diese gingen an mehreren Orten ganz für die Kirche verlohren, und wurden nur selten zu milden Stiftungen, oder zur Versorgung der ausgetretenen Mönche, und zum Besten der Prediger und Kirchen verwandt, wozu Luther immer gerathen hatte k).

Es war nicht so leicht in dem Zeitalter der Reformation über das Recht der Oberaufsicht über die Geistlichen zu entscheiden. Unter dem Nahmen der Schlüsselgewalt hatten sich die lutherischen Prediger das Bannrecht vindicirt, und wenn sie auch an einigen Oertern bald in dem Gebrauch dieses Rechts beschränkt wurden, und es wohl gar ganz verlohren, so suchten sie doch an andern Orten es vollständig in Ausübung zu bringen. So unterstand sich Mörlin unter den Osiandristischen Unruhen es gegen die Inhibition der Obrigkeit auszuüben, und im Jahr 1554 erklärten sich alle Preussische Prediger für befugt dazu l). Auch die Prediger in Jena maßten es sich im Jahr 1559 an, und

ders

k) Planck Th. 2. S. 145. Note.
l) Plancks G. d. pr. Theol. Th. I. S. 320. 418.

vertheidigten es mit vielen Trotz gegen ihre Landesherrn m). In Bremen hatte Anfangs der Magistrat den Predigern das Bannrecht gegen Hardenbergs Anhänger verstattet aber als im Jahr 1561 das bremische Ministerium in einer neuen Kirchenordnung sich ein uneingeschränktes Bannrecht zueignen, und sogar verlangen wollte, daß der Rath die von ihm mit dem Bann belegten ächten müsse, so fand dieser doch Anstand, die neue Ordnung exequiren zu lassen n).

Mehrere Erscheinungen liessen befürchten, daß die Herrschaft einzelner Pfarrer sich nicht allein auf den Glauben beschränken würde, indem sie sich schon durch Ausübung ihres Bannrechts oder Strafamts selbst der Obrigkeit furchtbar gemacht hatten. Dieß mußte die weltliche Obrigkeit aufmerksam machen. Man wuste sich nicht gleich zu helfen, weil man nicht gewohnt war, sich in Kirchensachen zu mischen, die bis dahin allein vor das Forum des Bischofs gehört hatten. Indessen hatte schon Landgraf Philipp von Hessen den Mißbranch des Bannrechts zu beschränken gesucht, und auf einer Synode zu Homburg im Jahr 1526 war in dem Entwurf einer Kirchenordnung verfügt, daß die Prediger es nur mit

Bes

m) ib. S. 616.
n) ib. Band 2. Th. 2. S. 307 - 15.

Bewilligung der Gemeinde ausüben sollten o). Luther hatte selbst den Churfürsten von Sachsen aufgefordert, sich der von den Bischöfen verlassenen Kirchen anzunehmen. Indessen war doch nach Luthers Theorie diese Gewalt dem Predigtamt von Christo übertragen, und der Prediger durfte also in der Verwaltung desselben weder von der Kirche noch von der Obrigkeit eingeschränkt werden. Es war daher schwer den Prediger in Ansehung seines Amts der Schlüssel zu beschränken.

Indessen hatte man schon frühzeitig den Mißbrauch zu verhindern gesucht, und den Gebrauch des Bindeschlüssels beschränkt, und die Fälle genauer bestimmt, wo ihn der Prediger anwenden dürfe. Es war nemlich festgesetzt, daß ein Prediger einem ärgerlichen Sünder zwar die Absolution verweigern dürfe, daß aber dies noch nicht Ausschliessung aus der Kirche, sondern nur temporäre Ausschliessung von der öffentlichen Communion nach sich ziehe. So trennte man das Bannrecht von der Schlüsselgewalt der Prediger p), mit welchem letzteren keine nachtheilige bürgerliche Folgen verknüpft waren. Die braunschweigsche

o) Planck Th. I S. 51.

p) s. den Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer und Planck Th. I. S. 53. Vergl Hessische Kirchenordnung von 1539. in den Hessisch. Landesordn. Th. I. S. 111.

sche Kirchenordnung reservirte jedoch den Gebrauch des großen Banns der Obrigkeit und der Herzog Moriz von Sachsen versprach weltliche Execution eines verhängten Banns.

Den sichersten Ausweg zeigte hier Luther, indem er den Rath gab, die Oberaufsicht über das ganze Kirchenwesen, und folglich auch den Gebrauch des Bannrechts q) eigenen Kollegien zu übertragen, die man bald unter dem Nahmen von Konsistorien niedersetzte. Diesen ward denn die ganze Kirchenregierung übertragen, die aber nicht überall nach derselben Methode eingerichtet wurde r). Ihre Pflicht ist, darüber zu wachen, daß die recipirte Landesreligion nicht gefährdet, daß das Kirchenwesen nicht durch unnöthige Aenderungen entstellt, daß die Kirchengesetze gehörig ausgeübt, und die Sacramente dem Herkommen gemäß verwaltet werden. Ueber den Glauben einzelner Individuen können sie nicht gebieten, sondern blos hindern, daß die Rechte der Kirche nicht dadurch beeinträchtiget werden.

So

q) Planck S. 54. Note.

r) Darum haben noch jetzt einige Consistoria mehrere Rechte als andere. s. Titius Probe des geistl Rechts S. 104. Ueber die Rechtsprincipien, nach welchen die Consistorien errichtet wurden. s. Böhmers jus eccles. Protest. T. I. p. 605-49.

So häufig man auch Luthers Rath befolgte, und Consistorien errichtete, so dauerte es doch oft lange, ehe sie gehörig organisirt, und als eigene Collegien von der Fürstlichen Rathsstube getrennt wurden. Man rief wohl nur, wenn geistliche oder Ehesachen einliefen, einen Superintendenten zur fürstlichen Rathsstube, aber als sich die Geschäfte mehr häuften, sah man sich doch genöthigt ein eigenes Collegium zu errichten, und es von der fürstlichen Rathsstube zu trennen, von der es ehemals nur eine Deputation war. Der Director dieses Collegiums blieb denn der Canzler f). Einige Länder erhielten indessen solche Collegia früher als andere. In Hessen wurde erst 1610 ein Consistorium errichtet t). In Meklenburg war es schon 1570 geschehen, in welchem Jahre zugleich die Consistorial-Ordnung publicirt wurde. Im nächsten Jahre wurden dann die Kirchen des Landes nach Sprengeln eingetheilt, welche der Aufsicht der Superintendenten übergeben wurden.

Der

s) Spittler Ges. Calenbrrgs I. 348.

t) Ledderhose Hessen-Casselsches Kirchenrecht. S. 28.

Der Augsburger Religionsfriede sicherte 1555 den Protestanten ihre Religionsfreiheit, und ihren Fürsten die Herrschaft in geistlichen Sachen. Ihre Consistoria oder geistlichen Gerichte erhielten dadurch mehr Selbstständigkeit, und konnten mit Sicherheit in denen Ländern errichtet werden, wo sie bisher gefehlt hatten. Man konnte nun daran denken, das geistliche Recht in Ordnung zu bringen, die man bis dahin nur zu sehr vermißte. Luther hatte das alte canonische Kirchenrecht abschaffen wollen, aber die juristische Facultät in Wittenberg siegte. Es wurde beibehalten. Indessen kam es in Collision mit den neuen Einrichtungen, und man hatte keine Grundsätze diese auszugleichen. Nun wurde den Landesherren die bischöflichen Rechte übertragen, und sie konnten das Kirchenrecht und die damit zusammenhängende kirchliche Verfassung organisiren. Indessen liessen sie das meiste, wie es bestand u), und trafen nur in einzelnen Stücken Abänderungen, welche Verhältnisse der Zeit und des Orts nothwendig machten. Darum ist sich dann das Kirchenwesen in den einzelnen Ländern gleich, und doch wiederum verschieden. Solche Verschiedenheiten

u) Das Officialatgericht ist das Consistorium; die Archidiakoni sind unsre Generalsuperintendenten u. s. w.

heiten und Abweichungen können aber kein Gegenstand dieser Geschichte seyn, und nur kann erwähnt werden, wenn sie nicht gerade unbedeutende Punkte betreffen.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Geistlichen, als ein eigener Stand, unter leitender und schützender Aufsicht stehen müssen. Eine solche fand ja vor der Reformation statt, und nach der Reformation wurden eben die Consistorien zu diesem Zweck in den protestantischen Ländern errichtet. Da man nun auch in diesen das alte geistliche Recht beibehielt, so kam es, daß diese Consistorien zugleich mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehen wurden v). Ihrer Aufsicht wurde demnach das ganze Kirchenwesen übergeben, und wenn sie dieses auch nicht unmittelbar und eigenmächtig abändern dürfen, weil dies eine Regierungsangelegenheit ist, so wird doch auf ihren Rath und auf ihre Vorschläge gehört werden. Sie verfassen Kirchenordnungen, und wenn sie diese gleich nicht einführen können, so werden sie doch am

v) S. das auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen im Jahr 1545 verfaßte Formular in Seckendorf Hist. Lutherianiss. L. 3. §. 119. N. 4.

am besten über deren Inhalt urtheilen und entscheiden können, wie fern sie den veränderten Zeitbedürfnissen noch angemessen sind.

Durch die vorhin angeführte Einschränkung wurde freilich die Amtsgewalt der Prediger beschränkt, und jeder Mißbrauch derselben verhütet, ohne daß ihre Rechte gekränkt wurden. Nur an einigen Orten schien man etwas weiter zu gehen, wo man die Fälle beym Gebrauch ihres Bindeschlüssels bestimmte, und diesen Gebrauch erst nach vorhergegangener Erkenntniß des Consistoriums gestattete w). Dies hieß indessen die Amtsgewalt der Prediger mehr vernichten als beschränken.

Wo solche Verordnungen gegeben wurden, da mußten die Prediger wohl Diener der Kirche bleiben. Aber in manchen protestantischen Ländern errichtete man erst später Konsistorien, und noch nach 1560 findet man Beispiele von Predigern, die eigenmächtig das Bannrecht ausübten. Zwar konnte man ihnen hier auf zwey andern Wegen entgegenwirken, und diese waren so bedencklich für die Prediger, daß sie sich wohl lieber den Kon-

w) Planck Th. I. S. 55.

Konsistorien unterwarfen, als sich auf diesen Wegen beschränken zu lassen.

Die Prediger erhielten nemlich ihr Amt nicht für immer, sondern wurden durch einen förmlichen Kontrakt und für bestimmte Jahre angenommen, nach deren Verlauf der Kontrakt erneuert oder aufgehoben werden konnte. Bey bürgerlichen Aemtern war dies wohl herrschende Sitte, aber bey geistlichen so ganz gegen alle Observanz, daß es mehr als wahrscheinlich, man habe darauf gerechnet, die Geistlichen dadurch der Obrigkeit unterthan zu machen. So war es z. B. in Nürnberg, und man hat hier selbst ein Beispiel, daß der Magistrat von seinem Rechte, dem Prediger aufzukündigen Gebrauch machte x).

x) ib. S. 58. — Wahrscheinlich ist diese Sitte aus der Gewohnheit entsprungen, daß vor der Reformation die Stiftsherren und der hohe Clerus mehrere Pfarren besassen, die sie durch Miethlinge oder Heuerpfarrer verwalten liessen. Solcher Heuerpfarrer faud man bey der Visitation in Meklenburg im Jahr 1534 noch viele, die meistens von Domherrn und Vicarien gesezt waren, s. Mantzel de iure patronatus ad creditores non

tran-

An andern Orten hatten die Fürsten sich die Oberaufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre angemaßt, und übten sie auf eine Art, daß sie uneingeschränkte Gewalt über den Lehrstand bekamen. Luther hatte freilich dazu gerathen und die Fürsten hatten Anfangs nur auf den Rath ihrer Theologen verfahren. Bald aber gingen sie weiter und erliessen Verhaftsbefehle auf unbewiesene Anklagen, oder entsetzten wohl gar Geistliche auf blossen Verdacht. Bald maßten sie sich das Entscheidungsrecht über Orthodoxie und Heterodoxie an, und die Theologen mußten mit Verdruß dazu schweigen. Man schrieb den Predigern eine Norm vor, nach welcher sie lehren sollten, und fing an, sie auf gewisse Schriften zu verpflichten. Die Obrigkeit bestimmte wohl gar den Lehrbegriff und die Auslegung desselben.

Hier war es wohl gut, daß die Konsistorien in die Mitte traten, und durch ihr Ansehn Schritte der Willkühr zum Theil verhindern konnten. Zu dem Ende wurden zugleich Kon-

transeunte. Rostock 1752 p. 7. Was hier Pfarrer sich erlaubten, konnten sich also mit mehrerem Rechte die Patronen der Kirchen erlauben.

Konsistorialordnungen bekannt gemacht, z. B. für das neue Konsistorium in Jena 1561, in welcher das Bannrecht dem Collegio ausschliessend übertragen, und zugleich der Umfang seiner Rechte bestimmt war. Dieß erregte freylich bittern Streit y) und man glaubte nicht blos die Rechte der Prediger sondern auch die Rechte der Kirche in Gefahr; aber dem Fürsten konnten sie das Recht der Oberaufsicht über die Kirche, das er dadurch ausübte, nicht wieder entreissen. Der Ungestüm des Flacius und seiner Anhänger war Ursache, daß die Errichtung der Konsistorien an mehreren Orten beliebt und daß Konsistorialordnungen publicirt wurden, um Irrungen und Mißbräuche zu verhüten. So kamen die Prediger unter die Aufsicht eigener Collegien, und die Fürsten sicherten sich durch strenge Ausübung ihrer Rechte das Recht der Oberaufsicht über die Kirche.

Die Errichtung solcher Collegien diente selbst die dem Predigerstand schuldige Achtung wieder herzustellen. Die Kirchenpatrone hat-

y) Die Ges. des Streits s. in Plauks G. der pr. Theol. 1. S. 624 u. f.

ten oft ihre Förster, Schneider und Jäger zu Priestern gemacht, und an beliebige Orte zur Ordination hingesandt, wo man keinen Anstand nahm, ihnen diese zu ertheilen. Solche Menschen waren wohl nicht vermögend, ihren Stand ehrwürdig zu machen, weil es ihnen meistens an Kenntniß und an Klugheit fehlte. Diesem Mißbrauch konnte z) glücklich durch die neuen Collegien gesteuert werden und wurde, so viel die Zeitumstände es zuliessen, gesteuert.

Die Superintendenten oder Inspectoren der Kirchen, haben ausser ihren Rechten als Prediger noch eigene Rechte, die in der Verfassung und dem Rechte einzelner Länder ihren Grund haben a). Ihnen ist eine bestimmte Diöces übertragen, in welcher sie ihre Rechte ausüben, und wo sie über alles wachen müssen, was die Religion, die Rechte der Kirche, die bestehende kirchliche Verfassung und die Pre-

z) Saligs Historie der Augsburg. Confession. 1735. Th. 3. S. 632.

a) Von den Rechten eines Superint. in Sachsen handelt Ziegler Superintendens. Wittenberg 1712. 4. Lehmann de officio superintendentis in Electoratu Saxoniae 1725. 4.

Prediger ihrer Inspection betrifft. Aus diesem Grunde darf auch kein Candidat ohne Erlaubniß des Superintendenten die Kanzel betreten.

Sie halten die Kirchenvisitationen ganz nach der ihnen in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen Form, so daß sie wenigstens nichts Wesentliches unterlassen dürfen. Bey diesen liegen gewöhnlich die ersten sächsischen Visitationsartikel zum Grunde, und sie sind nach Localverhältnissen modificirt und abgeändert. Gewöhnlich sollen sie jährlich b) solche Visitation anstellen. Die speciellen Vorschriften mögen für die Zeit ihrer Abfassung allerdings zweckmäßig gewesen seyn, aber gewiß ist in neueren Zeiten durch Observanz und Consistorialverfügungen Manches darinn abgeändert worden.

Ihre Functionen als Prediger bestehen für sich, aber in sofern sie an die Stelle der alten Archidiakonen getreten sind, haben sie besondere Functionen, deren Umfang durch die Verfassung

b) Coburgsche Kirchenordn. c. 24.

jedes Landes und durch Observanz bestimmt ist. Wo es Generalsuperintendenten gibt, da verrichten sie gewöhnlich nur das Amt des Superintendenten und ihr Titel bezieht sie vielleicht nur darauf, daß ihnen die Introduction der Superintendenten in ihrem Sprengel zukommt. In Sachsen gibt es darum auch nur einen Generalsuperintendenten und auch dieser ist es nur dem Titel nach. Den Superintendenten gebührt die Einführung neuer Prediger, und die Ausübung gewisser damit zusammenhängenden Rechte. Sie führen nur die Aufsicht über die Kirchen, haben aber keine Jurisdiction über dieselben c). Sie dürfen so wenig als die Prediger das Bannrecht ausüben d), oder öffentliche Kirchenbusse auflegen, wenn diese nicht hergebracht ist e), u. s. w. Sie sind nur Mittelspersonen der Consistorien f), von welchen ihnen die Aufsicht über Kirchen, Schulen, und Kirchengüter aufgetragen ist.

Die

c) Ziegler p. 144 u. f.

d) p. 170.

e) p. 189.

f) Diese können ihnen also auch verstatten geringe Streitigkeiten als Mittelspersonen zu schlichten. Böhmers ius eccl. protest. T. I. p. 786.

Die in den Kirchenordnungen vorgeschriebene Form der Kirchenvisitationen bezog sich ganz auf die Bedürfnisse des Zeitalters. Der Visitator sollte vorher den Prediger ausführlich über die Lehre examiniren, und dieser vor der Visitation predigen, und in der Visitation die Concepte seiner Predigten vorzeigen. Der Prediger soll ermahnt werden, neben der Bibel fleissig die symbolischen Bücher zu lesen. Bey jeder Visitation soll der Superintendent ihm ein biblisches Buch aufgeben, und ihn daraus in der folgenden examiniren. Dasselbe soll mit zweyen Lehren geschehen. Ferner soll er über seine ganze Amtsführung und über den sittlichen Zustand seiner Gemeinde examinirt werden. Ein ähnliches Examen ist mit den Pfarrkindern anzustellen. Bey der Visitation soll auch weltliche Obrigkeit zugegen seyn g).

Mehrere Kirchenordnungen schreiben besondere Predigersynoden vor, deren Zweck der Prediger selbst und seine Amtsführung ist, und auf welchen über Lehre und Gebräuche berathschlagt

g) So lautet der Inhalt der Coburgschen Kirchenordnung in Mosers corp. iur. evang. eccles. I. p. 376.

schlagt werden soll h). Solche Institute waren Anfangs wohl nöthig, als das Kirchenwesen noch nicht organisirt war, und darum sind sie da, wo sie noch bestehen, blosse Uebungen für den Prediger.

Eine solche detaillirte Bestimmung und Beschränkung der Amtsrechte und Vorzüge der Prediger war um so nöthiger, weil zugleich die zweckmässige Verwaltung ihres Amts davon abhing. Dieses Amt hat eine zweifache Beziehung und stellt den Prediger als Administrator des öffentlichen Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche dar. Da die Form des ersteren überall der von Luthern vorgeschriebenen i) meist gleich kam, so darf hier nur vom Materiellen desselben gesprochen werden. Es wird dabey besonders auf die Veränderungen zu sehen seyn, welche dieses im Lauf der Zeit erlitten hat.

Besonders kömmt hier die Sonntagsfeier zur Sprache, da von den andern Tagen, die be-

h) Böhmer ius eccles. Protest. T. I. p. 176 u. f.

i) S. oben S. 176 u. f.

besonders gefeiert werden, nur eine kurze Bemerkung nöthig, und im Wesentlichen der festtägliche Gottesdienst von den sonntäglichen auch nicht verschieden ist.

Ausser den wichtigsten, sich auf die Religion selbst beziehenden, Festtagen, hat die lutherische Kirche, um den Schwachen keinen Anstoß zu geben, noch andere beibehalten, die mehr aus einer Quelle des Aberglaubens entsprungen zu seyn scheinen. Indessen herrscht hierin grosse Verschiedenheit in den Kirchen, indem z. B. einige die Apostelтage feiern andere nicht, und diese Verschiedenheit ist in neuern Zeiten noch vergrössert worden, als einige Länder überflüssige Festtage abschaften, andere aber beibehielten. Im Preussischen waren schon längst mehrere kleine Feste auf Sonntage verlegt und 1773 wurde der dritte Festtag der grösseren Feste und die vierteljährigen Bußtage abgeschaft k), und der Himmelfahrtstag auf den nächsten Sonntag verlegt. Im Herzogthum Braunschweig hatte man schon 1755 die Festtage der Erscheinung Christi, der Reinigung und Verkündigung Ma-

rid

k) Nov. Acta hist. eccl. Vol. XII. p. 692.

riä und Michaelis auf Sonntage verlegt l), und 1773 wurde der dritte Festtag ganz abgeschaft. Eine ähnliche Veränderung wurde 1769 im Hannöverschen vorgenommen, wo ausser dem Charfreitag zwei jährliche Bußtage verordnet wurden. Die Apostelrage waren schon längst abgeschaft. 1770 und 1771 ergingen solche Verordnungen im Holsteinischen. Im Baadenschen waren sie schon 1756 ergangen. Meklenburg Schwerin folgte 1774, und Weimar und Eisenach 1783. Freilich geschah es nicht an allen Orten ohne unruhige Bewegungen, weil man nicht überall mit weiser Vorsicht zu Werke ging, z. B. im Hildburghausischen m). Endlich ist man doch in den meisten Gegenden durchgedrungen. Man feiert weniger Feste und in einigen Ländern immer noch mehr als in andern, wie das Hildesheimische und Hannöversche zum Beispiel dienen kann.

Zu den Bestandtheilen des öffentlichen Gottesdienstes gehören Gesänge, Gebete und Predigten. Die Gebete sind in den Agenden, von welchen schon oben gehandelt ist, vorgeschrieben. Hier wird also nur noch von den beyden übrigen die Rede seyn.

Wenn

1) Acta hist. eccl. Vol. XIX. p. 370.

m) Schlegels Kirchengesch. d. 18 Jahrh. 2. B. S. 231.

Wenn die Reformation so stürmisch vollendet worden wäre, wie sie Carlstadt begann, so würde vielleicht Kirchenmusik und vielleicht auch Kirchengesang in der lutherischen Kirche haben aufhören müssen, wiewohl auch Carlstadt den einfachen Gesang nicht ganz verwerfen wollte. Luther selbst hatte höhere Vorstellungen von dem Werthe des Kirchengesanges, besonders des deutschen, welchen er gleichsam erst erschaffen mußte, und welcher immer unter Begleitung der Orgel von eingreifender Würksamkeit auf den Menschen ist. Eben aus diesem Grunde konnte auch die Kirchenmusik beibehalten werden, wenn sie nemlich einfacher und weniger theatralisch eingerichtet, und für feierliche Tage aufbewahrt wurde. Luther selbst fühlte sich durch sie begeistert, und es hat auch nicht an spätern Lobrednern derselben gefehlt n). Es gab aber auch Stoff genug zum Tadel, der besonders die Art und Weise des Singens

n) Mart. Gerbert de cantu et musica sacra. T. II. L. IV. cap. 2. Wie hart manche Gegner der kirchlichen Musik sich ausdrückten s. in Gerbern Historie der Kirchenceremonien in Sachsen. S. 285.

Singens und den Mißbrauch der Orgeln, so wie der Kirchenmusik überhaupt treffen mußte o).

Mit der Reformation wurde zugleich der deutsche Gesang eingeführt, und jene verdankt diesem einen Theil ihres glücklichen Fortgangs. Luthers Gesänge gingen von Land zu Land. 1524 war das erste lutherische Gesangbuch zu Wittenberg gedruckt worden p). Die Gesänge würkten stark, und man rechnete wohl auf ihre Würkung, wenn man sie unvermuthet anstimmte. Dies geschah 1526 in der Martinskirche in Braunschweig, wo die Gemeinde alsbald mitsang, als Ludolph Petersen ein lutherisches Lied nach der Predigt anstimmte. Dasselbe geschah daselbst in der Ulrichskirche, und 1529 wurde zu Lübeck gleichfalls mit dem Liede: Ach Gott vom Himmel sieh darein, der Anfang der Reformation gemacht q). Eben so ging es 1545 in der Haupt-

kirche

o) Eisenschmidt Geschichte der protestantischen Kirchengebräuche. S. 416 u. f. S. 428 u. f. Vergl. Spazier freimüthige Gedanken über die Gottesverehrungen der Protestanten 1784 S. 282.

p) Saligs Hist. der Augsb. Conf. Th 1. S. 85.

q) ih. Th. 3. S. 171. Starckens Lübecksche Kirchenhistorie S. 8.

kirche zu Heidelberg, wo mit dem Liede: Es ist das Heil uns kommen, unvermuthet die Reformation angefangen wurde r). Solche Lieder waren aber bald allgemeine Volkslieder geworden, und von reisenden Handwerkern überall verbreitet. Noch jetzt sollen die Salzburger lutherische Gesänge singen. Auch in Göttingen wurde der erste Funken durch ein Lied geweckt, das vielleicht einige Webergesellen dahin brachten s).

Bey Gelegenheit der Einführung neuer Gesangbücher ist die Geschichte der alten lutherischen Kirchengesänge zwar fleissiger untersucht worden, aber Vieles ist doch noch dunkel geblieben. Dies war zum Theil Folge davon, daß man jene Geschichte entweder blos literarisch, oder aus dem Gesichtspunkte untersuchte, ob es erlaubt sey, alte Gesänge zu verändern. Einige Punkte sind aber auch dadurch zweifelhaft geworden, die es vorher nicht waren. So hat man z. B. Luther als einen grossen Dichter betrachtet, der wenigstens 36 Lieder gedichtet, oder doch übersetzt habe. Freilich standen diese Gesänge in den älte-

sten

r) ih. S 27.

s) Spitlers Ges. des Fürst. Hannover I. 217.

sten Gesangbüchern unter Luthers Nahmen, und wurden hernach unter Luthers Schriften aufgenommen. Dagegen hat man nun zu beweisen gesucht, daß Luther kein Dichter war, und höchstens 2:3 Lieder verfertigt habe. Die meisten Lieder, so man ihm zuschrieb, sollen nicht einmahl von ihm übersetzt, sondern zum Theil schon vor der Reformation, theils unter den böhmischen Brüdern, theils in der katholischen Kirche deutsch so vorhanden gewesen seyn t), wie wir sie beinahe noch jetzt haben; die neueren und bessere aber seyn von Luthers Mitarbeitern, die bessere Dichter waren als er, ausgefertigt worden u).

Das

t) Von einem deutschen Gesangbuch vor der Reformation s. Schellhorns Ergötzlichkeiten B. I. S. 55. Schöbers Beytrag zur Liederhist 2. B S. 93.

u) Bernhard hat in der Vorrede zu Göz Beitrag zur Geschichte der Kirchenlieder Stuttgard 1784. 8. S. XVIII. u. f. den Beweis zu führen gesucht. Der Beweis scheint indessen nicht ganz bis zur Evidenz geführt zu seyn. Die Sache verdiente wohl eine neue unpartheiische Untersuchung, die aber nicht hieher gehört, wo wir bey dem Satze stehen bleiben müssen, daß Luther den deutschen Gesang in die Kirche eingeführt hat, der unangefochten bleibt, wie das Resultat jener Untersuchung auch ausfallen möchte.

Das erste Gesangbuch enthielt nur ein lutherisches Lied, bestand aber überhaupt nur aus 8 Liedern, von welchen die übrigen von Speratus waren. Es läst sich aber auch leicht erklären, wie Luthern mehrere Lieder zugeschrieben werden konnten. Es gab schon ältere deutsche Lieder, die Luther weiter in Umlauf brachte, und es gab andere, die in Umlauf waren, ohne daß man ihre Verfasser kannte; beyde wurden nun Luthern zugeschrieben. Es finden sich selbst Beispiele, daß schon vor der Reformation deutsche Lieder in einzelnen Kirchen gebraucht wurden v). Luther verbesserte sie w), und nun galt er für den Verfasser derselben. Er ließ Gesangbücher drucken, und galt für den Verfasser aller Lieder, die man keinem Andern zuschreiben konnte. Er übersetzte Psalmen, und nun sollte er auch andere übersetzt und bearbeitet haben. Er ermunterte Andere, Gesänge zu verfertigen, und gesteht selbst, er habe keine Gabe

v) Bernhard S. XXV u. f. Zu diesen alten Liedern gehört das Lied: Gott sey gelobet. Vergl Niederer von Einführung des teutschen Gesangs in die lutherische Kirche. Nürnberg 1759. S. 76-80.

w) Niederer S. 87. u. f.

Gabe zum Liedermachen. Aber sein Geist fand sich in vielen Gesängen, und nun sollte er sie auch verfertigt haben. Luther selbst übersetzte die Psalmen nur in Prose, und ließ sie von andern in Verse und Reime bringen. Er gab nur die Materie her, sammelte die Lieder, und ließ die Sammlung drucken x).

Schon die Zahl der in den ältesten Sammlungen enthaltenen Liedern beweist, daß diese für den ganzen Gottesdienst nicht ausreichten y), und daß man auch aus diesem Grunde nach Luthers Rath lateinische Gesänge neben dem deutschen beibehalten mußte. Darum eiferten auch alte Kirchenordnungen, z. B. die Braunschweigsche von

x) So hatte man ihm das Lied: Nun laßt uns den Leib begraben, zugeschrieben. In seiner Vorrede zur neuen Auflage seines Gesangbuchs Leipzig 1547 erinnert er selbst, daß man seinen Nahmen darunter wegstreichen möchte. Es wäre wohl gut gewesen, wenn man auch in neueren Gesangbüchern die Nahmen der Verfasser unter die Gesänge gesetzt hätte.

y) In die catholischen Gesangbücher sind mehrere protestantische Lieder aufgenommen, wenn die Zahl derselben auch nicht 105 seyn sollte, wie man wohl behauptet hat. s. J. F. Mayer ecclesia papaea lutheranae cliens p. 98.

von 1543, gegen die gänzliche Abschaffung der lateinischen Sprache, und erst dann billigte man es, als der Vorrath deutscher Lieder groß genug war, ohne diese darum gleich ganz abzuschaffen. Die Nahmen der Liederdichter des 16ten Jahrhunderts, welche Beiträge zu den Gesangbüchern lieferten, sind: Speratus, Spendler, Justus Jonas, Poliander, Alber, Spangenberg, Enophius, Eberus, Bonn, Decius, Musculus, Selnecer, Zwick, Kohlroß, Ringwald, Helmbold, Chyomusus, Nicolai, Herrmann u. a. Das 17te Jahrhundert hat weniger gute Liederdichter aufzuweisen, wiewohl die Lieder eines Rist, Hermann, Opiz, Paul Gerhard, Fresenius den besten an die Seite gesetzt werden können. Aber auch die schlechten wurden häufig genug in die Sammlungen aufgenommen, weil man den Werth derselben nach der Menge der Lieder, die sie enthielten, und in andern nicht vorkamen, zu schätzen gewohnt war z). Man sammelte ohne Geschmack und ohne Auswahl.

Die

z) Einige von solchen Sammlungen nennt Göz im Beytrag zur Liederhistorie. S. 56 u. f. Vergl auch die Nachrichten zur Geschichte einzelner Lieder in Balthasar juxe eccles. pastoral. T. II. p. 503-555.

Die Kirche war also noch sehr arm an deutschen Liedern und Gesängen zur Zeit der Reformation. Auch hier suchte Luther zu helfen, indem er selbst Lieder verfaßte, oder Psalmen und lateinische Gesänge übersetzte. Endlich, nachdem vorher nur einzelne Lieder auf einzelnen Blättern gedruckt waren, brachte er 1524 das erste deutsche Gesangbuch zu Stande, und es erschien im 4. zu Wittenberg unter dem Titel a): *Etliche* christliche Lieder, Lobgesänge und Psalm, dem reinen Worte Gottes gemäß, aus der h. Schrift, durch mancherley Hochgelehrte gemacht, in der Kirchen zu singen. 1525 folgte das zweite in 8: Geistliche Gesänge, so man jetzt Gottlob in den Kirchen singt, gezogen aus der h. Schrift des wahren Evangeliums, welches jetzt durch Gottes Gnade wieder aufgegangen ist, und mit etlichen gemehret, gebessert, und mit Fleiß corrigiret durch D. M. Luther, und war mit 8 andern vermehrt. Ein anderes erschien in demselben Jahre von ihm, und enthielt schon 40 Lieder. 1525 erschien auf $2\frac{1}{2}$ Bogen Teutsch Kirchenampt mit Lobgesengen und göttlichen Psalmen wie es die gemeyn zu Straßburg singt und hält. Solcher Ge-

a) Es enthielt nur 8 Lieder, bey welchen die Tonzeichen angegeben waren.

Gesangbücher erschienen bald mehrere und enthielten mehr oder weniger Lieder, nachdem diese den Sammlern bekannt waren b). Immer wurde aber noch der lateinische Gesang neben dem Deutschen beibehalten c), so daß noch Spener Ursache hatte, über den Mißbrauch des lateinischen Gesanges zu klagen d).

In den folgenden Decennien mögen sich die meisten lutherischen Kirchen wohl mit solchen un-

b) Die deutsche Liedergeschichte ist häufig bearbeitet, aber meistens nur in Hinsicht auf die Lebensgeschichte der Verfasser, und der von ihnen gelieferten Beyträge. An einer zweckmässigen Geschichte des Lutherischen Kirchengesangs fehlt es noch. Die dahin gehörenden Schriften nennt Göz a. a. O. S. 134 u. f. Vergl. Heerwagen deutsche Liedergesch. 3 Theile.

c) Nürnbergsche Kirchenordnung von 1533 Vergl. Niederer S. 243. 255.

d) Thevl. Bedenken P. I. p. 109. Im Zeitalter der Reformation wollte Corvinus daß man im Hannöverscheu das lateinische Singen meistentheils beibehalten möchte. Seckendorf L. 3. p. 520. Erst 1580 fing man an deutsch zu singen, aber noch Arnold klagt in seiner Kirchengeschichte, daß zu seiner Zeit in seinem Vaterlande noch Lateinisch gesungen werde. Th. 1. S. 586.

unvollständigen Gesangbüchern befriedigt haben e), aber dann ging es ihnen, wie mit den Kirchenordnungen; jedes Land wollte ein eigenes haben. Es ließ sich auch schwerlich tadeln, da ja die Zahl guter Lieder mit jedem Jahre vermehrt und jedes neue Gesangbuch also reicher an guten Liedern wurde. Sie erschienen unter mancherlei Titeln. So führt das Gesangbuch der Reichsstadt Frankfurt von 1666 den Titel: Praxis pietatis melica, d. i. Uebung der Gottseeligkeit u. s. w.

Es hing sehr vom Zufall und von Umständen ab, ob ein solches Gesangbuch ein grosses Publikum fand, und in vielen Kirchen eingeführt wurde, da es in früheren Zeiten meistens Privatpersonen sammelten, und vor andern vollständiger zu machen suchten. So sammelte z. B. der Buchhändler Stern 1702

das

e) Es lag nemlich bey spätereu Sammlungen zu Grunde, wenn gleich diese sehr vermehrt waren. Vergl. Niederer S. 146 172. 228. 258. 268. 292. Im Jahr 1545 gab der Superint Bonnus in Lübeck Gesänge heraus, die nicht im Wittenbergischen Gesangbuch stehen. S. Starks Lübekische Kirchengel. S. 70.

das Lüneburgische Gesangbuch und der Rostocksche Prediger Becker 1713 das Meklenburgische. Es hing von den Kirchen ab, ob sie ein solches neues Gesangbuch annehmen wollten, und ob der Landesherr keine Erinnerungen dagegen hatte. Gewöhnlich wurde es von den Gemeinden auf Empfehlung einzelner Lehrer angenommen.

Nicht weniger scheint es Zufall gewesen zu seyn, wenn einige Länder oder Städte erst spät eigene Gesangbücher erhielten. So scheint Ulm erst 1617 ein eigenes Gesangbuch erhalten zu haben. Zwar wurden hier seit der Reformation schon deutsche Psalmen und Lieder gesungen, aber gedruckt wurden nur einzelne Lieder für den Privatgebrauch, und es läst sich nicht bestimmen, ob und welche andere Liedersammlung öffentlich gebraucht wurde. Jenes erste Gesargbuch erlitt zwar mit der Zeit viele Veränderungen, und so verändert singen noch jetzt die Ulmischen Kirchen aus demselben, so daß Ulm vielleicht der letzte Ort seyn wird, wo ein neues Gesangbuch eingeführt werden wird f).

f) Vecsenmeyers Versuch einer Geschichte des deutschen Kirchengesangs in der Ulmischen Kirche 1798.

Man fing schon früh an alte Gesangbücher zu verändern. So veränderte der Generalsuperintendent von Stöcken alte Lieder, als er 1680 ein Gesangbuch für die holsteinischen Kirchen herausgab g). 1712 erschien ein Anderes vom Generalsuperintendenten Muhlius zum Gebrauch der fürstlichen Kirchen in Holstein, das aber erst 1738 eingeführt wurde h). — In den königlichen Kirchen Holsteins waren aber mehrere Gesangbücher im Gebrauch, da es jeder Kirche frei stand, sich eins auszuwählen. Endlich ließ Friederich V. ein allgemeines Gesangbuch verfertigen, und mit dem Jahr 1753 einführen. Dieses blieb aber kaum 30 Jahre im Gebrauch, denn schon 1781 verfertigte der Canzler Cramer ein neues zum Gebrauch beym öffentlichen Gottesdienst, das noch in demselben Jahre eingeführt wurde i).

Zel-

Vergl. Allg. Lit. Anzeiger 1799. S. 1780. Die Geschichte der catholischen Gesangbücher liegt sehr im Dunkel. Gegen 1670 wurde zu Heiligenstadt das erste deutsche catholische Gesangbuch für diese Gegend gedruckt. s. Wolf Eichsfeldia docta.

g) Scholz S. 361.

h) ib. S. 379.

i) S. 416.

Gellert und einige andere machten Epoche in der geistlichen Dichtkunst, und ihre Lieder wurden gleich in die neuen Gesangbücher aufgenommen, die man gerade um diese Zeit in einigen Länbern veranstaltete. Man fühlte, daß die ehrwürdigen dichterischen Ueberreste des Alterthums der religiösen Cultur des Zeitalters nicht mehr entsprachen, und daß man von der geistlichen Dichtkunst der Neueren einen vortheilhaften Gebrauch machen könne. Auffer Gellert werden Klopstock, Cramer, Schlegel, Münter u. a. immer ehrwürdige Nahmen bleiben. Ihre Arbeiten hatten auf die öffentliche Gottesverehrung einen wohlthätigen Einfluß, weil nach ihnen die Gesangbücher verbessert wurden. Wenn über die Einführung derselben Streit und Unruhe entstand, so geschah dies wohl nur da, wo man nicht den richtigen Weg betrat, oder wo man in der Aufklärung noch zu weit zurück war k).

Den

k) Eine Erzählung solcher Streitigkeiten gehört so wenig hieher als Nachrichten von den Gründen, durch deren Ausführung man die Einführung besserer Gesänge als nothwendig darzustellen suchte. Vergl. indessen Schwart über das grosse Bedürfniß neuer und verbesserter Kirchengesänge 1783. 8. Schmieders Hymnologie Halle 1789. 8. u. a. m.

Den Anfang machte 1765 der Oberconsistorialr. Dieterich zu Berlin, indem er Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, als Anhang zum Porstischen Gesangbuch herausgab, welcher neue und alte umgearbeitete Lieder enthielt. Das Zollikoferische Gesangbuch folgte 1766. 1774 erhielten die Lutherischen Kirchen in der Pfalz ein neues Gesangbuch, in welchem Jahre auch das Heilbronner Gesangbuch erschien. 1778 erschien das neue Eisenachsche Gesangbuch und im folgenden Jahre das Hanauische; 1780 das Braunschweigsche, Berlinische, Osnabrücksche und Schleswig-Holsteinische; 1783 das Nördlinger; 1787 das Hamburgsche und Quedlinburgsche; 1788 das Stralsundsche 1), 1791 das Wirtembergsche und Oldenburgsche. Man kann es wohl ohne Beweis annehmen, daß sich nicht alle an Werth gleich kommen, ohne es darum zu bestreiten, daß nicht jedes in seiner Art Verdienst haben könne.

Erst gegen das Ende des 17. Jahrhundert finden sich landesherrliche Verordnungen, welche entweder den Gebrauch eines Gesangbuchs befeh-

1) Niemeyers Predigerbibliothek Th. 2. S. 466. nennt mehrere nach der Zeitfolge.

fehlen, wie z. B. 1680 im Holsteinschen der Gebrauch eines Gesangbuchs von Christian V befohlen wurde; oder wodurch selbst ein oder mehrere Geistliche beauftragt werden, ein neues zu verfertigen. Das Consistorium erhielt demnächst die Revision desselben. So wurde 1720 das Braunschweigsche Gesangbuch aus landesherrlicher Verordnung von neuem aufgelegt und vermehrt. Doch erschienen bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts noch immer einige von Privatpersonen veranstaltete Sammlungen, die noch oft ihr Glück durch Einführung in die Landeskirchen machten, z. B. das 1727 erschienene Kielische Gesangbuch. Indessen wurde es schon 1699 den Buchdruckern und Buchführern in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen Zellischen Theils untersagt, Gesangbücher ohne Vorbewust des Consistoriums aufzulegen oder vermehrt herauszugeben m).

Ges

m) Calenb. Landes-Constit. P. I. p. 462. Man hatte auch Ursache dazu. Schon Luther klagte in der dritten Ausgabe seines Liederbuchs über das unzeitige Liedermachen. Ein Leipziger Gesangbuch von 1677 enthielt schon 5000 Lieder. Die neuen verdrängten die alten; und schon im 16. Jahrhundert mußten Verordnungen über die Beibehaltung

der

Gewöhnlich stand es den Sammlern frei, an den Gesängen, welche sie aufnahmen, zu ändern und zu bessern, aber ohne höheren Befehl dürfen diese Aenderungen weder Ausdrücke noch Stellen betreffen, deren Beibehaltung den evangelischen Ständen so harten Kampf kostete z. B. Erhalt uns Herr bey deinem Wort und steur des Pabsts und Türken Mord n). Sonst dient Luthers Vorgang zum Beispiel, der nicht blos die Liturgie änderte, sondern auch die Gesänge, welche er von den Catholiken und Böhmischen Brüdern borgte o). Nach Luthern wagte man indessen weniger, solche Aenderungen vorzunehmen, aber in neueren Zeiten ist man so freigebig gewesen, daß man nicht immer sagen kann, ob sie mit Glück angebracht sind. Luthers heiliges Feuer, das in seinen Liedern leuchtet, hätte man wenigstens nicht verlöschen sollen. Man ließ sich diese auch ungern nehmen, wie die Ge-

der alten ergehen. Um die neuen zu heben, klagte man früh über die Dunkelheiten der alten, und man sah sich zu Erklärungen und Ehrenrettungen der alten veranlaßt.

n) Böhmer ius eccl. Protest. T. III. dissert. prael. §. 37. p. 79.

o) Unschuldige Nachrichten 1726. p. 972.

Geschichte des Streits über das 1735 herausgekommene neue Nordhäuser Gesangbuch zeigt. Dieses bestand seit 1686, wo es zuerst ein Cantor sammelte. In 2 folgenden Auflagen wurde es mit neuen Liedern vermehrt. Am meisten war es in der neuen Ausgabe von 1735 verändert und es waren 200 alte Lieder weggeblieben, worunter mehrere Lutherische waren. Die Vorrede vertheidigte dies Verfahren, und erklärte die ausgeworfenen Lieder für schlecht und unschmackhaft, die dem Zustand der deutschen Poesie nicht mehr angemessen wären, und leicht durch bessere ersetzt werden könnten, die sich in den neuen Gesangbüchern fänden, die seit einigen Jahren an mehreren Orten erschienen wären. Vielleicht war eben diese Erklärung Schuld an dem Streit p), weil über andere Gesangbücher, die nicht weniger alte Gesänge wegliessen oder unänderten, kein solcher Streit erhoben wurde q).

Der

p) Nachricht von diesem Streit s. in Walchs Einl. in die Luth. Rel. Streit. Th. 5. S. 1227 - 1270.

q) Manche Kirchen haben ihre besondern Gewohnheiten, deren Einführung oft vom Zufall oder von Laune herrührt. So führte einst ein Graf in einigen

Der kirchliche Gottesdienst hat in Materie und Form seit der Reformation wenig Veränderungen erlitten. Die ganze Einrichtung blieb, wie sie war und bestand, und wie sie vorgeschrieben war. Der sich verändernde Geschmack des Zeitalters hatte nur geringen Einfluß darauf, und zeigte sich nur da wirksam, wo die Freiheit des Predigers nicht beschränkt war, in der Art des Unterrichts und der Predigten, die sehr wandelbar war und ein sehr abwechselndes Schauspiel darstellt. Sie gehören zu den Hauptbestandtheilen des öffentlichen Gottesdienstes, und verdienen eine ausführlichere Behandlung.

Die Frage, worüber gepredigt würde, läßt sich leicht beantworten. Die Perikopen waren einmahl im Gebrauch der Kirche und man fühlte nicht, daß den Predigern dadurch ein Zwang auf-

gen sächsischen Kirchen, von welchen er Patron war, es ein, daß bey den Worten eines Gesangs: „Von Maria der Jungfrauen ist ein wahrer Mensch gebohren", die ganze Gemeinde aufstehen mußte, weil er dies in den evangelischen Kirchen Oesterreichs so gefunden hatte. S. Gerbern Historie der Kirchenceremonien in Sachsen. S. 261.

auferlegt werde, oder daß sie dadurch beschränkt wurden, bis Spener mit weiser Mässigung darauf aufmerksam machte. Er ging davon aus, daß in denselben nicht alle wichtige Materien berührt würden, und andere hingegen öfter vorkämen. Er wünschte nur, daß man sie nicht eingeführt hätte, aber er war ihnen nicht grani, wie ihm seine Gegner Schuld gaben. Wenigstens hätte man mit bessern Gründen gegen ihn streiten sollen, als geschah, z. B. wenn man das hohe Alter derselben gegen ihn urgirte r). Spener wünschte nur eine bessere Auswahl oder Freiheit in Ansehung des Gebrauchs anderer Texte. Schon Luther hatte dies gewünscht, aber Bedenken getragen, darin Veränderungen vorzunehmen s).

Den Reformatoren hingegen gebührt Dank, daß sie die Perikopen wieder in ihre alten Rechte einsetzten, und dadurch den Aristoteles t) aus

r) Walchs Einleitung in die Luth. Streit. Th. 12. S. 551. Th 5. S. 876.

s) T. II. Opp. Lat. Ienens. p. 557.

t) Man hatte eine Sammlung Texte aus ihm und andern heidnischen Autoren die unter dem Titel Au-

aus der Kirche und von der Kanzel verbannten. Dies gab dem Kirchenwesen in diesem Stücke doch Einförmigkeit, und hinderte daß der alte Mißbrauch wieder von neuem einriß. Im Zeitalter der Reformation geschah den Predigern auch würklich ein Dienst dadurch und es wurde eigentlich einem Bedürfniß abgeholfen. Die Reformatoren verdienten also nicht den Tadel, welchen man deshalb über sie ausgoß, und unpartheiisch betrachtet, war der Streit ziemlich überflüssig, der darüber geführt wurde, zumahl da die Gründe, deren man sich auf beiden Seiten bediente, oft sonderbar und meistens wenig treffend waren u). Mit einigen Aenderungen möchte man sie allerdings beibehalten, wenn nur dem Prediger die Freiheit gelassen wird, nach Veranlassung der Umstände davon abzuweichen, und eigene Texte zu wählen.

Authoritates Aristotelis, Senecae, Boethii, Platonis etc. pro usu thematum praedicantium ad populum oft gedruckt sind. Vergl. Panzeri Annales typographi. T. I.

u) Sie sind angeführt in Thameri schediasm de origene Pericop. p. 110. 113 u. f. Vergl. Lipp dissert. (praes. I. B. Carpzov) de non temere abrogandis Pericopis, Helmstädt 1755. 4.

len. Jede neue Perikopensammlung würde gewiß nicht allen Bedürfnissen abhelfen, und mit der Zeit immer mehr Unbequemlichkeiten nach sich ziehen. Der Prediger hat es in seiner Macht dem Uebelstand abzuhelfen. Er darf z. B. nur einige Verse mehr zur Perikope nehmen, und die Stelle ist nicht länger aus dem Context gerissen. Er darf nur mit den Materien, welche er abhandelt, abwechseln und der Zuhörer wird nicht weiter durch das ewige Einerlei ermüdet. Sie wissen sich auch zu helfen, indem sie ihren Text nur als Motto betrachten, das auf viele Sätze paßt und geniessen überdem ja die Freiheit mit den evangelischen und epistolischen Texten abzuwechseln. Seit mehreren Jahren steht es den Hannöverschen Predigern frei, sich der verordneten Vorlesungen zu bedienen, und schon die Lüneburgische v) Kirchenordnung verstattete ihnen für die Jahrszeit, Feste und sonderbare Angelegenheiten andere Texte zu wählen. Mehr kann der Prediger nicht wünschen, und der gewissenhafte Prediger bedarf keiner weiteren Freiheit, sein Amt zweckmässig zu verwalten. Andere würden durch unbedingte Freiheit oder

durch

v) p. 454. Nr. 25.

durch Einführung neuer Perikopen w) nicht besser werden. — Auch steht es in mehreren Ländern den Predigern frei von den Perikopen und andern Texten freien Gebrauch zu machen.

Die lutherischen Prediger sind freilich durch Kirchenordnungen an die Perikopen gebunden, und dürfen nur dann andere Texte wählen, wenn das Consistorium ihnen diese Erlaubniß eingeräumt hat. In mehreren Ländern ist dies schon geschehen. Speners Wünsche hatten zwar zu seiner Zeit nicht gefruchtet, aber sie hatten doch die Aufmerksamkeit auf die Sache hingeleitet. In den hannöverschen Landen sind zuerst sehr weise Einrichtungen getroffen. Man hat die Perikopen nicht abgeschaft, sondern die alten Texte beibehalten, aber ergänzt, so daß nun der Zusammenhang nicht mehr unterbrochen ist, und zugleich dadurch den Prediger Veranlassung gegeben, aus ihnen die Lehren abzuleiten, die nicht in denselben lagen, und erst mit Kunst und Witz hineingelegt werden mußten. Die Prediger können ferner mit den evangelischen und epistolischen Lectionen

w) Die neue holsteinische Agende enthält eine neue Sammlung, verbietet aber den Gebrauch der alten nicht ganz.

nen abwechseln. Es sind ferner biblische Vorlesungen für den wöchentlichen Gottesdienst verordnet, die vom Prediger mit einer kurzen Erklärung begleitet werden, und für die wöchentlichen Predigten sind ganze Bücher der h. Schrift zur Erklärung verordnet x). Im Hessischen steht es seit 1773 den Predigern frei, ob sie über die Perikopen oder über andere biblische Texte predigen wollen y).

Luther führte in der Form, welche er für den Gottesdienst vorschrieb, auch die Vorlesung der evangelischen und epistolischen Texte als einen Theil desselben an, der um so nöthiger war, da zur Zeit der Reformation das Volk mit diesen Texten völlig unbekannt war. In neueren Zeiten fällt diese Unbekanntschaft weg, und jene noch bestehende Einrichtung erscheint als unnütz. Nur in wenigen Ländern sind solche Vorlesungen zweckmässiger eingerichtet, z. B. im Hannöverschen, wo für Festtage eigene Vorlesungen, und für die Sonntage bestimmte biblische Schriften dazu vorgeschrieben sind, deren Inhalt vom Prediger zugleich

x) Vergl. Nov. Acta hist. eccl. Vol. IX. p. 619. u. f.
y) Ledderhose p. 119.

gleich kurz und praktisch erörtert werden muß. Im Hildesheimischen z. B. muß sich die Gemeinde dagegen mit dem bloßen vorlesen anhören der Evangelien und Episteln begnügen.

Es gab ein homiletisches Herkommen, worüber man strenge wachte. Dies zeigt das Beispiel eines Predigers Höpfner in Schlesien, der sich 1707 in einer Schrift darüber erklärte, daß er nicht nur die Exordien, sondern auch das Vaterunser in den Predigten weglasse, und dafür ein selbstgemachtes Gebet gebrauche. Jene ließ er weg, um für die Predigt Zeit zu gewinnen, und dieses, weil es auch die Apostel gethan hatten. Jenes wollte man zwar zugeben, aber gegen dieses machte man Einwendungen z).

Die Kirchenordnungen enthalten wenige spezielle Vorschriften, die sich ausschliessend auf die Form und Materie der Predigten beziehen. Wenn sie die Rechte des Predigers bestimmen, so beschränken sie sie auch auf ihre Gränzen. Sie empfehlen ihm sorgfältige Verwaltung seines Amts, aber sie verbieten Mißbrauch von demsel-

ben

z) Walchs Einleitung Th. 3. S. 155. Gerbern Hist. der Kirchenceremonien in Sachsen S. 376.

ben zu machen. Sie sollen mit Ernst und Würde auf der Kanzel reden, ermahnen, und herrschende Laster strafen. Sie sollen nicht aus Zorn ihre eigene Sache auf die Kanzel bringen, nicht die Leute mit Nahmen nennen, oder so zeichnen, daß sie jeder kennt a). Sie sollen sich keine Schimpfwörter erlauben, und sich etwa auf Luthern berufen, denn "D. Luthers Schuh sind nicht allen Dorfpriestern gerecht". Sie dürfen keine ungewisse Mährchen und ungegründete Sagen auf die Kanzel bringen b). Dies sind die gewöhnlichen Vorschriften, aber wer sieht nicht, daß auch bey der strengsten Befolgung derselben dadurch für den Inhalt der Predigten nur wenig gewonnen wird?

Gewöhnlich steht es den Predigern frei, wie lange sie wollen zu predigen, und nur einige Kirchenordnungen ertheilen Vorschriften darüber. So wird z. B. in der Magdeburgischen, Wolfenbüttelschen und Weimarschen verordnet, daß die

a) Ord. Eccles. Sax. art. gen. §. 3. Magdeb. Kirchenord. c. 17. §. 8.

b) Br. Lüneb. K. O. Zell- und Grubenh. Antheils c. 9. n. 4.

die Predigt an Sonn- und Festtagen nicht über eine Stunde, und an Wochentagen nicht über eine halbe Stunde dauern dürfe c).

Die Predigten zur Zeit der Reformation verdienten in Hinsicht auf Materie und Form wenig Lob, und wenn das Predigtwesen nach der Reformation eine bessere Gestalt gewann, so geschah dies zum Theil auch dadurch, daß man anfing die Homiletik wissentschaftlich zu behandeln. In dieser Hinsicht erwarb sich Erasmus grosse Verdienste um Homiletik und Predigtwesen, sowohl durch seinen Ecclesiastes, als durch seine übrigen Schriften, die bessere exegetische und dogmatische Kenntnisse mit gereinigtem Geschmack in sich vereinigten, und in jenem auf die Homiletik angewandt wurden. Er zeigte das Unhaltbare der herrschenden Predigtmethode, und machte auf das Bedürfniß einer besseren aufmerksam, wozu er die Grundregeln lieferte. Die dialektischen Subtilitäten, die man so häufig auf den Kanzeln verhandelt hatte, mußten der verbesserten Schrifterklärung weichen, die besonders seine Paraphrasen über das N. T. verbreiteten. Dazu kam die Satyre, mit welcher er herrschende Kanzelthorheiten durchzog und lächerlich machte, und

c) Floerke ad Schilterum p. 417.

und sie der allgemeinen Verachtung Preis gab, besonders in seinen Colloquiis und Encomio moriae.

Er suchte aber nicht blos die alte homiletische Methode zu verdrängen, sondern auch eine bessere einzuführen, oder wenigstens vorzubereiten. Dazu diente sein Ecclesiastes, der als erster Versuch einer besseren Homiletik, bey allem, was unser Zeitalter fehlerhaft nennen könnte, was es aber damals nicht, wenigstens nicht in so hohem Grade, war, viele gute Folgen nach sich zog, da das Gute in demselben ohnstreitig das Schlechte überwog d).

Hyperius ging weiter als Erasmus, und suchte in seiner homiletischen Anweisung e) durch allgemeine und besondere Vorschriften über einzelne Predigtarten den Prediger besser auf dem Gebiete seines Amts zu orientiren. Seine Vorschriften tragen sämmtlich das Gepräge eines

d) Wagnitz Homiletische Abhandlungen und Kritiken. 2te Sammlung. S. 16–28.

e) Andreas Hyperius de formandis concionibus sacris s. de interpretatione scripturarum populari. Cum animadvers. edid. Wagnitz. Halle 1781. 8. Vergl. Schuler Th. I. S. 94. u. f.

nes gesunden Urtheils und gelehrter Kenntnisse, wie es der Geist des Zeitalters nur immer zuließ.

Nicht so gut stand es um die Homiletiken des siebzehnten Jahrhunderts, denn auch diese tragen ganz das Gepräge des, in demselben herrschenden, Geistes. Sie geben Tabellen und Schemata, haben immer die Form der Predigten im Auge, und sind meistens bloße homiletische Methodologien f). Chemnitz ist noch der beste unter ihnen, und verarbeitet die Resultate der übrigen in s. Methodus concionandi (Jena 1666.), der aber ganz das Gepräge des Zeitalters trägt, z. B. wenn er de allegandis patrum testimoniis, de usu terminorum latinorum handelt. Ueber das Eigenthümliche dieser Homiletiken hat man folgendes bemerkt g). Am meisten beschäftigt sie der methodus concionandi, und die Festsetzung der Regeln für jede Gattung, deren Zahl man so ängstlich zu vervielfältigen suchte. Erhalten haben sich nur die synthetische und analytische Methode. — Mit dem größten Eifer

f) Die berühmtesten Homiletiker sind Schleupner, Rebhan, Hülsemann, Carpzov, Olearius und Chemnitz. S. Wagnitz homiletische Abhandlungen 2te Sammlung S. 29 u. f.

g) ib. S. 31.

Eifer wurde die Theorie der Homiletik getrieben, und mit eben so großen Eifer suchte man darnach schulgerechte Predigten zu verfertigen, die nichts weniger als geschickt waren, das Herz zu erwärmen. Der Fehler lag darin, daß man nur Rhetoriker und keine Prediger bilden wollte.

Zum Glück trat endlich Spener auf, und brachte neues Leben in die Homiletik. Er war kein Freund von Theorien, und von armseligen Predigten, welche darnach geformt waren. Sein Sinn fürs praktische führte ihn auf eine bessere Bahn, und er liebte Methode nur in so fern, als sie Ordnung in den Vortrag brachte, nicht aber, als sie seinem freien Geiste Fesseln anlegte. Er schrieb keine homiletische Anweisung, sondern lieferte nur Muster, wie er wünschte, daß gepredigt würde h). In seine Fußtapfen war A. H. Franke getreten, und beyde stifteten eine Schule, die erbauliche Predigten an die Stelle der polemischen und nach einer zu künstlichen und oft spielenden Methode abgefaßten zu setzen suchte.

h) In J. G, Walchs Sammlung kleiner Schriften von der Gottgefälligen Art zu predigen. Jena 1747. findet man jedoch Speners Regeln, die er sich selbst in Ansehung seiner Predigten vorgeschrieben hatte, so wie auch Anmerkungen von mancherlei nöthigen Stücken, die bey einer Predigt zu beobachten sind.

suchte. Der Erfolg war freilich nicht ganz der erwünschte, und es traten andere Fehler an die Stelle der abgeschaften, deren Mißbrauch aber zum Theil durch die bald darauf entstehende philosophische Methode verhindert wurde. Mosheim endlich vereinigte Theorie und Praxis, gab der Homiletik eine bessere Gestalt und machte es den folgenden Bearbeitern möglich i), sie leichter zum Range einer Wissenschaft zu erheben. Seitdem sind viele homiletische Lehrbücher zum Vorschein gekommen, die sich mehr oder weniger durch eigenthümliche Vorzüge auszeichnen, oder durch ihre Theorien mehr oder meniger wohlthätigen Einfluß auf die homiletische Praxis gehabt haben. Teller, Gruner, Bahrdt, Steinbart, Bastholm, Seiler, Schmidt, Niemeyer, Schuderof und Ammon, zu welchen nun auch noch Thym kömmt, sind Nahmen, die keinem Prediger, der sein Amt nicht handwerksmässig treibt, unbekannt seyn können. Wie indessen ihre Schriften würkten, wird sich bey der Geschichte der Predigten selbst am besten zeigen lassen, weil diese noch manche Veranlassung zu Bemerkungen über den Einfluß der wissenschaftlichen Homiletik auf die homiletische Praris finden wird.

Wie

i) Mosheims Anweisung erbaulich zu predigen — von Windheim 1771. 8.

Wie tief das Predigtwesen zur Zeit der Reformation gesunken war, ist mit Belegen im 1ten Theile ausgeführt worden. Luther suchte es mit Geist und Kraft wieder zu heben. Er gab Winke und Vorschriften zu einem besseren Kanzelvortrage k, und suchte die herrschende geschmacklose Methode dadurch zu verdrängen, daß er sie mit Spott und Satyre angrif, und lächerlich zu machen suchte. Mehr aber als diese, würkte sein Beispiel. Stark, frei und regellos ging er auch in den Predigten seinen eigenen Weg. Man muß ihn hier nach seiner Kirchenpostill l) beurtheilen, die er 1522 für einfältige Pfarrer und Kirchendiener herausgab, die daraus Stoff zu ihren Vorträgen schöpfen, oder wenn ihre Fähigkeiten nicht dazu hinreichten, ihren Gemeinden daraus vorlesen sollten. Nur auf diese hatte er sich vorbereitet, aber nicht auf die in seiner Hauspostill enthaltenen Predigten. Jene zeigen, wie Luther den Zweck einer Predigt aufgefaßt

k) Sie sind gesammelt in Porta Pastorale Lutheri. 1586. 4. und in Walchs Sammlung kleiner Schriften von der Gottgefälligen Art zu predigen. 1746 8. Einige Proben s. in Schulers Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen. I Th. S. 41. u f.

l) Luthers Kirchenpostill oder Auslegung der Episteln und Evangelien von J. G. Walch 1737. 4. Hauspostill von Frohberger herausgegeben. Görlitz 1794 und 95.

gefaßt hatte. Er will den Verstand aufklären, und das Herz bessern; aber in Form und Ausführung haben seine Predigten viel Eigenthümliches. Man erkennt darin eine gewisse natürliche Ordnung der Materien, bemerkt aber zugleich, daß nie ein eigentlicher Entwurf dabey zum Grunde lag. Selten spricht er von einer Sache und über einen Entwurf allein, sondern *nach* Art der älteren Homilien von vielen Dingen zugleich. Selten macht er eine besondere Nutzanwendung, sondern verwebt diese durch die ganze Predigt. Bey analytischen Predigten erklärt er die Worte des Evangeliums nach einander, bey historischen Texten nimmt er gemeiniglich einen doppelten Sinn an, den buchstäblichen und mystischen, und will übrigens Alles auf Erbauung nach Beschaffenheit der Zeitumstände gerichtet wissen. Nur der oft bittre polemische Ton, den freilich Zeit und Lage bey ihm einigermassen entschuldigen, fällt auf. Der Geist, der in seinen Predigten herrscht, seine oft unerwarteten naiven Gedanken, seine rührenden kraftvollen Vorstellungen, die auf Verstand und Herz würken, haben sie der Vergessenheit entrissen, und in Ansehung der kraftvollen, eingreifenden Darstellung können sie noch immer als Muster dienen m). Seine Beredsamkeit ist männlich und kraftvoll — Beson-

m) Niemeyers Predigerbibliothek Th. 3. S. 271.

Besonders charakteristisch ist in diesen Predigten die Freimüthigkeit, womit er die herrschenden Laster aller Stände angreift, eine Freimüthigkeit, die aber nur in Perioden, wie diese war, statt finden kann. Von der Hütte bis zum Thron, sagt Meister n), von dem Gastsaal bis zum Heiligthum, wurde das Laster bald mit Donnerkeilen eines Gerichtsengels, bald mit Scorpionen der Satyre verfolgt. Daß seine Predigten häufig dogmatisch = polemisch waren, ließ sich von seiner Lage nicht anders erwarten. Die Zeitbedürfnisse forderten Dogmatik, und das Volk würde seinen Prediger kaum für Lutherisch gehalten haben, wenn er es nicht mit Polemik unterhalten hätte. Brentz war der einzige, der die Moral mehr zum Gegenstand seiner Vorträge machte. Biblischer konnte man nun auch predigen, da man durch Luthers Uebersetzung der Bibel mit dem Inhalte derselben bekannter wurde, und mehrere Erklärungen derselben zu Rathe ziehen konnte.

Auch

n) Beyträge zur Ges. der teutschen Sprache. Th. 2. S. 219. --- Ueber Luthers homiletische Grundsätze und über seine Predigten s. Schulers Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen Th. 1. S. 38 u. f. S. 221 u. f.

Auch Melanchton würkte auf mehrfache Art auf die Verbesserung des Predigtwesens, besonders in früheren Jahren durch seine Locos. Man vergaß zwar diese nicht, aber man studirte sie nicht mehr in praktischer Hinsicht, weil man sonst die dialektische Theologie nicht wieder auf die Kanzel gebracht haben würde. Die Predigten selbst suchte er mehr methodisch einzurichten. Er führte eine regelmässige Zergliederung und Erklärung des Textes, eine ordentliche Abtheilung der Predigt, Eingang, Dispostion, Tractation und Nutzanwendung ein, und formte die öffentlichen Religionsvorträge nach den weltlichen Reden der Griechen und Römer, und nach den Regeln ihrer Rhetoriker. Dazu fügte er die fünffache Nutzanwendung, den usum didascalicum, elenchticum, paracleticum, epanorthoticum und paedeuticum nach 2. Tim. 3, 16 und Röm. 15, 4. In seinen Abhandlungen de officiis concionatoris und formula de arte concionandi o), die indessen keine voll-

o) Opera T. II. p. 7 u. f. Vergl. Schmids Anleitnng zum populären Kanzelvortrag 3. Th. S. 267. Schuler Th. 1. S. 65 u. f. und in s. Beyträgen zu seiner Ges. Halle 1799. S. 3 u. f. will dagegen keinen Unterschied zwischen Lutherischen und Melanchthonschen Predigten zugeben. Doch nimmt er an, daß

die

vollständige homiletische Anweisungen sind, sind diese Grundsätze weiter ausgeführt.

Die Predigten erhielten würklich durch diese Männer eine bessere Einrichtung, und beförderten den glücklichen Fortgang der Reformation, indem sie unläugbar auf den Verstand und das Herz der Menschen von einer wohlthätigen Einwürkung waren. Aber man mußte aus Noth ungebildete Männer als Prediger anstellen p) und sich begnügen, wenn sie im Stande waren, aus einer oder der andern Kirchenpostill ihrer Gemeinde eine Predigt vorzulesen. Dazu verfertigte Luther seine Postill und ermunterte Corvin zwei verschiedene Postillen über die Evangelien und Episteln auszuarbeiten, die 1535 und 1537 auch zum Vorschein kamen. Zu denselben Zweck diente auch die Postill des Brentius, und dies war auch der Grund, aus welchem Luther die Perikopen nicht abgeschaft wissen wollte. Er selbst

die synthetische Predigtmethode sich von seinen Schülern herschreibe. Den Ursprung der fünffachen Nutzanwendung läßt er aber zweifelhaft und behauptet, sie sey bis auf den Anfang des 17. Jahrhunderts ungewöhnlich gewesen.

p) Schulet Th. 1. S. 53 u. f.

selbst und andere geschickte Männer seines Zeitalters, predigten über ganze biblische Bücher.

Jede Periode hat ihre eigenen Predigtsammlungen, welchen meistens die Perikopen zum Grunde lagen, und welche unter dem Nahmen der Postillen auch zum Gebrauch für die häusliche Andacht dienten. Aus dieser Periode sind besonders J. Brentius, J. Matthesius und M. Chemnitzens Postillen zu nennen. Die spätern gerathen schon mehr auf Abwege, und spielen mehr mit unverdauter Mystik, statt lauf Beförderung des thätigen Christenthums hinzuarbeiten. Zu den bessern gehören noch Hunnius, Gerhard, Dannhauer, Scriver, Weigel, Breithaupt u. a., weil sie weniger dem spielenden Geschmack fröhnen, als in Keßlers evangelischer und epistolischer dreifachen Schnur, in Quirsfeld evangelischen Herzensschatz, in Riemers blasser Furcht und grünender Hofnung bey schlaflosen Nächten und ähnlichen Schriften geschehen ist. Wahrheit und Tugend fand keine Nahrung in ihnen. Man nehme nur folgende Skizze einer Predigt über das Gebet des Herrn aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Das wohlgegründete Bethaus, welches stehet 1. auf zwey festen Ecksteinen, nemlich Gottes Liebe und Gottes Herrlichkeit. 2. Auf 7 Säulen, nem-

nemlich auf denen sieben Bitten. Der Usus ist folgender. Wir treffen in diesem Bethause an, Gottes ganze Hofhaltung; nemlich die Capelle, in der ersten Bitte, 2. den Audienzsaal in der andern. 3. Die Canzeley in der dritten. 4. Den Kornboden in der vierten. 5. Die Renthkammer in der fünften. 6. Die Rustkammer in der sechsten, und 7. den Lustgarten in der siebenten. Das 2te Schema über eben diesen Text enthält 1. eine h. Betkammer, 2. reiche Schatzkammer, 3. volle Rüstkammer. Zuvor ist zu betrachten, die Thüre oder der Eingang, ex praefatione; hernach die daran hängende Schlösser, ex conclusione. Nicht minder sinnreich ist Joh. Riemer in seiner Postille, wo er folgende Themata abhandelt: die prächtige Armuth, der Wirth zu Gaste, die schwangere Jungfrau, der gesalzene Zucker, die ungeschriebene Bibliothek, der eingebohrne Zwilling und unter andern folgende Anrede hält: Herbey mit dem grossen Glase! Herum mit der Gesundheit! Ihr Musikanten blaset auf! Rheinwein her! Sa! Sa! Ein Runda! Vivat die Schönste! — Und eben nun muß eine stinkende Leiche kommen! Macht die Fenster zu u. s. w. q).

Lu-

q) Meisters Beyträge Th 2. S. 247. Aehnliche Fehler waren es, wenn z. B. Mayer in seinen

Luthers Muster und Melanchthons Grundsätze bewürkten eine doppelte Predigtmethode, die Lutherische und Melanchthonsche. Luthers Schüler brachten die erste in Anwendung, und nach den letzteren bildeten sich die mehr philosophischen Köpfe, welche Kunst und Methode dem zwanglosen Vortrag vorzogen. Die Lutherische Methode bildete wohl gemeinnützigere Prediger, zu welchen Joh. Mathesius, Justus Jonas, Osiander, Rhegius, Musculus, Bugenhagen, Brentius u. a. gehörten. Ihr Vortrag war mehr den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Volks angemessen, verständlich, unterrichtend, herzlich und kräftig. Zwar bedienten sie sich häufig mystischer Vorstellungen, suchten sie aber doch praktisch zu machen. In den Predigten nach Melanchthonschen Grundsätzen herrscht zwar mehr Ordnung, mehr Anlage

Miscellan-Predigten den Cochläus, Baronius, Calvinus, Tribonianus und viele andere citirt oder wenn man mit Fleiß seltsame Redensarten anhäufte und z. B. Gott nicht Gott, sondern Elohim, Elschadai u. s. nannte; wenn man viel vom Urim und Thummim, von den Fischen Behemot und Leviathan sprach, wenn Moses der gehörnte Gesetzgeber, David der gekrönte Harfenschläger hieß.

lage und Ausführung der Wahrheiten, aber auch zu viel Kunst und eine ermüdende Länge r).

Beyde Partheyen geriethen indessen bald auf Abwege. Das ewige Dogmatisiren und Streiten verdrängte die Morgenröthe, die eben aufgegangen war. Man brachte entweder Streitfragen auf die Kanzel oder handelte die Glaubens- und Sittenlehre scholastisch s) ab, hielts für schön, wenn der Vortrag mit hebräischen, griechischen und lateinischen Floskeln vermischt war, wenn man Stellen aus heidnischen Philosophen oder aus den Kirchenvätern, erst in der Originalsprache, denn in der Uebersetzung anführen, und aus Historienbüchern Beispiele anbringen konnte, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie wahr wären, oder zur Legende gehörten. Die Concordanzen, emblematischen Schatzkammern, Realien u. s. waren die elenden Quellen und Hülfsmittel, deren sich die Prediger bedienten,

r) Schmid S. 269.

s) Einige Beispiele s. in Meisters Beyträgen zur Gesch. der teutsch. Sprache. Th. 2. S. 225. In einer Predigt heist es: Christus ist besser als alle Engel. 'Erstlich ratione essentiae divinae. Er ist independens, der Engel Wesen aber ist dependens. Er ist eine persona indefinita, ein Engel aber definita, ja auch circumscriptilis.

und aus denen jene Auswüchse entstanden, welche für den geistlichen Stand entehrend und der vernünftigen Gottesverehrung hinderlich waren. Man stiftete sogar Predigersekten, welche bald auf Helmstädtsche, bald auf Jenaische, bald auf Leipziger t) Manier und nach vielen andern Methoden predigten. Man hörte und las wenig Predigten, die nicht entweder so trocken wie eine Chrie, oder so lächerlich wie ein Lustspiel waren. Mit Recht sind solche Produkte der verdienten Vergessenheit übergeben u).

Wenn

t) Nach Steinbrechers Leipziger Predigermethode 1710 bestand diese darin, aus der Concordanz Sprüche zu sammeln; dies hieß biblisch predigen. Die Königsberger Methode zeigte, wie über ein Wort eines Textes an 20 Predigten gehalten werden könnten. --- In den homiletischen Anweisungen wurde auch immer nur auf das Formelle der Predigten Rücksicht genommen.

u) Niemeyers Biblioth. Th. 2. S. 272. -- Wenn man den Text erklären wollte, pflegte man ihn dreifach zu analysiren, grammatisch, logisch und rhetorisch. Die erste Analyse betraf die Bedeutung des Wortes, nach der zweyten betrachtete man es ex loco oppositorum, ex loco relationis, ex loco circumstantiarum und ex loco adjunctorum, nach der dritten wurde untersucht, zu welchem genere causarum ein Text gehöre, zum judiciario, deliberativo, de-

Wenn im Ganzen die Polemik auf der Kanzel ihre Herrschaft behauptete, so behaupteten sie auch die analytischen Predigten, da man bis zum 17. Jahrhundert von synthetischen wenige Spuren findet. Diese kamen erst allmählig auf, und scheinen der Nothwendigkeit, über die Perikopen zu predigen, ihren Ursprung zu verdanken. Ausserdem predigten Spangenberg, Fischer, Hunnius u. a. auch über biblische Bücher v). Auch kamen Predigten über Gesänge und Lieder zum Vorschein w), die man so zweckmässig fand, daß man bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts diese Predigtart beibehielt. Man suchte auch für die Bedürfnisse der Landleute zu sorgen, zu welchem Ende vorzüglich Lucas Osiander im Jahr 1597 seine Bauernpostill herausgab, die nach guten Grundsätzen ausgearbeitet war x).

demonstrativo oder didascalico. Manche Predigten, die moralisch seyn sollten, waren grobe Abhandlungen gegen Perrücken, Tobacksrauchen u. s. Vergl. Schmids Anleitung Th. 3. S. 273.

v) Schuler Th. I. S. 136.

w) S. 138.

x) S. 147.

Aber nur wenige hatten Kenntnisse und Geschick, um für die Bedürfnisse der Zuhörer zweckmässig sorgen zu können. Auf Universitäten lernten sie blos Dogmatik und Polemik, und höchstens die alte Schulphilosophie, um in den Fehden von jenen Gebrauch machen zu können. Alles Andere wurde vernachlässigt. Nur der Streit über die Nothwendigkeit der guten Werke führte einige zur Moral zurück y). Die meisten hielten sich an die Postillen. Alles war von böser Vorbedeutung für das 17. Jahrhundert.

Wenn den Predigern Kenntniß des menschlichen Herzens fehlt, und wenn er die Bedürfnisse des Zeitalters weder kennt noch zu befriedigen weiß, so geräth er, um nicht ganz verstummen zu müssen, auf gefährliche Abwege. In den traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges, wo alle Wissenschaften so erbärmlich darnieder-

la-

y) Wenn J. Westphal In s. Hoffartsteufel 1565 gegen das Haarfrisiren und Schoppius in s. Predigt von der Menschen Haaren Ursprung 1605 gegen das Tobackrauchen eifern, so gehört dies nicht zur Moral. Letzterer nennt den Toback ein verfluchtes Unkraut, und behauptet, daß die Tobacksbrüder und Tobacksschwestern alle vom Teufel betrogen sind. Schuler Th. 1. S. 153.

lagen, verdiente es auch kaum Tadel, wenn die Prediger überall nach Materialien für ihre Predigten suchten. Sie suchten deswegen auch Alles zusammen, was nur irgend Aehnlichkeit mit einem Worte an die Hand gab, ohne an die ordentliche Ausführung einer Materie zu denken. Man sammelte allerhand Exempel, wahre und falsche Erzählungen, auch oft sehr abentheuerliche Mährgen, um eine Wahrheit dadurch zu erläutern und zu beweisen. Besonders fing man immer mehr an, durch Sinnbilder, Gleichnisse und Antithesen sein Thema zu erweitern und auszuführen, und man wählte dazu oft viele fremde und unbekannte Gegenstände und Begebenheiten aus fremden Ländern und aus andern Wissenschaften, der Jurisprudenz, Medicin, Chemie u. s. Je sinnreicher und auffallender — desto gewisser war der Beifall, den man dafür erhielt. Um die Predigt zu verlängern, setzte man der Abhandlung drei Eingänge vor: exordium generale Vorrede, speciale oder Eingang und specialissimum, Transitus, die alle sehr künstlich durch Sinnbilde eingerichtet werden mußten z).

z) Schmid S. 274. Schuler S. 199.

Zu diesem Zweck hatte man besondere Exempel- und Collectaneenbücher, die unter gewissen Titeln, Stellen aus patristischen und Profanscribenten enthielten, oder in welchen Geschichten und Exempel gesammelt waren. Besonders gebrauchten die Prediger Titii Exempelbuch und Douroults historischen Catechismus a). Der Rector Weise in Zittau gab solchen emblematischen Predigten einen besondern Schwung, indem er lehrte, einen Hauptsatz durch lauter Sinnbilder, Gleichnisse, Antithesen und Historien, welche er Realien nannte, durchzuführen. Eine solche Realienmethode untergrub allen gesunden Geschmack in Predigten, weil auf die Art, wie Weidlings oratorische Schatzkammer zeigt, über eine Materie leicht 100 Predigten gehalten werden konnten b). Es gab wenig gute Kanzelredner, und auch in diesem Zeitalter bestätigt sich die Bemerkung, daß homiletische Methoden und Theorien desto zahlreicher sind, je seltener gute Predigten waren. Man trieb Alles mechanisch und dieser Mechanismus verbunden mit der leidigen Polemik machte das Pre-

a) Dergl Schriften gab es viele unter verschiedenen Titeln, z B Sternenhimmel, Lieder-Manna, Prediger Schätze.

b) ib. S. 276.

Predigtwesen immer frostiger. Desto hitziger waren dagegen die Schwärmer, und übertrieben in ihrer Art nicht weniger, so daß bey einigen sogar Schwärmerey und Blödsinn zusammen floß.

Arndts Beispiel würkte vortheilhaft auf die Verbesserung des Predigtwesens, indem er seine Vorträge mehr für das praktische Leben einzurichten suchte. Aber er hatte mit vielen Gegnern zu kämpfen, die auf andern Wegen Ruhm suchten. Val. Herberger, P. Gerhard, und V. Andreä kamen ihm an Verdiensten am nächsten, aber an weitere Fortschritte war kaum zu denken, da die Zeitumstände zu grosse Hinderniße in den Weg legten, und das Andenken an bessere Methoden bald ganz verlöschten. Man nahm zu falschen Künsten seine Zuflucht, in dem Wahn das Predigtwesen dadurch zu verbessern. Die vielen homiletischen Anweisungen, welche zum Vorschein kamen, unterstützten meistens diesen Wahn, indem sie meistens nur auf die verschiedenen Predigtarten Rücksicht nahmen, und für jede besondere Regeln festsetzten. Die Predigten mußten durch die locos topicos durchgeführt werden, z. B. definitio, genus et species, totum et pars, causa efficiens, formalis, materialis, finalis

u.

u. f. c). J. B. Carpzov vermehrte die homiletischen Methoden auf 100, und von B. F. Löscher wurden sie doch auf 25 reducirt, welche der Reihe nach folgende sind d).

1) Methodus paraphrastica mixta, wo man keine Eintheilung des Texts macht, und die usus sogleich in die Paraphrase mischt.

2) Methodus dogmatica, wo man den Text wenig erklärt, und aus den prägnanten Worten desselben dogmata und Observationes zieht.

3) Methodus fundamentalis. Hier wird tractirt a) fundamentum docendi (Art. fidei aut morum), b) fundamentum movendi (Affect), c) fundamentum delectandi (schöne Redensarten, similia). Der Usus wird bey jedem Fundament gleich angehänget.

4) Methodus porismatica, wo aus dem Text gewisse Porismata gezogen werden, und man die usus auslässet. Dieser Methodus wird auch Höpfneriana genennet.

5) Methodus articulata, oder Hunniana, wo ohne sonderliche Eintheilung immer ein Wort des

c) Schuler Th. I S. 178.

d) ib. S. 180. Vergl. Löschers Vorrede zu den edlen Andachtsfrüchten Leipzig 1741.

des Textes nach dem andern erkläret, und die usus dazwischen bey jedem Worte eingemischt werden.

6) Methodus Ursiniana, (nach Joh. Heinr. Ursinus genannt) richtet die Predigtart nach einer Profann-Oration, w. z. E. Cicero, wo Narratio, Propositio, Confirmatio und Confutatio ist.

7) Methodus zetetica, wo eine oder mehrere Fragen aus dem Text gemacht, und anstatt der usuum casus conscientiae ausgeführet werden, wie man sich nemlich in Gewissensfällen zu verhalten habe.

8) Parallelitica methodus, wo zwey Parallel-Sprüche, gleiche Historien, Exempel, Parabeln gebraucht und zugleich ausgeführet werden.

9) Methodus aphoristica, wo anstatt des Thema zwey oder mehr Aphorismen aus dem Text vorgestellt und erkläret werden.

10) Methodus thematica naturalis, wo man sich an ein Thema hält, wird auch Pancratiana genennet.

11) Methodus allegorica seu schematica, wo das Thema allegorisch ist, und unter einem Bilde vorgestellet wird.

12) Antonomastica methodus, wo das Thema von einer bekannten Historie hergenommen ist.

13) Methodus arguta, d. h. wenn das Thema und partes Conceptus inexspectati sind.

14) Phraseologica methodus, d. h. wenn Thema und Ausführung aus einer biblischen Phrasis fliessen.

15) Ritualis methodus, d. h. wenn Thema und Ausführung von einer bekannten Ceremonie der alten Kirche hergenommen sind.

16) Dialogistica methodus, d. h. wenn anstatt des Thema und der Partition aus dem Text ein geistliches Gespräch angestellt wird.

17) Hymnica methodus, d. h wenn der Text mit einem bekannten Liede durchgeführt wird.

18) Emblematica methodus, d. h. wenn anstatt des Thema, oder dessen Theile, emblemata vorgestellet werden.

19) Oratoria methodus, wo der Stil schön mit rhetorischen Figuren und Affecten angefüllet ist.

20) Exegetica methodus, wenn man den Grundtext, antecedens et consequens, Parallelen, fleißig durchgehet.

21) Concordantialis methodus, d. h. wenn man die vornehmsten Worte aus der Concordanz

danz ausführet, sich stark an loca parallela hält, und meistens mit der Bibelsprache redet.

22) Nervosa methodus, d. h. wenn mann kurze und unterbrochene Paragraphen braucht, und immer argutias sucht.

23) Precatoria methodus, wo man alles in Form eines Gebets ausarbeitet.

24) Methodus paraphrastica simplex, wo der Text ohne alle Eintheilung paraphrastisch erklärt wird, und die usus zulezt allein stehen.

25) Mixta methodus wird aus diesen allen zusammengesetzt.

Aus diesen waren die verschiedenen Predigtmethoden, die man nach den Academien benannte, zusammengesetzt. Die Kunst überwog den Nutzen, und fesselte den Prediger, der auf die Art nutzen wollte, wie er Talent empfangen hatte. Da der Inhalt der meisten Predigten polemisch-dogmatisch war, so suchte man sie auch praktisch zu machen, durch die 5fache Nutzanwendung, die man seit dem 17ten Jahrhundert beifügte. Jede Predigt muste am Ende Lehre, Widerlegung, Strafe, Ermahnung und Trost enthalten, der Inhalt mogte dazu taugen oder nicht e). Bunt genug

e) Schuler Th. I. S. 188. u. f.

genug mußten die Predigten aussehen, da mehrfache Exordien an die Stelle einfacher Eingänge kamen. Die Predigten selbst waren bald scholastisch, bald aus Stellen der Kirchenväter und Profanscribenten zusammengesetzt, oder sie bestanden in Bildern und Gleichnissen f), die oft kindischen Witz verriethen, wenn z. B. Christus als der beste Tuchmacher oder Laternenmacher dargestellt wurde. Es kamen Jahrgangspredigten zum Vorschein, in welchen auf eine zwängende, ermüdende Art ein Thema aus allen Evangelien des ganzen Jahrs vorgestellt wurde. Es gab auch schriftmässige Predigten, die aber nur aus biblischen Ausdrücken bestanden, ohne ihren Sinn zweckmässig zu entwickeln und anzuwenden. Es hieß nur aus der Concordanz predigen. In den Predigten über Sprüchwörter, welche jetzt aufkamen, wurde noch am meisten, aber oft nur spielend, auf Moral Rücksicht genommen g).

Am Ende des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts, machte man zuerst wieder Ver-

f) In den von Schuler angeführten Actenstücken findet mau nicht blos unschickliche, sondern auch unsittliche Gleichnisse.

g) ib. S. 206. 349. Im 18 Jahrhundert wurden solche Predigten häufiger.

Versuche, von dem verkehrten Wege im Predigen zurückzukehren. Besonders nahm sich Spener h) und seine Schüler und Nachfolger der Sache an, indem sie theils die ganze Theologie mit einem bessern Geist zu beleben suchten, theils ihren Zeitgenossen mit einem bessern Beispiel vorleuchteten. Spener würkte wohlthätig, wiewohl er kein Redner war, aber weil er erbaulich redete, ordentlich und faßlich die Wahrheiten erklärte, und sie dem Herzen näher brachte, so waren seine ungekünstelten Predigten doch beliebt, so schwerfällig und schleppend auch sein Vortrag war. In A. H. Frankens Predigten war mehr Wohlredenheit und Feuer, obgleich nicht strenge Ordnung, und mehr Aufwand von Worten als zur Deutlichkeit nöthig war. Er führte durch sein Beispiel vorzüglich die paränetischen Vorträge, die ihn seine herzliche Besserungs-

h) Ueber ihn s. Schuler Th 2 S 3 u f 23 u. f. Er zeigte augenscheinlich, wie unfruchtbar das Studium der unnützen Predigtkünste sey, worauf man so stolz war; über seine homiletischen Vorschriften s. Schuler S. 54 Er wollte blos biblische und praktische Prediger haben

i) Von ihm s. Schuler 16. S. 85.

rungsbegierde halten hieß, ein. Seine Postillen fanden viele tausend Leser. Ihm zur Seite stand Freylinghausen k), dessen Predigten sich durch gründliche und praktische Schriftauslegung, durch einen mehr Sachen = als Wortreichen Vortrag auszeichnen. Ferner: J. J. Rambach, der mehr den Hauptgedanken entwickelte, und bey demselben stehen blieb l). Er schränkte seine Vorträge nicht auf gewisse Religionsideen und Formen des Christenthums ein, brachte mehr christliche Moral auf die Kanzel und redete und schrieb angenehm. Nur folgte er zuweilen zu sehr seiner Einbildungskraft, und war mehr witzig als scharfsinnig. Seine vielen Predigtsammlungen finden noch jetzt zum Theil ihr Publikum m).

In Verbindung mit dem Philosophen Christ. Thomasius begannen diese Männer den Kampf gegen die aristotelisch = scholastische Dogmatik und gegen die Polemik, die beyde leider so lange die Kanzeln erfüllt hatten. Herzliche und praktische

k) ib. S. 91.

l) ih. S. 126 = 50.

m) Niemeyer a. a. O. S. 274. wo auch die Schriften dieser Männer verzeichnet sind.

tische Vorträge traten an die Stelle spielender Künsteleien und fanden um so mehr Eingang, da man nun auch auf Universitäten anfing, den jungen Theologen für solche Vorträge zu bilden. Indessen wurden sie bey weiten nicht allgemein, und noch bis auf neuere Zeiten gab es Prediger, die blos aus Concordanzen ihre Predigten zusammenstoppelten und sich solcher Schriften, wie Hassens allezeit fertigen Kirchenredner Leipz. 1701 bedienten.

Aber damit war für homiletische Vorträge noch nicht Alles geschehen. Auch die Methode dieser Männer hatte noch ihre Fehler, indem sie nur fromme Betrachtungen lieferten, ohne erschöpfende Ausführung der Materien, und ohne eindringende, aus Vernunft und Bibel geschöpfte Beweise. Ferner überliessen sie sich zu sehr ihrem Hange zur Mystik und spielten mit Ausdrücken des Systems, z. B. Erleuchtung, Widergeburt, die zu unrichtigen Vorstellungen Gelegenheit geben konnten. Sie bildeten frömmelnde Kopfhänger, die mit geistlichen Stolz auf die Weltkinder herabblickten, und äusserliche Scheinheiligkeit mehr als Tugend und aufgeklärte Religionskenntnisse achteten;

ein Vorwurf, der indessen Spenern nicht ganz traf.

Spener bereicherte die Predigten mit fixirten Exordien, die mit der Predigt selbst selten in Verbindung standen, sondern entweder praktische Erklärungen biblischer Bücher oder einzelner Stellen enthielten, oder auch Abschnitte aus dem Catechismus erläuterten. Auch diese Exordien trift zum Theil der Tadel, welcher seinen Predigten mit Recht zur Last gelegt wird n).

Besonders trift dieser Tadel ihre Schüler und Nachahmer, deren Predigten häufig in ein frommes Gewäsch ausarten, dem es meistens an Ordnung und Bestimmtheit der Begriffe fehl-

n) Daß Speners Methode mehr Beifall erhielt, bewürkten vorzüglich G. Arnold und J. Lange, die mit bittrer Strenge die Fehler der Gegner aufdekten und sie in ihrer ganzen Blösse zur Schau legten Vergl. Schuler Th. 2. S. 81 u. f. Arnold that es in seiner Kirchen- und Ketzergeschichte Th. I. S. 572 u. f., ohne die geringste gute Seite an ihnen finden zu wollen. Er ist, (S. 581) überhaupt gegen Kirchen als solche, und will völlige Freiheit des Gottesdienstes. —

fehlte. In dieser Hinsicht war es eine Wohlthat, daß die Wolfische Philosophie in die Mitte trat, und durch ihr Ansehn auch auf die Religionsvorträge grossen Einfluß erhielt und für sie und ihre Form wohlthätige Veränderungen bewürkte, wiewohl auch nicht geläugnet werden kann, daß auch sie neue Fehler erzeugte, die nicht minder nachtheilig waren, als die welche sie verdrängt hatte, indem sie alle Erbauung vernichteten. J. G. Reinbeck hielt sich noch in den Gränzen, und sah auf Ordnung und Bestimmtheit der Begriffe. Dasselbe Lob gebührt Baumgarten, nur daß seine vielen Divisionen und Subdivisionen den Zuhörer mit Kälte erfüllen. Zu dieser Schule gehört auch Romanus Teller und Minor, die sich beyde auszeichnen, und dem grossen Haufen Wolfischer Prediger nicht beizuzählen sind o).

Die Wolfische Predigtmethode mußte erst einen harten Kampf bestehen, ehe sie allgemeiner wurde, und ganz allgemein konnte sie nicht werden, weil ihre Fehler doch zu sehr in die Augen sprangen. Freilich brachte sie mehr Ordnung und Gründlichkeit in die öffentlichen

o) Niemeyer Th. 3. S. 275.

Vorträge, hielt sich an vollständige Ausführung einer Hauptwahrheit, und gab der Vernunft ihren verlohrnen Einfluß wieder; aber sie gab auch den Predigten eine ganz mathematische Form und die Gestalt philosophischer Abhandlungen, in welchen Alles demonstrirt werden mußte. Auch wurden blos philosophische Sätze, z. B. vom zureichenden Grunde, durch sie auf die Kanzel gebracht. Es kam eine Scheidewand zwischen biblischen und philosophischen Predigten zum Vorschein, die nicht ganz wieder niedergerissen wurde, wenn gleich die Partheien sich unter dem Streite, den sie führten, einander einigermassen näherten.

Es gab Prediger nach Wolfischer Methode, die sich überdem noch Vieles zu Schulden kommen liessen, und auf eine arge Art gegen ihr Amt sündigten. Sie bedienten sich einer unbedrängten Freiheit und scheuten sich nicht zu sprechen, was ihnen in den Mund kam. Eine einzige Probe aus der Predigt eines M. Panisch, die 1736 in der Klosterkirche zu Weisenfels gehalten ist, mag als Beispiel dienen. Er handelt darinn die Kennzeichen und Merkmale der Kinder Gottes ab. „Kinder sind gehorsam ihren

El-

Eltern z. B. wenn ein Sohn will auf die Heurath gehn, so spricht er zu seinem Vater: Lieber Vater und liebe Mutter! Mein Sinn und alle meine Dinge stehn nach unsers Nachbars Marcipille, darum bin ich willens, das Mensch zu heurathen, gebt mir euren Rath dazu, seyd ihrs zufrieden? Der Vater spricht: Hans Görge, übereile dich nicht, nein, nimm sie nicht, sie kommen schon besser; der Sohn thuts und hat Segen. Ein ungerathener Runks spricht aber wohl gar: ich nehme sie par-tout, Vater, was schierts denn euch? habt ihr mich doch auch nicht um Rath gefragt, wie ihr seyd bey meiner Mutter auf die Freyt gegangen, und euch mit ihr verkuppelt habt. Weit anders ist es mit Gottes Kindern beschaffen. Kinder haben Furcht vor ihre Eltern und scheuen sich in ihrer Gegenwart böses zu thun, aber ungezogene Höllenbrände fluchen neben ihren Eltern: hol mich der Teufel; Gott schwere Noth; tausend Sacrament, Vater thut mir was anders! — Ach Gott, vergieb mir meine Sünde, daß ich so schwere Flüche vor dieser h. Stelle ausstossen und bekannt machen muß. Aber das thun fromme Kinder nicht".

p) Beyträge zur Ges. der teutsch. Sprache Th. 2. S. 236. wo mehrere Proben angezogen sind.

Die Wolfische Philosophie hatte bey allen Uebertriebenen dennoch wohlthätige Folgen für die Homiletik gehabt, indem sie wenigstens eine bessere Gestalt derselben vorbereitete. Man hörte nicht mehr die vielfachen Exordien und weniger von den schematischen Vorstellnngen und der zwecklosen fünffachen Nutzanwendung. Endlich fing man auch an mehr moralische Gegenstände auf den Kanzeln abzuhandeln, aber es währte geraume Zeit bis das Ansehn der Wolfischen Methode erschüttert werden konnte und es erforderte einen langen Kampf, ehe die Prediger das Demonstriren und Definiren gegen das blosse Lehren und Predigen aufgeben wolten q). Man stritt noch gegen biblische und moralische Predigten.

Mosheim und Jerusalem eröfnen eine neue Periode, und stehen an der Spitze der Männer, die von dem Lichte, was sich so wohlthätig über die dogmatische und exegetische Theologie verbreitet

q) Aus den von Schuler Th. 2 gelieferten Materialien, ergeben sich noch nicht alle Ursachen, auf deren Veranlassung es endlich geschah. Vergl. auch Th. 3. S. 1-87.

tet hatte, in den Religionsvorträgen einen wohlthätigen Gebrauch machten, und die homiletischen Muster, welche in England und Frankreich zum Vorschein kamen, dankbar benutzten. Vorzüglich erwarb sich die Ernestische Schule durch die geläuterten hermeneutischen Grundsätze, die sie in Umlauf brachte, durch die Genauigkeit in Entwickelung der Begriffe, durch das Dringen auf praktische Anweisung zur Tugendübung, grosse Verdienste um das Predigtwesen. Mags seyn, daß man durch diese exegetische Genauigkeit, durch dieses Dringen aufs Umschaffen der orientalischen Ausdrücke und Redensarten in gemeinfaßliche, durch dieses Streben, den dogmatischen Begriffen die möglichste Bestimmtheit zu geben, so wie überhaupt durch das Einlenken von der frommen Geschwätzigkeit, die man nicht selten Herzenserguß, Salbung nannte, manchmal eine gewisse Dürre in den Vortrag brachte; es war doch immer ein Fortschreiten auf der richtigern Bahn, dem die neuesten Zeiten noch mehr Richtung zu dem Ziele der Vollkommenheit gaben, so wie diesen es auch vorbehalten war, so manchen andern Auswuchs, den dieses Fortschreiten erzeugte, abzuschneiden v).

v) Niemeyer ib. S. 277. Vergl. Schuler Th 2. Abschn. 5.

Um die einzelnen Muster aus dieser Periode zu charakterisiren, würde eine eigene Schrift nöthig seyn. Aber jeder Prediger wird, wenn er sie auch nicht eigentlich studirt hat, doch bekannt genug mit ihnen seyn, um Mosheim, Jerusalem, A. F. W. Sack, Spalding, Zollikofer, Teller, Resewitz, Löffler, Marezoll u. a. mehr als dem Nahmen nach, zu kennen. Leß, Reinhard, Ribbek, Wedag sind gleichfalls berühmte und ihres Ruhms werthe Nahmen. Einen eigenen Charakter haben die Predigten der schweizerischen Schule, wozu Tobler, Lavater, Pfenniger, Häfeli, Stolz, Ewald, Heß u. a. gehören. Ihre Darstellung ist lebendig und warm, aber statt den Verstand ihrer Zuhörer aufzuhellen und auf das Herz zu würken, geben sie oft allein der Phantasie Beschäftigung, und suchen dunkle Gefühle zu erwecken s).

Der

s) In den Jahren, wo Klopstocks, Youngs u. a. Schriften mehr als jetzt gelesen wurden, erhielten manche Predigten von dieser Lectüre ein eigenes Gepräge. Sie waren ein Gemisch von poetischen Floskeln und Redensarten, das sich nur mühsam zusammensetzen ließ, und dessen Zweckwidrigkeit zu sehr in die Augen sprang, als daß diese Methode

sich

Der Flor der theologischen und anderer Wissenschaften würkten vereint mit besseren homiletischen Anweisungen wohlthatig auf die Verbesserung der Kanzelvorträge. Ueber einzelne Gegenstände der Homiletik wurden überdem in eigenen Aufsätzen zweckmässige Aufklärungen verbreitet. Die jungen Theologen wurden auf Universitäten nicht mehr für die gelehrte Theologie allein gebildet, sondern man errichtete zweckmässige Prediger = Seminaria als Pflanzschulen für junge Prediger, welche von wohlthätiger Würksamkeit waren. Kurz der junge Theologe wurde auf eine zweckmässige Art für sein Amt und für einzelne Fälle desselben vorbereitet, und es hängt nur von seinem Fleisse ab, ob er die Bestimmung seines Amts erfüllen kann und will t).

Eine neue homiletische Schule bildete sich auf Veranlassung der kritischen Philosophie. Sie hat das Eigene, daß die Anhänger derselben

sich lange hätte erhalten können. Die Herrnhuthischen Predigten sind wieder nach eigener Art abgefaßt, und voll spielender Vorstellungen vom Lamm, Bräutigamm und von der geistlichen Hochzeit.

t) Ueber die neuesten Veränderungen im Predigen s. Schuler Th. 3. S. 130 u. f.

ben, nicht wie die Wolfischen Prediger, vom Bessern zum Schlechtern, sondern umgekehrt, fortschreiten. Der Grund davon scheint darinn zu liegen, daß man die Grundsätze dieser Philosophie zu früh auf religiöse Vorträge anwandte, ehe sie genug populär entwickelt, und mit der Theologie verarbeitet waren. Einseitige Anwendung derselben veranlaßte bedeutende Fehler, wovon nur Wenige, wie Kindervater, Schuderoff, Ammon frei seyn mögen. Den Zeichen der Zeit nach möchte diese Schule nur ein kurzes Daseyn haben, weil, wenn die Freunde derselben, wie schon geschehen ist, auf den Weg wieder einlenken, der von keiner Schule den Nahmen führt, ihre Methode nicht Eigenthümliches genug mehr haben möchte, um eine eigene Schule dadurch zu bezeichnen, wenn das Schicksal der Philosophie, deren Grundsätzen sie folgt, auch noch eine glücklichere Wendung nehmen sollte u). Dann würde in der That Alles zusammentreffen, um das Predigtwesen auf eine Höhe zu erheben, die es vorher noch nicht erreicht hätte, und wo es ganz

dem

u) Versuch einer hist. krit. Darstellung des Einst. der Kant. Phil. auf die Theologie Th. 1. S. 332. Th. 2. S. 424., wo freilich die hieher gehörende Literatur von 1798 an noch nachzutragen ist.

dem Zweck, wozu es in der Welt ist, entsprechen würde. Wie weit wir noch von dem Ziele entfernt sind, ist eine Frage, die verschiedentlich beantwortet werden möchte, nachdem der Beantworter mehr oder weniger pia desideria im Herzen hat, deren Erfüllung er wünscht v).

Zu den Materialien des Gottesdienstes gehören endlich noch öffentliche Kirchengebete und biblische Vorlesungen, die unsere Geschichte hier wenigstens kurz berühren muß.

Die Gebete bey den öffentlichen Versammlungen der Christen bestanden Anfangs nicht in bestimmten Formularen, sondern waren freier Erguß des Herzens und der Andacht. Sie waren ein Theil der kirchlichen Liturgie, und wie diese seit dem 6ten Jahrhundert an Vorschriften gebunden

v) Der Kanzelvortrag muß sich der Sprache des täglichen Umgangs nähern, aber für den Prediger ist es noch nicht genug zu erkennen, daß unverständliche, verblümte, geweihte Ausdrücke ohne physische oder zauberische Kraft sind, daß sie in schwachen Seelen Schwärmerey und Aberglauben, und bey kalten Gemüthern gar keinen Eindruck erwecken, wenn sie nicht in die bekanntere Sprache des gemeinen Lebens übersezt werden.

den, um der Trägheit und Unwissenheit der Kirchenlehrer zu Hülfe zu kommen. Bis zur Reformation bestand ein solches Formularwesen, und mußte mit pünktlicher Genauigkeit befolgt werden, weil es ja den wesentlichsten Theil des Gottesdienstes ausmachte. Als die alten Formulare zur Zeit der Reformation abgeschaft und verworfen wurden, mußte man wohl neue entwerfen, und den unwissenden Predigern in die Hände geben, um sie nicht ganz hülflos zu lassen. Man entwarf und verfertigte also Agenden, die bald ein grösseres Ansehn erhielten, als man ihnen anfangs zugestehen wollte, indem man geschickten Predigern noch die Freiheit ließ, für sich und ihre Bedürfnisse eigene Formulare zu entwerfen.

Die Umstände änderte sich indessen bald und jenes leidige Formularwesen, das nur auf die Bedürfnisse einfältiger Pfarrherrn berechnet war, erhielt kirchliche Gültigkeit für alle folgende Zeiten, ohne daß man Rücksicht darauf nahm, daß mit diesen sich auch Denkart, Sitten, Sprache, so wie die Bedürfnisse der Menschen ändern würden. Solche Formeln machen noch einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes aus, wenn sie nicht gegen neue und bessere vertauscht, oder wenn den Predigern

digern nicht freigelassen ist, sich eigener zu bedienen. Die Kritik wird an solchen alten Formeln wenigstens soviel als an den Predigten des Reformationszeitalters auszusetzen haben. Gebete müssen seyn, aber es müssen nicht gerade die alten seyn, da ja ein großer Vorrath von neuen und besseren vorhanden ist. Man würde das Vaterunser mehr ehren, wenn man es seltener betete, oder, wie schon Luther rieth w), mit zweckmässigen Umschreibungen desselben abwechselte.

Verschieden von diesen Gebeten sind die sogenannten Collecten, die sich seit Luthers Zeit bis jetzt erhalten haben. Sie tragen ganz das Gepräge des Alterthums, und sind meistens Uebersetzungen aus dem lateinischen, mit wenigen angebrachten Veränderungen. Das ewige Einerley ihres Innhalts macht sie für neuere Zeiten noch weniger brauchbar, als sie es schon an sich durch die Beschaffenheit ihres Inhalts sind. Zweckmässiger ist es, wenn sie, wie schon häufig geschieht, blos gelesen, und nicht nach alter Sitte der Gottheit vorgesungen werden.

Oeffent-

w) Werke B. 3. S. 282 nach der Jenaer Ausgabe.

Offentliche Fürbitten und Dankſagungen wurden ſchon früh für Lebende und Todte, wie die alten Dypticha beweiſen, gehalten. Auch dieſe Sitte nahm man in die lutheriſche Kirche hinüber, ohne ſie indeſſen von Allem Unzweckmäſſigen zu ſäubern.

Der feierliche Kirchenſegen, mit welchem der öffentliche Gottesdienſt geſchloſſen wird, gehört, ſeinem Urſprunge nach, ins Judenthum; erhielt aber gleich Anfangs ein chriſtliches Gepräge, durch das am Ende beigefügte Zeichen des Kreuzes x). Er hat ſich durch alle chriſtliche Jahrhunderte erhalten, und man ſtreitet erſt jetzt darüber, ob er beizubehalten oder abzuſchaffen ſey y). Alte Sitten greiffen tiefe Wurzel, und das Volk würde es ſchwer fühlen, wenn man ihm denſelben nehmen wollte, da es ihn nie über ſich ausſprechen hört, ohne durch einige äuſſere Zeichen ſeine Demuth und Andacht zu beweiſen.

---

x) Eiſenſchmidt Geſ. der proteſt. Kirchengebräuche S. 373.

y) ib. S. 374.

Luthers Reformation betraf zwar nur zunächst dogmatische Vorstellungen, aber in ihren Folgen auch die damit zusammenhängenden Gebräuche, und die dem Prediger zustehende Administration derselben. Dies zeigt sich besonders sichtbar bey der Lehre von den kirchlichen Sacramenten, weil mit diesen die meisten kirchlichen Gebräuche verbunden waren.

In seiner Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche hatte Luther diese Lehre zuerst angegriffen, und vor der Hand nur die Taufe, die Busse und das Abendmahl als Sacramente angenommen. In der Folge zeigten sich erst, wie schon vorhin gezeigt worden, die Veränderungen in Ansehung der äusseren Gebräuche bey dieser Lehre, z. B. beym Abendmahl. Bey der Taufe konnten wohl weniger Veränderungen vorgenommen werden, und in Ansehung der Busse äusserte er solche Ideen, daß die ganze Bußpraxis der catholischen Kirche wegfallen muste. Wenn die Firmelung ein Sakrament seyn soll, so, meynt er, müßte man nicht bloß aus dem Händeauflegen, sondern auch aus Allem, was die Apostel gethan haben, ein Sacrament machen. Vielleicht sey es aber nur für die

müssigen Bischöfe erfunden, welche die Besorgung der andern Sacramente andern übertragen, und dies leichtere sich reservirt hätten. Er will indessen nichts dawider haben, wenn man auch 7 Sacramente annimmt, aber aus der h. Schrift dürfe man den Beweis dafür nicht nehmen.

Luther hatte freilich das Amtsrecht des Clerus beschränkt, und Geistliche und Laien einander näher gebracht, indem er die Prediger als Kirchendiener darstellte. Aber es blieben ihnen noch immer ihre Amtsrechte, welche aus ihrer Verwaltuug des Lehramts und des Amts der Schlüssel, oder der geistlichen Gewalt zu binden und zu lösen, und aus der Administration der Sacramente flossen. Mehr wollte er nicht zu den Amtsrechten des Clerus rechnen. Die Erhaltung dieser Einrichtung, oder die Wahl und Ernennung der Verwalter dieses Amts übertrug er aber der ganzen Kirche, und nicht allein den Bischöfen. Seinen Ideen nach sollten die Prediger als Personen angesehen werden, die zwar von der Kirche zu dem von Gott eingesetzten Lehramt berufen, aber nicht blos von der Kirche sondern von Gott selbst zur Ausübung

übung gewisser Rechte autorisirt seyen, weil er diese Rechte selbst dem Amte übertragen, und der Kirche nur die Berufung zum Amte nicht aber zugleich die Bestimmung der Amtsrechte überlassen habe. Wenn also die Kirche ihre Prediger ernenne, so dürfe sie sie nur zu dem machen, was Christus aus ihnen gemacht habe. Jeder Prediger erhält also von der Kirche den Beruf zu seinem Amte, aber seine Amtsrechte von Gott selbst z).

Eben die Bestimmung dieser Amtsrechte im Verhältniß zum Staat und zu den Laien und ihre Einschränkung auf bestimmte Gränzen, ist für das Lutherische Predigtwesen von der grösten Wichtigkeit, weil dadurch der Charakter der Lutherischen Geistlichkeit und dem grösten Theile nach auch ihre Amtspflichten bestimmt werden. Diese beschränkende Bestimmung erfolgte auf folgendem Wege a).

Die

z) Plancks Ges. der protestant. Theologie Th I S. 43.

a) ib. S. 44 u. f.

Die Prediger machten nemlich gute Anwendung von jenen Rechten, indem sie unter dem Nahmen des Amts der Schlüssel bald das Bannrecht willkührlich ausübten und von ihrem Binde- und Löseschlüssel einen solchen Gebrauch machten, der ihre Laien bald unter das alte priesterliche Joch zurückbringen konnte. Was sonst nur ein Bischof konnte, stand jetzt in der Macht eines jeden Pfarrers, und nur die Lage der meisten Prediger und die Vorkehrungen der weltlichen Macht beschränkte ihre geistliche Macht. An den Orten, wo die Reformation durch das Volk selbst bewürkt war, wurde der Einfluß des Predigers sehr beschränkt, aber da wo dieser sie bewürkt hatte, verehrte man ihn als einen Apostel, dem man bey Einrichtung der neuen Ordnung alles überlassen müsse. Dieser gab es aber wohl nur wenige, weil man meist in Wittenberg Prediger bestellte, wo gewiß kein Ueberfluß an Menschen war, die mit Einsicht Klugheit verbanden, um sich bey ihren Gemeinden in Respekt zu setzen, oder von ihrer Amtsgewalt Gebrauch zu machen.

Dieß letztere durften sie sich auch darum kaum herausnehmen, weil sie in Ansehung ihres

Un=

Unterhalts ganz von ihrer Gemeinde abhingen, indem bey den meisten Kirchen für die Einkünfte derselben schlecht gesorgt war, da ihre Güter auf verschiedenen Wegen verlohren gegangen waren. Der Prediger hing also von der Gemeinde ab, und diese miethete ihn für den möglichst geringen Preis, und hatte die Freiheit ihm aufzusagen. Beynahe überall war ihr festes Einkommen für sie nicht hinreichend, und sie mußten sehr auf die Stolgebühren, Beichtpfennige und andere Accidenzien rechnen, die zum Theil von dem guten Willen der Laien abhingen, denen sie bald Manches nachgeben mußten, und die sie leicht als von ihnen abhängige Diener betrachten konnten. Dieser Umstand machte die Prediger abhängig und beschränkt wurden sie zugleich durch die Consistorien, deren Ansehn bald sehr hoch stieg, und denen die Oberaufsicht über die Prediger zukam b).

b) S. oben Seite 272. Es braucht hier wohl kaum erinnert zu werden, daß in der folgenden Abhandlung von den Lutherischen Kirchengebräuchen, diese nur als solche und nicht aus dogmatischen Gesichtspunkten betrachtet werden konnten.

Luther that wohl noch andere Vorschläge, die hier nur berührt werden können, da sie entweder überhört wurden, oder man nicht rathsam fand sie überall anzuwenden. So behauptete er c) z. B. daß die Geistlichen verbunden seyn, bürgerliche Steuern und Abgaben zu entrichten, und dem Rath und der Gemeinde der Stadt Prag rieth er, ihre Prediger und Kirchendiener selbst zu erwählen, und durch keinen Bischof mehr einweihen zu lassen d). Dies letztere hatte er schon in einer früheren Streitschrift ausgeführt, wo er die Priesterweihe als Sacrament bestritten und erklärt hatte, daß alle Christen schon durch die Taufe zu Priestern geweiht wären e). Ein anderer von den Protestanten behaupteter Punkt mußte nicht minder Einfluß aufs Kirchenwesen haben. Dieser betraf die Anrufung der Heiligen, die sie weder für nöthig noch für nützlich erklären wollen.

Wenn

c) Werke Th. 21. p. 34. Hall. A.

d) Th. 10. p. 1814.

e) Planck Th 1. S. 303. Bey dem Bauernaufruhr konnten diese darauf sich beziehen, wenn einige, wie sie thaten, als Prediger auftraten. S. 181.

Wenn man die öffentlichen Vorträge nicht als Hauptsache der Amtsführung des Predigers betrachtet, sondern sein Lehr- und Seelsorgeramt überhaupt dahin rechnet, so scheinen noch eigene Anweisungen in dieser Hinsicht für ihn nöthig zu seyn. Und hier darf man wohl behaupten daß für die praktische Amtsführung der Prediger in neueren Zeiten besser gesorgt ist, als vorher durch casuistische Bearbeitungen der Pastoraltheologie gesorgt war. Man hat ihnen brauchbare Anleitungen zur Pastoraltheologie in die Hände gegeben. Deyling, Seidel, Mosheim, Fresenius, Baumgarten, Jacobi u. a. haben die Bahn gebrochen, und seitdem hat man sorgfältiger gesucht sie über ihre Amtsrechte und Amtspflichten im Verhältniß zu den kirchlichen Gesetzen und in Gemäßheit der höheren Aufklärung des Zeitalters zu belehren f). Man darf hier nur an Spörls Pastoraltheologie und an Deylings institutiones prudentiae pastoralis und in letzter Hinsicht an Schwarz christlichen Religionslehrer Giessen 1798 und 1800 erinnern.

f) Vergl. auch die neue Pastoral-Instruction für die Hannöverschen Prediger in Salfelds Beyträgen St. I. S. 62 u. f.

Solche zweckmässige Belehrungen über die Art und den Zweck der Administration der kirchlichen Gebräuche und den Zusammenhang derselben mit der Bestimmung das Predigtamt, erleichtern dem Prediger die Verwaltung derselben. In Verhältniß zum Zeitalter vor der Reformation erlitten diese Gebräuche durch die Reformation in der Form folgende Veränderungen.

Von

Von der zum Predigtamt gehörenden Administration der kirchlichen Gebräuche und Sacramente in der Lutherischen Kirche.

I.

Von der Taufe.

Durch die frühere Einrichtung gehörte die Taufe zu den Amtsverrichtungen des Parochus, und hierinn wurde in der protestantischen Kirche nichts geändert g). Darum ist es auch den unter Protestanten lebenden Catholiken verstattet ihre Kinder einem benachbarten catholischen Pfarrer zur Taufe zu bringen h), und dieser hat selbst ein Recht darauf, wenn er im Normaljahr diese Handlung verrichtet hatte i). Nur dann, wenn kein catholischer Geistlicher in der Nähe ist, darf

g) Ich beziehe mich hier auf oben S. 18 u. f. um nicht zuviel wiederholen zu müssen.

h) Böhmer ius parochiale Sect. 4. c. 1. §. 29.

i) cf. ius eccl. Protest. L. 3. T. 37. §. 77.

kein catholischer Pfarrer dem evangelischen die Taufe streitig machen k).

Der evangelische Prediger verrichtet die Taufe nach der Vorschrift der Agende und dabey blieb es, bis in neuern Zeiten die Prediger sich entweder selbst Veränderungen darinn *erlaubten* oder sie mit Erlaubniß des Consistoriums *unternahmen*. Darum sind die Taufliturgien und Gebräuche in den verschiedenen Kirchen so verschieden, und in manchen Kirchen ist der Exorcismus noch beibehalten, da er in andern schon lange abgeschaft ist l).

Die Lutherische Kirche rechnet *zum* Wesen des Sacraments das Wort Gottes und Wasser, aber sie erlaubt nicht, wie die catholische, im Nothfall eine andere flüssige Materie zu gebrauchen. Die Taufe kann nur geschehen, wenn bey dem Täufling die Intention, sich taufen zu lassen vorhanden ist, die bey Kindern von den Pathen

k) ib. Tit. 42. §. 5.

l) Ueber ältere Streitigkeiten darüber s. Böhmer ius eccl. Protest. L. 3. Tit. 42. §. 28. Man hielt sich an Luther, der die Kinder für besessen vom Teufel erklärte.

then supplirt wird m). Als Sacrament darf die Taufe nicht wiederholt werden, aber wenn es ungewiß ist, ob jemand getauft sey, so geschieht sie ohne alle von den Catholiken für nöthig erachtete Bedingung n). Wenn aber im Wesentlichen Etwas ausgelassen worden, so muß sie wiederholt werden o), aber durch einen Irrthum circa accidentalia wird die Gültigkeit der Taufe nicht aufgehoben, z. B. wenn der Pfarrer einen Knaben für ein Mädchen getauft hatte p), oder wenn dem Kinde bey der Taufe kein Nahme gegeben war.

Nach

m) Böhmer l. c. §. 3.

n) ib. §. 50. und Chur-Sächsisch. Agende von 1580. Luther schon hatte jede bedingte (conditionalis) Taufe verworfen. Opp. Germ. Jenens. T. 8. fol. 51.

o) Die theolog. Facultät zu Leipzig erkannte im Jahr 1654 Wiederholung der Taufe und Suspension des Predigers, der in der Trunkenheit statt: ich taufe dich: ich glaube dich, getauft hatte.

p) Böhmer L. 3. Tit. 42. §. 21. Dann wurde nur der Nahme geändert. Nach der const. eccles. Magdeb. c. 3 §. 14 soll ein Kind einen heidnischen Nahmen und überall höchstens zwey Nahmen erhalten.

Nach dem evangelischen Kirchenrecht wird ein Pfarrer degradirt, durch dessen Schuld ein Kind ohne Taufe stirbt, und wenn die Schuld an den Eltern liegt, so werden diese willkührlich bestraft q). Kein Kind darf, so lange es noch im Utero ist, getauft werden, weil in der protestantischen Kirche die absolute Nothwendigkeit der Taufe wegfällt. Nach der Gothaischen Landesordnung ist es bey Strafe verboten, ein Kind über den andern Tag ungetauft liegen zu lassen r).

Wenn protestantische Kirchervrdnungen verbieten, ein Kind zu taufen, das noch nicht völlig gebohren ist s), so verordnen sie auch dagegen, solche Kinder zu taufen, die zu früh, im fünften oder sechsten Monat gebohren werden, und selbst Mißgeburten nicht zurückzuweisen, wenn sie nur einen menschlichen Kopf ha-

q) Magdeb. Kirchenordn. c. 3, §. 14. Auch hier gibt es casnistische Fragen genug. So darf z. B. eine Mißgeburt, wenn sie nur einen menschlichen Kopf hat, getauft werden.

r) Th. I. c. I. So auch Const. eccl. vinar. L. 2. c. II. §. 2. Guelpherbyt. P. I. c. 8. §. 3 u. a. m.

s) Spörl S. 177.

haben t). Findelkinder, bey welchen sich keine schriftliche Anzeige findet, daß sie getauft sind, müssen gehörig und nicht conditionate getauft werden u). Bey den Kindern der Ziegeuner und Landstreicher muß der Prediger vorsichtig seyn, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß diese die Taufe wohl haben wiederholen lassen v).

Die Lutherische Kirche hat die Pathen beibehalten, schließt aber Ketzer davon aus, und solche Personen, welche noch nicht confirmirt sind w). Auch Reformirte und Catholische können, insofern sie als Taufzeugen zu betrachten sind, als Pathen zugelassen werden. Gewöhnlich dürfen nicht mehr als 3 Pathen x) genommen werden, aber Adliche und Soldaten können mehrere wählen y). Uebrigens müssen die Pathen bey der Taufe den Degen ablegen, und können willkührlich bestraft werden, wenn sie auf Erinnerung des Predigers es zu thun

t) ib. S. 178.

u) ib. S. 179.

v) S. 181.

w) Magdeburg. Kirchenordn. c. 3. §. 7.

x) Spörl S. 212.

y) Carpzov iurisprud. eccl. L. 2. def. 268. 270: den Adelichen sind 7 und den Soldaten 6 verstattet.

thun sich weigern. Das Geschäft Lutherischer Pathen ist, dem Prediger den Täufling darzubringen, an seiner Statt Glauben zu versprechen, und dem Teufel zu entsagen. Sie sollen Zeugen seyn, daß durch Beobachtung der üblichen Gebräuche die Taufe würklich geschehen ist, und mehr als dies sind sie seit vielen Jahrhunderten nicht gewesen. Ihre Beibehaltung ist also nichts weiter als eine Ceremonie, so lange ihr Amt in der jetzigen Form besteht z). Das Vorurtheil von einer geistlichen Verwandschaft zwischen Taufpathen und Täufling, hat in der Lutherischen Kirche nie Eingang finden können. Sie verbietet auch Kinder zu Pathen zu nehmen a), und nach den Kirchenordnungen b) sollen überhaupt keine leichtsinnige und lasterhafte Personen dazu genommen werden. Auch sollen Lutherische Religionsverwandte den Vorzug haben; aber strenger hätte man darauf sehen sollen, daß nie aus Eigennutz oder Habsucht Pathen gewählt würden.

In

z) Gewöhnlich werden ihrentwegen Gastmähler angestellt. In verschiedenen Kirchenordnungen sind diese aber verboten oder doch wenigstens sehr eingeschränkt. s. Floerke ad Schilt. p. 425. Spörl S. 224.

a) Spörl S. 201.

b) S. 202.

In der Tauf = Liturgie folgen die Agenden dem Inhalte des Lutherischen Taufbüchleins, das in der ersten Ausgabe nur die alte catholische Liturgie deutsch wieder gab. In der zweiten Ausgabe hatte Luther schon einige papistische Ceremonien weggelassen, und blos den Exorcismns beibehalten. Die Tauf = Liturgie der alten Agenden ist also nach ihrem Alter verschieden, weil es davon abhing, welche Ausgabe des Lutherischen Taufbüchleins zum Grunde gelegt wurde.

Wenn die Taufgebühren für den Prediger in der Kirchenordnung nicht bestimmt sind, so empfängt er sie als Geschenk von den Eltern oder Pathen c), und nur in jenem Fall gehört es unter die bestimmten jura stolae.

Die Taufe geschieht der Regel nach in der Kirche, aber das Herkommen entscheidet, ob während dem Gottesdienst. Einige Kirchenordnungen d) verordnen es, und allerdings scheint dadurch die Handlung feierlicher zu werden. — Mit dem Taufwasser darf kein Mißbrauch getrie=

c) ib. L. I. def. 119.

d) z B. die Churfächs. Art. Gen. 6.

trieben werden, und kein Küster darf es wagen, einen Handel damit zu treiben e).

Ob die lutherische Kirche die Kindertaufe beibehalten haben würde f), wenn der Streit darüber von andern Menschen und unter andern Umständen und Verhältnissen entstanden seyn würde, ist eine Frage, die sich nicht leicht sogleich bejahen lassen möchte. Selbst Melanchthon schien den Gründen, welche die Schwärmer dagegen vorbrachten, einigermassen nachzugeben, aber Luther konnte sie nicht anders als verwerflich finden, da seine Lehre von der Kraft des Glaubens damit in Collision kam, und er die Wirkung des fremden Glaubens bey der Kindertaufe nicht aufgeben konnte. Indessen gestand doch Luther, daß es der Kirche frei stehe, Kinder zu taufen oder nicht zu taufen, weil die Schrift nichts darüber bestimme. Er wünscht nur aus einigen Stellen der Apostel selbst beweisen zu können, daß schon zu ihrer

e) Rohr Obersächs Kirchenr. S. 821.

f) Unsre Kirche kennt allein diese und die Fälle sind selten, wo sich Proselyten taufen lassen. Was die neuen Gründe für die Kiudertaufe betrift s. Eisenschmidt S. 46. Vergl Troschel: die Wassertaufe der Christen, ein Gesetz Christi. Berlin 1774.

ihrer Zeit und durch ihre Veranstaltung die Kindertaufe üblich gewesen sey g). Wenn der Streit mit den Schwärmern eine andere Wendung genommen, oder wenn diese Menschen in ihren Neuerungen nicht alle Schranken überschritten hätten, so wäre vielleicht dennoch die Kindertaufe aufgehoben, weil Luthers Gründe zu schwach waren, um sie in Ansehn zu erhalten. Nun wurde sie in den symbolischen Büchern verordnet, und auf spätere Gegner nicht weiter gehört.

Der Exorcismus bey der Taufe wurde gleichfalls beibehalten, und als nach der Preussischen Kirchenordnung von 1558 er nicht mehr gebraucht werden sollte, so klagten die Landstände 1566 darüber, daß man ihnen eine neue ärgerliche Taufordnung habe aufdringen wollen, welche, weil der Exorcismus fehle, zum Calvinismus führen könne h).

Man

g) Planck Th. 2. S. 57. Auch von Schwenkfeld wurde die Kindertaufe verworfen, und eben dies mußte Luthern und seine Freunde noch mehr in ihren Vorstellungen von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben bestärken.

h) Ges. der prot. Theol. 1. 437.

Man ließ es aber auch bey der Reformation frei, ob einzelne Kirchen den Exorcismus abschaffen oder beibehalten wollten, und betrachtete ihn als gleichgültigen Gebrauch. Viele Kirchen, besonders in Franken und Schwaben liessen ihn auch würklich weg, und man sucht ihn vergeblich in einigen Kirchenordnungen, aber wo er beibehalten wurde, knüpfte das Volk bald abergläubische Vorstellungen an denselben, und man suchte ihn gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts vergeblich in Sachsen abzuschaffen, weil der Versuch, den man deshalb machte, grosse Unruhen erregte. An andern Orten gelang der Versuch besser und als man gelernt hatte mit kluger Vorsicht zu verfahren, und dem Volke bessere Begriffe beizubringen, konnte man leichter die Sitte allmählig in Vergessenheit bringen.

Wenn Schwaben, die Pfalz und Cärnthen seit der Reformation keinen Exorcismus kannten i), so kannten ihn andere Kirchen nur in milderer Form. In einigen Kirchen sagte man nicht: ich beschwöre dich, sondern ich gebiete dir k). Man glaubte ihn nur mit Melanchthon

des

i) Langemacks Hist. Catechet. Th. 2. S. 145.

k) Floerke ad Schilter p. 485.

des Friedens wegen beibehalten zu müssen. Wenn man überall nach diesen Grundsätzen das Verfahren eingerichtet hätte, so wäre es auch nicht zum Streite gekommen, sondern man hätte sich leicht in der Güte darüber vertragen. Der heftigste Streit entstand schon im 16. Jahrhundert auf Veranlassung des Crypto-Calvinismus z. B. 1573 in Danzig. Im Anhaltischen wollte man ihn 1591 abschaffen, aber strenge Theologen wollten ihn nicht fahren lassen, um jenen, den Crypto-Calvinismus nicht zu begünstigen 1). Seitdem hat man zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten Unzufriedenheit darüber geäussert und weil man bessere Wege dabey einschlug, so ist er an vielen, wo nicht an den meisten Orten abgeschaft oder allmählig veraltet und ausser Gebrauch gekommen.

Lu-

1) Leyser schrieb ein Bedenken dagegen s. Rhethmeyers Braunschweig. Kirchengesch. H. 4. S. 94. Vergl. über solche Streitigkeiten Krafts Historie vom Exorcism. 1750. 8. — In Luthers erster Ausgabe des Taufbüchleins war noch die alte, sehr crasse Beschwörungsformel enthalten. Die 2te Ausgabe enthielt die seitdem gewöhnliche Formel.

Luther scheint, wo nicht für das Untertauchen doch für das Begiessen der Kinder bey der Taufe gewesen zu seyn. Auch pflegte man Anfangs in der Lutherischen Kirche das Wasser über ihren nakten Leib zu giessen. In Pommern war dies noch 1556 allgemein Sitte. Bugenhagen sah zuerst im Jahr 1529 zu Hamburg, daß einem Kinde bey der Taufe blos das Wasser auf den Kopf gegossen wurde und erfuhr, daß es hier ein altes Herkommen sey. In Kopenhagen fand er es eben so, und stellte es ab, da auch Luther auf seine Anfrage es für einen Mißbrauch erklärt hatte. Es half aber nichts, und es wurde bald allgemeine Sitte, daß blos das Haupt des Täuflings begossen wurde m). Man nahm es selbst Spenern übel, als er die Submersion eingeführt wünschte.

Das Wasser gehört ganz wesentlich zur Taufe, und kann durch keine andere flüssige Materie ersetzt werden. Die Beschaffenheit desselben ist gleichgültig. Es kann warm oder kalt seyn, und eine Pommersche Kirchenordnung befiehlt ausdrücklich im Winter warmes Wasser zu nehmen n). Aber die Taufe bleibt auch in dem

m) Balthasar ius eccles. past. T. 1. p. 392. Ueber die Gründe dafür s. Eischenschmidt S. 19.

n) Spörls Pastoraltheologie S. 190.

dem Fall gültig, wenn zufällig eine andere flüssige Materie ins Taufwasser gegossen worden, weil dieser Umstand das Wesen der Taufe nicht verändert, und in diesem Falle auch die catholische Taufe nicht gültig seyn könnte, weil hier das Taufwasser mit dem Chrysam vermischt wird o).

Daß man es für gleichgültig gehalten, ob der Täufling mit diesem Wasser besprengt oder in demselben untergetaucht wurde, beweist die Geschichte hinreichend. Mögen immerhin die Gründe für die Besprengung nur schwach seyn, und leicht widerlegt werden können p), mag selbst Luther q), und nach ihm Spener dagegen ge-

o) Eischenschmidt Ges. der protest. Kirchengebräuche. S. 14.

p) So würde die Schamhaftigkeit beym Untertauchen nicht verletzt werden, wenn die Taufwanne durch Umhänge verdeckt würde, wie es eine alte Kirchenordnung bey der Taufe erwachsener Personen ausdrücklich verordnet s. Spörl S. 191. Das kalte Wasser soll ja ohnehin selbst bey der Besprengung im Winter gewärmt werden. ib. S. 190.

q) Er sagt: Es sollte doch so seyn, und wäre recht, daß man nach laut des Wörtleins Taufe, das Kind, oder jeglichen, der getauft wird, ganz hinein ins Wasser senkte, und wieder herauszöge. Werke; Jenaer Ausg. Th. I. S. 183.

geeifert haben, und mag man sich noch so sehr auf das Beispiel des Alterthums berufen, so wird das Wesen der Taufe, als einer symbolischen Handlung, wenig verändert, wenn die Taufe selbst nur gehörig und zweckmässig administrirt wird.

Die Besprengung selbst geschieht der Observanz nach dreimahl, wie in den Kirchenordnungen zur Erhaltung der Gleichförmigkeit vorgeschrieben wird, wenn gleich auch einige erinnern, daß es an sich gleichgültig sey, ob es einmahl oder dreimahl geschehe r). Die Theile, welche besprengt werden (bald ist es allein der Kopf, bald Kopf und Brust) müssen völlig entblößt seyn, weil nicht, wie eine Pommersche Kirchenordnung sagt, die Windeln sondern Menschen getauft werden s). Eine alte Gräflich-Schwarzburgische t) verordnet sogar, „daß die Kinder nicht eingewickelt über das Haupt allein, sondern bloß aus den Windeln, auch über den Leib getauft werden sollen u)".

Um

r) Spörl S. 191.
s) ib.
t) Kap. 4. §. 9.
u) Eisenschmidt S. 25.

Um den Aberglauben, der sonst mit dem Taufwasser getrieben wurde, zu verhüten, wurde verboten v) dasselbe zu weihen. Um anzuzeigen, daß das Taufwasser gemein sey und bleibe, waschen sich in Nürnberg der Täufer und die Pathen in demselben die Hände; und an andern Orten gießt der Küster etwas von dem Taufwasser den Pathen auf die Finger w).

Erst durch den Gebrauch der gewöhnlichen Taufformel und auch dadurch allein wird das Wasser gewissermassen geweiht, aber auch nur für den Augenblick, wo es gebraucht wird. Ohne den Gebrauch dieser Formel ist keine Taufe rechtmässig und gültig. Die Taufe muß durchaus auf den Nahmen des Vaters, des Sohns und des h. Geistes geschehen. Jedes Vergehen dagegen, wenn nicht blos die Reinigkeit der Sprache darunter leidet, wird bestraft und die Taufe muß wiederholt werden x).

v) S. die Chnrbraunschw. und Ulmische K. O. bey Spörl S. 190. Vergl. ib. S. 220.

w) Eischenschmidt bemerkt dies S. 26, ohne jedoch anzuzeigen, woher er die Bemerkung nimmt.

x) ib. S. 30.

Von den vielen bey der Taufe üblichen Ceremonien, die Luther in der zweiten Ausgabe seines Taufbüchleins größtentheils wegließ, hatte er das Zeichen des Kreuzes auf der Stirn und auf der Brust beibehalten. Aus diesem ist es in die meisten Lutherischen Agenden übergegangen. Als symbolische Erinnerung y) an den Kreuzestod Jesu würde es seinen Nutzen haben, und wenn es allein dies wäre, und nicht den Aberglauben unterstützte, der noch immer mit dem Zeichen des Kreuzes verknüpft ist, so wäre es wenigstens ein unschädlicher Gebrauch, der beibehalten werden könnte z). Die Entsagung des Teufels, seines Wesens und seiner Werke sind Reliquien der alten römischen Litnrgie, die mit dem Exorcismus gleichen Ursprung haben. Das Glaubensbekenntniß, welches die Pathen im Nahmen des Täuflings ablegen, bezieht sich auf die frühere Bestimmung der Pathen, den Unterricht der Täuflinge im Christenthum zu leiten und zu befördern.

Es

y) Eischenschmidt S. 122.

z) In Luthers erster Uebersetzung des römischen Taufbuchs hieß es auch noch: der Täufer blase dem Kinde dreimal unter die Augen und spreche: Fahre aus du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geist.

Es war gewiß eine Beschränkung der Amtsrechte der Prediger, wenn man das Recht zu taufen auch auf Laien ausdehnen wollte. In England begann der Streit darüber und in Deutschland erklärten sich Thomasius und Böhmer gegen die Prediger. Grotius erklärte sich gleichfalls mit Eifer, daß ihnen nicht allein die Administration der Taufe und des Abendmahls, zukomme. Nur der Ordnung wegen sey sie den Predigern übertragen, und dies, behauptete man, folge allein aus der Praxis der alten Kirche, die seit dem Entstehen der Kirchen das Recht zu taufen dem geistlichen Stande übertragen habe. Indessen hatte der ganze Streit keine weiteren Folgen a).

So lange noch die Begriffe von der absoluten Nothwendigkeit der Taufe herrschend sind, wird die sogenannte Nothtaufe wohl beibehalten werden müssen b). Luther selbst wollte sie in diesem Fall den Weibern verstatten, wenn diese sie mit der gewöhnlichen Formel verrichteten. Dasselbe statuiren mehrere alte Kirchenordnungen c), nur daß sie in diesem Fall die Taufe lie-

a) Die Geschichte desselben s. in Mosheims Kirchenrecht der Protestanten 1760. 8. S. 251 u. f.

b) Werke Jenaer Ausgabe B. 8. p. 45.

c) Spörl S. 183.

ber Männern als Weibern überlassen wollen. Eine solche Taufe darf denn, wenn das Kind am Leben bleibt, blos von dem Prediger bestätigt werden d).

Die Lutherische Kirche kennt keine bestimmte Taufzeiten, und wenn sie den langen *Aufschub* der Taufe verbietet, so geschieht dies nicht *blos* aus Anhänglichkeit an den strengen Augustinismus, sondern auch aus dem Grunde, um unmässige Schmausereien zu verhüten, die bei längerer Zeit zur Vorbereitung noch leichter übertrieben werden konnten e). Leider scheint die Verordnung der alten Kirchenordnungen f) an Sonn- und Festtagen entweder vor oder nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirche geht, zu taufen, an vielen Orten vergessen zu seyn. In einigen Kirchen ist sie mit Nutzen und mit Beyfall der Gemeinde wieder hergestellt worden.

Die alte Kirche hielt strenge darauf, daß die Taufe in der Kirche geschah, und gestattete nur seltene Ausnahmen. Eine Ausnahme zog indessen bald andere nach sich, und Haustaufen wurden bald allgemein und gewöhnlich. So sehr

d) ib. S. 188.
e) ib. S. 230.
f) ib. S. 228.

sehr auch die protestantischen Kirchenordnunge dagegen eifern, und es bey Strafe verbieten, "daß niemals heimlich, oder im Winkel, nie in Häusern, sondern öffentlich in der Kirche getauft, und die aus Hoffart und eitlen Absichten entstandene Taufe nicht zugelassen werden soll" g), so häufig wird doch der Zweck der öffentlichen Kirchentaufe verkannt, und die Haustaufe von einigen Ständen als ein ihnen gebührender Vorzug betrachtet.

2.

Volks- nnd Kinderunterricht.

Coufirmation.

Eine Geschichte des katechetischen Unterrichts in Deutschland ist erst dann möglich, wenn die Geschichte desselben in einzelnen Ländern mehr bearbeitet seyn wird. Jedes Land und jede Gegend hatte und hat noch seine eigene Einrichtung und eigene Lehrbücher, mit welchen es in neuern Zeiteu weniger als in älteren abwechselte. Nach welcher Methode der Unterricht aber eingerichtet war, läßt sich um so weniger entscheiden, da von dem Lehrbuch selbst auf die befolgte

g) ib. S. 255. u. f.

befolgte Methode nicht geschlossen werden kann. Darum besteht unsere Geschichee der Catechetik bis jetzt mehr in literarischen Notizen h) von alten nnd neuen Catechismen als in Darstellung der Methoden, welche beym Unterricht befolgt wurden.

Auch wurde dieser Unterricht wenig methodisch betrieben. Die Catechetik galt weder für eine Kunst noch für eine Wissenschaft, und es bedurfte solange auch keine Anweisungen dazu, als man die gelernten Worte blos hersagen ließ, und sich darauf beschränkte, den Catechismus in Wochenpredigten zu erklären. Kortholts Aufmunterung zur Katechismusübung, Kiel 1669. war die erste sehr dürftige Anweisung. Speners Beispiel gab der Sache mehr Ansehn, und ermunterte mehrere Prediger, sie nicht allein den Schulmeisteru zu überlassen. Nach Speners Grundsätzen ist Seidels Unterweisung zum rechten Katechisiren 1717. 12 eingerichtet. J. J. Rambachs angehender Katechet war ein kurzes Lehrbuch, welches seit 1722 in Gebrauch war i).

Seit

h) Die älteren sind verzeichnet bey Feuerlin p. 397. u. f.

i) Die in diesen Schriften vorgeschlagenen Methoden sind zum Theil in Millers Anweisung zur Katechisirkunst dargestellt S. 102 u. f.

Seit 1774 erschienen Knittels, Millers, Paulis, Rosenmüllers und Kleins Anweisungen, und lieferten brauchbare Beyträge k). Endlich lieferte J. W. Schmid in seinem catechetischen Handbuch 3 Theile 1791, und Gräffe in seinem vollständigen Lehrbuch der allgemeinen Catechetik, 3 Bände 1795-99 bessere und vollendetere Anweisungen.

Eine verbesserte Katechetik gehört also zu den Vorzügen der lezten Decennien des 18ten Jahrhunderts. Man hat die katechetische Methode genau untersucht, und bey Bestimmung derselben die Psychologie zu Hülfe genommen. Man hat die Bedürfnisse des Volks zum Maasstabe genommen, und darnach die Materialien des populären und gelehrten Unterrichts gesondert. Mit deutlichen und bestimmten Erklärungen hat man gründlichere Beweise verbunden, und bessere Lehrbücher verfaßt, in welchen die Pflichten der Christen nicht mehr nach den 10 Geboten bestimmt werden. Man hat die ersten Versuche gemacht, die Katechetik wissenschaftlich abzu-

k) Niemeyers Bibliothek für Prediger 3 Th. S. 434. Vollständiger ist das Verzeichniß katechetischer Anweisungen, in Gräffens Grundriß der Katechetik S. 353 u. f. S. 388-95 sind die neueren Anweisungen angeführt, und zugleich auch solche, welche Catechisationen als Probe liefern.

zuhandeln, aber man hat noch mehr gethan, man hat die ganze Erziehungskunst theoretisch und praktisch vervollkommet, und Bildungsschulen für Katecheten und Schullehrer l) angelegt, und ausführliche Katechisationen m), die als Muster dienen können, verfertigt. An einigen Orten sind besondere Katecheten angestellt, und auf mehreren Universitäten widmen Professoren der Katechetik eigene Vorlesungen n).

So wenig auch der catechetische Volksunterricht methodisch betrieben wurde, so sehr fühlte man doch das Bedürfniß, das Volk durch eigene Lehrbücher aufzuklären. Am tiefsten hatte es Luther gefühlt o), und auf die zweckmässigste Art abzuhelfen gesucht. Er hatte schon früher kleine katechetische Schriften herausgegeben, und besonders die 10 Gebote zu diesem Zweck im Jahr 1518 ausgewählt. Melanchthon hatte 1524 ein Hand-

l) Hr. Abt Salfelds Beyträge zur Kenntniß des Kirch. und Schulwesens B. I. S. 31 u. f. S. 129 u. f. wo eine Geschichte des hannöverschen Seminariums für Schullehrer mitgetheilt ist. Von andern Seminarien s. Gräffe S. 416.

m) Ein Verzeichniß mit Bemerkung ihres Werths in Gräffens Grundriß S. 400 u. f.

n) Gräffe S. 350.

o) S. oben S. 175.

Handbüchlein zu diesem Zweck herausgegeben. Urban Regius hatte eine Erklärung der 12 Artikel des christlichen Glaubens geschrieben, die viele Auflagen erlebte, und mehrere ähnliche Schriften waren zum Vorschein gekommen p). Aber alle wurden vergessen als 1529 Luthers Catechismen erschienen, und bald in unzähligen Ausgaben q), Uebersetzungen, und Erklärungen alle ähnliche Schriften verdrängten. Ob der kleine oder der grosse Catechismus zuerst erschien, ist eine Frage, die erst später zweifelhaft wurde r). Luther blieb nicht blos bey den 10 Geboten, dem Glauben und Vaterunser stehen, sondern fügte eine sehr nöthige Erklärung der Taufe und des Abendmahls bey. Zwischen beyden steht im Concordienbuch noch eine kurze Erklärung der Beichte, aber das sechste Hauptstück, von der Gewalt der Schlüssel, ist späterer Zusatz, dessen Urheber noch bis jetzt nicht mit Gewißheit hat ausgemittelt werden können. Man hat zwar vermuthet,

es

p) Feuerlin Biblioth. symb. ed. Riederer p. 355. u. f.

q) ib. p. 160. Daß Luther in seinen frühern Catechetischen Schriften nur die 10 Gebote, den Glauben und das Vaterunser abhandelte, davon war der Grund der catholische Catechismus, der aus diesen Theilen bestand. Langemak führt Hist. Cat. Th. 2. S. 263–94 mehr als 30 Uebersetzungen in fremde Sprachen an.

r) J. G. Walch introd. in libros symbol. p. 609.

es sey zu der Zeit eingeschoben, als die Calvinisten Beichte und Absolution aus der Kirche verbannen wollten s), aber die für diese Vermuthung aufgestellten Gründe scheinen wenig entscheidend zu seyn. Dagegen ist es ziemlich wahrscheinlich gemacht, daß der erste Generalsuperintendent in Pommern, Kniepstrow, der es schon vor 1550 war, das sechste Hauptstück beigefügt habe t), aber noch st keine Untersuchung angestellt, wie es sobald in andere Catechismen übergegangen ist. Der Anhang zu Luthers Catechismus ist gleichfalls nicht in allen Ausgaben gleich, aber dies ist um so eher zu übersehen, da er nicht eigentlich einen Theil desselben ausmacht. Er enthält Morgen = und Abendseegen, Tischgebete, Haustafel, Tauf= und Traubüchlein u).

Lu=

s) Carpzov Isagog. in lib. symb. p. 951. Zeibisch Weimarsche Catechismus Historie S. 249.

t) Balthasar Sammlung zur Pommerschen Kirchenhistorie Th. I. S. 93. Der Hauptsache nach ist es aus Brendtii Catechismus genommen. Es findet sich auch nicht in allen Lutherischen Catechismen, oder nicht auf dieselbe Art. s. Baumgartens Polemik Th. 2. S. 648. Th. 3. S. 256. 517.

u) Das Tauf = und Traubüchlein wurde schon 1580 in einigen Editionen des Contordienbuchs, vielleicht

des

Luthers Catechismen wurden allgemeines Schulbuch und durch beigefügte Erklärungen und Auslegungen diesem Zweck noch mehr angepaßt. Man versuchte dies in allerlei Formen und nach Langemack v) können sie unter 16 Klassen gebracht werden. Es sind solche, die nur den Wortsinn erklären, 2. die die Stücke desselben allein mit biblischen Sprüchen beweisen, 3. die ohne beigefügte Sprüche eine eigene Auslegung desselben liefern 4. oder zugleich Sprüche beifügen. Andere 5. führen ausser den Sprüchen auch biblische Exempel an, und 6. handeln zugleich die biblischen Historien ab, 7. erläutern den Katechismus aus andern Schriften, 8. fügen Ergänzungen bei, 9. erläutern nur einige Stücke, 10. polemisiren zugleich, 11. oder tragen die Lehren fragweise vor. Noch andere 12. nehmen mehr auf die Pflichten Rücksicht, 13. erklären ihn in Predigten, 14. analysiren den-

des Exorcismus wegen, der vielen anstössig war, weglassen. Von dem darüber entstandenen Streit s. Langemack Hist. Catechet. Th. 2. S. 119 u. f.

v) Hist. Catechet. Th. 2. S. 564 u. f. Vergl. Walch introd. in lib. symbol. L. I. c. 6. Langemack hat viele Catechismen nach dieser Classification beschrieben.

denselben oder sind 15. mehr tabulae catecheticae und 16. disputationes über denselben.

Und diese Auslegungen erschienen zum Theil in vielen Auflagen, nachdem sie in vielen Kirchen und Schulen gebraucht wurden. Aus ihnen schöpften Millionen Lehre, Trost und Beruhigung, jeder nach seiner Art und nach Maaßgabe seiner Verstandeskräfte. Man war zufrieden, daß das Gedächtniß Worte und Formeln behielt w) und vergaß, daß man diese erst zweckmässig erklären müßte, aber das Volk verband doch immer einen Sinn mit diesen Worten und Formeln und nutzte ihn, wie es konnte. Doch fehlte es auch nicht an Anstalten die Catechismen auf alle Art dem Volke nützlich zu machen. Wenigstens hatte man diese Absicht bey

w) In Churfürst Aug. Generalartikel von 1556 p. 108. heist es: es sollte Lutheri Catechism stetig auf eine Form und Weise tractirt, und das junge Volk zu ausdrücklichen Nachsprechen desselben gewöhnt, befragt, examinirt und verhört werden. Dabey wird es denn wohl geblieben seyn. Auch Luther sprach nur von lehren und repetiren des Catechism und hielt dafür, daß er auch so nutzen würde, aber auch dies scheint an vielen Orten bald unterblieben zu seyn.

bey den fast überall verordneten Katechismus-predigten, die zu verschiedenen Zeiten gehalten wurden. Weniger zweckmässig war die Vorlesung des Katechismus vor der Gemeinde, wenn es nicht aus dem Grunde geschah, das Gedächtniß derselben anzufrischen. Oeffentliche Katechismuslehren, die an einigen Orten eingeführt waren, wurden nur von wenigen gehalten und erst seit Spener wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen. Ob man Brautleute, bevor sie aufgeboten wurden, erst aus dem Catechismo examinirte, wie an einigen Orten verordnet war, mochte sich aus mehreren Gründen wohl bezweifeln lassen. Zwar sollten die Superintendenten bey den Visitationen darauf sehen, ob der katechetische Unterricht auch gehörig getrieben werde, aber diese werden des vergeblichen Ermahnens bald müde geworden seyn. Die Katechetik wurde ganz vernachlässigt, und überall hörte man Klagen darüber, aber keine Vorschläge zur Verbesserung, die auch so lange kaum anwendbar waren, als man Katechisationen so wenig zweckmässig betrieb, daß sie im blossen Ueberhören des Gelernten bestanden.

Wenn eine von den vielen Erklärungen und Auslegungen Glück machte, so wurde sie Lan-

descatechismus und erhielt davon auch den Nahmen. Man kennt daher Altenburgische, Dresdner, Frankfurter, Hallische, Hannöversche, Weimarsche Catechismen x), die oft nur mit einander die Grundlage gemein haben. In manchen Gegenden wurde ein solcher nicht einmahl allgemein eingeführt, und die einzelnen Kirchen brauchten bald diesen bald jenen. Keine wollte sich den ihren nehmen lassen, oder ihn mit andern vertauschen, und darum konnten Auslegungen und Erklärungen, die später erschienen, nur geringes Glück machen, wenn sie nicht von Zufall oder von Umständen begünstigt wurden. Man denke nur an Speners Catechismus nach Anleitung des kleinen Lutherischen, der seit 1677 häufig gedruckt wurde, und an Freylinghausens Ordnung des Heils 1730. Nur landesherrliche Befehle konnten die alten Lehr-

x) Ueber einige von diesen Catechismen ist Streit genug gewesen, weil die strengen Orthodoxen Crypto-Calvinistische Irrthümer in denselben entdeckt hatten, besonders in dem Wittenbergischen. Nachrichten darüber stehen bey Langemack Th. 2. S. 313-437. Andere brachten ihre Privatmeynungen an. So gab es einen Catechismus, der die Lehre des Flacius von der Erbsünde enthielt, einen Osiandristischen und Interimistischen.

Lehrbücher verdrängen und neue daher einführen.

Luther erwartete mit Recht viel vom Auswendiglernen und war zufrieden, wenn die Hauptlehren nur dem Gedächtniß eingeprägt waren. Darnach hatte er seine ganze Methode eingerichtet, und in der That war diese sehr passend. Aber leider verlosch der Eifer bald wieder, mit welchem er das catechetische Studium angefacht hatte. Die Prediger wollten blos durch Predigen unterrichten, und die öffentlichen Katechisationen in der Kirche hörten bald ganz auf und fanden nur zur Fastenzeit mit denjenigen statt, welche zur Confirmation vorbereitet wurden. Dafür wurden Katechismuspredigten gehalten, die um so weniger zweckmässig waren, da häufig in ihnen polemisirt wurde. Der ganze Kinderunterricht blieb also für die Schulmeister, die genug leisteten, wenn sie nur den kleinen Katechismus den Kindern mechanisch einprägten. Dafür verfertigte man zergliedernde Commentare über den Lutherischen Catechismus und überfüllte diese mit unnützen und weitläuftigen Fragen, deren Inhalt auf leere Subtilitäten y) hinauslief, bey welchen weder Ver-

y) Dies geschah besonders in solchen Bearbeitungen, die auf Schulen und Gymnasien gebraucht wurden.

stand noch Herz gewinnen konnten. Von diesem Gehalt waren die Catechismen des Hunnius, Gesenius, Glassius u. a. und diese wurden in verschiedenen Ländern eingeführt z), und durch neue Erklärungen und Vermehrungen noch weitläuftiger gemacht. Dogmatik war und blieb Hauptsache und die Moral wurde immer kurz nach den 10 Geboten abgehandelt. Die Lehren selbst suchte man durch schlechte Holzschnitte, deren Inhalt biblische Geschichten waren, zu versinnlichen.

Spener gab sich alle Mühe öffentliche Catechisationen wieder einzuführen und die katechetische Methode zu verbessern a). Sein Beispiel fruchtete auch so viel, daß jene in ganz Sachsen wieder eingeführt wurden. Er drang mehr auf praktisches Christenthum und entfernte viele unnütze Subtilitäten, die dem Volke zu nichts in der Welt nutzen konnten. Nach diesen Grundsätzen war seine einfältige Erklärung der christlichen

z) Langemack Th. 2. S. 456 u. f. hat von diesen besonders gehandelt. Besonders merkwürdig sind die Catechismen des Sarcerius, Brentius, Corvinus, Urban Regius u. a. m.

a) S. die Würdigung seiner Verdienste in Millers Anweisung zur Katechisirkunst S. 100.

lichen Lehre nach Ordnung des kleinen Catechismus eingerichtet. Diese hatte schon viele Vorzüge und wurde noch brauchbarer durch catechetische Regeln, die er verschiedentlich in seinen Schriften zur Anwendung empfahl und welche 1715 daraus gesammelt erschienen.

Es erschienen auch einige verbesserte Katechismen, aber ihr Hauptinhalt war Dogmatik. Seltener bediente man sich eines zusammenhängenden Vortrags, sondern gewöhnlich der tabellarischen und Fragmethode. Freilinghausens Ordnung des Heils 1730 enthielt Spenersche Dogmatik. Einige andere Katechismen, welche zum Vorschein kamen, waren mehr oder weniger schlecht, aber man fing doch an Luthers Catechismus mit besseren Erklärungen zu versehen, z. B. Buddeus und Baumgarten.

Es war zum Theil Schuld der Prediger, daß der catechetische Unterricht so schlechten Fortgang hatte. Sie hielten das Katechisiren unter ihrer Würde und trieben es blos mechanisch, wenn sie zum Theil durch Drohungen dazu gezwungen b) wurden. Die Schullehrer behielten

b) Spörls Pastoraltheologie S. 90.

gewöhnlich die ältesten Lehrbücher bey, und suchten den Inhalt mit Güte oder Zwang dem Gedächtniß einzuprägen c), ohne den Sinn desselben erklären und für Verstand und Herz anwenden zu können. Doch wurden öffentliche Catechisationen allmählig gewöhnlicher, und in neueren Kirchenordnungen den Predigern auch eingeschärft; die Stifter des Hallischen Waisenhauses erwarben sich auch hier mittelbar grosse Verdienste.

Die durch die Berliner Preisaufgabe von 1767 veranlaßten Lehrbücher von Simon, waren ein guter Anfang, aber bey weitem noch nicht genug gereinigt. Seitdem sind Catechismen in Menge erschienen, und man hat sich immer mehr Mühe gegeben, die erkannten richtigeren Grundsätze zu benutzen, Religion und Theologie von einander abzusondern, die Lehrbücher von gelehrten und unnützen Untersuchungen zu reinigen, die Sittenlehre zu erweitern und vollständiger ab-

c) Mehr als das Ueberhören des Catechismus wird in den meisten alten Kirchenordnungen auch nicht gefordert, (s. Spörl S. 114. 116. 119) und in manchen Gegenden wird vielleicht noch jetzt nichts weiter gefordert.

abzuhandeln und mehr Gemeinnütziges in solche aufzunehmen. Man hat sich nicht mehr strenge an Luthers Catechismus gebunden, wenn man freie Hand hatte, sondern eine freiere Ordnung gewählt. Die tabellarische und Fragmethode sind seltener und der Vortrag zusammenhängender geworden. Man hat Lehrbücher für kleine und grosse Kinder geschrieben d). — Die Regierungen haben für zweckmässige Schulmeisterseminaria gesorgt und die Consistorien haben es den Predigern zur Pflicht gemacht mit Fleiß den katechetischen Unterricht abzuwarten e), wozu sie sich in den katechetischen Anstalten auf Academien vorbereiten können. Kurz, was den Prediger betrift, so hängt es wohl meist von ihm ab, ob er nutzen will, aber in Hinsicht auf Schulmeister möchte vieles noch lange zu den frommen Wünschen gehören müssen.

d) Schmids katechetisches Handbuch Th. 1. S. 32.

e) Seit 1730 müssen die Candidaten in Dresden eine cathechetische Probe ablegen, und vorzüglich hat das Hannöversche Consistorium seine Anfmerksamkeit darauf gerichtet.

f) Gräffe S. 412.

Ein grosser Mangel war es, daß es in einigen Ländern an Gleichförmigkeit des Volksunterrichts fehlte g), weil nicht in allen Schulen nach einem und demselben Lehrbuch unterrichtet wurde. Viele Länder hatten zwar Landescatechismen, aber diese galten nicht in allen Provinzen. Im Lüneburgischen z. B. war der Walterſche und im Calenbergschen der von Gesenius eingeführt. Erst in neueren Zeiten wurde der Volksunterricht eines Landes gleichförmiger durch Einführung allgemeiner Landescatechismen. Noch im Jahr 1723 fand sich bey einer Generalkirchenvisitation, daß in den Herzogthümern Bremen und Verden allerley Catechismen eingeführt waren, und man würkte die Erlaubniß aus, den Ge-

g) An Gleichförmigkeit der in den verschiedenen Ländern eingeführten Catechismen war so wenig zu denken, als an Gleichförmigkeit der Kirchenordnungen und Gesangbücher Im Jahr 1741 wurde noch in dem königlichen Antheil Holsteins der in Dännemark und Norwegen gebräuchliche Catechismus eingeführt, den der dänische Hofprediger Pontoppidan 1736 verfertigt hatte, und der zu diesem Ende ins deutsche übersetzt wurde. Manche erhielten sich längere, manche kürzere Zeit und man hat ein Beispiel daß in einem Fürstenthum in 40 Jahren 4 neue eingeführt wurden.

Gesenius überall einführen zu dürfen, der überdem schon in einem Theil des Hannöverschen im Gebrauch war. Es wurde zugleich erlaubt, kleine nothwendige Veränderungen anzubringen, aber eben dies veranlaßte eine Menge Streitschriften, und vermehrte die Beschwerden der Landstände, die vorher hätten befragt werden müssen. Diese zeigten, daß Sötefleisch Erläuterung des Katechismi Lutheri schon 1706 als Landescatechismi eingeführt sey, die denn auch wieder in ihre alte Rechte eingesetzt wurden h).

So wurde denn wiederum der Sötefleisch in den beyden Herzogthümern, und nebenher noch Höfers Himmelsweg gebraucht. Einsichtsvolle Prediger fanden in der letzten Hälfte des 18 Jahrhunderts beyde nicht mehr ganz zweckmässig, und in verschiedenen Classen der Städte schulen wurde nach andern Lehrbüchern, z. B. nach Dieterichs Unterweisung, unterrichtet. Es erschienen auch neue Lehrbücher von einheimischen Verfassern, die hie und da von einigen

Geist-

h) Pratje Brem- und Verdensche Katechismusgesch. S. 84. Dieser Katechismus erschien zuerst 1686, 12.

i) Dieser war zuerst schon 1646 erschienen.

Geistlichen und Schullehrern gebraucht wurden k). Pratjes Lehrbuch, das 1790 erschien, würde vielleicht allgemein geworden seyn, wenn nicht sein Tod zu früh erfolgt wäre, und dafür wurde nun 1792 der hanndversche Katechismus auch hier als Landescatechismus eingeführt.

So groß indessen auch die Zahl der Landescatechismen war, die zum Vorschein kamen, so waren sie doch bis auf die neuesten Zeiten blosse Erklärungen und Erweiterungen von Luthers kleinen Catechismus l), der als symboli-

sches

k) Ein Verzeichniß derselben steht in Schlichthorst Beyträgen zur Ges. der Herzogt. Bremen und Verden. 3 B S. 180 u. f.

l) Seit der Reformation ergingen überall Einschärfungen an die Pfarrer, die Kinderlehre gehörig zu halten. Beispiele s. in Rohrs Obersächs. Kirchenrecht. S. 838 u. f. Im Jahr 1731 erschien in Sachsen ein Befehl, die, welche sich aufbieten lassen wolten, vorher zu examiniren, und jährlich einmahl ein Examen vor dem Abendmahl mit allen jungen Leuten unter 20 Jahren anzustellen. Spener hatte die Catechisationen wieder herstellen müssen. Unter seinen Vorschriften ist auch die, die Fragen so zu stellen, daß sich leicht mit Ja und Nein darauf antworten lasse. Theol. Bedenken S. I. c. 2. p. 43. 50.

sches Buch allgemein geltende Auctorität hatte. Dieser erhielt gleich bey seiner Erscheinung geltendes Ansehn, und wurde schon 1536 in die erste Würtembergische Kirchenordnung eingedruckt, wo zugleich verordnet wurde, daß er von der Jugend des ganzen Landes auswendig gelernt werden sollte. Um dieselbe Zeit war in Würtemberg schon der kleine Catechismus von Brenz vorhanden, und ein anderer von Casper Grä-ter, und beide mochten schon an einigen Orten gebraucht seyn. Doch stand hier bis 1546 die Catechisation in der Willkühr der Kirchendiener, wo eine Visitation befehligt wurde, zugleich auf Gleichförmigkeit des religiösen Unterrichts zu sehen m).

Den letzteren Decennien des verflossenen Jahrhunderts gebührt das Verdienst den Volks-unterricht theoretisch und praktisch vervollkommt zu haben. Schon bey Gelegenheit der Streitigkeiten über den Catechismus des Gesenius im Bremschen und Verdenschen waren einzelne Sätze zur Sprache gekommen, aber gegen das Jahr 1760 hatte man sich selbst erkühnt Luthers Ca-techis-

m) Schnurrers Erläuterungen der Würtemb. Kirchen-ges. S. 179. 185.

techismus anzugreifen. Nun war das Heiligthum verlezt, man warf prüfende Blicke auf das Innere desselben, und entdeckte, daß das Ganze wenig dem Bedürfniß des Volks entsprach. Als man erst diese Entdeckung gemacht hatte, mußte sich auch der Wunsch regen, dem Bedürfniß auf eine zweckmässigere Art abzuhelfen n).

Dies Bedürfniß neuer Catechismen fühlte man in mehreren Ländern, und suchte demselben abzuhelfen. Man verfertigte neue Catechismen, oder neue Ausgaben des Lutherischen. Eine solche wurde 1798 im Herzogthum Weimar veranstaltet, und mit einer Erklärung von Herder begleitet. Auch hier wurde ein sehr mangelhafter dadurch verdrängt, der seine Einrichtung noch im 16ten Jahrhundert von dem Generalsuperintendenten Rosinus und Probus erhalten hatte. Dieser war in vielen Stücken Kindern und Laien ganz unverständlich. Rosinus hatte die Herausgabe von Luthers kleinen Katechismus nebst der Haustafel und dem Fragstück besorgt und Pro-

bus

n) Aehnliche Wünsche haben Catholiken geäussert z. B. Feder in der Ges. des Katechismuswesens im Würtburger Bißthume 1794. S. 65. u. f.

bus hatte sie 1595 mit einem zweyten Hauptabschnitt vermehrt. Allmählig wurden allerlei Gebete, Buß- und andere Psalme, Reim- und andere Gebetlein, die oft sehr abgeschmackt waren, aufgenommen. Den Abschnitten waren abgenutzte Holzschnitte vorgesetzt, die von Jean Paul mit spottender Laune in dem Anhange zu seinem Kampanerthal commentirt wurden. Dies gab seinem Ansehn den letzten Stoß, und mußte eine willige Aufnahme des neuen Katechismus vorbereiten o).

Durch Einführung solcher Landescatechismen p) wurde also auf doppelte Art gewonnen, indem die Grundlage des Unterrichts besser, zweckmässiger und methodischer, und dieser in den einzelnen Schulen gleichförmiger wurde. Zunächst sind diese Lehrbücher und der Unterricht nach denselben für Kinder bestimmt, bevor sie durch die Confirmation unter die Zahl der erwachsenen Christen aufgenommen werden. Catechisationen mit

o) Journal für Prediger 35ter Band S. 269.

p) Ein Verzeichniß s. bey Gräffe S. 368 u. f. und von andern, die zum Theil in mehreren Schulen gebraucht werden. S. 363 u. f. Vergl. auch das Verzeichniß katechetischer Schriften in Niemeyers Predigerbibl. Th. 2. S. 302 u. f.

mit Erwachsenen finden nur selten und nur an einigen Orten statt, sondern sie dienen zum Unterricht der Kinder und Confirmanden.

Die lutherische Kirche betrachtet die Confirmation für kein Sacrament, sondern für eine Vorbereitung zum Abendmahl, für eine Darstellung der Kinder zur öffentlichen Prüfung, bey welcher die Pathen gegenwärtig seyn sollten, um ein Zeugniß von der Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Sie geschieht mit einer Prüfung und Einsegnung vor dem Altar, wo die Kinder ein Bekenntniß ihres Glaubens ablegen und beweisen müssen, daß sie würdig sind, unter die Zahl erwachsener Christen aufgenommen zu werden. Sie ist freilich nicht in allen lutherischen Kirchen beibehalten, aber wo sie beibehalten ist, ist die Form derselben in den Kirchenordnungen vorgeschrieben q). Im Cellischen und im Herzogthum

q) Erneuerte Wolfenbütt. K. Ord. P. I. c. 9. P. II. c. 12. Gothaische Agende von 1682. c. 8. Das Alter der Kinder, die zur Confirmation fähig sind, ist nicht überall gleich bestimmt und vorgeschrieben. In Schwedisch-Pommern muß der Knabe 14, das Mädchen 12 Jahr alt seyn. Im Hannöverschen ist 14 Jahr, und im Hildesheimschen 13 Jahr das bestimmte Alter

thum Holstein-Gottrop wurde sie 1693 durch ein Edikt allgemein eingeführt, und ihre Form vorgeschrieben. In andern Ländern geschah es früher oder später. In Pommern 1563; im Hessischen 1574; im Brandenburgischen 1540; im Hannöverschen 1542; im Lauenburgischen 1585; im Meklenburgischen 1582; im Nassauischen 1609; im Weimarschen 1699; im Würtembergischen erst 1723. Vor dem 30jährigen Kriege war sie allgemeiner, und fand selbst in denjenigen Kirchen statt, wo man sie späterhin nicht findet, z. B. in Sachsen. Die Reformatoren und ihre Nachfolger billigten den Gebrauch sehr, z. B. Chemnitz, und nur Zeitumstände konnten ihn in Vergessenheit bringen.

Die Confirmation hat Aehnlichkeit mit der römischen Firmelung, und zieht die reine Idee derselben wieder ans Licht, indem sie alle unnütze, zweckwidrige und abergläubische Ceremonien davon absondert. Für ein Sacrament wollten die

Alter für Knaben und Mädchen. Die Kirchenordnungen bestimmen Nichts darüber, und erinnern höchstens, daß die Kinder zu Jahren und zum Verständniß ihres Glaubens gekommen seyn müssen.

die Reformatoren die Confirmation aber am wenigsten gehalten wissen, und man war selbst dem Ausdruck abgeneigt, weil er an die römische Vorstellung erinnerte. Chemnitz stritt mit Ernst gegen diese, aber er blieb nicht mit Luther r) bey blosser Empfehlung des Jugendunterrichts und bey dem Wunsche, daß die Jugend öffentlich über ihr Lehrbekenntniß in der Kirche verhört werden, und beständiges Halten darüber versprechen möchte, wobey der Prediger unter Gebet ihnen die Hand auflegen könnte, stehen, sondern empfahl eine solche Confirmation, wie sie die lutherischen Kirchen noch jetzt kennen. Ihm stimmten mehrere lutherische Religionslehrer bey, ohne jedoch die Confirmation für *absolut* nothwendig zu erklären, und ihr eine unmittelbare Kraft zuzuschreiben. Jede Kirche sollte die Freiheit haben, den Gebrauch anzunehmen oder zu verwerfen. Daraus erklärt es sich denn auch, warum mehrere Kirchen ihn als Reliquie des Pabstthums unterliessen, andere aber früher oder später annahmen, nachdem sie von der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit des Gebrauchs überzeugt wurden.

Bey

r) de captiv. babylon. tit. de confirmat. T. II. opp. Lat. p. 81.

Bey den Verhandlungen zwischen Catholischen und Lutheranern zur Zeit der Reformation kam es auch wohl über die Confirmation zur Sprache s), aber weil es nie zum allgemeinen Vergleich kam, so behielten die Kirchen in Ansehung derselben ihre Freiheit. Der Gebrauch blieb abgeschaft, und man vergaß, daß auch Melanchthon gerathen hatte, sie in einer Form beizubehalten, die der späterhin angenommenen gleich kam, wie sie nemlich von Chemnitz beschrieben und vorgeschlagen wurde. In der That wurden in den Agenden schon Vorschriften über die Form dieser Handlung ertheilt, z. B. in der Pommerschen von 1534, in der Dänischen von 1537, in der Brandenburgischen von 1540, in der Meklenburgischen von 1552, aber es scheint, als ob diese am spätesten von dem gesammten Inhalt derselben in Ausübung gebracht sind. Einige erwähnen freilich allein der mit den Kindern vorzunehmenden Prüfung, ohne das Händeauflegen anzu-

s) Melanchthon erklärt in s. locis, "utile esset, exorationem et professionem doctrinae fieri, et publicam praecationem pro piis, nec ea precetio esset inanis." So erklärte er sich auch 1545 in s. consil. theolog. Vergl. Arnkiel S. 91.

anzuführen; oder sie empfehlen die Confirmation im Allgemeinen, ohne die römischen Gebräuche gehörig davon abzusondern. Es läßt sich schwerlich darthun, ob diese Vorschriften gleich nach Publicirung der Agenden in Ausübung gebracht, und erst späterhin vergessen sind, oder ob man Anstand nahm, sie aus einem oder dem andern Grunde zu befolgen. Genug es bestätigt sich als Thatsache, daß der Gebrauch, aller Vorschriften ungeachtet, in vielen Kirchen in Vergessenheit kam t), weil er erst späterhin wieder hergestellt werden mußte. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein mußte in den Jahren 1682-89 in 63 Kirchen die Confirmation von Neuem eingeführt werden. Dürfte man davon auf andere Länder schliessen, so möchte der Gebrauch sich ebenfalls in einzelnen Kirchen derselben erhalten haben.

Allge-

t) Arnkiel führt S. 115 als Gründe an: Nachlässigkeit der Prediger, Wiedersetzlichkeit der Gemeinden, Mangel an Aufsicht, Mangel der Kirchenordnungen bey vielen Kirchen; Kriegs- und Pestzeiten. Einige von diesen scheinen allerdings wirksam gewesen zu seyn.

Allgemeiner wurde die Confirmation aber erst seit Speners Zeit. Dieser fand 1666 als Senior in Frankfurt am Mayn sie nur in einer einzigen Landkirche, wo sie ein Prediger für sich eingeführt hatte. Auf Speners Veranlassung wurde sie auch in den übrigen Landkirchen eingeführt, und weil er sie in seinen Schriften als einen sehr nützlichen Gebrauch empfahl u), so veranlaßte dies ihre Einführung an mehreren Orten, wo sie bis dahin noch ungewöhnlich oder wo sie wenigstens nicht allgemein gewesen war. Dies letztere geschah 1718 für die Preussischen Länder, und in andern folgte man bald nach v). In Sachsen erging noch 1773 die Verordnung, „daß die Confirmation künftig auch an denen Orten, wo sie zeithero nur zu Hause verrichtet worden, öffentlich in der Kirche nach einer erbaulichen

u) Als solcher wird er auch in der alten Niedersächsischen Kirchenordnung empfohlen. Vergl. auch Chemnitz examen concil. trident. P. 2. tit. de confirmat. und Grosgebauers Wächterstimme p. 65. Arnkiel christl. Confirmat. p. 51 u. f.

v) Beispiele liefern die Acta hist. eccles. T. VI. p. 758. T. XIV. p. 740. T. XVI. p. 631. Nova Act. hist. eccles. T. III. p. 347. T. IX. p. 15.

Weise geschehen solle w)". An einigen Orten hatten die Prediger auch für sich die Confirmation eingeführt.

So sehr man auch in den Lutherischen Kirchen den Gebrauch der Confirmation zu vereinfachen x) suchte, so vergaß man doch nicht, daß sie in der römischen Kirche ausschließlich dem Bischof zukam. Man übertrug sie daher in vielen Ländern den Superintendenten und Pröbsten y), und überließ es ihnen, nicht blos die

w) Ernestinische Schulordnung für die Dorfschulen Cap. 12. §. 3. S. 100. Vergl. Eischenschmidt S. 170.

x) Chemnitz wurde von Bellarmin auch wegen der Confirmation hart bestritten. Er nahm die papistische in Schutz. Lutherische Gelehrte haben ihn auch hierin zu widerlegen gesucht. In der Kürze kann man die Streitgründe übersehen bey Arnkiel a. a. O. S. 63 u. f.

y) So ist es im Holsteinischen. s. Arnkiel christliche Confirmation der Catechumenen. Schleßwig in 4. S. 22. So im Hannöverschen, wo es aber viele Superintendenten ihren Predigern übertragen. Dies ist um so zweckmässiger, weil der Nutzen der Handlung gewiß dadurch erhöht wird, indem dann die

die Kinder zu prüfen, welche von ihrem Prediger zur Confirmation vorbereitet waren. Nur in den Stadtkirchen verrichten die Prediger, und besonders die Hauptprediger dies Geschäfte. In dem Jahrhundert der Reformation war diese Einrichtung gewiß zweckmässig, um der Unwissenheit vieler Prediger zu Hülfe zu kommen und zu verhüten, daß sie ihr Amt nicht vernachlässigten. Darum übertragen die Kirchenordnungen z) den Superintendenten die Prüfung und die Confirmation der Kinder. Waren diese nachlässig, so waren es auch die Prediger, und wenn man einen Blick auf die ersten Zeiten nach der Reformation wirft, so wird es schon aus diesem Grunde begreiflich, wie in vielen Kirchen sich der Gebrauch der Confirmation verliehren konnte. Es gibt indessen auch Länder, wo die Prediger die Confirmation verrichten a). Man nennt Hessen

die Confirmation in jeder Landkirche und in Gegenwart der Gemeine und von dem Prediger verrichtet werden kann, der Kinder und Gemeine nothwendig am besten kennt, und in Verhältnissen mit ihnen steht, wo er am tiefsten auf beyde würken kann.

z) Arnkiel S. 236.

a) ib. S. 238.

Darmstadt, Meklenburg, Waldek, Schleswig-Holstein und die Bischöflich Lübekschen Kirchen.

In den Kirchenordnungen sind keine bestimmte Tage angegeben, wo die Confirmation vorgenommen werden soll, und es scheint als ob einzelne Kirchen sich hier mehr an die *alte* Observanz halten. Zwar nennt die Brandenburgische von 1540 das Oster- und Pfingstfest, verstattet aber auch den Predigern eine andere Zeit zu wählen. Die Hessische Kirchenordnung nennt alle drei hohe Feste und die Niedersächsische den Sonntag nach Ostern und den Sonntag vor Michaelis. Die Braunschweigsche verbindet die Confirmation mit der jährlichen Visitation, selbst in dem Fall, daß diese an einem Wochentage gehalten würde.

Die bey der Confirmation üblichen Gebräuche beruhen auf Vorschrift der Kirchenordnungen und können mithin nicht überall gleich seyn. Indessen setzen alle voraus b), daß die Kinder vom Prediger dazu vorbereitet, die Fä-

b) In einigen, wie in den älteren preussischen Kirchenordnungen findet man indessen nichts von der Confirmation.

Fähigen angenommen und die andern für diesmahl zurückgewiesen werden. Die Confirmation geschieht nach der verordneten Liturgie c), die indessen an vielen Orten verbessert und vereinfacht seyn mag, so daß wohl selten noch die Entsagung des Teufels und seiner Werke gehört wird, indem der Prediger freie Hand hat, die ganze Handlung feierlicher und zweckmässiger zu machen. Nur das Examen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und die Einsegnung muß bleiben. Das Formular, welches unter den Auflegen der Hände, gebetet wird, ist in den Agenden sehr verschieden d). Gewöhnlich werden bey der Handlung auch bestimmte Gesänge gesangen e).

c) Arnkiel S. 156 n. f.

d) Nach der Darmstädtschen Kirchenordnung p. 151 werden die Nahmen der confirmirten Kinder in das Kirchenbuch eingetragen.

e) Vom Formellen und Materiellen der ganzen Handlung nach den verschiedenen Agenden handelt Arnkiel ziemlich ausführlich und gibt Data zur Vergleichung, die wenigstens zeigen, daß die Confirmation überall ziemlich gleichförmig verrichtet wird. Von der Confirmation in den Pommerschen Kirchen s. Arnkiel S. 162, in den Braunschweig-Lüneburgischen S. 169; in den Darmstädtschen S. 172; in den Lauen-

Die Lutheraner haben nicht blos mit den Catholiken, sondern auch unter sich über einzelne Theile der Handlung gestritten. Sie stritten in Oesterreich 1571 über das Händeauflegen, welches einige nicht zum Wesen der Confirmation rechnen wollten. Nach der Braunschweigschen Kirchenordnung ist es frei und gleichgültig, diesen Ritus zu gebrauchen oder wegzulassen, wie schon Chemnitz darüber geurtheilt hatte. Bey Wiedereinführung der Handlung in den Holsteinischen Kirchen disputirte man über die Nothwendigkeit derselben und einige wollten sie als catholischen Mißbrauch ganz verwerfen f).

Mag

Lauenburgischen S. 180; in den Sächsischen (nach Herzog Heinrichs Kirchenordnung) S. 183; in den Brandenburgischen S. 187; in den Waldeckischen S. 192; in Frankfurt an der Oder S. 197; in den Holsteinischen Kirchen S. 199 --- Die jetzt üblichen Abweichungen kann man nur an Ort und Stelle kennen lernen.

f) Arnkiel S. 238. Auf eine bittre Art wurde die Confirmation getadelt und angefochten in der Beantwortung der Frage: Ist die in den Lutherischen Kirchen übliche Gewohnheit, die Kinder zu confirmiren oder einzusegnen, vernünftig? 1782. 8. Eine genugthuende Rechtfertigung dagegen enthält: die Confirmation oder Einsegnung der Kinder in

der

Mag sie immerhin zu Mißbrauch Anlaß geben können, die Confirmation; aber welche gute Sache könnte nicht gemißbraucht werden? Gewiß aber verbreitet sie, wie die Erfahrung gelehrt hat und noch lehrt, unendlichen Seegen, und streut Keime aus, die sich früher oder später entwickeln und Früchte bringen.

3.

Der Prediger bey Kranken und Begräbnissen.

Die letzte Oelung wurde in der Lutherischen Kirche nicht blos als Sacrament verworfen und als kirchlicher Gebrauch, wie die Confirmation beibehalten. Sie fiel ganz weg und ist kaum noch in den Krankenbesuchen, wozu die Prediger verpflichtet sind, in beinahe unkenntlichen Spuren sichtbar. Jeder Prediger, der die Wichtigkeit seines Amts kennt, wird diese nicht blos

nach

der Lutherischen Kirche ein überaus nützlicher und nothwendiger Religions-Gebrauch. Königsberg 1783. 8. Vergl. auch Eischenschmidt, S. 172 u. f. — Ueber den Nutzen der Confirmation wird man nicht mehr zweifelhaft seyn, wenn man sie nur als die feierliche Aufnahme eines jungen Christen in die kirchliche Gemeinschaft und als feierliches Bekenntniß seines Glaubens betrachtet.

nach dem Inhalte der Kirchenordnungen abstatten, sondern jedesmahl so einrichten, wie die Bedürfnisse es fordern. Die ganze Sache ist indessen kein kirchlicher Gebrauch und es ist hier wo von der letzten Oelung hätte die Rede seyn müssen, schon diese kurze Bemerkung überflüssig.

Der Verwandschaft wegen mag hier noch eine andere Bemerkung statt finden. Die jüdische Sitte daß die Kindbetterinnen sich zur Reinigung in den Tempel begeben mußten, war auch auf die Kirche übergegangen g), und in der Lutherischen Kirche ist sie noch insoweit übrig, daß die Kindbetterinnen an einigen Orten eingesegnet werden. Dieses darf erst nach Verlauf von 6 Wochen geschehen, wo sie sich mit dem Kinde vor dem Prediger in der Kirche einfinden müssen h). An einigen Orten ist auch dies schon abgekommen, und an andern ist es genug, wenn die Mütter im Hause eingesegnet werden.

In

g) Siehe Ritus purificandi puerperas bey Martene L. l. p. 639.

h) Const. eccles. Magdeb. c. 3. §. 21. 22.

In der Lutherischen Kirche scheinen die Begräbnißgebräuche keine Abänderung erlitten zu haben, ausgenommen insofern jetzt mehr stille Begräbnisse üblich sind. Wenigstens beschreibt Chyträus i) die öffentlichen Begräbnisse gerade so, wie sie noch jetzt in Niedersachsen und wahrscheinlich auch in andern Gegenden gefeiert werden. Durch Geläute wurde die Begleitung zusammengerufen. Vor der Leiche her ging die singende Schule k) und der Prediger l). Indessen fand doch der Unterschied statt, daß die Begleitung erst in der Kirche oder auf dem Kirchhofe eine Leichenpredigt anhörte, während die Leiche in ihrer Mitte stand und nach Endigung derselben ein Almosen in ein ausgesetztes Becken warf, worauf denn erst die Leiche beerdigt wurde.

Des-

i) de vita et morte aeternâ p. 126.

k) Nach der Nürnbergschen Kirchenordnung von 1533 sollen lateinisch gesungen werden der Lobgesang Zachariä; Psalm 89; eine Antiphonie, oder ein deutscher Gesang, nach dem es an jedem Orte in Gebrauch ist.

l) Daß Prediger der Leiche vorangehen, ist eine alte Sitte und in Const. eccles. Ludovic. Comit. Nassovienf. Giessen 1609. p. 244 ausdrücklich geboten. Desgleichen p. 245 daß Kinder, Verwandte und Freunde der Leiche folgen sollen.

Desgleichen waren schon früh kirchliche Abdankungen oder Danksagungen üblich, und wurden im 16. Jahrhundert sehr empfohlen m).

Todtenmahle waren sowohl bey Römern als Juden gebräuchlich, und gingen auf die Christen über, wo sie sich erhielten, so sehr auch Augustin und andere dagegen eiferten. Indessen erhielten sie sich und selbst der Luxus blieb, der dabey eingerissen war. Selbst durch eine Reichs = Constitution von 1530 wurden sie verboten n), aber es half sehr wenig, weil sie z. B. noch heut zu Tage im Lüneburgischen statt finden.

4.

Buß = und Beichtwesen.

Nach Luthers Erklärungen konnte die Buße als Sacrament nicht länger bestehen. Ueberhaupt wollten die Protestanten nicht zugeben, daß außer dem Bekenntniß und der Reue über die Sünde noch eine Genugthuung von Seiten des Menschen zur Buße erforderlich sey.

Von

m) z. B. von Urban. Regius in lib. de formulis caute loquendi. Lipf. 1544.

n) Joan Nicolai de luctu Christianorum. Lugd. 1739. 8. p. 169.

Von der eigentlichen Kirchenbusse, die nur eine kirchliche Strafe ist, ist die Excommunication, als der höchste Grad derselben, verschieden. In den lutherischen Kirchen scheint man selten Gebrauch davon gemacht zu haben, aber die Excommunicationsformel o), deren man sich bediente, lautet sehr hart, erklärt zum Theil für bürgerlich infam und gebietet den Excommunicirten alle Hochzeiten, Kindtaufen und selbst ehrliche Gesellschaften zu meiden.

Ueber die Form der Kirchenbuße in den lutherischen Kirche enthalten die Kirchen- und Landesordnungen der verschiedenen Länder Vorschriften, aus welchen sich ergibt, daß sie nicht überall dieselbe ist. Eigentlich ist sie eine Strafe für die Sünder, die im Niederknien vor dem Altare besteht p), wo sie vom Prediger die Absolution empfangen, die aber wohl mit Geld abgekauft werden kann q). In den neueren Zeiten ist sie in den meisten Kirchen auf verschiedene Art

o) Man findet sie in Böhmers jure eccles. Protest. T. V. p. 962.

p) Corpus juris eccles. saxonici p. 379.

q) Dies ist jedoch kein Ablaß, und insofern mit Luthers Lehre vom Ablaß recht gut zu vereinigen.

Art gemildert, und hie und da ganz abgeschaft worden r). Wo sie nicht statt fand, durfte sie nicht eingeführt, und selbst vom Consistorio nicht ohne Wissen des Landesherrn eingeführt werden s). In Preussisch-Pommern wurde sie 1744 und 46 abgeschaft, und in eine Ermahnung des Predigers zur Besserung verwandelt. Im Weimarschen wurdr sie 1786 ganz abgeschaft. Im Braunschweigschen findet sie seit 1775 nicht mehr statt. In Pommern ist sie zwar nicht ganz abgeschaft, aber die Vorschriften der Kirchenordnungen darüber sind doch sehr gemildert t).

Wo die Kirchenordnung nichts darüber vorschreibt, kann kein Prediger und kein Superintendent die Kirchenbuße auflegen oder anordnen, sondern nur das Consistorium, insofern es die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausübt u).

Wo

r) Ueber die Kirchenbusse nach Sächsischem Recht s. Rohrs Oberf Kirchenrecht. S. 917.

s) ib. S. 929. ib. S. 933.

t) Balthasar jus eccles. past. T. I. p. 456.

u) Floerke ad Schilter. p. 529.. Vergl. auch oben S. 269 u. f. S. 353 wo auf besondere Veranlassung das anticipirt werden mußte, was hier über das Forum, von welchem die Busse aufgelegt wird, hätte gesagt werden müssen.

Wo die Kirchenbuße noch üblich ist, beschränkt sie sich blos auf die, welche gegen das sechste Gebot gesündigt haben. Ueber diese wird sie als eine besondere Strafe verhängt, die aber, der Schande wegen, welche damit verbunden ist, leicht neue Verbrechen veranlaßt, und überall leicht gemißbraucht werden kann. Schon die Reussische Confession v) sagt: "Sie plagen damit die arme gemeine Leute, wissen aber fein zu verschonen, derer sie können geniessen und entgelten. Lassen die grossen Hummeln hindurchwischen, hemmen aber und martern die armen Fliegen und kleinen Mücklein." Wenigstens möchte der Zweck derselben wohl auf eine leichtere und weniger gefährliche Art erreicht werden können.

Ueber die Beichte war es in den ersten Jahren der Reformation nicht zur Sprache gekommen, und Melanchthon erklärte noch im Jahr 1521 die Privatbeichte für eben so nothwendig als die Taufe w). Auf dem Reichstage

v) Gera 1699. S. 210.

w) Planck Th. 2. S. 92. Das Wort Beichte ist zusammengezogen aus Begichte. Gicht heist Aussage, Bekenntniß. Gichten, Gichen, Bigichen heist bekennen.

tage zu Augsburg war in dieser Lehre auch nur der Punkt streitig, ob die besondere Aufzählung der begangenen Sünden dabey nöthig sey, oder nicht, welches letztere von den Protestanten behauptet wurde. Man verstand sich auch bald darüber, da diese die Beichte für eine nützliche Anstalt erklärten, und es für gut hielten, wenn das Volk gewöhnt würde, seine Sünden zu beichten. Dieß ließ sich denn leicht auf das Bekenntniß einzelner Sünden ausdehnen, und die Katholiken konnten dagegen leicht zugeben, daß die in dem Bekenntniß vergessenen Sünden auch vergeben würden x). Wenn einzelne Sünden gebeichtet wurden, konnnte der Beichtvater leicht angemessene Belehrungen ertheilen, nur wollte man die Nothwendigkeit eines solchen Bekenntnisses nicht zugeben.

Luther selbst hatte sich freimüthig darüber erklärt, aber nicht entscheidend. Im Unterrichte der Visitatoren heist es, daß der Pfarrer wohl ohne Beichte zum Sacrament gehen könne, und

daß

x) ib. B. 3. Th. I. S. 125. Es erschien Chemnitz 1800. 8. Kurze, frei und edelmüthige Geschichte der Protestanten, die aber meist wörtlich aus Eisenschmidt Ges. der protest. Kirchengebr. abgedruckt ist.

daß dies auch andern verständigen Personen frei stände, die sich selbst wohl zu berichten wüßten, um jeden neuen papistischen Beichtzwang zu verhüten. Er sagt von sich selbst, daß er wohl ungebeichtet hinzugehe, daß man aber das grobe Volk anders belehren müsse, als verständige Leute.

In der Augsburgischen Confession y) hatte man die Beichte für eine nützliche Anstalt erklärt, ohne die Form derselben zu bestimmen. Diese Bestimmungen enthalten die Kirchenordnungen, und darum ist die Form der Beichte in allen Kirchen sich nicht gleich, und selbst in einzelnen Kirchen sich nicht gleich geblieben z). An einigen Orten hat man blos allgemeine Beichte, die vom Prediger vorgelesen, oder von einem Beichtkinde abgelegt wird. Der Prediger beschließt die Handlung mit der gewöhnlichen Absolutionsformel. Nach dem Inhalt dieser Formel hat der Prediger

y) Art. 25. In den schmalkaldischen Artikeln heist es: Die Beichte soll man nicht lassen abkoumen, sondern um des blöden Gewissen willen, auch um des jungen rohen Volks willen, damit es verhört werde.

z) Siehe oben S. 214, wo die Geschichre der Beichte in den Ulmischen Kirchen als Beispiel angeführt wird.

tiger die Macht Sünden zu vergeben, die ihm vermöge des Amts der Schlüssel zukömmt. Luther selbst erklärt sich zwar zuweilen, daß diese Macht weder an das öffentliche Lehramt noch an den Beichtstuhl gebunden sey, sondern der ganzen Gemeinde zukomme, aber seine Aeusserungen über die Amtsrechte des Predigers a) enthalten darüber genauere Bestimmungen. Nach diesen läst sich auch nicht weiter zweifeln, daß der Prediger würklich Sünden vergeben könne, und daß er diese Vergebung nicht blos ankündige, sondern würklich ertheile. Darnach ward ein späterer Streit bald zu entscheiden. Von jeher war die lutherische Absolutionsformel categorisch, und nicht conditional, und so, wie sie war, erhielt sie sich in allen Kirchen, ohngeachtet des Streits, der darüber geführt wurde, und ohngeachtet dieser Punkt genau mit dem Ablaßwesen zusammenhing, wodurch Luther den ersten Anlaß zum Reformiren bekam.

Damit

a) Oben S. 272. Es läst sich nicht läugnen, daß Luther sich in seinen Aeusserungen über die Beichte nicht gleich geblieben. Der Streit mit den Catholiken betraf allein den Punkt, ob Christus selbst die Beichte eingesezt habe, und die Nothwendigkeit alle Sünden einzeln zu beichten.

Damit lassen sich Luthers Aeusserungen, daß die Beichte nur aus pädagogischen Zwecken beizubehalten sey, kaum vereinigen. Der Prediger soll auf die Kenntnisse der Beichtenden sehen, und sie besser zu unterrichten suchen. Im Unterricht der Visitatoren heist es: Wer einen starken Glauben hat zu Gott, und ist gewiß seine Sünden sind ihm vergeben, der mag diese Beichte wohl lassen anstehen, und alleine Gott beichten. Die Beichte sollte frei bleiben, und Luther hatte ja selbst gestanden, daß er wohl ungebeichtet zum Abendmahl gehe. Aber späterhin erklärte er sich für die Nothwendigkeit der Privatbeichte, und nimmt sie mit Eifer gegen diejenigen in Schutz b), welche sie herabwürdigten.

Nach Luthers früheren Aeusserungen wurde sie in Schweden und Dänemark, in Obertdeutschland, in Straßburg und an andern Orten abgeschaft, und 1522 wurde auch in Wittenberg denen, die nicht beichteten, das Abendmahl gereicht c).

Im

b) Die Stellen aus s. Schriften darüber s. in Fecht instruct. past. ed. 1747. p. 125.

c) Eisenschmidt S. 210.

Im Ganzen aber hat die evangelische Kirche die Ohrenbeichte beibehalten, ohne jedoch anzunehmen, daß sie in der Schrift ausdrücklich verordnet sey d), indem sie solche nur für einen alten Gebrauch erklärt, der in der ältesten Kirche noch unbekannt war. Sie fordert auch nicht das Bekenntniß aller Sünden e), ohne es jedoch förmlich zu verbieten. Sie verlangt keine eigentliche Satisfaction, sondern nur compensatoriam, die Christus für uns geleistet und deprecatoriam und emendatoriam, nach der Lutherischen Lehre von Glauben und guten Werken. Uebrigens wurde die alte Form der Beichte beibehalten.

Man hat in der Lutherischen Kirche die Beichte nicht nur beibehalten, sondern in der Folge auch strenge gegen diejenigen vertheidigt, welche sie für eine Reliquie des Pabstthums erklärten und darum abgeschaft wissen wollten f).

Man

d) Speners theolog. Bedenken Vol. II. Art. 1. Sect. VI. p. 161.

e) Churſächsische Agende von 1580 in Corp. jur. Saxon. P. 2. p. 671. Nach dieser steht es in der Willkühr des Beichtenden einzelne Sünden zu bekennen, aber den Beichtvätern bleibt es verboten, ihn darüber zu inquiriren.

f) Pertsch Recht der Beichtstühle p. 328 u. f. 346 u. f.

Man hat den biblischen Grund und das Alterthum derselben mit eben den Gründen verfochten, welche die catholische Kirche dafür anzuführen pflegt. Ueberhaupt hat in dieser Hinsicht die Lutherische Kirche manche Inconsequenzen des Pabstthums beibehalten, z. B. wenn sie annimmt, daß im Nothfall ein Laie die Absolution ertheilen könne, da sie doch die Kraft der Absolution von der Ordination ableitet g). Nur in dem Fall, daß der Priester nicht selbst die Sünden vergibt, wie es das strengere System will, sondern blos ankündigt, daß Gott die Sünden vergeben wolle, scheint jene Annahme zulässig zu seyn; und dieser Satz möchte denn auch wohl bey jener Annahme zum Grunde liegen.

Wenn Calvin unter den Schlüsseln nur die Befugniß zu predigen verstand, so war Luther dagegen ganz anderer Meynung, indem er darunter die Vergebung der Sünden verstehen wollte. Aus diesem Grunde wollte er sie auch wohl zum Theil beibehalten wissen. Darum behielt sie denn auch die Kirche in der alten Form bey, ohne damit die Nothwendigkeit dieser Form

g) So sagt Ziegler de superint. c. 17. §. 6: qui clavem accepit ut solvat et aperiat, ille non significat ab alio aperiri, sed ipse aperit.

z. B. daß sie in der Kirche abgelegt werden h) müsse, zu behaupten.

In einigen Kirchen ist immer strenger über die Privatbeichte gehalten, als in andern. Sehr strenge z. B. wird in Pommern die Privatbeichte eingeschärft, und den Predigern befohlen nur einzelne und nie mehr als 3 Personen in den Beichtstuhl zu nehmen i).

Zur Zeit der pietistischen Händel nahmen einige Anstoß an dem kirchlichen Beichtwesen. Im Jahr 1697 erklärte sich ein gewisser Schade in Berlin sehr anstössig darüber, und bediente sich der Redensart Beichtstuhl, Satansstuhl. Gegen ihn schrieb Deutschman und suchte den göttlichen Ursprung der Beichte auch daraus zu beweisen, daß Jehovah im Paradiese der erste Beichtvater und Adam und Eva die ersten Beichtkinder gewesen wären. Auch Spener wurde in den Streit gezogen, wiewohl er sich mit sehr weiser Mässigung darüber erklärt, nur vom rechten Gebrauch und Mißbrauch des Beichtstuhls

h) Indessen darf nur im Nothfall davon abgewichen werden. Deyling prudent. pastoralis Lipf. 1788. S. 445.

i) Balthasar jus eccles. pastorale T. I. p. 430. 435.

stuhls gesprochen, und eine bessere Einrichtung des Beichtwesens gewünscht hatte. Es fanden sich auch einzelne Prediger, welche nicht mehr in den Beichtstuhl gehen wollten und sich lieber absetzen liessen. Andere klagten bitter darüber, daß man bußfertige und unbußfertige Beichtkinder ohne Unterschied zulasse und absolvire k). Der Erfolg des ganzen Streits war aber, daß alles beym Alten blieb. Er erstreckte sich auch auf das Beichtgeld und hier erklärte man die Beibehaltung desselben für nothwendig, aber nicht für lobenswürdig, weil man keinen Ausweg kannte, den Prediger für das Geschenk, das er nicht entbehren könne, zu entschädigen. Die Sache litt also keine Veränderungen, wenn auch einzelne Prediger, wie A. H. Franke sich rrklärten l), daß sie ferner kein Beichtgeld annehmen würden, weil Manche es ungerne geben, und Andere aus Mangel desselben vom Abendmahl wegblieben.

k) Walchs Einleitung Th 2. S. 475. Doch hatte der Streit den Erfolg, daß eine Churfürstliche Verordnung pnblicirt ward, welche erlaubte ohne Beichte zum Abendmahl zu gehen, nur müsse man sich deshalb vorher beym Prediger melden.

l) In s. Sonn- Fest- und Apostelragspredigten part. I. p. 684. 1704. 4.

Im Jahr 1703 stritten Beerensprung und Ittig über die Absolution der Gläubigen, weil jener behauptet hatte, die Gläubigen, die in der Gnade stünden, hätten nicht nöthig sich im Beichtstuhl einzufinden und Vergebung der Sünden zu suchen. Man erwiederte, daß auch die Gläubigen Schwachheitssünden begingen und folglich auch der Absolution bedürften. Der ganze Streit war also mehr dogmatisch m). Dasselbe gilt auch von dem Streite zwischen Titius und Töllner im Jahr 1697 über die Zulassung der Unbußfertigen zur Beichte und zum Abendmahl, indem ersterer behauptet hatte, kein Prediger könne einen Unbußfertigen, der wegen seiner künftigen Besserung keine Zusage thun wolle, zurückweisen. Letzterer war, weil er das Gegentheil gethan hatte, abgesetzt worden n). Abgesehen von den dogmatischen und moralischen Gründen hing hier doch Alles von dem Bannrecht des Predigers ab, und nach der Beschränkung, in welcher man es ihm gelassen und die Ausübung desselben dem Consistorium übertragen hatte, stand es wohl nicht beym Prediger

hier

m) Walchs Einleitung Th. 3. S 127.

n) ib. S. 116.

hier aus eigener Machtvollkommenheit zu verfahren o).

Ueber den Inhalt der Lutherischen Absolutionsformel bey der Beichte entstand Streit, als man diesen anders bestimmen wollte, als es dem Lutherischen Lehrbegrif gemäß war. Als Brendel 1714 in seiner Postill: Wachsthum im Christenthum, der Absolution des Predigers keine andere Kraft zuschreiben wollte, als daß sie den Willen Gottes andeute oder mere declarativa sey, so fand Wernsdorf in dieser Meynung den Saamen fanatischer Schwärmerey. Er suchte aus Luthers Schriften darzuthun, daß der Prediger, vermöge des Amts der Schlüssel, nicht blos Vergebung der Sünden ankündige, sondern würklich ertheile und zu zeigen, daß dies auch der Sinn unserer symbolischen Schriften und unserer orthodoxen Theologen sey. Im Kampf mit so vielen Schwärmern, die um diese Zeit überall aufstanden und im Gegensatz zu Socinianern und Calvinisten fürchtete man sich selbst einen Fingerbreit von der Lutherischen Ortho-

o) In neueren Zeiten haben sich mehrere gegen die Beichte überhaupt erklärt, besonders seit dem Pertsch in seinem Recht der Beichtstühle als Bestreiter derselben aufgetreten war.

thodoxie abzuweichen, um nicht die ganze Kirche zu verrathen. Jede Parthey deutete die Schrift nach ihrer Art nnd auch die Lutherische hatte nach der recipirten Auslegung den Sinn derselben für sich p). Im Ganzen lief der Streit, ob die Absolution declarativa oder collativa sey, doch nur auf einen Wortstreit hinaus.

Die Art, wie der Prediger bey der Privatbeichte sein Amt verwaltet und die Methode, welche die Beichtkinder beobachten, ist wohl an den meisten Orten ziemlich gleichförmig, so wie es die Vorschriften der Kirchenordnungen darüber sind. Doch mögen hie und da durch Observanz noch einige Nebengebräuche bestehen, die aber schwerlich in der allgemeinen Form der Beichte etwas ändern. Die Agenden schreiben freilich eigene Absolutionsformeln q) vor, die sich in unsern Tagen wohl nicht mehr als zweckmässig bewähren möchten, und darum von gewissenhaften Predigern auch wohl nicht mehr gebraucht werden.

Aller-

p) G. Wernsdorf diss. Absolutionem ministri ecclesiae non esse mere declarativam. Wittenberg 1716. 4. Eben so erklärt sich Spener in den theol. Bedenken P. I. p. 202.

q) Man kann damit ein Tezelsches Formular vergleichen, welches Eisenschmidt S. 203 anführt.

Allerdings wurde diese Form aber durch Einführung der allgemeinen Beichte geändert, aber es kostete Zeit und Kampf, ehe sie an einigen Oertern zu Stande kam. So wurden Streitschriften gewechselt, als man 1733 in der Grafschaft Schaumburg in einigen Kirchen die Privatbeichte abbringen wollte und auch im Holsteinischen entstanden darüber einige Bewegungen, als sich einige Prediger in Schriften gegen die Privatbeichte erklärten r). Indessen wurde sie doch an einigen Orten so weit abgestellt, daß von den anwesenden Beichtkindern ein Mann und eine Frau im Nahmen der übrigen die Beichte ablegten, z. B. im Badischen s). An andern spricht der Prediger ein Sündenbekenntniß und fragt die Beichtenden um ihre Einwilligung, wie seit 1754 zu Heilbron geschieht. Seit 1785 ist die allgemeine Beichte in Frankfurt und seitdem an vielen Orten t) eingeführt oder, wie im Braunschweigschen, und schon seit 1739 im Preussischen Jedem freigestellt, ob er sich der Privatbeichte oder der allgemeinen Beichte bedie-

r) Walch Th. 5. S. 855. Vergl. S. 90–98.

s) Nov. Acta H. E. XI. 152.

t) z. B. in Hildesheim seit 1786; in Quedlinburg seit 1788; in Bremen seit 1792.

dienen will u). Man betrat also erst sehr spät wieder den Weg, welchen Luther in frühern Jahren angerathen hatte. Als nemlich zur Zeit der Reformation in Nürnberg die Privatbeichte cassirte, und Osiander sie 1522 wieder einführen wollte, so gaben beyde, Luther und Melanchthon in ihrem Bedenken zu verstehen, daß es jedem frei stehen möchte, sich der Privat- oder der öffentlichen Beichte zu bedienen. Die Zahl der Eiferer für die Privatbeichte ist in den neueren Jahren auch immer geringer geworden.

Am liebsten würde man das Beichtgeld abgeschaft haben, wenn man nur für den Prediger, für den es ein Theil seiner Besoldung ist, eine bil-

u) Seit man anfing die allgemeine Beichte zu empfehlen und einzuführen, hat es nicht an Apologeten und Bestreitern der Privatbeichte gefehlt. Hauptschriften aus der älteren Periode, welche die Geschichte der Gründe für und wieder enthalten, sind besonders in dogmatischer Hinsicht Zeibich de retinendae confessionis privatae necessitate. Wittenberg 1737. 4. und Pertschens Recht der Beichtstühle 2te Auflage. Die neueste Schrift für die Privatbeichte ist Merkel über besondere und allgemeine Beichte Chemnitz 1800. Andere Schriften führt Eisenschmidt S. 212 an. Er hat auch Vieles zur Beantwortung der Frage, was von der Beichte zu halten sey, gesammelt. S. 215 u. f.

billige Vergütung hätte ausmitteln können. Im Braunschweigschen machte man 1750 den Versuch, sah sich aber bald genöthigt es wieder einzuführen v). Dasselbe geschah in den Fürstenthümern Weimar und Eisenach. Doch findet das Beichtgeld nicht an allen Orten statt. In den Hessischen Kirchen findet man es nur bey der Lutherischen Gemeinde in Cassel, und den Lutherischen Kirchen einiger Graf- und Herrschaften. In den reformirten Kirchen ist es ganz abgeschaft und dagegen verordnet daß jeder Communicant dem Pfarrer zum Neuen Jahr wenigstens einen Hessischen Weispfennig geben soll. Im Oberfürstenthum ist es auch bey Lutherischen Kirchen abgeschaft, und dafür gleichfals ein Neujahrsgelb eingeführt, und jeder Hausvater muß in Ansehung desselben für seine Hausgenossen eingestehen w). Auf solche Art wird dem Zweck, zu welchem das Beichtgeld eingeführt wurde, genug gethan, man mag nun den Ursprung desselben von den alten Agapen

oder

v) Acta H. E. XIV. 244.

w) Ledderhose Hess. Kirchenrecht S. 162. Zur Geschichte der Gründe für und gegen das Beichtgeld s. de Mascov dissert. de nummo confessionario. 1746. 4.

oder von der Ohrenbeichee ableiten x). Es ist übrigens wohl keine Frage mehr, ob es abzuschaffen sey, wenn nur der Prediger auf eine anständige Art dafür schadlos gehalten wird y).

Die Kirche hatte schon vor der Reformation eigene Beichtformulare, deren sich die Beichtkinder bedienten und welche der Priester mit ihnen durchging. Zur Zeit der Reformation mußten diese nothwendig geändert oder ganz neue verfertigt werden. Es kamen ihrer auch mehrere zum Vorschein, und es scheint den Beichtkindern frei gewesen zu seyn, zu ihrem Gebrauch ein Formular auszuwählen. In den Kirchen der Stadt Braunschweig waren die Prediger nicht damit zufrieden und Chemnitz erhielt den *Auftrag, ein* Beichtformular aufzusetzen, das dem Zwecke der Beichte gemäß wäre, und in allen Kirchen könnte gebraucht werden z). Es sollte zwar nur als allgemeine Formel von den Kanzeln verlesen werden, aber da es den Landescatechism beigedruckt

wurde,

x) Luther hatte sich nicht zum Besten über das Beichtgeld erklärt. Vergl. Pet. Milleri Icti, comment. de nummo confessionario. Jena 1739. p. 19.

y) Ehe eine allgemeine Einrichtung deshalb getroffen ist, wird jeder Prediger für sich sorgen müssen, die Sache einzurichten.

z) Im Jahr 1571. Rehtmeyer Th. 3. S. 380.

wurde, so wurde es dadurch gleichsam für den Privatgebrauch sanctionirt. Allmählig erhielt denn jedes Land seine Beichtformeln, weil diese gewöhnlich den Landescatechismen beigefügt wurden. Wo die Einrichtung der Privatbeichte noch besteht, werden solche Formulare für den gemeinen Mann immer nothwendig bleiben, wenn auch die gebildetere Classe ihrer leicht entbehren mag.

5.

Abendmahl.

Die Gebräuche beym Abendmahl konnten meistens dieselben bleiben, wenn sich auch der dogmatische Gesichtspunkt, aus dem man es betrachtete, veränderte. Luther wollte sie, wie sie bestanden, beibehalten, weil er die ganze Lehre, wie sie war, beibehielt; nur sollte der Kelch den Laien wieder gegeben werden. Die späteren Streitigkeiten, in welche er darüber verwickelt wurde, änderten darinn nichts, weil sie meistens dogmatisch und in Ansehung der Gebräuche nur insofern wichtig waren, als man auch diese nun mit grösserer Strenge beizubehalten und zu behaupten suchte. Die Vorstellung daß das Sacrament durch diese Gebräuche feierlicher werde, lag dabey wohl so sehr zum Grunde, als der polemische Eifer gegen die Re-

Reformirten, deren einfache Feier a) des Abendmahls den lutherischen Orthodoxen immer ein Aergerniß war.

Luther gab es zuerst nur als Wunsch zu erkennen, daß das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt werden möchte, um das Sacrament ganz zu geniessen. Aus diesem Grunde wollte er auch das Untertauchen bey der Taufe vorziehen. Er fand auch keine so grosse Gefahr bey dem Kelche, und berief sich zulezt darauf, daß Christus beide Gestalten eingesetzt habe b). Entscheidender erklärte er sich erst im Jahr 1523 über den Gebrauch beyder Gestalten, und bei der ersten Reformation des Gottesdienstes in Wittenberg wurde diese auch sogleich eingeführt. Man behauptete in der Folge auch gegen die Catholiken, die sich zwar nachgebend darin zeigten, aber nur unter der Bedingung

a) Die einfache Feier des Abendmahls in den reformirten Kirche der Schweitz, wird im Journal für Prediger Band 8. S. 22. u. f. beschrieben. Ein eben so grosses Aergerniß war die lutherische Abendmahlsfeier bey vielen lutherischen Schwärmern, Arnold selbst nicht ausgeschlossen, s. dessen Kirch. und Ketzergesch. Th. I. S. 590.

b) Planck Th. I. S. 288. Vergl. oben S. 132.

dingung, daß die Protestanten sich zur Lehre von der Concomitanz bekennten, und jedem, der es verlangen würde, das Abendmahl unter einer Gestalt austheilen wollten c). Eine andere Bedingung wollten sie 1530 zu Augsburg machen, nemlich daß der Wein durch ein Röhrlein empfangen und genossen werde. Man ließ sich freilich nicht darauf ein, und es scheint nur als ob die Protestanten in Oesterreich einige Zeit haben nachgeben müssen d). In einigen lutherischen Kirchen scheint die Sitte indessen gleich Anfangs eingeführt und beibehalten zu seyn. Nach Vogt e) ist sie noch jetzt in den Hamburgschen Kirchen vorhanden. Im Jahr 1633 fand sie sich auch zu Frankfurt an der Oder, und sie wurde selbst von manchen lutherischen Theologen gebilligt f). Indessen wurde sie an andern Orten abgeschaft, z. B. 1705 zu Altona und auch im Brandenburgischen. In Celle geschah es in der Mitte des 18ten Jahrhunderts, weil sich mehrere Com-

c) ib. 3. B. Th. I. S. 119.

d) Vogt hist. fistulae eucharisticae. p. 35.

e) p. 41.

f) ib. p. 42. Ueber das Verbot solcher Röhren s. Spörl S. 302.

Communicanten beklagten, daß sie durch die Röhren keinen Wein empfingen.

Die wesentlichsten Gebräuche beym Abendmahl blieben also, und die Veränderung traf nur solche, die im Mittelalter hinzugekommen waren, und die Feier zum leeren Gepränge gemacht hatten. Der Anfang der Reformation wurde also damit gemacht, daß die stillen Messen, die mit Recht so grossen Anstoß erregten, abgeschaft wurden g).

Ueberhaupt wurde also doch das Sacrament des Abendmahls in der lutherischen Kirche sehr vereinfacht, und von vielen unnöthigen Ceremonien entladen. Die Meßgeräthe wurden nicht mehr consecrirt oder benedicirt, und es war selbst gleichgültig, mit welchem Tüchern der Altar bekleidet wurde, wenn er nur zur Fastenzeit und bey andern Gelegenheiten schwarz bekleidet war. Andere Gewohnheiten sind in der Folge noch abgekommen, z. B. daß den Communicanten bey Genuß der Hostie und des Weins ein Tuch untergehalten wird, um dem Aberglauben weniger Nahrung zu geben. Indessen behielt man mit Recht

die

g) Luthers Vorschläge in Ansehung dieser Feier s. oben S. 177. 191.

die Sitte bey, daß der Prediger ihnen Hostie und Wein reichte, um den Anstand zu befördern, so leicht sich auch zeigen ließ, daß bey den ersten Christen die entgegengesetzte Observanz statt fand. Eben so fuhr man fort, während dem Abendmahl Lichter auf dem Altar anzuzünden, um an die nächtliche Einsetzung desselben zu erinnern, obgleich einige diese Sitte als abergläubisch abgeschaft wissen wollten h). In Ansehung der Verzierung der Altäre kömmt alles auf das Alter derselben an, indem die neu errichteten in Einfachheit der Form und der Zierrathen viel vor den alten voraus haben.

Auch die kirchlich liturgische Kleidung der lutherischen Geistlichen, die sich in der alten Form bey der Administration des Sacraments noch am läng-

h) Stryck de jure Sabb. c. 4. p. 141. Sie wurde auch wirklich an einigen Orten abgeschaft, an anderen aber, wenn der Aberglaube keine Nahrung dadurch erhielt, beibehalten s. Spörl S. 277. Als im Jahr 1736 die Sitte im Preussischen untersagt wurde, entstanden Unruhen darüber, und mehrere Prediger weigerten sich, dem Befehl nachzukommen. Im Jahr 1740 wurde es darum auch wieder frei gegeben s. Spörl. S. 306.

längsten erhielt, ist einfacher geworden. Die weissen Kittel und langen Priesterröcke mit grossen Ermeln sind längst vergessen, und das feierliche Meßgewand und die grossen Priesterkragen sind nur noch in einzelnen Städten übrig, wo sie zum Theil als Zeichen der Würde und des Vorzugs beibehalten werden i).

Die Nothwendigkeit des Altars beym Abendmahl in der catholischen Kirche beruht auf der Voraussetzung, daß es ein Opfer sey, und machte tragbare (portatilia) Altäre nöthig. Diese Nothwendigkeit fällt in der lutherischen Kirche weg, und wenn man sich der Altäre bedient, so geschieht es doch nicht aus dem Grunde, *als ob nicht* gemeine Tische dazu gebraucht werden dürften, weil ja hier überall keine Consekration derselben statt findet.

In der lutherischen Kirche bediente man sich gleich Anfangs der Hostien von ungesäuerten Brode beym Abendmahl, weil Christus es mit solchem Brode eingesetzt hatte, und der Gebrauch desselben wurde bald allgemeine Observanz, ohne gesetzmässig eingeführt zu seyn. Zwar erhoben sich

i) s. oben S. 262.

sich einzelne Stimmen dagegen k), und man behauptete, daß man, weil Christus nicht des von ihm eingesetzten Sacraments, sondern der Zeit wegen, wo die Juden blos ungesäuertes Brod genieſſen durften, sich dessen bedienet habe, gemeines Brod gebrauchen müsse; aber man ließ es bey der einmahl eingeführten Sitte bewenden, weil ja Brod die Hauptsache, und es vollkommen gleichgültig war, ob es gesäuert oder nicht gesäuert würde. Eben darum verstattete auch Friederich der Grosse l) im Jahr 1739 der böhmischen Gemeine in Berlin, sich beym Abendmahl des gewöhnlichen Brodes zu bedienen.

Die lutherische Kirche verstattete den uneingeschränkten Gebrauch des Kelchs, und bediente sich dabey des Weins, ohne ihn, weil man dies für überflüssig hielt, vorher mit Wasser zu vermischen m). In der Praxis schließt sie die Laien von der Administration des Sacraments aus, wiewohl gelehrte Canonisten behaupten, daß ih-

k) Stryck de jure Sabbath. c. 4. p. 141.

l) Spörl S. 295.

m) Böhmer jus eccles. Protest L. 3. Tit. 41. §. 63.

n) Böhmer l. c. §, 28. Vergl. Carpzov jurisprud. consist. lib. 2. def. 293.

nen im Nothfall und bey Abwesenheit eines Geistlichen das Recht zustände.

Ueber andere dahin gehörende Punkte geben die Kirchenordnungen Vorschriften. In diesen wird z. B. überall den Predigern verboten eigenmächtig Jemand von der Beichte und dem Abendmahl zurückzuweisen, und er muß, wenn er die gradus admonitionis vergeblich bey ihm angewandt hat, die Sache an den Superintendenten und dieser an das Consistorium berichten, weil der Bann nur von diesem verfügt werden kann o). Aber keine Kirchenordnung gibt dem Prediger das Recht, seine Pfarrkinder zur Beichte und zum Abendmahl zu zwingen, sondern schärft ihnen blos ein, in ihren Vorträgen oft vom Nutzen des

o) ib. §. 46. u. f. Speners theol. Bedenken Vol. ult. C. 1. Sect. 2. p. 11. Die Canonisten sind verschiedener Meynung über das Verhalten des Predigers, wenn das Consistorium ihm befiehlt den von ihm für unwürdig erklärten Confitenten zu admittiren. Einige wollen, daß er gehorche, andere statuiren das Gegentheil. Böhmer in jure eccl. §. 59. schlägt den Mittelweg ein, und räth dem Prediger, das Consistorium um die Erlaubniß zu ersuchen, daß ein solcher Confitent sich einen andern Beichtvater erwählen dürfe.

des h. Abendmahls zu reden p). Sie verordnen blos jährlich 3=4 mahl zu beichten und zu communiciren q), verhängen aber auch wohl Kirchenbusse über den, der mehrere Jahre vom Abendmahl weggeblieben ist. Der Ordnung wegen darf kein Pfarrer ein fremdes Beichtkind communiciren, um nicht die Rechte eines andern zu schmälern oder dessen Aufsicht über seinen Sprengel zu erschweren. Jeder Prediger soll deshalb auch ein Communicanten = Register halten r).

Die Consecration der Eucharistie, die einige nur Benediction nennen möchten, um allen Schein der Transsubstantiationslehre zu vermeiden, geschieht durch Hersagung s) der

p) z. B. Weimarsche Kirchenordnung c. 14. p. 369. Carpzov in jurisprudent. eccles. billigt allein jenen Zwang, wird aber von Böhmer in jure parochial. sect 4. c. 1. §. 22. u. a. widerlegt.

q) Spörl S. 329 Magdeburg. Kirchenordnung vom Jahr 1673. c. 7. n. 5.

r) Weimarsche K. O. p. 337.

s) Die alte catholische Sitte, singend die Consecration zu verrichten, sollte, wie 1736 im Preussischen geschah, aus mehrern Gründen, überall abgeschaft werden. s. Spörl S. 297.

Einsetzungsworte, auf welche es vorzüglich ankömmt. Das Vaterunser gehört nicht wesentlich zur Handlung, ist aber seit alten Zeiten dabey in Gebrauch gewesen. Oblaten und Kelch werden durch das gewöhnliche Kreuz benedicirt. Ist dieses vorgeschrieben, so darf der Prediger es nicht unterlassen, wiewohl es *nur* zur Form gehören mag, indem die Benediction schon durch die Einsetzungsworte geschehen ist t).

Der Observanz nach empfangen die Communicanten in den meisten Kirchen mit gebeugten Knie die Eucharistie; aber in einigen Verordnungen wird diese Sitte sogar anbefohlen u). In der That scheint hier Alles auf Sitte und Herkommen zu beruhen, nach welcher z. B. auch die Communicanten allgemein den Degen ablegen v), und der Prediger zuerst das Brod und

t) Stryck de jure sabb. c. 4. n. 217. p. 144. Weismarsche K. O. c. 14. Magdeburg. K. O. c. 7. n. 15. Spörl S. 297.

u) Die reformirte Kirche verwirft dies Kniebeugen. s. Dallaeus de cult. rel. Latin. L. 6. c. 1. Jene Verordnung bey Spörl S. 309.

v) Dies geschieht aus Ehrfurcht für das Sacrament und der Ordnung wegen, welche beyde Gründe in einem

und dann den Kelch reicht w). Die Ueberbleibsel der Communion erklärt die Lutherische Kirche nicht weiter für consekrirt, und erlaubt die

einem Responso der theol. und jurist. Facultät zu Jena von 1709 ausgeführt sind. Es ist, wenigstens im Lüneburgischen, auf dem Lande und in kleinen Städten noch ziemlich allgemeine Sitte, daß Männer und Weiber in schwarzen oder weissen Kleidern zum Abendmahl gehen. Sie scheint es aber nicht immer gewesen zu seyn; denn 1568 wurde es erst auf Chemnitzens Veranlassung von den Kanzeln abgekündigt und alle Gold- und Silberzierrathen verboten. S. Rehtmeyers Kirchenhist. der Stadt Braunschw. Th. 3. S 313. Es läßt sich wohl nicht ausmachen, ob die Sitte schon im Laude statt fand oder erst dadurch verbreitet wurde. In der Stadt wenigstens folgte man gerne. Dagegen fing man erst in eben diesem Jahre an, den Communicanten bey der Communion Tücher und Becken unterzuhalten. ibid. Man wählte die schwarze Farbe, weil sie zur Zeit der Reformation Modefarbe ehrbarer und angesehener Männer war (s. oben S. 260). Die schwarze Kleidung wird in einer Ulmischen Kirchenordnung befohlen s. Spörl S. 309, der auch S. 308 und 314 ein paar Verordnungen über die Einschränkung der Kleiderpracht der Communicanten anführt.

w) Es ist einmahl hergebracht, daß die Communicanten sich Brod und Wein nicht selbst nehmen.

die Oblaten x) zur künftigen Communion aufzubewahren, und den Wein ad usum honestum zu gebrauchen.

Die Eingepfarrten sind durch die Bestimmungen der Kirchenordnungen verpflichtet von ihrem Pfarrer das Abendmahl zu empfangen, und kein Pfarrer darf ausser im Nothfall einem andern Pfarrkind dasselbe reichen y). Wer am Sonnabend gebeichtet hat, muß am Sonntag zum Abendmahl gehen, und nur dann, wenn er durch eine rechtmässige Ursache abgehalten wird, kann er den nächsten Sonntag ohne Beichte zugelassen werden z). Die Privatcommunion ist, weil sie der Absicht des Stifters zuwider, im Brandenburgschen, Gothaischen und an einigen andern Orten abgeschaft

x) Man scheint damit vielen Aberglauben getrieben zu haben, denn in der Coburgschen Kirchenordn. steht: weil auch befunden, daß die Hexen das gesegnete Brod wiederum aus dem Munde nehmen, und zu ihrer Zauberey gebrauchen. Mosers Corp. juris evang. eccles. T. I. p. 328.

y) Die Casuistik führt Personen an, denen das Abendmahl nicht gereicht werden darf. Hier entscheiden die Kirchenordnungen einzelner Länder.

z) Carpzov jurisprud. consist. def. 277.

schaft a). Ausser den Sonntagen sind auch in einigen Kirchen Wochentage zur Communion bestimmt b).

Kein Prediger darf sich und die Seinigen, ausser im Nothfall c), selbst communiciren. Indessen war doch die Selbstcommunion eine alte Sitte der ersten Jahrhunderte und als solche billigen sie einige Theologen und selbst einige d) Kirchenordnungen verstatten sie in genannten Fällen. Auch darf der Prediger keinen Inquisiten, wenn er nicht bekannt hat oder überführt ist, zum Abendmahl admittiren, ausgenommen wenn sie plözlich krank werden, und in diesem Fall bekommen sie, wenn sie sterben, ein ehrliches Begräbniß e). Bei geringen Verbrechen kann ihnen das Abendmahl nicht

a) Spörl S. 320 u. f.

b) ib. S. 316.

c) Weimarsche K. O. c. 13. p. 368. Carpzov jurisprud. eccl. L. 2. def. 293. Spörl S. 326.

d) Spörl S. 325. Auch Luther scheint sie gebilligt zu haben s. Werke Jenaer Ausgabe Th. 3. S. 269.

e) Weimarsch. K. O. c. 27. p. 487. Ein Lutherischer Christ kann nicht wohl bey einem catholischen, aber wohl bey einem reformirten Geistlichen das Abendmahl empfangen.

nicht versagt werden. Die Kindercommunion war in den Lutherischen Kirchen nie gewöhnlich, aber die Krankencommunion wurde aus verschiedenen Gründen beibehalten. Ob es aber zweckmässig sey, diese Sitte: „einen Kranken berichten" zu nennen, der Ausdruck mag nun von unterrichten oder vom Bereiten zum Tode herkommen, möchte sich wohl noch bezweifeln lassen. Ueberhaupt aber findet der Aberglaube hier viele Nahrung, und nur durch allmählige Aufklärung wird es möglich seyn, ihn zu vernichten.

Nach dem Kirchenrecht wird weder Wahnsinnigen noch Trunkenen, keinem mit dem Tode ringenden, keinem in offenbaren Lastern lebenden, ausgenommen f) wenn sie in Todesgefahr sind, keinem Fremden, der weder Confirmations- noch Beichtschein als Beweis eines guten Lebenswandels aufzeigen kann g), und auch denen nicht, welche vorher nicht gebeichtet haben, das Abendmahl ertheilt h). Die Casuistik hat noch andere Fragen, die sie verschieden beantwor-

f) Spörl S. 285. 288.

g) ib. S. 288.

h) ib. S. 292.

wortet, z. B. daß Taubstumme nur dann zuzulassen sind i), wenn sie genugthuende Religionskenntnisse haben. Wenn einzelne Personen nicht im Stande seyn sollten Wein zu trinken, so ermahnen sie einige Kirchenordnungen k) zu Hause den Versuch zu machen. Im Fall sie auch nicht im Stande wären Wein mit Wasser vermischt zu nehmen, „so können sie, nach einer alten Culmbachschen Kirchenordnung, ohne allen Nachtheil des Abendmahls gar entrathen, und sich an das Wort oder die geistliche Genieſſung halten, sintemal sie ihrer Natur halber gehindert werden, daß sie es nicht ganz, wie Christus befohlen, genieſſen können l)". — Auch das Fasten vor dem Abendmahl hat man aus der catholischen Kirche beibehalten, und einige halten noch sehr strenge darauf, ohne zu bedenken, daß schon Luther spricht: Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äusserliche Zucht, und daß so gar die Andacht bey vielen dadurch gestört werde.

— Die

i) ib. S. 291.

k) ib. S. 307.

l) Spörl S. 308. Eisenschmidt S. 324.

Die Worte, deren sich der Prediger bey Darreichung des Brods und Weins bedienen muß, sind in den Kirchenordnungen vorgeschrieben. Seit Gregors des Grossen Zeit bediente man sich dazu gewisser Formeln und die erste, welche Luther 1523 vorschrieb, war: der Leib, das Blut unsers Herrn bewahre meine oder deine Seele zum ewigen Leben. In der sächsischen Agende von 1536 und 1565 lauten sie anders: der stärke und erhalte dich im wahren Glauben zum ewigen Leben. Andere Agenden fügen die Worte bey: Nimm hin und iß, trink oder: der Leib, der für dich in den Tod gegeben, das Blut, das für deine Sünden vergossen ist, stärke und bewahre dich im wahren Glauben zum ewigen Leben. Immer war es die Polemik, welche an dieser Formel änderte, um sie dogmatischen Gesichtspunkten anzupassen. Endlich kam es auf Veranlassung der Transsubstantiationslehre dahin, daß die Formel lautete: Nimm hin und iß, das ist der wahre Leib deines Herrn und Heilandes Jesu Christi, für dich in den Tod gegeben. — Nimm hin und trink, das ist das wahre Blut deines Herrn und Heilandes, das für deine Sünden vergossen ist. Mit diesem polemischen Zusatz hat die Lutheri-

sche Kirche die Formel angenommen, und mehrere Kirchenordnungen schärfen es strenge ein, nicht davon abzuweichen m). Ob es aber demohngeachtet in unsern Tagen nicht viele Prediger thun und es ohne Mißbilligung thun können, ist eine Frage, die sich nicht schwer beantworten lassen mögte.

Es herrscht in dieser Hinsicht in den alten Kirchenordnungen auch grosse Verschiedenheit, indem die von Bugenhagen abgefaßten n) ausdrücklich verordnen, bey der Austheilung des Abendmahls den Communicanten nichts zu sagen, weil bey der Consecration schon Alles gesagt

m) Spörl S. 300. Die schönen Formeln der englischen und reformirten Kirche theilt Eisenschmidt mit S. 293.

n) Vergl. die Wolfenbüttelsche und Schleswig-Holsteinsche und S. M. C. dissert. de ritu veteri formulae applicativae in sacra coena. Lübeck 1741. 4. In der Agende für die Dänischen Kirchen heißt es: accipientibus panem et calicem nihil dicatur, quia omnibus publice dictum est ante in consecratione verbis Christi. s. Lackmann hist. ordinationis ecclesiasticae regnor. Dan. Norweg. et Ducat. Slesvicens. Kiel 1737. 8. p. 171.

sagt sey. In den Kirchen, welche nach seiner Ordnung eingerichtet waren, fand also keine solche Formel statt, und als sie 1550 ein Prediger in Lübeck einführen wollte, wurde es ihm vom Ministerio und Magistrat untersagt. Im Jahr 1575 und 77 wollte ein Superintendent zu Wismar in zwey besonderen Bedenken o) diese Formel den Ministerien zu Lübeck und Wismar empfehlen, allein man wollte sich durch die von ihm angeführten Gründe nicht überzeugen lassen. In den Jahren 1611 und 1615 machte ein Lübeckscher Prediger von Neuem den Versuch die formula applicat. zu empfehlen, und ein darüber von den Theologen in Wittenberg eingeholtes Bedenken p) billigte die Einführung derselben. Es blieb demohngeachtet beym Alten und eben so wenig würkte 1628 der Superint. Hunnius und 1630 ein Prediger Blume, die in eigenen Schriften diese Formel empfahlen. Endlich drang im Jahr 1647 der Superintendent Hannekenius durch, und man wurde über folgende Formel einverstanden: Nimm hin und iß, das ist der Leib Jesu Christi, wel-

o) Diese Bedenken sind in der angeführten dissert. de ritu vet. p. 5-23 mitgetheilt.

p) ib. S. 24.

welcher für dich gegeben ist, der stärke dich im Glauben zum ewigen Leben. Nimm hin und trink, das ist das Blut Jesu Christi, welches für dich vergossen ist, das stärke dich im Glauben zum ewigen Leben. Auf beyde Formeln antwortet der Communicant: Amen q).

Bey den Crypto-Calvinistischen Streitigkeiten war man besonders auf den Gebrauch solcher Formeln aufmerksam, und suchte sie durch kleine Zusätze r), z. B. der wahre Leib, das

q) Aehnliche Formeln, mit geringen Veränderungen in den Ausdrücken, enthalten mehrere Agenden, z. B. die Brandenburgische von 1572; die Ratzeburgische von 1610; die Niedersächsische und andere, welche zu dieser Familie gehören. In den neu-verbesserten z. B der Weimarschen, Coburgschen und einigen andern steht, das ist, der wahre Leib, das wahre Blut. Andere enthalten den Zusatz, für eure Sünden in den Tod gegeben, für eure Sünden vergossen.

r) Andere Zusätze wollte man nicht dulden. Ein Prediger im Fürstenth. Minden bediente sich der Ausdrücke: der wahre Frohnleichnam, das rosinfarbe Blut. Dagegen eiferten die Theologen zu Wittenberg. s. Consil. Theol. Witteberg. P. II. p. 157.

das wahre Blut noch bedeutender zu machen. Am meisten geht eine Waldeckſche Formel von den gewöhnlichen ab, indem ſie ſo lautet: Gedenke, gläube und bekenne, daß Chriſtus für dich geſtorben iſt; daß das Blut Chriſti für dich vergoſſen iſt.

Die Formeln variiren zwar in den Ausdrücken: Nimm hin und nehmet hin, aber nie heiſt es: Sie nehmen hin und eſſen oder trinken. Ueberhaupt kann man die Formeln nach dem Inhalt der Kirchenordnungen in 4 Claſſen bringen. 1) Nimm hin und iß oder trink; Nehmet hin und eſſet oder trinket. 2) Formeln, welche zu dieſem hinzufügen: Das iſt der Leib oder das Blut Jeſu Chriſti; unſers Herrn Jeſu Chriſti; das Blut des neuen Teſtaments; dieſer Kelch iſt das neue Teſtament in dem Blut des Herrn Jeſu Chriſti; dies iſt der wahre Leib oder Blut Jeſu Chriſti; unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti; des Sohnes Gottes

Ein gleiches Schickſal hatte ein Hamburgiſcher Prediger, Wieſe, der ſich der Formel: wer unwürdig aus dieſem Kelche trinket, der trinket ihm ſelber das Gericht, damit, daß er nicht unterſcheidet das Blut des Herrn, bedienet hatte. ſ. Staphorſt Hamburg. Kirchengeſ. Th. 2. B. 1. Anh. p. 61.

tes. 3) Formeln, welche noch ferner hinzufügen: der für dich oder euch gegeben ist; für euch in den Tod gegeben ist; der für eure Sünden in den Tod oder in den schmählichen Tod des Kreuzes gegeben ist; am Stamm des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden gegeben ist; das für dich vergossen ist; zur Vergebung der oder eurer Sünden; am Stamme des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden vergossen ist. 4) Endlich gibt es noch Formeln, die am Schluß einen Zusatz haben: der oder das stärke dich oder euch im Glauben (oder im heiligen Glauben und christlichen Wandel) zum ewigen Leben; stärke und erhalte oder tröste oder bewahre dich oder euch im rechten Glauben zum ewigen Leben; bewahre euren Leib und Seele zum ewigen Leben; segne, stärke und erhalte euch im wahren Glauben an diesen euren Erlöser zum ewigen Leben. Einige fügen: Amen bey, aber die meisten lassen dies Amen nicht vom Prediger, sondern von dem Communicanten sprechen s).

Ein-

f) Die einzelnen Ordnungen, in welchen sich diese abweichenden Formeln finden, sind in der angeführten dissert. p. 59. u. f. angeführt.

Einzelne Abweichungen in der Administration der kirchlichen Gebräuche liessen sich leicht aus den Kirchenordnungen einzelner Länder sammeln, aber diese Abweichungen würden doch immer nur unwesentliche Punkte betreffen, und als Observanzen erscheinen, die in der Handlung selbst nichts ändern. Zum Theil sind sie auch durch spätere Verfügungen abgeändert, oder allmählich in Vergessenheit gerathen. Dahin scheint z. B. ein Fürstl. Braunschweigsche Verordnung zu gehören, daß kein Prediger ohne Vorwissen des Superintendenten Jemand die Privat-Communion geben soll t), oder wenn die C. Sächsische Kirchenordnung u) vorschreibt, daß man den ganzen Tag, an welchem man communicirt hat, in religiösen Betrachtungen zubringen müsse, und wer an solchen Tagen sich in Gasthöfen finden lasse, hart bestraft werden soll; oder wenn das Ministerium in Braunschweig im Jahr 1653 seinen Predigern befahl, mit Fleiß darauf zu sehen, daß

t) Zellische Polizeyordnung 1719. p. 49. Die Privat-Communion traf auch Speners Tadel Er wollte es keinem Prediger erlauben darin zu conniviren. Theol Bedenken P. 1. c. 2. art. 5. sect. 9. P. 2. c. 3. art. 1 sect. 16.

u) Art. gen. 8.

daß vom Brodt und Wein nichts übrig bliebe v). Einige Kirchenordnungen geben zwar Vorschriften, wie oft man zum Abendmahl gehen müsse, aber gewöhnlich überlassen sie es dem Gewissen eines jeden w). Auch die Sitte, beym Abendmahl zu opfern, ist nicht allgemein und selbst nicht in allen Kirchen eines Landes gebräuchlich x). Dasselbe gilt von dem Tüchlein, welches in einigen Kirchen zwey Knaben, und in Landkirchen die Kirchenväter beym Austheilen des Brodes und Weins unterhalten, damit nichts auf die Erde falle. Man bemerkt in dieser Sitte eine Spur der Transsubstantiationslehre; sie wird aber nur in einigen y) Kirchenordnungen anbefohlen, und scheint in vielen Kirchen gar nicht beobachtet oder doch bald abgekommen zu seyn.

Einige

v) Rethmeier K. Ges. der Stadt Braunschweig Th. 4. S. 609.

w) Floerke ad Schilter. p. 507.

x) Eisenschmidt S. 252, Dieser erwähnt auch eines sogenannten Gottesbissen, welches in den vorigen Zeiten an verschiedenen Orten eine Gabe an Brodt war, welche nach dem Genusse des Abendmahls und geendigter Gottesverehrung den Armen ertheilt wurde.

y) Spörl S. 30.

Einige andere Gewohnheiten verdienen als solche hier kaum angeführt zu werden. So singet in einigen sächsischen Kirchen die Gemeinde mit dem Prediger das Vaterunser und die Einsetzungsworte laut mit z), und bey der Segnung des Brodes und Weins wird mit einer kleinen Glocke stark geklingelt a). An andern Orten wird den Hostien noch das Zeichen des Kreuzes aufgedrückt.

Zu den vorgeschriebenen Bestimmungen beym Abendmahl gehört auch an einigen Orten die Rangfolge der Communicanten, und nach einer Pommerschen Verordnung sollen auch hier die Laien ihren Rang beobachten. Die Frauen sollen nach ihren Männern hinzutreten, und 1707 wurde sogar ein Patent publicirt, daß adliche Damen auf dem Lande gleich neben ihren Männern und vor den Bauern treten sollten b). Die Privatcommunion wird indessen auch hier verboten, und nur in bestimmten Fällen ist eine Ausnahme verstattet

z) Gerbern S. 453.

a) S. 455.

b) Balthasar T. I. p. 420.

stattet c). Andere Landes und Kirchenordnungen eifern desto stärker gegen solchen Rangstreit, und gebieten, daß alle Communicanten ohne Rücksicht auf Stand und Rang zum Altar treten sollen d), um dem Zwecke dieses brüderlichen Mahls nachzukommen. Der Ordnung wegen könnte man ähnliche Einrichtungen treffen, wie eine alte Ordnung angibt, wo es heist: die Communicanten sollen vermahnet werden e), daß zum ersten die Männer und Junggesellen, und dann die Jungfrauen, nach denselben aber die Weiber sich ordentlich zur Communion verfügen, auf daß sie nicht unter und durch einander laufen, sondern jedes Theils an seinem Ort sich finde. Eine solche Störung wird auch dadurch bewürkt, daß die Communion gewöhnlich den sonntäglichen Gottesdienst beschließt, wo die übrige Gemeine oft mit grossem Geräusche die Kirche verläßt. Einige Kirchenverordnungen f) eifern vergeblich dagegen, und es möchte über-

c) ih. p. 429. Ueber die Folge der Communicanten geben schon die Const. Apostol. Vorschriften L. 8. c. 20. Die Tridentinische Synode billigte diese.

d) Spörl S. 210.

e) ib. S. 323.

f) Spörl S. 315.

überhaupt besser seyn, damit eine zweckmäßige Veränderung zu treffen.

6.

Priesterliche Trauung.

Die evangelische Kirche erklärt die Ehe für kein Sacrament, aber sie soll auch kein bürgerlicher Contrakt seyn, weil die priesterliche Einsegnung zum Wesen derselben gehört, ohne daß jedoch die Ehe dadurch zum Sacrament erhoben wird. Schon Luther hatte gezeigt, daß das Sacrament der Ehe einer falschen Erklärung und Uebersetzung von Eph. 5. seinen Nahmen verdanke. Am meisten hatte ihn aber der Mißbrauch empört, welchen der römische Hof durch Eheverbote und Dispensationen damit getrieben hatte. Die geistlichen Verwandschaften hatte er für Teufelserfindungen erklärt, die also gar keiner Dispensation bedürften. Er rieth seinen Amtsbrüdern, alle Ehen gerade zu zu bestätigen, die nicht in der Schrift verboten wären. Eine Ehe aber, glaubte er, könne nur wegen Ehebruch getrennt werden, und er findet keinen Grund, warum ein

Ge=

Geschiedener nicht wieder heurathen dürfe g). Aus jenem Grunde sollte es denn auch Priestern und Mönchen verstattet seyn zu heurathen. Im Jahr 1521 hatte denn auch würklich schon der erste Priester den kühnen Schritt gewagt, und geheurathet h), und im Streite mit den Catholiken sah man sehr darauf, daß diese Freiheit behauptet wurde.

Aus juristischen Gesichtspunkte betrachtet fand man bey der kirchlichen Form der Ehe viel Anstössiges, erklärte sich gegen die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung, und wollte den Ehestand keinen heiligen Stand genannt wissen. Indessen wurde der darüber geführte Streit bald vergessen i), und die priesterliche Trauung blieb nach wie vor zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn Eheleute aus Ländern kommen, wo diese Trauung nicht üblich, z. B. aus Holland, ihre Ehe bürgerlich gültig, und keine Trauung für nöthig erachtet wird.

nach

g) Planck Th. I. S. 301.

h) Th. 2. S. 77.

i) Walchs Einleitung in die Luther. Rel. Streit. Th. 3. S. 93.

Luther selbst erklärte in der Vorrede zu seinem Traubüchlein, daß die Ehe, als bürgerliche Anordnung, die Geistlichen nichts angehe, daß sie aber, wenn es gefordert werde, verpflichtet wären, die Einsegnung oder Trauung zu verrichten, indem die Handlung dadurch eine gewisse Feierlichkeit und Würde erhalte. Dem zu Folge haben die lutherischen Kirchen die priesterliche Trauung als eine löbliche Ordnung beibehalten k). Ihre Kirchenordnungen und Agenden schreiben die Form der Handlung und die Formulare, mit welchen sie verrichtet werden soll, vor. In neueren Zeiten ist man wohl und zwar auf eine zweckmässige Art davon abgewichen, und der Prediger genießt viele Freiheiten in Ansehung derselben, wenn er nur das Wesentliche dabey nicht aus den Augen verliehrt.

Die öffentliche Proclamation der Verlobten hat die lutherische Kirche nach der hergebrachten Form beibehalten. Sie muß an 2 oder 3 Sonntagen vorher geschehen, wenn nicht Dispensation darüber vom Consistorio eingeholt ist l). Kein

Pre-

k) Svörl S. 282.

l) Nach den Kirchenordnungen soll von der Copulation in der Kirche nur im Nothfall dispensirt werden,

und

Prediger darf bey Strafe der Absetzung ohne Aufgebot oder wenn ihm nicht eine schriftliche Dispensation vorgezeigt wird, eine Trauung verrichten m).

Man hatte vor der Reformation (s. oben) die Zeiten vervielfältigt, in welchen keine Trauungen vorgenommen werden sollten. Die Synode zu Trident beschränkte sie auf die Advents- und Fastenzeit, und stimmt darin mit den lutherischen Kirchenordnungen überein. In einigen Ländern hat man indessen auch dieses abgeändert. Seit 1785 hat man im Rudolstädtschen n), seit 1788 im Gothaischen o), und seit 1790 im Weimar- und Eisenachschen nicht nur zur Adventszeit, sondern auch in den ersten drei Fastenwochen die Trauungen erlaubt p). Sonst waren keine Trauungen und Hauscopulationen waren Anfangs gar nicht verstattet. Das erste Beispiel der letzteren in Braunschweig erzählt Rehtmeyer in der Braunschweigsch. Kirchenhist. Th. 4. S. 41.

m) Spörl S. 379. Vergl. Eisenschmidt S. 462.

n) Journal für Prediger Band 17. S. 319.

o) ib. B. 20. S. 79.

p) Beyers Magazin für Prediger B. 2. S. 104. Eisenschmidt S. 463.

Trauungen an Sonn- und Festtagen erlaubt q), aber durch lange Observanz hat dieses Verbot wohl schon in den meisten Ländern seine gesetzliche Kraft verlohren.

q) Eyörl S. 525.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite 16 Zeile 13 von oben ließ Dekret für Dakent.

—	28	—	11	— unten l. nie f. nur.
—	35	—	12	— oben l. Geschichte.
—	40	—	3	— unten l. Capitulare.
—	48	—	9	— oben l. aufgekommen.
—	50	—	1	— unten l. Westerhemd.
—	63	—	5	— oben l. nun.
—	67	—	5	— unten l. Stellen.
—	81	—	14	— oben l. 12.
—	92	—	3	— —— l. nöthigt.
—	97	—	8	— unten l. 1757.
—	118	—	17	— —— l. das.
—	147	—	1	— oben l. 1497.
—	—	—	7	— unten l. Eucharistie für Liturgie.
—	163	—	17	— —— l. verwerfen.
—	175	—	6	— —— l. Sequenz statt Segnung.
—	193	—	7	— —— l. Kirchenväter.
—	201	—	9	— —— l. Kettners für Luthers.
—	—	—	7	— —— l. 1710.
—	217	—	3	— —— l. Bugenhagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flügge, Christian Wilhelm,

Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens

Bd.: 2

Bremen (1800)
H.eccl. 384-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024654-7
VD18 80387055